

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Herausgeber oder Organisationen, die an einer Vervielfältigung (oder Übersetzung) interessiert sind, sollten über folgende Adresse Kontakt aufnehmen: publishing@echr.coe.int.

© Europarat/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2014

Der Leitfaden wurde in der Abteilung des Jurisconsult ausgearbeitet und bindet den Gerichtshof nicht. Die erste Auflage des Leitfadens wurde 2009 veröffentlicht, die zweite 2011. Das Manuskript für diese dritte Auflage wurde zum 1. Januar 2014 überarbeitet.

Für diese Übersetzung, die durch eine großzügige Zuwendung aus Liechtenstein ermöglicht wurde, ist allein der Übersetzer verantwortlich. Die Originalversionen in Englisch und Französisch und Übersetzungen in einige andere Sprachen sind zum Herunterladen auf www.echr.coe.int (Case-law – Case-Law Information – Admissibility Guide) erhältlich.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
EINLEITUNG	11
A. Individualbeschwerden.....	12
1. Zweck der Bestimmung.....	12
2. Kategorien von Antragstellern.....	13
(a) Natürliche Personen.....	13
(b) Juristische Personen	13
(c) Personengruppen	14
3. Opfereigenschaft	14
(a) Der Begriff „Opfer“.....	14
(b) Direktes Opfer.....	14
(c) Indirektes Opfer.....	15
(d) Potentielle Opfer und <i>actio popularis</i>	16
(e) Verlust der Opfereigenschaft.....	17
(f) Tod des Opfers	18
4. Vertretung.....	19
B. Die Freiheit, das Individualbeschwerderecht auszuüben	19
1. Pflichten des beklagten Staates	21
(a) Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.....	21
(b) Sachverhaltsfeststellung	22
(c) Ermittlungen	23
I. PROZESSUALE GRÜNDE DER UNZULÄSSIGKEIT	24
A. Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe	24
1. Zweck der Regel.....	24
2. Anwendung der Regel.....	25
(a) Flexibilität.....	25
(b) Einhaltung innerstaatlicher Normen und Grenzen	25
(c) Bestehen mehrerer Rechtsbehelfe	25
(d) Der Sache nach geltend gemachter Beschwerdepunkt	26
(e) Bestehen und Angemessenheit	26
(f) Verfügbarkeit und Effektivität.....	27
3. Grenzen der Anwendbarkeit der Regel	28
4. Verteilung der Beweislast.....	28
5. Prozessuale Aspekte	30
6. Einführung neuer Rechtsbehelfe	30
B. Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist.....	32
1. Zweck der Sechsmonatsfrist	32
2. Beginn des Laufs der Sechsmonatsfrist.....	33
(a) Endgültige Entscheidung.....	33
(b) Beginn des Laufs der Frist	33
(i) Kenntnis von der Entscheidung.....	33
(ii) Zustellung der Entscheidung.....	34
(iii) Keine Zustellung der Entscheidung.....	34
(iv) Kein zur Verfügung stehender Rechtsbehelf.....	34
(v) Fortdauernde Situation.....	34
3. Ablauf der Sechsmonatsfrist.....	35
4. Tag der Einlegung der Beschwerde	35
(a) Ausgefülltes Beschwerdeformular	35
(b) Bevollmächtigung.....	35
(c) Absendedatum.....	35

(d) Übermittlung per Fax	36
(e) Charakterisierung einer Beschwerde	36
(f) Nachträgliche Beschwerdepunkte	36
5. <i>Besondere Situationen</i>	36
(a) Anwendbarkeit zeitlicher Beschränkungen auf fortdauernde Situationen betreffend das Recht auf Leben, Wohnung und Eigentum	36
(b) Voraussetzung des Laufs der Sechsmonatsfrist in Fällen wiederholter Haftzeiten nach Artikel 5 Abs. 3 der Konvention	37
C. Anonyme Beschwerde	37
1. <i>Anonyme Beschwerde</i>	38
2. <i>Nicht anonyme Beschwerde</i>	38
D. Im Wesentlichen übereinstimmende Beschwerde	38
1. <i>Im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmend</i>	39
2. <i>Im Wesentlichen mit einer einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreiteten Beschwerde übereinstimmend</i>	40
(a) Die Prüfung der Übereinstimmung der Fälle	40
(b) Das Konzept „eine andere internationale Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz“	41
E. Missbrauch des Beschwerderechts	41
1. <i>Allgemeine Definition</i>	41
2. <i>Irreführung des Gerichtshofs</i>	42
3. <i>Beleidigende Formulierungen</i>	43
4. <i>Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit des Verfahrens, das auf eine gütliche Einigung gerichtet ist</i>	43
5. <i>Eine offensichtlich querulatorische oder keinen vernünftigen Zweck verfolgende Beschwerde</i>	44
6. <i>Andere Fälle</i>	44
7. <i>Von der Regierung gefordertes Verhalten</i>	44
II. UNZULÄSSIGKEITSGRÜNDE, DIE SICH AUF DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTSHOFS BEZIEHEN	45
A. Unzuständigkeit <i>ratione personae</i>	45
1. <i>Grundsätze</i>	45
2. <i>Zuständigkeit</i>	46
3. <i>Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit</i>	46
4. <i>Fragen betreffend die mögliche Verantwortlichkeit von Vertragsstaaten für Handeln oder Unterlassen, das im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation steht</i>	48
B. Unzuständigkeit <i>ratione loci</i>	49
1. <i>Grundsätze</i>	50
2. <i>Sonderfälle</i>	51
C. Unzuständigkeit <i>ratione temporis</i>	51
1. <i>Allgemeine Grundsätze</i>	51
2. <i>Anwendung dieser Grundsätze</i>	52
(a) Maßgebender Zeitpunkt bezüglich der Ratifikation der Konvention bzw. der Anerkennung der Zuständigkeit der Konventionsorgane	52
(b) Unmittelbar vor oder nach dem In-Kraft-Treten der Konvention oder der Erklärung eingetretene Ereignisse	52
3. <i>Besondere Situationen</i>	54
(a) Fortdauernde Verletzung	54

(b)	„Fortdauernde“ prozessuale Verpflichtung, Todesumstände zu untersuchen, die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgten	55
(c)	Prozessuale Pflicht nach Artikel 2, das Verschwinden von Personen, das vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgte, zu untersuchen: Verfahren, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der zeitlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs liegen.....	55
(d)	Berücksichtigung früherer Ereignisse.....	56
(e)	Anhängige Verfahren und Haft.....	56
(f)	Recht auf Entschädigung bei unrechtmäßiger Verurteilung	57
D.	Unzuständigkeit <i>ratione materiae</i>	57
1.	Die Begriffe „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“	58
(a)	Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1.....	58
(b)	Der Begriff „Streitigkeit“	58
(c)	Vertretbarkeit der Auffassung, dass ein Recht nach nationalem Recht besteht	60
(d)	„Zivilrechtliche“ Natur des Rechts	61
(e)	Private Natur des Rechts: die finanzielle Dimension	62
(f)	Ausdehnung auf andere Arten von Streitigkeiten.....	62
(g)	Nicht erfasste Bereiche	64
(h)	Anwendbarkeit von Artikel 6 auf nicht das Hauptverfahren betreffende Verfahren	65
2.	Der Begriff „strafrechtliche Verurteilung“	66
(a)	Grundsätze	66
(b)	Anwendung der Grundsätze	68
(i)	Disziplinarverfahren	68
(ii)	Verwaltungsrechtliche, Steuer-, Zoll- und wettbewerbsrechtliche Verfahren	69
(iii)	Politische Streitigkeiten.....	70
(iv)	Abschiebung und Ausweisung.....	70
(v)	Verschiedene Stadien von Strafverfahren, Nebenverfahren und nachfolgende Rechtsbehelfe	71
(c)	Verhältnis zu anderen Artikeln der Konvention oder der Zusatzprotokolle	72
3.	Die Begriffe „Privatleben“ und „Familienleben“	73
(a)	Die Reichweite von Artikel 8.....	73
(b)	Die Reichweite des „Privatlebens“	73
(i)	Körperliche, psychische und moralische Unversehrtheit	73
(ii)	Privatsphäre.....	76
(iii)	Identität und persönliche Autonomie	77
(c)	Der Bereich des „Familienlebens“	78
(i)	Das Recht, Vater oder Mutter zu werden.....	79
(ii)	Was Kinder betrifft	79
(iii)	Was Paare betrifft.....	80
(iv)	Was andere Beziehungen betrifft.....	81
(v)	Materielle Interessen	81
4.	Die Begriffe „Wohnung“ und „Korrespondenz“	81
(a)	Die Reichweite von Artikel 8.....	82
(b)	Die Reichweite des Begriffs der „Wohnung“.....	82
(c)	Situationen, die unter den Begriff der „Wohnung“ fallen.....	83
(d)	Die Reichweite des Begriffs „Korrespondenz“.....	85
(e)	Beispiele für Eingriffe.....	86
5.	Der Begriff „Eigentum“	86
(a)	Geschützte Eigentumspositionen	86
(b)	Autonome Bedeutung	87
(c)	Bestehende Eigentumsrechte	87
(d)	Forderungen und Schulden.....	87
(e)	Rückgabe von Eigentum.....	88
(f)	Zukünftiges Einkommen	89
(g)	Beruflicher Kundenkreis.....	89
(h)	Geschäftslizenzen	89
(i)	Inflation	89
(j)	Geistiges Eigentum	89
(k)	Unternehmensaktien.....	89

(l) Sozialversicherungsleistungen	90
III. UNZULÄSSIGKEIT AUS MATERIELLEN GRÜNDEN	90
A. Offensichtlich unbegründete Beschwerden	90
1. <i>Allgemeine Einführung</i>	90
2. <i>“Vierte-Instanz”-Beschwerde</i>	91
3. <i>Offensichtliche Nicht-Verletzung der Konvention</i>	93
(a) Kein Anschein von Willkür oder fehlender Fairness	93
(b) Kein Anzeichen fehlender Verhältnismäßigkeit zwischen den Zielen und den Mitteln ...	93
(c) Andere relativ klare materielle Fragen	95
4. <i>Unsubstantiierte Beschwerden: fehlende Beweise</i>	95
5. <i>Verworrene oder abwegige Beschwerdepunkte</i>	96
B. Kein erheblicher Nachteil	97
1. <i>Hintergrund zu dem neuen Kriterium</i>	97
2. <i>Reichweite</i>	97
3. <i>Ob dem Beschwerdeführer ein erheblicher Nachteil entstanden ist</i>	98
(a) Fehlen eines erheblichen <i>finanziellen</i> Nachteils	99
(b) Erheblicher <i>finanzieller</i> Nachteil	100
(c) Fehlen eines erheblichen <i>nicht-finanziellen</i> Nachteils	101
(d) Erheblicher <i>nicht-finanzieller</i> Nachteil	102
4. <i>Zwei Schutzklauseln</i>	103
(a) Ob die Achtung der Menschenrechte eine Sachprüfung erfordert	103
(b) Ob der Fall von einem innerstaatlichen Gericht bereits gebührend geprüft wurde	104
Index der zitierten Fälle	107

Vorwort

Das Recht auf Individualbeschwerde wird zu Recht als Kennzeichen und größte Errungenschaft der Europäischen Menschenrechtskonvention gesehen. Einzelpersonen, die glauben, dass sie in ihren Menschenrechten verletzt wurden, haben die Möglichkeit, eine Beschwerde bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzureichen. In der Konvention sind jedoch wichtige Zulässigkeitsvoraussetzungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, bevor ein Fall untersucht werden kann. So müssen Beschwerdeführer beispielsweise alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft und ihre Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung eingereicht haben.

Am 1. November 2014 waren ungefähr 78.000 Beschwerden vor einer richterlichen Formation des Gerichtshofs anhängig. Auch wenn die Liste der anhängigen Fälle des Gerichtshofs über die letzten drei Jahre um fast 50% reduziert wurde, sind dies nach wie vor eine beträchtliche Anzahl von Fällen, die vor ein internationales Gericht gebracht werden und weiterhin die Effizienz des in der Konvention verankerten Rechts auf Individualbeschwerde bedrohen. Aus Erfahrung wissen wir, dass die überwiegende Zahl der Fälle (92% aller 2013 entschiedenen Fälle) vom Gerichtshof aus einem der Unzulässigkeitsgründe zurückgewiesen wird. Diese Fälle müssen von Juristen und Richtern untersucht werden, bevor sie zurückgewiesen werden. Sie verstopfen die Prozessliste des Gerichtshofs und behindern die Prüfung verdienstvollerer Fälle, in denen die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt wurden und die die Behauptungen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen betreffen können.

Sowohl die Erfahrung als auch oben genannte Statistiken lassen klar erkennen, dass die meisten Individualbeschwerdeführer nicht über ausreichende Kenntnisse der Zulässigkeitsvoraussetzungen verfügen. Es scheint so, dass dies selbst im Hinblick auf viele rechtsberatend Tätige und Anwälte zutrifft. Bei der Konferenz in Interlaken über die Reform des Gerichtshofs haben die Mitgliedstaaten des Europarates dieses Problem richtig erkannt und die "Vertragsstaaten und den Gerichtshof" aufgefordert "sicherzustellen, dass potentielle Beschwerdeführer umfassend und objektiv über die Konvention und die Rechtsprechung des Gerichtshofs informiert werden, insbesondere über das Beschwerdeverfahren und die Zulässigkeitskriterien" (Punkt 6 der Erklärung von Interlaken vom 19. Februar 2010).

Der Gerichtshof reagierte auf diese Aufforderung, indem er den Praktischen Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen ausarbeitete, der die Regeln und die Rechtsprechung zur Zulässigkeit klar darlegt. Er möchte Anwälte in die Lage versetzen, ihre Mandanten richtig über ihre Aussichten zu beraten und eine zulässige Beschwerde beim Gerichtshof einzureichen und die Zahl der offensichtlich unzulässigen Beschwerden reduzieren. Die vorausgehenden Auflagen dieses Leitfadens wurden in mehr als zwanzig Sprachen übersetzt und online sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Webseite des Gerichtshofs zugänglich gemacht. Ich möchte allen Regierungen und anderen Partnern, die dies ermöglicht haben, danken und sie auch dazu anhalten, auch diese dritte Auflage zu übersetzen und zu verbreiten.

Der neue Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der strengere Regeln für die Einreichung einer Beschwerde einführt, trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Diese Änderung der Verfahrensordnung, die mit einer neuen Praxisanweisung einherging, brachte zwei größere Veränderungen, die darüber entscheiden, ob eine Beschwerde zurückgewiesen oder einer richterlichen Formation zugewiesen wird. Diese betreffen erstens, das neue vereinfachte Beschwerdeformular, das vollständig ausgefüllt und dem Kopien aller relevanten, die Beschwerde stützenden Dokumente beigelegt werden müssen, da anderenfalls die Beschwerde nicht geprüft wird. Zweitens gilt nun, dass dann, wenn das Beschwerdeformular

oder die Akte erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist vervollständigt wird, die Beschwerde grundsätzlich als verfristet zurückgewiesen wird.¹

Um potentiellen Beschwerdeführern und/oder ihren Vertretern die Änderungen bezüglich der Einreichung einer Beschwerde bewusst zu machen, hat der Gerichtshof sein Informationsmaterial in alle offiziellen Sprachen der Vertragsstaaten übersetzen lassen. Unter den Materialien befindet sich auch eine Checkliste und Videos, welche die Zulässigkeitskriterien erklären und darlegen, wie ein Beschwerdeformular korrekt auszufüllen ist. Darüber hinaus sind nunmehr auch Webseiten, die hilfreiche Informationen für jeden enthalten, der den Gerichtshof anrufen möchte, in den Sprachen aller Vertragsstaaten umfassend zugänglich. Ich sollte zudem noch den Fragen & Antworten Leitfaden erwähnen, der kürzlich von dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) veröffentlicht wurde.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass als Folge des Übersetzungsprogramms, welches der Gerichtshof 2012 ins Leben rief, mehr als 12.000 Fälle in fast 30 Sprachen (mit Ausnahme von Englisch und Französisch) übersetzt und nun auf HUDOC zugänglich gemacht wurden. Einige dieser Fälle, die nun übersetzt wurden, betreffen wichtige Erwägungen des Gerichtshofs zur Zulässigkeit. Sie können über HUDOC durch Eingabe der Schlüsselwörter eines oder mehrerer Zulässigkeitskriterien recherchiert werden.

Auch Rechtsanwälte und Berater sind mit dafür verantwortlich, dass der Zugang zum Gerichtshof allen Einzelpersonen offensteht, deren Fälle die in der Konvention niedergelegten Zulässigkeitskriterien und die zuvor erwähnten prozessualen Voraussetzungen erfüllen. Trotz der wichtigen Verringerung der Zahl der anhängigen Fälle über die letzten Jahre gehen noch immer viel zu viele Fälle beim Gerichtshof ein, die niemals hätten anhängig gemacht werden sollen, da sie die verschiedenen Voraussetzungen nicht erfüllen. Praktiker sollten sich diesen Leitfaden zur Zulässigkeit sorgfältig anschauen, bevor sie sich zur Einreichung einer Beschwerde entschließen. Dann leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Effektivität der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Ich möchte meinen Dank auch gegenüber Wolf Legal Publishers aussprechen, da sie eine dritte gedruckte Ausgabe dieses Leitfadens in Englisch und Französisch veröffentlicht haben und noch dazu in einem so attraktiven Format. Ich habe keine Zweifel daran, dass es auch noch zahlreiche künftige Ausgaben dieses Leitfadens geben wird, da das Recht sich weiterentwickelt und sein Nutzen anerkannt ist.

Straßburg, November 2014

Dean Spielmann, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

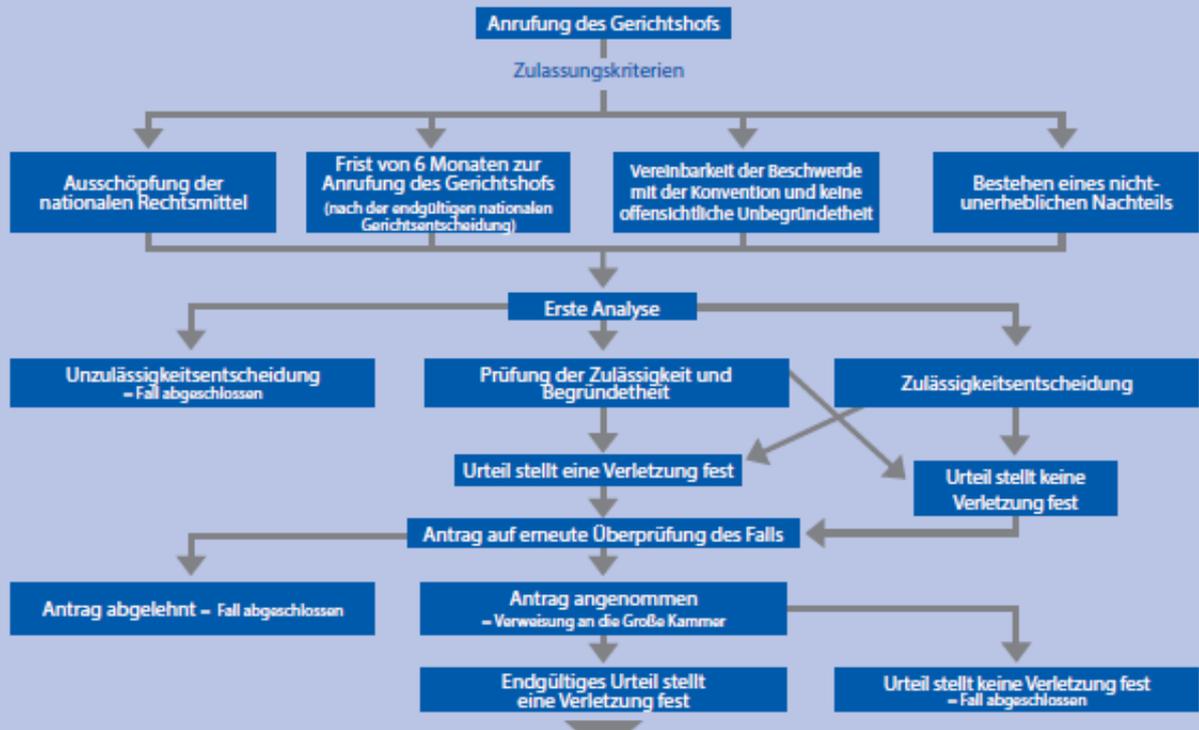
¹ Die für die Einreichung einer Beschwerde geltende Sechsmonatsfrist wird mit Inkrafttreten von Protokoll Nr. 15 auf vier Monate verkürzt werden.

Ablaufschema der Fallbearbeitung

Verfahren auf nationaler Ebene



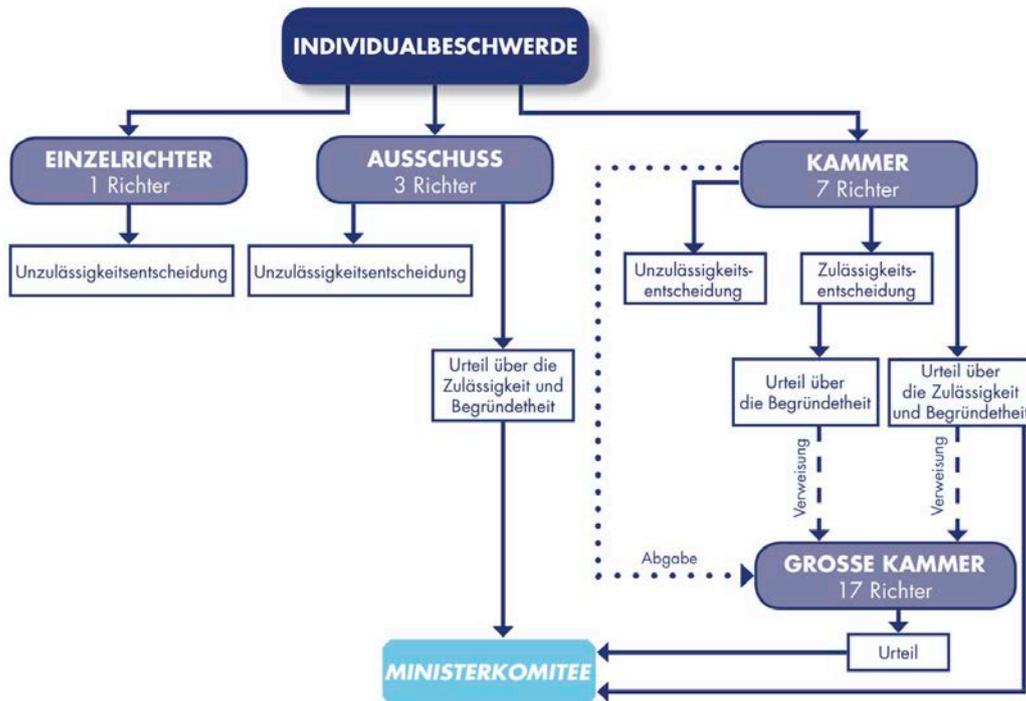
Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte



Umsetzung des Urteils



Vereinfachtes Schema zur Fallbearbeitung je nach richterlicher Besetzung



EINLEITUNG

1. Das System des Schutzes der Rechte und Pflichten der Europäischen Menschenrechtskonvention („der Konvention“) basiert auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Es ist primär Sache der Vertragsstaaten der Konvention, ihre Anwendung sicherzustellen; der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte („der Gerichtshof“) soll nur dann einschreiten, wenn die Staaten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Die Straßburger Kontrolle wird in erster Linie durch Individualbeschwerden ausgelöst. Diese dürfen von jeder natürlichen oder juristischen Person, die dem Zuständigkeitsbereich eines Vertragsstaates unterfällt, eingereicht werden. Die Zahl der potentiellen Beschwerdeführer ist daher sehr groß: Zusätzlich zu den achthundert Millionen Einwohnern des größeren Europas und den Staatsangehörigen von Drittstaaten, die dort dauerhaft wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, kommen noch Millionen von Vereinigungen, Stiftungen, politischen Parteien, Unternehmen usw. hinzu. Ganz zu schweigen auch von den Personen, die als Folge eines extraterritorialen Akts in den Zuständigkeitsbereich eines Vertragsstaates fallen.

Seit einigen Jahren wird der Gerichtshof nun aus verschiedenen Gründen mit Individualbeschwerden überschwemmt (über 99.900 waren am 31. Dezember 2013 anhängig). Die überwiegende Zahl der Beschwerden (mehr als 95 %) wird jedoch ohne Prüfung der Begründetheit deshalb zurückgewiesen, weil eines der Zulässigkeitskriterien der Konvention nicht erfüllt ist. Diese Situation ist aus zwei Gründen unbefriedigend: Zum einen kann der Gerichtshof, der auf jede Beschwerde reagieren muss, deshalb die Beschwerden nicht in angemessener Frist prüfen, die auch eine Sachprüfung erfordern, und dies, obwohl die Öffentlichkeit keinen wirklichen Nutzen von einer unzulässigen Beschwerde hat. Zum anderen werden zwangsläufig die Beschwerden von Zehntausenden zurückgewiesen, und dies oft erst nach jahrelangem Warten der Betroffenen.

2. Die Vertragsstaaten und auch der Gerichtshof und seine Kanzlei haben stets versucht, diese Probleme zu bewältigen und effektiven Rechtsschutz sicherzustellen. Eine der sichtbarsten Maßnahmen war die Verabschiedung von Protokoll Nr. 14. Dieses sieht u.a. vor, dass offensichtlich unzulässige Beschwerden von Einzelrichtern, die von nichttrichterlichen Berichterstattern unterstützt werden, und nicht länger von einem aus drei Richtern bestehenden Ausschuss entschieden werden. Protokoll Nr. 14, das am 1. Juni 2010 in Kraft trat, führte auch ein neues Zulässigkeitskriterium ein, das sich auf die Schwere des erlittenen Nachteils bezieht und das Beschwerdeführer, die keinen erheblichen Nachteil erlitten haben, von der Einlegung einer Beschwerde abhalten soll.

Am 19. Februar 2010 haben sich Vertreter der 47 Mitgliedstaaten des Europarates, die alle an die Konvention gebunden sind, in Interlaken in der Schweiz getroffen, um über die Zukunft des Gerichtshofs und insbesondere den Rückstand der Fälle, der aus der großen Zahl unzulässiger Fälle resultiert, zu diskutieren. In einer feierlichen Erklärung haben sie die zentrale Rolle des Gerichtshofs im europäischen Menschenrechtsschutz unterstrichen und sich verpflichtet, die Effektivität des Systems bei gleichzeitiger Beibehaltung des Rechts auf Individualbeschwerde zu steigern.

Die Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit des Konventionsmechanismus auf kurze, mittlere und lange Sicht sicherzustellen, wurde auch in den Erklärungen betont, die bei den Nachfolgekonferenzen in Izmir und Brighton im Jahre 2011 bzw. 2012 verabschiedet wurden.

3. Die Idee, potentiellen Beschwerdeführern umfassende und objektive Informationen im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren und die Zulässigkeitskriterien zu geben, wurde ausdrücklich in Punkt C-6 (a) und (b) der Erklärung von Interlaken erwähnt. Dieser praktische Leitfaden ist im gleichen Kontext zu sehen. Er zielt darauf ab, ein klareres und detaillierteres Bild über die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu geben, um hierdurch, zum einen, so weit wie möglich die Zahl der Beschwerden zu reduzieren, die nicht zu einer Sachprüfung führen

können, und um, zum anderen, sicherzustellen, dass die Beschwerden, die eine Prüfung der Begründetheit erfordern, die Zulässigkeitsprüfung auch bestehen. Zurzeit wird bei den meisten Beschwerden, die diesen Test bestehen, zugleich über die Zulässigkeit und die Begründetheit entschieden, was das Verfahren vereinfacht und auch beschleunigt.

Dieses Dokument richtet sich in erster Linie an Praktiker, insbesondere an Rechtsanwälte, die gegebenenfalls Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof vertreten sollen.

Alle in Artikel 34 (Individualbeschwerden) und Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention genannten Kriterien wurden im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs analysiert. Manche Voraussetzungen, wie etwa die Sechsmonatsfrist oder das Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges können natürlich leichter dargelegt und definiert werden als etwa die Voraussetzung „offensichtlich unbegründet“. Gerade zu Letzterer gibt es unerschöpfliche Rechtsprechung. Gleiches gilt für die sachliche und persönliche Vereinbarkeit einer Beschwerde mit der Konvention. Zudem berufen sich Beschwerdeführer auf manche Artikel häufiger als auf andere und manche Staaten haben nicht alle Zusatzprotokolle zur Konvention ratifiziert oder Vorbehalte im Hinblick auf die Reichweite einzelner Bestimmungen erklärt. Die geringe Zahl der Staatenbeschwerden hat keine Berücksichtigung gefunden, da sie ein ganz anderes Vorgehen verlangen. Der vorliegende Leitfaden beansprucht daher für sich keine Vollständigkeit, er wird sich vielmehr auf die häufigsten „Szenarien“ konzentrieren.

4. Der Leitfaden wurde von der Abteilung des Jurisconsult des Gerichtshofs erstellt; die hier erfolgte Interpretation der Zulässigkeitsvoraussetzungen bindet den Gerichtshof in keinsten Weise. Er wird regelmäßig aktualisiert werden. Er wurde in Englisch und Französisch verfasst und wird in einige andere Sprachen übersetzt werden, mit Priorität in die Amtssprachen der Staaten mit einem sehr hohen Beschwerdeaufkommen.

5. Nach der Darlegung der Begrifflichkeiten Individualbeschwerde und Opferstatus wird der Leitfaden auf die prozessualen Gründe der Unzulässigkeit eingehen (I), hernach auf Gründe, die mit der Zuständigkeit des Gerichtshofs in Zusammenhang stehen (II), und schließlich auf die Gründe, welche die Begründetheit eines Falles betreffen (III).

A. Individualbeschwerden

Artikel 34 – Individualbeschwerden

„Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechten verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. ... “

1. *Zweck der Bestimmung*

6. Artikel 34, der das Recht auf Individualbeschwerde garantiert, gibt dem Einzelnen das Recht, ein Verfahren auf internationaler Ebene einzuleiten. Er ist zugleich eine grundlegende Garantie für die Effektivität des Konventionssystems – eine der „Schlüsselkomponenten“ des Menschenrechtsschutzes (*Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei*² [GK], §§ 100 und 122, und *Loizidou gegen die Türkei* (Verfahrenseinreden), § 70).

2. Den Volltext der Urteile und Beschlüsse in englischer oder französischer Sprache (den beiden offiziellen Sprachen des Gerichtshofs) sowie weitere Informationen zur Rechtsprechung des Gerichtshofs finden Sie in der [HUDOC Datenbank](#), welche die Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs in englischer und/oder französischer Sprache sowie Übersetzungen in weitere Sprachen, einschließlich ins Deutsche, enthält.

7. Als lebendiges Instrument muss die Konvention im Lichte der heutigen Verhältnisse interpretiert werden. Die insoweit ständige Rechtsprechung betrifft auch die prozessualen Bestimmungen wie Artikel 34 (ebda., § 71).

8. Um sich auf Artikel 34 der Konvention berufen zu können, muss ein Beschwerdeführer zwei Bedingungen erfüllen: er oder sie muss in eine der in Artikel 34 genannten Kategorien von Antragstellern fallen und muss darlegen können, dass er oder sie das Opfer einer Verletzung der Konvention ist (*Vallianatos und Andere gegen Griechenland* [GK], § 47).

2. Kategorien von Antragstellern

(a) Natürliche Personen

9. Jede natürliche Person kann sich im Einklang mit Artikel 1 der Konvention auf den Schutz der Konvention gegenüber einem Vertragsstaat berufen, wenn die behauptete Verletzung im Zuständigkeitsbereich des betroffenen Staates erfolgte (*Van der Tang gegen Spanien*, § 53), und dies unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Wohnsitz, ihrem Personenstand, ihrer Situation oder Geschäftsfähigkeit. Im Hinblick auf eine Mutter, welcher das Sorgerecht entzogen worden war, siehe *Scozzari und Giunta gegen Italien* [GK], § 138; im Hinblick auf einen Minderjährigen siehe *A. gegen Vereinigtes Königreich*; im Hinblick auf eine Beschwerdeführerin, welcher die Geschäftsfähigkeit fehlte und die ohne Zustimmung ihres Sachwalters handelte, siehe *Zehentner gegen Österreich*, §§ 39 ff.

10. Beschwerden können nur von Lebenden oder in ihrem Namen erhoben werden; ein Verstorbener kann nicht Bewschwerde erheben (*Aizpurua Ortiz und Andere gegen Spanien*, § 30; *Dvořáček und Dvořáčková gegen die Slowakei*, § 41), nicht einmal durch einen Vertreter (*Kaya und Polat gegen die Türkei* (Entschdg.); *Ciobanu gegen Rumänien* (Entschdg.)).

(b) Juristische Personen

11. Eine juristische Person, die geltend macht, Opfer einer Verletzung der in der Konvention oder der Protokolle enthaltenen Rechte seitens eines Vertragsstaates zu sein, kann eine Beschwerde nur dann erheben, wenn es sich um eine "Nichtregierungsorganisation" im Sinne von Artikel 34 der Konvention handelt.

12. Der Begriff "Regierungsorganisation" im Gegensatz zu "Nichtregierungsorganisation" im Sinne von Artikel 34 umfasst nicht nur die zentralen Staatsorgane, sondern auch dezentrale Behörden, die "öffentliche Aufgaben" wahrnehmen, unabhängig von ihrer Autonomie gegenüber den zentralen Organen; er findet auch auf lokale und regionale Behörden Anwendung (*Radio France und Andere gegen Frankreich* (Entschdg.), § 26), auf Kommunen (*Ayuntamiento de Mula gegen Spanien* (Entschdg.)) oder Teile einer Kommune, die auch Hoheitsgewalt ausüben (*Municipal Section of Antilly gegen Frankreich* (Entschdg.)); keine von ihnen kann nach Artikel 34 der Konvention eine Beschwerde einreichen (siehe auch *Döşemealtı Belediyesi gegen die Türkei* (Entschdg.)).

13. Die Kategorie der "Regierungsorganisation" schließt juristische Personen mit ein, die an der Ausübung von Regierungsgewalt teilhaben oder eine öffentliche Aufgabe unter staatlicher Kontrolle erfüllen. Um zu bestimmen, ob eine juristische Person, bei der es sich nicht um eine Gebietskörperschaft handelt, unter diesen Begriff fällt, müssen ihre rechtliche Stellung und, gegebenenfalls, die hiermit verbundenen Rechte, die Rechtsnatur ihres Handelns und der Kontext, in dem sie tätig wird, und auch das Maß an Selbständigkeit von den politischen Entscheidungsträgern Berücksichtigung finden (*Radio France und Andere gegen Frankreich* (Entschdg.), § 26; *Kotov gegen Russland* [GK], § 93). Im Hinblick auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Regierungsgewalt ausüben, siehe *The Holy Monasteries gegen Griechenland*, § 49; *Radio France und Andere gegen Frankreich*

(Entschdg.), §§ 24-26; *Österreichischer Rundfunk gegen Österreich* (Entschdg.). Im Hinblick auf staatliche Unternehmen, die ausreichende institutionelle und operative Unabhängigkeit vom Staat genießen, siehe *Islamic Republic of Iran Shipping Lines gegen die Türkei*, §§ 80-81; *Ukraine-Tyumen gegen die Ukraine*, §§ 25-28; *Unédic gegen Frankreich*, §§ 48-59; und, im Gegensatz dazu, *Zastava It Turs gegen Serbien* (Entschdg.); *State Holding Company Luganskvugillya gegen die Ukraine* (Entschdg.); siehe auch *Transpetrol, a.s., gegen die Slowakei* (Entschdg.).

(c) **Personengruppen**

14. Eine Beschwerde kann auch von einer Personengruppe eingereicht werden. Jedoch können lokale Behörden oder andere staatliche Stellen nicht durch Personen, aus welchen sie bestehen oder welche sie repräsentieren, Beschwerde einreichen, wenn es um Straftaten nach dem Recht des Staates geht, dem sie angehören und in dessen Namen sie Hoheitsgewalt ausüben (*Demirbaş und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.)).

3. **Opfereigenschaft**

(a) **Der Begriff „Opfer“**

15. Der Begriff „Opfer“ im Kontext von Artikel 34 der Konvention bezeichnet die Person oder die Personen, welche von der behaupteten Verletzung direkt oder indirekt betroffen sind. Artikel 34 betrifft somit nicht nur die direkten Opfer einer behaupteten Verletzung, sondern auch indirekte Opfer, bei denen die Verletzung Schaden verursacht hat, oder die ein begründetes und persönliches Interesse daran haben, dass die behauptete Verletzung ein Ende findet (*Vallianatos und Andere gegen Griechenland* [GK], §§ 47). Der Begriff „Opfer“ wird autonom ausgelegt; er ist unabhängig von nationalen Bestimmungen wie solchen bezüglich des Rechtsschutzinteresses oder der Prozessfähigkeit (*Gorraiz Lizarraga und Andere gegen Spanien*, § 35), auch wenn der Gerichtshof berücksichtigen sollte, dass ein Beschwerdeführer Partei im innerstaatlichen Verfahren war (*Aksu gegen die Türkei* [GK], § 52; *Micallef gegen Malta* [GK], § 48). Der Begriff setzt keinen Schaden voraus (*Brumărescu gegen Rumänien* [GK], § 50) und auch ein Handeln, das nur vorübergehende rechtliche Auswirkungen hat, kann ausreichen (*Monnat gegen die Schweiz*, § 33).

16. Die Auslegung des Begriffs „Opfer“ ist im Lichte der Bedingungen der heutigen Gesellschaft zu entwickeln und ohne exzessiven Formalismus zu handhaben (ebda., §§ 30-33; *Gorraiz Lizarraga und Andere gegen Spanien*, § 38; *Stukus und Andere gegen Polen*, § 35; *Ziętal gegen Polen*, §§ 54-59). Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Frage der Opfereigenschaft auch in die Prüfung der Begründetheit einer Beschwerde eingebunden sein kann (*Siliadin gegen Frankreich*, § 63; *Hirsi Jamaa und Andere gegen Italien* [GK], § 111).

(b) **Direktes Opfer**

17. Um eine Beschwerde nach Artikel 34 der Konvention erheben zu können, muss ein Beschwerdeführer darlegen können, dass er oder sie durch die angegriffene Maßnahme „unmittelbar betroffen“ ist (*Tănase gegen Moldawien* [GK], § 104; *Burden gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 33). Dies ist unabdingbar, um den Beschwerdemechanismus der Konvention in Gang zu setzen (*Hristozov und Andere gegen Bulgarien*, § 73), auch wenn dieses Kriterium im Verfahren nicht in starrer, mechanischer und unflexibler Weise gehandhabt werden darf (*Micallef gegen Malta* [GK], § 45; *Karner gegen Österreich*, § 25; *Aksu gegen die Türkei* [GK], § 51).

(c) **Indirektes Opfer**

18. Wenn das mutmaßliche Opfer einer Verletzung vor Einreichung der Beschwerde verstorben ist, kann derjenige, der ein ausreichendes rechtliches Interesse hat, als nächster Angehöriger eine Beschwerde, die sich auf den Tod oder das Verschwinden bezieht, einreichen (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 112). Dies liegt an der besonderen Situation, die von der Natur der behaupteten Verletzung und Überlegungen zur effektiven Umsetzung einer der wesentlichsten Bestimmungen des Konventionssystems bestimmt wird (*Fairfield gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

19. In diesen Fällen hat der Gerichtshof anerkannt, dass nahe Familienangehörige wie die Eltern von jemandem, dessen Tod oder Verschwinden angeblich die Verantwortlichkeit des Staates begründet, geltend machen können, dass sie indirekte Opfer der behaupteten Verletzung von Artikel 2 sind, wobei die Frage, ob sie auch Erben des Verstorbenen sind, irrelevant ist (*Van Colle gegen Vereingtes Königreich*, § 86).

20. Der nächste Angehörige kann auch andere Beschwerdepunkte, etwa unter Artikel 3 und 5 der Konvention, im Namen verstorbener oder verschwundener Verwandter geltend machen, sofern die behauptete Verletzung mit dem Tod oder dem Verschwinden und den dadurch aufgeworfenen Fragen unter Artikel 2 zusammenhängt.

21. Im Hinblick auf verheiratete Partner siehe *McCann und Andere gegen Vereinigtes Königreich* [GK], *Salman gegen die Türkei* [GK]; im Hinblick auf unverheiratete Partner siehe *Velikova gegen Bulgarien* (Entschdg.); im Hinblick auf Eltern siehe *Ramsahai und Andere gegen die Niederlande* [GK], *Giuliani und Gaggio gegen Italien* [GK]; im Hinblick auf Geschwister siehe *Andronicou und Constantinou gegen Zypern*; im Hinblick auf Kinder siehe *McKerr gegen Vereinigtes Königreich*; im Hinblick auf Neffen siehe *Yaşa gegen die Türkei*.

22. In Fällen, in denen die behauptete Verletzung der Konvention nicht in engem Zusammenhang zu dem Tod oder dem Verschwinden des direkten Opfers stand, hat der Gerichtshof grundsätzlich die Beschwerdebefugnis verneint, es sei denn, diese Person konnte ausnahmsweise ein eigenes Interesse darlegen (*Nassau Verzekering Maatschappij N.V. gegen die Niederlande* (Entschdg.), § 20). Siehe beispielsweise den Fall *Sanles Sanles gegen Spanien* (Entschdg.), welcher das Verbot der Beihilfe zum Selbstmord unter angeblicher Verletzung von Artikel 2, 3, 5, 8, 9 und 14 betraf, und in dem der Gerichtshof entschied, dass die seitens der Beschwerdeführerin, der Schwägerin des Verstorbenen und Erbin, geltend gemachten Rechte in die Kategorie der nicht übertragbaren Rechte falle, und dass sie daher nicht im Namen ihres verstorbenen Schwagers geltend machen konnte, Opfer einer Verletzung zu sein; siehe auch *Bic und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.) und *Fairfield gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.).

23. In den Fällen, in denen die Opfereigenschaft naher Verwandter anerkannt wurde und ihnen erlaubt wurde, eine Beschwerde zum Beispiel unter Artikel 5, 6 oder 8 einzureichen, berücksichtigte der Gerichtshof, ob sie ein moralisches Interesse daran hatten, das verstorbene Opfer von jeder Schuldfeststellung freigesprochen zu haben (*Nölkenbockhoff gegen Deutschland*, § 33; *Grădinar gegen Moldawien*, §§ 95 und 97-98), oder daran, ihren eigenen guten Ruf oder den ihrer Familie zu schützen (*Brudnicka und Andere gegen Polen*, §§ 27-31; *Armonienė gegen Litauen*, § 29; *Polanco Torres und Movilla Polanco gegen Spanien*, §§ 31-33), oder ob sie ein wesentliches Interesse aufgrund der unmittelbaren Auswirkung auf finanzielle Rechte dargelegt hatten (*Nölkenbockhoff gegen Deutschland*, § 33; *Grădinar gegen Moldawien*, § 97; *Micallef gegen Malta* [GK], § 48). Auch, ob ein allgemeines Interesse bestand, das eine Prüfung der Beschwerdepunkte notwendig machen würde, wurde mit berücksichtigt (ebda., §§ 46 und 50; siehe auch *Bic und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.), §§ 22-23).

24. Die Mitwirkung des Beschwerdeführers in den innerstaatlichen Verfahren ist nur eines von verschiedenen maßgeblichen Kriterien (*Nölkenbockhoff gegen Deutschland*, § 33; *Micallef gegen Malta* [GK], §§ 48-49; *Polanco Torres und Movilla Polanco gegen Spanien*, § 31; *Grădinar gegen Moldawien*, §§ 98-99; siehe auch *Kaburov gegen Bulgarien* (Entschdg.), §§ 57-58. Hier stellte der Gerichtshof in einem Fall betreffend die Übertragbarkeit der Rechte aus Artikel 3 der Konvention fest, dass der Beschwerdeführer mangels moralischen Interesses am Ausgang des Verfahrens oder eines anderen zwingenden Grundes nicht nur deshalb als Opfer angesehen werden konnte, weil das staatliche Recht ihm die Möglichkeit einräumte, einem Schadenersatzprozess als Erbe des Verstorbenen beizutreten. Siehe auch *Nassau Verzekerings Maatschappij N.V. gegen die Niederlande* (Entschdg.), wo der Gerichtshof die Behauptung der beschwerdeführenden Firma, Opferstatus deshalb erlangt zu haben, weil ihr die Beschwerdebefugnis nach der Konvention abgetreten worden sei, zurückwies.

25. Im Hinblick auf Unternehmen betreffende Beschwerden hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Person keine Verletzung von seinen oder ihren Rechten in Verfahren geltend machen kann, in denen sie nicht Partei war, selbst wenn er oder sie Aktionär und/oder Vorstand des Unternehmens war, welches Partei des Verfahrens war. Während unter manchen Bedingungen der Alleineigentümer eines Unternehmens geltend machen kann, "Opfer" im Sinne von Artikel 34 der Konvention zu sein, wenn die angegriffenen Maßnahmen sein oder ihr Unternehmen betrafen, so kann, wenn dies nicht der Fall ist, die Nichtberücksichtigung der Rechtspersönlichkeit eines Unternehmens nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein, insbesondere wenn eindeutig feststeht, dass es für das Unternehmen unmöglich ist, die Konventionsorgane durch die nach der Satzung zuständigen Organe oder - im Falle der Insolvenz - durch die Insolvenzverwalter anzurufen (*Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien* [GK], § 92).

(d) Potentielle Opfer und *actio popularis*

26. In ganz bestimmten Situationen hat der Gerichtshof auch akzeptiert, dass der Beschwerdeführer potentielles Opfer ist. Beispielsweise, wenn er wegen des geheimen Charakters von Maßnahmen nicht nachweisen konnte, dass die Rechtsvorschriften, gegen die er sich wandte und die diese Maßnahmen zuließen, ihm gegenüber angewandt wurden (*Klass und Andere gegen Deutschland*) oder wenn die Ausweisung eines Ausländers angeordnet, aber nicht durchgesetzt wurde und die Durchsetzung ihn im Zielstaat einer Behandlung ausgesetzt hätte, die gegen Artikel 3 der Konvention verstoßen würde oder einen Verstoß seiner Rechte nach Art. 8 der Konvention wäre (*Soering gegen Vereinigtes Königreich*).

27. Um jedoch geltend machen zu können, in einer solchen Situation Opfer zu sein, muss ein Beschwerdeführer vernünftige und überzeugende Beweise dafür beibringen, dass eine Verletzung erfolgen wird, welche ihn oder sie persönlich trifft; der bloße Verdacht oder Vermutungen reichen nicht (*Senator Lines GmbH gegen 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union* (Entschdg.) [GK]). Im Hinblick auf das Fehlen einer formellen Abschiebungsanordnung siehe *Vijayanathan und Pusparajah gegen Frankreich*, § 46; im Hinblick auf angebliche Auswirkungen eines parlamentarischen Berichts siehe *Fédération chrétienne des témoins de Jéhovah de France gegen Frankreich* (Entschdg.); im Hinblick auf behauptete Konsequenzen einer richterlichen Entscheidung betreffend eine dritte, im Koma liegende Person siehe *Rossi und Andere gegen Italien* (Entschdg.).

28. Ein Beschwerdeführer kann nicht geltend machen, in einem Fall Opfer zu sein, wenn er oder sie für die behauptete Verletzung teils selbst verantwortlich ist (*Paşa und Erkan Erol gegen die Türkei*).

29. Der Gerichtshof hat auch betont, dass die Konvention eine *actio popularis* mit dem Ziel der Interpretation der in ihr enthaltenen Rechte nicht vorsieht und auch nicht

Beschwerden von Einzelpersonen über eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts einfach, weil diese glauben, auch wenn sie von ihr nicht unmittelbar betroffen sind, dass sie der Konvention zuwiderlaufen könne (*Aksu gegen die Türkei* [GK], § 50; *Burden gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 33).

30. Jedoch steht es jedem offen, geltend zu machen, dass ein Gesetz seine oder ihre Rechte verletze, auch wenn keine umsetzende Einzelmaßnahme ergangen ist, wenn von ihm/ihr verlangt wird, dass er/sie sein/ihr Verhalten ändert, oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung besteht oder wenn er oder sie einer Gruppe von Menschen angehört, die Gefahr laufen, direkt von der Gesetzgebung betroffen zu sein (ebda., § 34; *Tănase gegen Moldawien* [GK], § 104; *Michaud gegen Frankreich*, §§ 51-52; *Sejdić und Finčić gegen Bosnien und Herzegowina* [GK], § 28.).

(e) Verlust der Opfereigenschaft

31. Es ist in erster Linie die Aufgabe der staatlichen Behörden, eine behauptete Verletzung der Konvention zu beheben. Entsprechend ist die Frage, ob ein Beschwerdeführer geltend machen kann, Opfer einer Verletzung zu sein, in allen Stadien des Verfahrens vor dem Gerichtshof von Bedeutung (*Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], § 179). Ein Beschwerdeführer muss während des gesamten Verfahrens in der Lage sein, seinen Opferstatus zu begründen (*Burdov gegen Russland*, § 30; *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien* [GK], § 80).

32. Im Hinblick auf die Frage, ob eine Person immer noch geltend machen kann, Opfer einer behaupteten Verletzung der Konvention zu sein, muss der Gerichtshof eine rückwirkende Kontrolle von seiner oder ihrer Situation vornehmen (ebda., § 82).

33. Eine gegenüber dem Beschwerdeführer ergangene vorteilhafte Entscheidung oder Maßnahme ist als solche nicht ausreichend, um ihm oder ihr den "Opfer"-status abzuerkennen, es sei denn, die staatlichen Behörden haben ausdrücklich oder der Sache nach den Konventionsverstoß eingestanden und Wiedergutmachung hierfür geleistet (*Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], § 180; *Gäfgen gegen Deutschland* [GK], § 115; *Nada gegen die Schweiz* [GK], § 128). Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, schließt der subsidiäre Charakter des Konventionsmechanismus eine Prüfung der Beschwerde aus (*Jensen und Rasmussen gegen Dänemark* (Entschdg.); *Albayrak gegen die Türkei*, § 32).

34. Der Beschwerdeführer bleibt Opfer, wenn die Behörden es unterlassen haben, ausdrücklich oder der Sache nach einzugestehen, dass die Rechte des Beschwerdeführers verletzt wurden (ebda., § 33; *Jensen gegen Dänemark* (Entschdg.)), selbst wenn dieser eine Wiedergutmachung erhalten hat (*Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien* [GK], § 88).

35. Die geleistete Wiedergutmachung muss zudem angemessen und ausreichend sein. Dies wird von allen Umständen des Falles abhängen, wobei die Rechtsnatur der in Frage stehenden Konventionsverletzung besondere Berücksichtigung findet (*Gäfgen gegen Deutschland* [GK], § 116).

36. Beispielsweise kann eine Person nicht geltend machen, Opfer einer Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Konvention zu sein, wenn diese nach seiner Darstellung im Laufe eines Verfahrens erfolgte, in dem er freigesprochen wurde oder das eingestellt wurde (*Oleksy gegen Polen* (Entschdg.); *Koç und Tambaş gegen die Türkei* (Entschdg.); *Bouglame gegen Belgien* (Entschdg.)); ausgenommen ist der sich auf die Dauer des in Frage stehenden Verfahrens beziehende Beschwerdepunkt (*Osmanov und Husseinov gegen Bulgarien* (Entschdg.)).

37. In einigen Fällen kann die Frage, ob ein Beschwerdeführer Opfer bleibt, auch von der Höhe der geleisteten Wiedergutmachung und der Effizienz (und Unverzüglichkeit) des Rechtsbehelfs, der zur Zuerkennung führte, abhängen (*Normann gegen Dänemark*

(Entschdg.); *Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], § 202; siehe auch *Jensen und Rasmussen gegen Dänemark* (Entschdg.).

38. Im Hinblick auf andere spezielle Situationen siehe *Arat gegen die Türkei*, § 47 (Artikel 6); *Constantinescu gegen Rumänien*, §§ 40-44 (Artikel 6 und 10); *Guisset gegen Frankreich*, §§ 66-70 (Artikel 6); *Chevrol gegen Frankreich*, §§ 30 ff. (Artikel 6); *Moskovets gegen Russland*, § 50 (Artikel 5); *Moon gegen Frankreich*, §§ 29 ff. (Artikel 1 Protokoll Nr. 1); *D.J. und A.-K.R. gegen Rumänien* (Entschdg.), §§ 77 ff. (Artikel 2 Protokoll Nr. 4); *Sergey Zolotukhin gegen Russland* [GK], § 115 (Artikel 4 Protokoll Nr. 7); *Dalban gegen Rumänien* [GK], § 44 (Artikel 10); *Güneş gegen die Türkei* (Entschdg.) (Artikel 10).

39. Ein Fall kann aus dem Register gestrichen werden, weil der Beschwerdeführer nicht mehr Opfer ist/beschwerdebefugt ist. Im Hinblick auf eine innerstaatliche Lösung nach der Zulässigkeitsentscheidung siehe *Ohlen gegen Dänemark* (Streichung aus dem Register); im Hinblick auf eine Abtretungsvereinbarung bezüglich von Rechten, die Gegenstand einer vom Gerichtshof geprüften Beschwerde waren, siehe *Dimitrescu gegen Rumänien*, §§ 33-34.

40. Der Gerichtshof prüft auch, ob der Fall angesichts von nach Erhebung der Beschwerde eingetretenen Umständen aus einem oder mehreren der in Artikel 37 niedergelegten Gründe aus dem Register gestrichen werden sollte, obwohl der Beschwerdeführer noch immer geltend machen kann, "Opfer" zu sein (*Pisano gegen Italien* (Streichung aus dem Register) [GK], § 39), ja sogar unabhängig davon, ob er oder sie noch geltend machen kann, Opfer zu sein. Im Hinblick auf Änderungen nach der Entscheidung, den Fall an die Große Kammer zur Entscheidung abzugeben, siehe *El Majjaoui und Stichting Touba Moskee gegen die Niederlande* (Streichung aus dem Register) [GK], §§ 28-35; nachdem die Beschwerde für zulässig erklärt wurde siehe *Shevanova gegen Lettland* (Streichung aus dem Register) [GK], §§ 44 ff.; und nach dem Urteil der Kammer siehe *Sisojeva und Andere gegen Lettland* (Streichung aus dem Register) [GK], § 96.

(f) Tod des Opfers

41. Grundsätzlich kann eine Beschwerde, die von dem ursprünglichen Beschwerdeführer vor seinem Tod eingereicht wurde, von den Erben oder nahen Familienangehörigen, die den Wunsch äußern, das Verfahren weiterzuverfolgen, fortgesetzt werden, vorausgesetzt, dass er oder sie ein hinreichendes Interesse an dem Fall hat (*Hristozov und Andere gegen Bulgarien*, § 71; *Malhous gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) [GK]).

42. Wenn jedoch der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens verstorben ist und entweder niemand den Wunsch geäußert hat, die Beschwerde weiterzuverfolgen, oder diejenigen, die diesen Wunsch geäußert haben, nicht Erben des Verstorbenen sind oder nicht ausreichend eng mit dem Beschwerdeführer verwandt sind und nicht darlegen können, dass sie ein legitimes Interesse daran haben, die Beschwerde weiterzuverfolgen, wird der Gerichtshof die Beschwerde aus dem Register streichen (*Léger gegen Frankreich* (Streichung aus dem Register) [GK], § 50; *Hirsi Jamaa und Andere gegen Italien* [GK], § 57). Ausgenommen sind außergewöhnliche Fälle, in denen der Gerichtshof zur Überzeugung gelangt, dass der Schutz der Menschenrechte, wie er in der Konvention und den Protokollen dazu niedergelegt ist, eine weitere Prüfung des Falles verlangt (*Karner gegen Österreich*, §§ 25 ff.).

43. Siehe beispielsweise *Raimondo gegen Italien*, § 2, und *Stojkovic gegen die „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, § 25 (Witwe und Kinder); *X gegen Frankreich*, § 26 (Eltern); *Malhous gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) [GK] (Neffe und möglicher Erbe); *Velikova gegen Bulgarien* (Entschdg.) (unverheirateter oder *de facto* Partner); zu unterscheiden von *Thévenon gegen Frankreich* (Entschdg.) (allgemeiner nicht mit dem Verstorbenen verwandter Erbe); *Léger gegen Frankreich* (Streichung aus dem Register) [GK], §§ 50-51 (Nichte).

4. Vertretung

44. Wenn ein Beschwerdeführer nach Artikel 36 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs lieber vertreten werden möchte, als die Beschwerde selbst zu erheben, verlangt Artikel 45 Abs. 3 eine schriftliche Vollmacht. Es ist für Bevollmächtigte wesentlich, aufzuzeigen, dass sie spezifische und ausdrückliche Anweisungen von dem vermeintlichen Opfer im Sinne von Artikel 34, in dessen Namen sie vor dem Gerichtshof handeln, erhalten haben (*Post gegen die Niederlande* (Entschdg.)). Im Hinblick auf die Wirksamkeit einer Bevollmächtigung siehe *Aliev gegen Georgien*, §§ 44-49; im Hinblick auf die Authentizität einer Beschwerde siehe *Velikova gegen Bulgarien*, §§ 48-52.

45. Besondere Überlegungen können sich jedoch in Fällen von Opfern behaupteter Verletzungen von Artikel 2, 3 und 8 der Konvention ergeben, wenn diese sich in den Händen der staatlichen Behörden befinden, unter Berücksichtigung der Verwundbarkeit der Opfer angesichts ihres Alters, ihres Geschlechts oder ihrer Behinderung, welche sie daran hinderte, selbst eine Beschwerde beim Gerichtshof einzulegen, und unter Berücksichtigung der Verbindungen zwischen der Person, welche die Beschwerde einlegt, und dem Opfer. In diesen Fällen wurden auch von Dritten im Namen der Opfer eingereichte Beschwerden für zulässig erachtet, auch wenn kein wirksames Bevollmächtigungsformular vorgelegt wurde. Siehe beispielsweise *İlhan gegen die Türkei* [GK], § 55, wo die Beschwerdepunkte vom Beschwerdeführer im Namen seines Bruders, der misshandelt wurde, geltend gemacht wurden; *Y.F. gegen die Türkei*, § 29, wo sich der Ehemann beschwerte, dass seine Frau dazu gezwungen worden war, sich einer gynäkologischen Untersuchung zu unterziehen; *S.P., D.P. und A.T. gegen Vereinigtes Königreich*, Entscheidung der Kommission, wo die Beschwerde seitens eines Anwaltes im Namen von Kindern, welche er in den innerstaatlichen Verfahren vertreten hatte und in denen er vom Vormund ernannt worden war, eingereicht wurde; und hingegen *Nencheva und Andere gegen Bulgarien*, § 93; wo der Gerichtshof den Opferstatus der beschwerdeführenden Vereinigung, die im Namen der direkten Opfer handelte, unter Hinweis darauf verneinte, dass sie innerstaatlich vor den Gerichten nicht tätig geworden war und die Umstände, die Gegenstand der Beschwerde waren, keine Auswirkungen auf das Handeln der Vereinigung hatte, da diese ihre Ziele auch so weiterverfolgen konnte.

B. Die Freiheit, das Individualbeschwerderecht auszuüben

Artikel 34 – Individualbeschwerden

“... Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.”

46. Das Recht, Beschwerde beim Gerichtshof zu erheben, ist absolut und lässt keine Behinderungen zu. Dies bedeutet auch, dass frei mit dem Gerichtshof kommuniziert werden können muss (im Hinblick auf die Korrespondenz aus dem Gefängnis siehe *Peers gegen Griechenland*, § 84; *Kornakovs gegen Lettland*, §§ 157 ff.). Siehe in diesem Zusammenhang auch das Europäische Übereinkommen betreffend Personen, welche an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmen (SEV-Nr. 161).

47. Die staatlichen Behörden dürfen keinen Druck auf Beschwerdeführer ausüben, ihre Beschwerde zurückzuziehen oder sie zu ändern. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann Druck in Form von direktem Zwang oder auch in Form von offensichtlicher Einschüchterung von Beschwerdeführern oder potentiellen Beschwerdeführern, ihren

Familien oder Bevollmächtigten erfolgen und auch in Form von unzulässigen indirekten Handlungen oder Kontaktaufnahmen (*Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei* [GK], § 102).

Der Gerichtshof untersucht die abschreckende Wirkung auf die Ausübung des Beschwerderechts (*Colibaba gegen Moldawien*, § 68). Unter bestimmten Umständen kann er auch von Amts wegen prüfen, ob der Beschwerdeführer einer Einschüchterung ausgesetzt war, die als eine Behinderung des Beschwerderechts einzustufen ist (*Lopata gegen Russland*, § 147).

Berücksichtigung findet dabei die Verwundbarkeit des Beschwerdeführers und das Risiko, dass die Behörden sie oder ihn beeinflussen (*Iambor gegen Rumänien (Nr. 1)*, § 212). Beschwerdeführer können in der Untersuchungshaft, wenn Beschränkungen des Kontakts zu ihrer Familie und Dritten auferlegt wurden, besonders verwundbar sein (*Cotleț gegen Rumänien*, § 71).

48. Einige erwähnenswerte Beispiele:

- Befragung seitens der Behörden bezüglich der Beschwerde: *Akdivar und Andere gegen die Türkei*, § 105; *Tanrikulu gegen die Türkei* [GK], § 131;
- Androhung der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Anwalt der Beschwerdeführerin: *Kurt gegen die Türkei*, §§ 159-65; Beschwerde der Behörden gegen den Anwalt im innerstaatlichen Verfahren: *McShane gegen Vereinigtes Königreich*, § 151; disziplinarische und andere Maßnahmen gegenüber den Anwälten des Beschwerdeführers: *Khodorkovskiy und Lebedev gegen Russland*, §§ 929-933;
- polizeiliche Befragung des Anwaltes und Übersetzers der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Entschädigungsklage: *Fedotova gegen Russland*, §§ 49-51; im Hinblick auf eine seitens des Regierungsvertreters angeordnete Untersuchung: *Ryabov gegen Russland*, §§ 53-65;
- Unmöglichkeit des Anwaltes und des Arztes des Beschwerdeführers, diesen zu sehen: *Boicenco gegen Moldawien*, §§ 158-59;
- Verletzung der Vertraulichkeit der Besprechung des Anwaltes mit der Beschwerdeführerin in einem Besprechungszimmer: *Oferta Plus SRL gegen Moldawien*, § 156;
- Drohung seitens der Strafvollzugsbehörden: *Petra gegen Rumänien*, § 44;
- Weigerung der Strafvollzugsbehörden, eine Beschwerde an den Gerichtshof weiterzuleiten, was damit begründet wurde, dass der nationale Rechtsweg noch nicht erschöpft sei: *Nurmagomedov gegen Russland*, § 61;
- Ausübung von Druck auf einen Zeugen in einem vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahren zu Haftbedingungen: *Novinskiy gegen Russland*, §§ 119 ff.;
- abschreckende Äußerungen seitens der Strafvollzugsbehörden; zudem wurden schriftliche Unterlagen und Dokumente, welche für die Einreichung der Beschwerde notwendig waren, nicht oder erst verspätet zur Verfügung gestellt: *Gagiu gegen Rumänien*, §§ 94 ff.;
- die Weigerung der Behörden, dem inhaftierten Beschwerdeführer Kopien von Dokumenten zu geben, die dieser für die Beschwerde an den Gerichtshof benötigte: *Naydyon gegen die Ukraine*, § 68; *Vasiliy Ivashchenko gegen die Ukraine*, §§ 107-10;
- Verlust unersetzbarer, sich auf die Beschwerde des Gefangenen an den Gerichtshof beziehender Dokumente seitens der Strafvollzugsbehörden: *Buldakov gegen Russland*, §§ 48-50;
- Einschüchterung eines Beschwerdeführers und Ausübung von Druck seitens der Behörden in Zusammenhang mit dem vor dem Gerichtshof anhängigen Fall: *Lopata gegen Russland*, §§ 154-60.

49. Aufgrund der Besonderheiten des Falles kann der behauptete Eingriff in das Beschwerderecht weniger gravierend sein (*Sisojeva und Andere gegen Lettland* (Streichung aus dem Register) [GK], §§ 118 ff.). Siehe auch *Holland gegen Schweden* (Entschdg.), wo der Gerichtshof entschied, dass die nach schwedischem Recht erlaubte Vernichtung von Tonbandaufnahmen einer Gerichtsverhandlung vor Ablauf der Sechsmonatsfrist für die Einlegung einer Beschwerde beim Gerichtshof den Beschwerdeführer nicht an der effektiven Ausübung seines Beschwerderechts hinderte; *Farcaș gegen Rumänien* (Entschdg.), wo der Gerichtshof der Auffassung war, dass die behauptete Unfähigkeit eines körperlich behinderten Beschwerdeführers, den nationalen Rechtsweg zu erschöpfen – weil es keine speziellen Vorrichtungen gab, die den Zugang zu öffentlichen Dienststellen ermöglichten –, ihn nicht daran hinderte, sein Beschwerderecht effektiv auszuüben; *Yepishin gegen Russland*, §§ 73-77, wo der Gerichtshof entschied, dass die Weigerung der Strafvollzugsbehörden, das Porto für die Briefe des Gefangenen an den Gerichtshof zu zahlen, den Beschwerdeführer nicht daran hinderte, sein Beschwerderecht effektiv auszuüben.

1. Pflichten des beklagten Staates

(a) Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

50. Nach Artikel 39 der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof vorläufige Maßnahmen bezeichnen (*Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei* [GK], §§ 99-129). Artikel 34 ist verletzt, wenn die Behörden eines Vertragsstaates nicht alle Maßnahmen getroffen haben, die vernünftigerweise zu treffen waren, um einer einstweiligen Anordnung seitens des Gerichtshofs nachzukommen (*Paladi gegen Moldawien* [GK], §§ 87-92).

51. Die Regierung muss dem Gerichtshof aufzeigen, dass der einstweiligen Anordnung entsprochen wurde, oder, in einem außergewöhnlichen Fall, dass es ein objektives Hindernis gab, ihr zu entsprechen, und dass die Regierung alle vernünftigen Schritte unternommen hatte, um dieses Hindernis zu beseitigen und den Gerichtshof über die Situation auf dem Laufenden zu halten (siehe beispielsweise *A.N.H. gegen Finnland* (Entschdg.), § 27).

52. Einige neuere Beispiele:

- Unterlassen, trotz der einstweiligen Anordnung nach Artikel 39, ein rechtzeitiges Treffen zwischen einem inhaftierten Asylsuchenden und einem Anwalt sicherzustellen: *D.B. gegen die Türkei*, § 67;
- Überstellen von Häftlingen an irakische Behörden entgegen einer einstweiligen Anordnung: *Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 162-65;
- Ausweisung des ersten Beschwerdeführers im Widerspruch zu einer einstweiligen Anordnung: *Kamaliyevy gegen Russland*, §§ 75-79;
- unbeabsichtigtes, aber wiedergutzumachendes Unterlassen, einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf Artikel 8 nachzukommen: *Hamidovic gegen Italien* (Entschdg.);
- Unterlassen, im Einklang mit einer einstweiligen Anordnung den Gefangenen in einer spezialisierten medizinischen Einrichtung unterzubringen: *Makharadze und Sikharulidze gegen Georgien*, §§ 100-05;
- Unterlassen, einer einstweiligen Anordnung nachzukommen, die vom Gerichtshof wegen der realen Gefahr der Folter im Falle der Ausweisung angeordnet wurde: *Mannai gegen Italien*, §§ 54-57; *Labsi gegen die Slowakei*, §§ 149-51;
- heimliches Verbringen einer Person nach Usbekistan, obwohl das Risiko bestand, dass diese dort misshandelt wird, weshalb auch zu ihren Gunsten eine einstweilige Anordnung in Kraft war: *Abdulkhakov gegen Russland*, §§ 226-31;

- gewaltsame und unter Umgehung einer einstweiligen Anordnung erfolgte Verbringung einer Person nach Tadschikistan, obwohl eine reelle Gefahr von Misshandlung bestand: *Savriddin Dzhurayev gegen Russland*, §§ 218-19; siehe auch das Versagen der russischen Behörden, unter Verletzung einer einstweiligen Anordnung, einen bei ihnen in Haft sitzenden Tadschiken vor dem gewaltsamen Zurückbringen nach Tadschikistan zu schützen: *Nizomkhon Dzhurayev gegen Russland*, §§ 157-59.

53. Es ist Aufgabe des Gerichtshofs, die Einhaltung der einstweiligen Anordnung zu überprüfen; ein Staat, welcher der Auffassung ist, dass er im Besitz von Unterlagen ist, die geeignet sind, den Gerichtshof zu überzeugen, die einstweilige Anordnung wieder aufzuheben, sollte den Gerichtshof entsprechend informieren (*Paladi gegen Moldawien* [GK], §§ 90-92; *Olaechea Cahuas gegen Spanien*, § 70; *Groni gegen Albanien*, §§ 181 ff.).

Die bloße Tatsache der Einreichung eines Antrages nach Artikel 39 der Verfahrensordnung reicht nicht aus, um den Staat zu verpflichten, die Vollstreckung einer Ausweisungsanordnung auszusetzen (*Al-Moayad gegen Deutschland* (Entschdg.), §§ 122 ff.; siehe auch die Verpflichtung des beklagten Staates, mit dem Gerichtshof nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten).

(b) Sachverhaltsfeststellung

54. Während es Aufgabe des Gerichtshofs ist, den Sachverhalt festzustellen, obliegt es den Parteien, ihn aktiv dabei zu unterstützen und alle relevanten Informationen beizubringen. Das Verhalten der Parteien kann bei der Suche von Beweisen Berücksichtigung finden (*Irland gegen Vereinigtes Königreich*, § 161).

55. Der Gerichtshof hat entschieden, dass in Verfahren bei bestimmten Beschwerden eine strikte Anwendung des Grundsatzes, dass derjenige, der etwas behauptet, dies auch beweisen muss, nicht angebracht ist, und dass es von größter Bedeutung für die Wirksamkeit der Individualbeschwerde nach Artikel 34 der Konvention ist, dass die Staaten die notwendige Hilfe leisten, um eine angemessene und wirksame Untersuchung einer Beschwerde zu ermöglichen (*Bazorkina gegen Russland*, § 170; *Tahsin Acar gegen die Türkei* [GK], § 253). Diese Verpflichtung verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie dem Gerichtshof die notwendige Hilfe leisten, ob er nun Sachverhaltsermittlungen vor Ort vornimmt oder seinen allgemeinen Aufgaben bei der Prüfung von Beschwerden nachkommt. Bringt ein Vertragsstaat solche ihm zur Verfügung stehenden Informationen ohne zufriedenstellende Erklärung nicht bei, so kann der Gerichtshof hieraus nicht nur Rückschlüsse im Hinblick auf die Begründetheit der Behauptungen des Beschwerdeführers ziehen, sondern dies kann sich auch negativ auf die Erfüllung der dem beklagten Staat nach Artikel 38 der Konvention zukommenden Pflichten auswirken (ebda., § 254; *Imakayeva gegen Russland*, § 200; *Janowiec und Andere gegen Russland* [GK], § 202).

56. Die Pflicht, die von dem Gerichtshof angeforderten Beweise beizubringen, besteht, sobald diese vom Gerichtshof ausdrücklich angefordert wurden, sei es bei der anfänglichen Zustellung einer Beschwerde an die Regierung oder zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens (ebda., § 203; *Enukidze und Girgvliani gegen Georgien*, § 295; *Bekirski gegen Bulgarien*, §§ 111-13). Es ist wesentlich, dass die angeforderten Unterlagen, wenn dies so verlangt wurde, vollständig eingereicht werden und dass das Fehlen von Dokumenten angemessen erklärt wird (*Janowiec und Andere gegen Russland* [GK], § 203). Darüber hinaus müssen angeforderte Unterlagen umgehend und, in jedem Fall, innerhalb der vom Gerichtshof gesetzten Frist eingereicht werden, da eine wesentliche und nicht erklärte Verzögerung dazu führen kann, dass der Gerichtshof die Erklärung des beklagten Staates als nicht überzeugend erachtet (ebda.).

57. Der Gerichtshof hat bereits früher entschieden, dass die beklagte Regierung den Anforderungen von Artikel 38 in den Fällen nicht genügte, in denen sie keine Erklärung für

die Weigerung gab, Dokumente beizubringen, die verlangt wurden (siehe beispielsweise *Maslova und Nalbandov gegen Russland*, §§ 128-29), oder in denen sie unvollständige oder verfälschte Kopien einreichte und sich weigerte, die Originaldokumente dem Gerichtshof zur Überprüfung vorzulegen (siehe beispielsweise *Trubnikov gegen Russland*, §§ 50-57).

58. Wenn die Regierung geltend macht, dass die angeforderten Unterlagen aus Gründen der Vertraulichkeit oder aus Sicherheitsgründen nicht eingereicht werden können, muss sich der Gerichtshof davon überzeugen, dass es vernünftige und triftige Gründe dafür gibt, die Dokumente als geheim oder vertraulich einzustufen (*Janowiec und Andere gegen Russland* [GK], § 205). Was das Versäumnis betrifft, einen klassifizierten Bericht dem Gerichtshof offenzulegen: ebda., §§ 207 ff.; *Nolan und K. gegen Russland*, §§ 56 ff.

Im Hinblick auf das Verhältnis von Artikel 34 zu Artikel 38 siehe *Bazorkina gegen Russland*, §§ 170 ff. und § 175. Artikel 34, welcher der Sicherung der effektiven Ausübung des Individualbeschwerderechts dient, ist eine Art *lex generalis*, wohingegen Artikel 38 von den Vertragsstaaten speziell verlangt, mit dem Gerichtshof zu kooperieren.

(c) Ermittlungen

59. Der beklagte Staat muss auch bei Ermittlungen mitwirken (Artikel 38), denn es ist Sache des Staates, die “erforderlichen Erleichterungen” für die effektive Prüfung der Beschwerden zu gewähren (*Çakıcı gegen die Türkei* [GK], § 76). Sachverhaltsermittlungen vor Ort seitens des Gerichtshofs zu behindern, stellt eine Verletzung von Artikel 38 dar (*Shamayev und Andere gegen Georgien und Russland*, § 504).

I. PROZESSUALE GRÜNDE DER UNZULÄSSIGKEIT

A. Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe

Artikel 35 Abs. 1 – Zulässigkeitsvoraussetzungen

„1. Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts ... befassen.“

60. Wie der Wortlaut von Artikel 35 selbst zeigt, beruht diese Voraussetzung auf völkerrechtlichen Regeln. Die Verpflichtung, den innerstaatlichen Rechtsweg zu erschöpfen, gehört zum Völkergewohnheitsrecht und ist als solche in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs anerkannt (siehe beispielsweise den Fall *Interhandel (Schweiz gegen die USA)*, Urteil vom 21. März 1959). Auch in anderen internationalen Menschenrechtsverträgen findet sie sich wieder: Im Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (Artikel 41 Abs. 1 (c) und dem Fakultativprotokoll hierzu (Artikel 2 und 5 Abs. 2 (b))), in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Artikel 46) und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (Artikel 50 und 56 Abs. 5). Wie der Gerichtshof im Fall *De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien* festgestellt hat, kann der Staat auf das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung verzichten; diesbezüglich besteht eine gefestigte internationale Praxis (§ 55).

61. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist im Verhältnis zu den nationalen für den Menschenrechtsschutz verantwortlichen Instanzen subsidiär, und es ist angebracht, dass zunächst die nationalen Gerichte die Möglichkeit haben, Fragen der Vereinbarkeit nationalen Rechts mit der Konvention zu klären *A, B und C gegen Irland*, [GK], § 142). Wenn hernach eine Beschwerde dennoch nach Straßburg gelangt, soll der Gerichtshof von den Auffassungen der nationalen Gerichte profitieren, die in direktem und steten Kontakt mit den wesentlichen Kräften ihres Landes stehen (*Burden gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 42).

62. Artikel 35 Abs. 1 betrifft nur *innerstaatliche* Rechtsbehelfe; er verlangt nicht, dass auch von internationalen Organisationen vorgesehene Rechtsbehelfe eingelegt wurden. Im Gegenteil, bringt der Beschwerdeführer den Fall vor eine andere internationale Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz, kann die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention zurückgewiesen werden (siehe Punkt I.E.). Es ist Sache des Gerichtshofs, unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren, einschließlich des Rechtscharakters des Rechtsbehelfs, der Grundlage des Handelns der zuständigen Instanz, ihrer Kompetenzen, der Verortung des Rechtsbehelfs in einem bestehenden Rechtssystem und der Finanzierung, zu entscheiden, ob eine Instanz als national oder international einzustufen ist (*Jeličić gegen Bosnien und Herzegowina* (Entschdg.); *Peraldi gegen Frankreich* (Entschdg.)) (siehe Punkt I.E.).

1. Zweck der Regel

63. Zweck des Grundsatzes der Rechtswegerschöpfung ist es, den nationalen Behörden, insbesondere den Gerichten, die Gelegenheit zu geben, die behauptete Konventionsverletzung zu verhindern oder wiedergutzumachen. Er beruht auf der Vermutung, die sich auch in Artikel 13 widerspiegelt, dass das nationale Rechtssystem einen effektiven Rechtsbehelf für Konventionsverletzungen zur Verfügung stellt. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der Subsidiarität des Konventionssystems: *Selmouni gegen Frankreich* [GK], § 74; *Kudła gegen*

Polen [GK], § 152; *Andrášik und Andere gegen die Slowakei* (Entschdg.). Der Grundsatz findet ungeachtet dessen Anwendung, ob die Bestimmungen der Konvention in nationales Recht umgesetzt worden sind (*Eberhard und M. gegen Slowenien*). Der Gerichtshof hat kürzlich wiederholt, dass der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung ein unabdingbarer Bestandteil des Schutzmechanismus der Konvention und ein Grundprinzip ist (*Demopoulos und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.) [GK], §§ 69 und 97).

2. Anwendung der Regel

(a) Flexibilität

64. Der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung ist eine goldene Regel und nicht in Stein gemeißelt. Die Kommission und der Gerichtshof haben oft die Notwendigkeit unterstrichen, angesichts des Kontextes der Menschenrechte den Grundsatz mit einer gewissen Flexibilität und ohne übertriebenen Formalismus zu handhaben (*Ringeisen gegen Österreich*, § 89; *Lehtinen gegen Finnland* (Entschdg.)). Der Grundsatz ist weder absolut, noch kann er automatisch angewendet werden (*Kozacioglu gegen die Türkei* [GK], § 40). Zum Beispiel hat der Gerichtshof entschieden, dass es übertrieben formalistisch wäre, die Beschwerdeführer auf einen Rechtsbehelf zu verweisen, auf den nicht einmal das höchste innerstaatliche Gericht die Beschwerdeführer verwiesen hatte (*D.H. und Andere gegen die Tschechische Republik* [GK], §§ 116-118). Der Gerichtshof berücksichtigte in einem weiteren Fall die knappen Fristen, die den Beschwerdeführern für eine Antwort gesetzt worden waren, und betonte die „Eile“, mit der sie ihr Vorbringen übermitteln mussten (*Financial Times Ltd und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 43-44). Allerdings ist es insbesondere dann bedeutsam, auf nationaler Ebene Rechtsschutz im Wege der dortigen Verfahren und im Einklang mit den nationalen Formerfordernissen zu suchen, wenn Erwägungen zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auf dem Spiel stehen (*Saghinadze und Andere gegen Georgien*, §§ 83-84).

(b) Einhaltung innerstaatlicher Normen und Grenzen

65. Beschwerdeführer müssen die nationalen Bestimmungen und Verfahren einhalten, andernfalls ist es sehr wahrscheinlich, dass die Voraussetzung des Artikel 35 nicht erfüllt ist (*Ben Salah, Adraqui und Dhaima gegen Spanien* (Entschdg.); *Merger und Cros gegen Frankreich* (Entschdg.); *MPP Golub gegen die Ukraine* (Entschdg.)); *Agbovi gegen Deutschland* (Entschdg.). Artikel 35 Abs. 1 ist nicht eingehalten worden, wenn ein Rechtsbehelf wegen eines verfahrensrechtlichen Fehlers des Beschwerdeführers nicht zur Prüfung angenommen wurde (*Gäfgen gegen Deutschland* [GK], § 143)

Zu beachten ist jedoch, dass dann die Voraussetzungen des Artikel 35 erfüllt sind, wenn ein Berufungsgericht eine Sachentscheidung trifft, obwohl es den Rechtsbehelf für unzulässig erachtet (*Voggenreiter gegen Deutschland*). Dies gilt auch dann, wenn innerstaatliche Formvorschriften nicht beachtet wurden, die Beschwerde aber dennoch in der Sache geprüft wurde (*Vladimir Romanov gegen Russland*, § 52). Gleiches gilt auch für sehr oberflächlich formulierte Klagen, die kaum die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, wenn das Gericht, wenn auch nur kurz, zur Sache Stellung nimmt: *Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz* (Nr. 2) [GK], §§ 43-45.

(c) Bestehen mehrerer Rechtsbehelfe

66. Wenn mehr als ein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung steht, muss der Beschwerdeführer nur einen nutzen (*Moreira Barbosa gegen Portugal* (Entschdg.); *Jeličić gegen Bosnien und Herzegowina* (Entschdg.); *Karakó gegen Ungarn*, § 14; *Aquilina gegen Malta* [GK], § 39). Wenn bereits ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, muss ein weiterer

Rechtsbehelf, der im Wesentlichen den gleichen Zweck erfüllt, nicht eingelegt werden (*Riad und Idiab gegen Belgien*, § 84; *Kozacioglu gegen die Türkei* [GK], §§ 40 ff.; *Micallef gegen Malta* [GK], § 58). Der Beschwerdeführer kann den für seinen Fall adäquaten Rechtsbehelf wählen. Wenn das nationale Recht mehrere parallele Rechtsbehelfe in unterschiedlichen Rechtsgebieten bereithält, muss ein Beschwerdeführer, der sich um Abhilfe wegen eines behaupteten Konventionsverstößes im Wege eines dieser Rechtsbehelfe bemüht hat, nicht zwingend andere Rechtsbehelfe einlegen, die im Wesentlichen das gleiche Ziel haben (*Jasinskis gegen Lettland*, § 50 und §§ 53-54).

(d) Der Sache nach geltend gemachter Beschwerdepunkt

67. Der Beschwerdeführer muss sich im nationalen Verfahren nicht ausdrücklich auf das Konventionsrecht berufen, es muss jedoch „zumindest der Sache nach“ geltend gemacht werden (*Castells gegen Spanien*, § 32; *Ahmet Sadik gegen Griechenland*, § 33; *Fressoz und Roire gegen Frankreich*, § 38; *Azinas gegen Zypern* [GK], §§ 40-41). Das heißt, dass dann, wenn der Beschwerdeführer sich nicht auf Vorschriften der Konvention berufen hat, er Argumente vorgetragen haben muss, die auf der Grundlage des nationalen Rechts ähnliche oder gleiche Auswirkungen haben, um zunächst den nationalen Gerichten die Möglichkeit zu geben, der behaupteten Verletzung abzuhelpen (*Gäfigen gegen Deutschland* [GK], §§ 142, 144 und 146; *Karapanagiotou und Andere gegen Griechenland*, § 29; und im Hinblick auf einen Beschwerdepunkt, der nicht, auch nicht implizit, in der letzten Instanz vorgetragen worden ist, *Association Les témoins de Jéhovah gegen Frankreich* (Entschdg.)).

(e) Bestehen und Angemessenheit

68. Beschwerdeführer müssen nur innerstaatliche Rechtsbehelfe erschöpfen, die zur maßgeblichen Zeit theoretisch und praktisch zur Verfügung standen und die sie selbst direkt erheben können, d.h. die zugänglich waren, im Hinblick auf die Beschwerdepunkte Wiedergutmachung leisten konnten und begründete Aussicht auf Erfolg hatten (*Sejdović gegen Italien* [GK], § 46; *Paksas gegen Litauen* [GK], § 75).

69. Im Ermessen stehende oder außerordentliche Rechtsbehelfe, wie etwa eine Anfrage an das Gericht, die Entscheidung zu überdenken, müssen nicht eingelegt werden (*Cinar gegen die Türkei* (Entschdg.); *Prystavka gegen die Ukraine* (Entschdg.)). Auch muss die Wiederaufnahme eines Verfahrens nicht beantragt werden, außer unter besonderen Umständen, wenn beispielsweise ein solcher Antrag nach dem nationalen Recht tatsächlich einen effektiven Rechtsbehelf darstellt (*K.S. und K.S. AG gegen die Schweiz, Kommissionsentscheidung*); oder wenn die Aufhebung eines Urteils, das in Rechtskraft erwachsen ist, das einzige Mittel für den beklagten Staat ist, um die Angelegenheit im innerstaatlichen Rechtssystem zu korrigieren (*Kiiskinen gegen Finnland* (Entschdg.); *Nikula gegen Finnland* (Entschdg.)). Gleichermaßen stelle eine Beschwerde zum Verfassungsgericht bzw. zu einer höheren Instanz keinen effektiven Rechtsbehelf dar (*Horvat gegen Kroatien*, § 47; *Hartmann gegen die Tschechische Republik*, § 66); dies gilt auch für einen Rechtsbehelf, der nicht direkt vom Beschwerdeführer eingelegt werden kann, sondern im Ermessen eines Schlichters steht (*Tănase gegen Moldawien* [GK], § 122). Im Hinblick auf Beschwerden, die vor einen Ombudsmann gebracht werden, gilt, dass diese grundsätzlich nicht eingelegt werden müssen, s. hierzu die Begründung in *Egmez gegen Zypern*, §§ 66-73. Schließlich kann auch ein nationaler Rechtsbehelf, der keiner Frist unterworfen ist und daher unsicher ist, nicht als effektiv betrachtet werden (*Williams gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)), und die dort zitierten Verweise).

70. Ob nach Artikel 35 Abs. 1 der Konvention auch eine Beschwerde beim Verfassungsgericht eingereicht werden muss, hängt weitgehend von den Besonderheiten des

Rechtssystems des beklagten Staates und der Reichweite der Zuständigkeit seines Verfassungsgerichts ab. Entsprechend müssen Beschwerdeführer in einem Staat, in dem die Zuständigkeit darauf beschränkt ist, die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen und ihre Vereinbarkeit mit Bestimmungen, die in der Rangordnung über der in Frage stehenden Bestimmung stehen, zu prüfen, nur dann zunächst Beschwerde zum Verfassungsgericht erheben, wenn sie geltend machen, dass ein Gesetz oder eine Verordnung selbst gegen die Konvention verstößt (*Grišankova und Grišankovs gegen Lettland* (Entschdg.); *Liepājnieks gegen Lettland* (Entschdg.)). Diese Beschwerde wird jedoch dann kein effektiver Rechtsbehelf sein, wenn der Beschwerdeführer lediglich die fehlerhafte Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes oder einer Verordnung geltend macht, die nicht als solche verfassungswidrig ist (*Smirnov gegen Russland* (Entschdg.); *Szott-Medyńska gegen Polen* (Entschdg.)).

71. Wenn ein Beschwerdeführer einen Rechtsbehelf eingelegt hat, den der Gerichtshof als ungeeignet einstuft, führt dies nicht zur Unterbrechung der Sechsmonatsfrist, so dass die Beschwerde als verfristet zurückgewiesen werden kann (*Rezgui gegen Frankreich* (Entschdg.); *Prystavska gegen die Ukraine* (Entschdg.)).

(f) Verfügbarkeit und Effektivität

72. Das Bestehen der Rechtsbehelfe muss nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ausreichend sicher feststehen. Bei der Bestimmung, ob ein bestimmter Rechtsbehelf die Kriterien der Verfügbarkeit und Effektivität erfüllt, müssen die Umstände des Einzelfalles Berücksichtigung finden (siehe Punkt 4 unten). Die von den nationalen Gerichten vertretene Auffassung muss in der nationalen Rechtsordnung hinreichend gefestigt sein. Dementsprechend hat der Gerichtshof entschieden, dass die Berufung auf ein höheres Gericht solange wegen Divergenzen in der Rechtsprechung dieses Gerichts „ineffektiv“ bleibt, wie diese Abweichungen bestehen (*Ferreira Alves gegen Portugal* (Nr. 6) .), §§ 28-29).

73. Ferner hat der Gerichtshof beispielsweise entschieden, dass dann, wenn sich ein Beschwerdeführer nach der Entlassung aus der Haft über die Haftbedingungen beschwert, ein auf Entschädigung gerichteter Rechtsbehelf, der zugänglich und ausreichend ist – das heißt, der hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet – ein Rechtsbehelf ist, der für die Zwecke von Artikel 35 Abs. 1 der Konvention eingelegt werden muss (*Lienhardt gegen Frankreich* (Entschdg.); *Rhazali und Andere gegen Frankreich* (Entschdg.); *Ignats gegen Lettland* (Entschdg.)).

74. Der Gerichtshof muss nicht nur formelle innerstaatliche Rechtsbehelfe berücksichtigen, sondern auch den allgemeinen rechtlichen und politischen Kontext und die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers (*Akdivar und Andere gegen die Türkei* , §§ 68-69; *Khashiyev und Akayeva gegen Russland*, §§ 116-117). Er muss prüfen, ob der Beschwerdeführer alles, was vernünftigerweise von ihm oder ihr erwartet werden konnte, um die nationalen Rechtsbehelfe zu erschöpfen, getan hat (*D.H. und Andere gegen die Tschechische Republik* [GK], §§ 116-122).

Es sollte beachtet werden, dass Grenzen, tatsächliche oder rechtliche, nicht per se die nationale Rechtswegerschöpfung hindern. Grundsätzlich sind Beschwerdeführer, die außerhalb der Jurisdiktion eines Vertragsstaates leben, nicht von der Verpflichtung, den nationalen Rechtsweg dieses Staates auszuschöpfen, ausgenommen; dies gilt auch ungeachtet praktischer Schwierigkeiten und nachvollziehbaren persönlichen Widerstrebens (*Demopoulos und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.) [GK], §§ 98 und 101; dies betraf Beschwerdeführer, die sich nicht freiwillig der Jurisdiktion des beklagten Staates unterwerfen wollten).

3. Grenzen der Anwendbarkeit der Regel

75. Nach den „allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts“ können spezielle Umstände vorliegen, in denen der Beschwerdeführer von der Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe einzulegen, befreit ist (*Sejdović gegen Italien* [GK], § 55) (siehe auch unten Punkt 4.).

Dies gilt auch dann, wenn eine Verwaltungspraxis besteht, die mit der Konvention nicht vereinbar ist, aber von den Behörden geduldet wird und das Verfahren sinnlos oder ineffektiv macht (*Aksoy gegen die Türkei*, § 52).

Der Beschwerdeführer ist von dieser Voraussetzung in solchen Fällen befreit, in denen das Einlegen eines bestimmten Rechtsmittels praktisch unzumutbar wäre und ein unangemessenes Hindernis für die effektive Ausübung des Individualbeschwerderechts unter Artikel 34 der Konvention darstellte (*Veriter gegen Frankreich*, § 27; *Gaglione und Andere gegen Italien*, § 22).

Eine Buße am Ende eines Verfahrens, die nicht wegen eines Missbrauchs des Beschwerderechts auferlegt wird, macht ein Verfahren ineffektiv: *Prencipe gegen Monaco*, §§ 95-97.

4. Verteilung der Beweislast

76. Macht die Regierung den Einwand der Nichterschöpfung geltend, obliegt es ihr darzulegen, dass der Beschwerdeführer einen Rechtsbehelf nicht erschöpft hat, der effektiv und verfügbar war (*Dalia gegen Frankreich*, § 38; *McFarlane gegen Irland* [GK], § 107). Die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs muss ausreichend sicher sein, sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht (*Vernillo gegen Frankreich*). Die Rechtsgrundlage des Rechtsbehelfs muss deshalb feststehen (*Scavuzzo-Hager gegen die Schweiz* (Entschdg.); *Norbert Sikorski gegen Polen*, § 117; *Sürmeli gegen Deutschland* [GK], §§ 110-112). Der Rechtsbehelf muss geeignet sein, den Rügen des Beschwerdeführers abzuwehren, und begründete Aussicht auf Erfolg haben (*Scoppola gegen Italien (Nr. 2)*, [GK], § 71). Der Ablauf und die Verfügbarkeit eines vermeintlichen Rechtsbehelfs, einschließlich seines Anwendungsbereiches und seiner Anwendung, müssen klar festgelegt sein und durch die Praxis bzw. Rechtsprechung bestätigt oder ergänzt worden sein (*Mikolajová gegen die Slowakei*, § 34). Dies gilt sogar für ein vom Common Law inspiriertes System mit einer geschriebenen Verfassung, die implizit das Recht enthält, auf das sich der Beschwerdeführer beruft (*McFarlane gegen Irland* [GK], § 117, betraf einen Rechtsbehelf, der theoretisch seit fast 25 Jahren bestand, aber nie benutzt worden war).

Die Argumentation der Regierung gewinnt an Gewicht, wenn sie Beispiele aus der Rechtsprechung dartut (*Doran gegen Irland*; *Andrášik und Andere gegen die Slowakei* (Entschdg.); *Di Sante gegen Italien* (Entschdg.); *Giummarra gegen Frankreich* (Entschdg.); *Paulino Tomás gegen Portugal* (Entschdg.); *Johti Sappmelaccat Ry und Andere gegen Finnland* (Entschdg)). Die zitierten Entscheidungen sollten grundsätzlich vor Einreichung der Beschwerde erlassen worden (*Norbert Sikorski gegen Polen*, § 115) und für den in Frage stehenden Fall von Bedeutung sein (*Saknovskiy gegen Russland* [GK], §§ 43-44); siehe jedoch die geltenden Grundsätze, die unten näher dargelegt werden, und welche die Einführung eines neuen Rechtsbehelfs während des laufenden Verfahrens vor dem Gerichtshof betreffen.

77. Wenn die Regierung argumentiert, dass sich der Beschwerdeführer unmittelbar vor den nationalen Behörden auf die Konvention hätte berufen können, muss die ausreichende Bestimmtheit des Rechtsbehelfs mit konkreten Beispielen belegt werden (*Slavgorodski gegen Estland* (Entschdg.)). Gleiches gilt für angeführte Rechtsbehelfe, die unmittelbar auf

bestimmten allgemeinen Normen der staatlichen Verfassung beruhen sollen (*Kornakovs gegen Lettland*, § 84).

78. Der Gerichtshof war solchen Argumenten in Fällen, in denen innerstaatlich ein spezieller Rechtsbehelf für Beschwerden über die überlange Verfahrensdauer eingeführt worden war, offener (*Brusco gegen Italien* (Entschdg.); *Slavicek gegen Kroatien* (Entschdg.)). S.a. *Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], §§ 136-148. Im Gegensatz dazu *Merit gegen die Ukraine*, § 65.

79. Wenn die Regierung ihrer Beweislast im Hinblick auf das Bestehen eines angemessenen und effektiven Rechtsbehelfs für den Beschwerdeführer nachgekommen ist, obliegt es diesem zu zeigen, dass:

- der Rechtsbehelf tatsächlich erschöpft wurde (*Grässer gegen Deutschland* (Entschdg.)); oder
- es aus irgendeinem Grund aufgrund der Besonderheiten des Falles unzureichend oder ineffektiv war (*Selmouni gegen Frankreich* [GK], § 76 – zum Beispiel im Fall von extremen Verzögerungen bei den Ermittlungen – *Radio France und Andere gegen Frankreich* (Entschdg.), § 34; oder ein Rechtsbehelf, der normalerweise verfügbar ist, nämlich die Revision, der aber im Lichte der in ähnlichen Fällen vertretenen Auffassung unter den Umständen des Falles ineffektiv wäre: *Scordino gegen Italien* (Entschdg.); *Pressos Compania Naviera S.A. und Andere gegen Belgien*, §§ 26-27), auch wenn die betroffenen Entscheidungen erst kürzlich ergangen sind *Gas und Dubois gegen Frankreich* (Entschdg.)). Dies gilt auch, wenn der Beschwerdeführer nicht direkt das betroffene Gericht anrufen konnte (*Tănase gegen Moldawien* [GK], § 122). Unter bestimmten Umständen, wenn sich Beschwerdeführer in ähnlichen Situationen befinden und manche von ihnen das von der Regierung benannte Gericht nicht angerufen haben, durften sie hierauf auch verzichten, weil der nationale Rechtsbehelf sich im Hinblick auf die anderen Beschwerdeführer in der ähnlichen Lage als praktisch ineffektiv erwiesen hat und es dies auch im Fall der restlichen Beschwerdeführer gewesen wäre (*Vasilkoski und Andere gegen die „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, §§ 45-46; *Laska und Lika gegen Albanien*, §§ 45-48). Allerdings gilt dies nur in sehr besonderen Fällen (vgl. *Saghinadze und Andere gegen Georgien*, §§ 81-83); oder
- außergewöhnliche Umstände von der Erfüllung dieser Erfordernisse befreien (*Akdivar und Andere gegen die Türkei*, §§ 68-75; *Sejđović gegen Italien* [GK], § 55; und *Veriter gegen Frankreich*, § 60).

80. Ein solcher Umstand kann darin liegen, dass die nationalen Behörden angesichts schwerwiegender Vorwürfe wegen Fehlverhaltens oder Schadenszufügung durch Staatsbedienstete vollkommen untätig geblieben sind, beispielsweise wenn sie es unterlassen haben, Ermittlungen aufzunehmen oder Hilfe anzubieten. Unter solchen Umständen kann man sagen, dass die Beweislast sich erneut verschiebt, sodass es der beklagten Regierung obliegt zu zeigen, was sie in Erwiderung auf das Ausmaß und die Bedeutung der gerügten Angelegenheiten gemacht hat (*Demopoulos und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.) [GK], § 70).

81. Bloße Zweifel seitens des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Effektivität des Rechtsbehelfs befreien ihn noch nicht von dessen Einlegung (*Epözdemir gegen die Türkei* (Entschdg.); *Milosevič gegen die Niederlande* (Entschdg.); *Pellegriti gegen Italien* (Entschdg.); *MPP Golub gegen die Ukraine* (Entschdg.)). Es ist vielmehr im Interesse des Beschwerdeführers, das zuständige Gericht anzurufen, um diesem die Möglichkeit zu geben, bestehende Rechte durch seine Auslegung weiterzuentwickeln (*Ciupercescu gegen Rumänien*, § 169). In einem Rechtssystem, das verfassungsrechtlich garantierten Grundrechtsschutz bereitstellt, obliegt es der beschwerten Person, das Ausmaß dieses Schutzes zu testen. Ferner muss es in einem Common Law System den nationalen Gerichten die Möglichkeit geben,

diese Rechte durch Auslegung fortzuentwickeln (*A, B und C gegen Irland*, [GK], § 142). Aber wo ein angeführter Rechtsbehelf nicht tatsächlich auch Aussicht auf Erfolg bot, z.B. im Lichte ständiger Rechtsprechung, ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführer ihn nicht nutzte, kein Zulässigkeitshindernis (*Pressos Compania Naviera S.A. und Andere gegen Belgien*, § 27; *Carson und Andere gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 58).

5. Prozessuale Aspekte

82. Das Erfordernis für den Beschwerdeführer, den nationalen Rechtsweg zu erschöpfen, wird normalerweise mit Blick auf das Datum bestimmt, an dem die Beschwerde beim Gerichtshof eingegangen ist (*Baumann gegen Frankreich*, § 47). Ausnahmen hiervon können durch besondere Umstände des Falles gerechtfertigt sein (siehe unter Punkt 6. unten). Gleichwohl akzeptiert der Gerichtshof, dass die letzte Rechtsbehelfsinstanz erst kurz nach dem Einreichen der Beschwerde, aber bevor der Gerichtshof über die Zulässigkeit entscheidet, angerufen werden kann (*Karoussiotis gegen Portugal*, § 57).

83. Wenn die Regierung den Einwand der Nichterschöpfung erheben möchte, muss sie es, soweit dies die Art des Einwandes und die Umstände zulassen, in ihrer Stellungnahme vor einer Entscheidung zur Zulässigkeit tun. Unter bestimmten Umständen kann sie von dieser Obliegenheit befreit sein (*Mooren gegen Deutschland* [GK], § 57 mit weiteren Hinweisen, §§ 58-59).

Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Entscheidung über einen Einwand der Nichterschöpfung zur Sachentscheidung gezogen wird und dieser vorbehalten bleibt, insbesondere in Fällen, in denen es um prozessuale Verpflichtungen oder Garantien geht, etwa im Hinblick auf den prozessualen Aspekt bei Artikel 2 (*Dink gegen die Türkei*, §§ 56-48) oder 3; im Hinblick auf Artikel 6 (*Scoppola gegen Italien (Nr. 2)* [GK], § 126); Artikel 8 (*A, B und C gegen Irland* [GK], § 155); und zu Artikel 13 (*Sürmeli gegen Deutschland* [GK], § 78 und *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* [GK], § 336).

6. Einführung neuer Rechtsbehelfe

84. Die Bewertung, ob innerstaatliche Rechtsbehelfe erschöpft wurden, erfolgt grundsätzlich mit Bezug auf den Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung. Diesbezüglich gibt es jedoch Ausnahmen, wenn neue Rechtsbehelfe eingeführt werden (siehe *Içyer gegen die Türkei* (Entschdg.), §§ 72 ff.). Insbesondere in Längefällen ist der Gerichtshof hiervon abgerückt (*Predil Anstalt gegen Italien* (Entschdg.); *Bottaro gegen Italien* (Entschdg.); *Andrášik und Andere gegen die Slowakei* (Entschdg.); *Nogolica gegen Kroatien* (Entschdg.); *Brusco gegen Italien* (Entschdg.); *Techniki Olympiaki A.E. gegen Griechenland* (Entschdg.)); oder im Falle eines neuen Rechtsbehelfs für Entschädigungen wegen Eingriffen in Eigentumsrechte (*Charzyński gegen Polen* (Entschdg.); *Michalak gegen Polen* (Entschdg.); *Demopoulos und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.) [GK]; *Balan gegen Moldawien* (Entschdg.)); oder bei unterlassener Vollstreckung eines nationalen Urteils (*Nagovitsyn und Nalgiyev gegen Russland*, (Entschdg.), §§ 36-40); oder Überbelegung eines Gefängnisses (*Łatak gegen Polen* (Entschdg.)).

Der Gerichtshof zieht die Effektivität und Zugänglichkeit von neu hinzugekommenen Rechtsbehelfen in Betracht (*Demopoulos und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.) [GK], § 88). Im Hinblick auf einen Fall, in dem der neu eingeführte Rechtsbehelf als nicht effektiv erachtet wurde: *Parizov gegen die „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, §§ 41-47). Ein Beispiel, in dem eine neu eingeführte Verfassungsbeschwerde als effektiv bewertet wurde, ist *Cvetkovic gegen Serbien*, § 41.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt, ab dem es fair ist, den Beschwerdeführer auf einen – auf einer Änderung der Rechtsprechung beruhenden – neu eingeführten Rechtsbehelf zu verweisen, hat der Gerichtshof entschieden, dass es nicht fair wäre, die Einlegung eines solchen neuen Rechtsbehelfs zu verlangen, ohne dem Einzelnen ausreichend Zeit einzuräumen, sich mit der gerichtlichen Entscheidung vertraut zu machen (*Broca und Texier-Micault gegen Frankreich*, § 20). Die Zeitspanne der “ausreichenden Zeit” hängt von den Umständen jedes Falles ab, aber grundsätzlich hat der Gerichtshof entschieden, dass sich diese auf ungefähr sechs Monate beläuft (ebda.; *Depauw gegen Belgien* (Entschdg.)). Im Fall *Leandro Da Silva gegen Luxemburg*, § 50, betrug die Zeitspanne beispielsweise acht Monate ab der in Frage stehenden innerstaatlichen Entscheidung und dreieinhalb Monate ab ihrer Veröffentlichung. Siehe auch *McFarlane gegen Irland* [GK], § 117; hinsichtlich eines nach einem Piloturteil neu eingeführten Rechtsbehelfs: *Fakhretdinov und Andere gegen Russland*, (Entschdg.), §§ 36-44; und, bezüglich einer Abweichung von der nationalen Rechtsprechung: *Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], § 147.

In *Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK] und *Cocchiarella gegen Italien* [GK] hat der Gerichtshof dargelegt, was die Effektivität eines Rechtsbehelfs in Längefällen ausmacht (vgl. auch *Vassilios Athanasiou und Andere gegen Griechenland*, §§ 54-56). Ein Rechtsbehelf, der mit Blick auf die Länge des Verfahrens keine präventive oder kompensatorische Wirkung hat, muss grundsätzlich nicht eingelegt werden (*Puchstein gegen Österreich*, § 31). Ein Rechtsbehelf bezüglich der Verfahrenslänge muss insbesondere ohne übermäßige Verzögerungen durchgeführt werden und in angemessener Weise Abhilfe schaffen (*Scordino gegen Italien (Nr. 1)* [GK], §§ 195 und 204-07).

85. Wenn der Gerichtshof ein strukturelles oder generelles Defizit im innerstaatlichen Recht oder der Rechtsanwendung festgestellt hat, bittet er gegebenenfalls den Staat, die Sachlage zu untersuchen und, wenn notwendig, effektive Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass gleichartige Fälle vor den Gerichtshof gebracht werden (*Lukenda gegen Slowenien*, § 98). Er kann beschließen, dass der Staat entweder den vorhandenen Umfang von Rechtsbehelfen erweitert oder neue einführt, um richtige und effektive Abhilfe von Verletzungen der Konventionsrechte sicherzustellen (siehe zum Beispiel die Piloturteile in *Xenides-Arestis gegen die Türkei*, § 40; und *Burdov gegen Russland (Nr. 2)*, §§ 42, 129 ff. und 140). Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Erfordernis gelten, effektive nationale Rechtsbehelfe zu gewährleisten (siehe das Piloturteil in *Vassilios Athanasiou und Andere gegen Griechenland*, § 41).

Wo der Vertragsstaat einen neuen Rechtsbehelf eingeführt hat, hat der Gerichtshof geprüft, ob dieser effektiv ist (siehe beispielsweise *Robert Lesjak gegen Slowenien*, §§ 34-55; *Demopoulos und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.) [GK], § 87). Die Umstände jedes einzelnen Falles werden hierbei untersucht; die Feststellung, dass der neue gesetzliche Rahmen effektiv ist (oder nicht), muss auf seiner praktischen Anwendung beruhen (*Nogolica gegen Kroatien* (Entschdg.)). Jedoch kann weder die Tatsache, dass sich im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben noch keine richterliche oder administrative Praxis ausmachen lässt, noch das Risiko, dass das Verfahren geraume Zeit in Anspruch nehmen könnte, für sich alleine dazu führen, dass der neue Rechtsbehelf als nicht effektiv erachtet wird (*Nagovitsyn und Nalgiyev gegen Russland* (Entschdg.), § 30).

86. Wenn der Gerichtshof zu der Auffassung gelangt, dass der neue Rechtsbehelf effektiv ist, bedeutet dies, dass andere Beschwerdeführer in vergleichbaren Fällen diesen neuen Rechtsbehelf erst erschöpfen müssen, vorausgesetzt, die Einlegung des Rechtsbehelfs ist noch nicht verfristet. Er hat die Beschwerden daher nach Artikel 35 Abs. 1 für unzulässig erklärt, selbst wenn sie vor Einführung des neuen Rechtsbehelfs eingelegt worden waren (*Grzinčić gegen Slowenien*, §§ 102-110; *Içyer gegen die Türkei* (Entschdg.), §§ 74 ff.).

Dies betrifft nationale Rechtsbehelfe, die erst zugänglich waren, als die Beschwerden bereits eingereicht waren. Die Prüfung, ob außergewöhnliche Umstände vorlagen, welche die Beschwerdeführer zwangen, diesen Rechtsbehelf wahrzunehmen, wird insbesondere die Art der neuen Vorschriften und den Zusammenhang, in dem sie eingeführt wurden, berücksichtigen (*Fakhretdinov und Andere gegen Russland* (Entschdg.), § 30). In diesem Fall hat der Gerichtshof entschieden, dass der infolge eines Piloturteils eingeführte effektive Rechtsbehelf, den er auch angeordnet hatte, von Beschwerdeführern eingelegt werden muss, bevor sie eine Beschwerde beim Gerichtshof einreichen.

Der Gerichtshof hat ferner die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 35 Abs. 1 in Bezug auf das Datum der Beschwerde präzisiert (ebda., §§ 31-33; siehe auch *Nagovitsyn und Nalgiyev gegen Russland* (Entschdg.), §§ 29 ff. und 42).

B. Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist

Artikel 35 Abs. 1 – Zulässigkeitsvoraussetzungen

„1. Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit ... nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.“

1. Zweck der Sechsmonatsfrist

87. Der primäre Zweck der Sechsmonatsfrist ist, für Rechtssicherheit zu sorgen, indem sichergestellt wird, dass Fälle, die Fragen nach der Konvention aufwerfen, innerhalb angemessener Frist geprüft werden, und zu verhindern, dass die Behörden oder weitere Betroffene über einen langen Zeitraum im Ungewissen gelassen werden. Sie gibt dem potentiellen Beschwerdeführer auch die Zeit, darüber nachzudenken, ob er eine Beschwerde einlegen möchte und, wenn ja, welche konkreten Beschwerdepunkte und Argumente er geltend machen möchte, und sie erleichtert die Sachverhaltsfeststellung in Fällen, in denen ein weiterer Zeitablauf eine faire Untersuchung der aufgeworfenen Fragen erschweren würde (*Sabri Günes gegen die Türkei* [GK], § 39).

88. Die Sechsmonatsfrist bestimmt die zeitlichen Grenzen einer Überprüfung durch den Gerichtshof und gibt dem Einzelnen und den staatlichen Behörden den Zeitraum vor, nach dessen Ablauf eine solche Überprüfung ausgeschlossen ist. Sie spiegelt auch den Wunsch der Hohen Vertragsparteien wider, zu verhindern, dass frühere Urteile immer wieder in Frage gestellt werden können, und ist Ausdruck des legitimen Anliegens, für Ordnung, Stabilität und Frieden zu sorgen (*Idalov gegen Russland* [GK], § 128; *Sabri Günes gegen die Türkei* [GK], § 40).

89. Die Sechsmonatsfrist ist eine zwingende Vorschrift und der Gerichtshof ist befugt, sie auch von Amts wegen anzuwenden, selbst wenn die Regierung diesen Einwand nicht erhoben hat (ebda., § 29).

90. Bevor die Sache jedoch innerstaatlich nicht endgültig abgeschlossen wurde, ist ein Beschwerdeführer auch nach der Sechsmonatsfrist nicht dazu verpflichtet, Beschwerde einzulegen (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 157; *Chapman gegen Belgien* (Entschdg.), § 34).

2. *Beginn des Laufs der Sechsmonatsfrist*

(a) **Endgültige Entscheidung**

91. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der letzten für die Rechtswegerschöpfung relevanten innerstaatlichen Entscheidung (*Paul und Audrey Edwards gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)). Der Beschwerdeführer muss die innerstaatlichen Rechtsbehelfe einlegen, die effektiv und ausreichend sind (*Moreira Barbosa gegen Portugal* (Entschdg.)).

92. Berücksichtigung finden können nur normale und effektive Rechtsbehelfe, denn ein Beschwerdeführer kann die strikte Frist der Konvention nicht durch Einlegung von unsachgemäßen oder falsch verstandenen Rechtsbehelfen zu Spruchkörpern oder Institutionen, die keine Befugnis oder Zuständigkeit haben, um effektiv Wiedergutmachung im Hinblick auf die geltend gemachte Konventionsverletzung zu leisten, verlängern (*Fernie gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

93. Keine Berücksichtigung finden können Rechtsbehelfe, deren Anwendbarkeit im Ermessen von Amtsträgern stehen und die folglich für den Beschwerdeführer nicht direkt zugänglich sind. Auch Rechtsbehelfe, die ohne zeitliche Begrenzung zulässig sind, führen zu Unsicherheiten und machen die Sechsmonatsfrist von Artikel 35 Abs. 1 wertlos (*Williams gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

94. Grundsätzlich verlangt Artikel 35 Abs. 1 von dem Beschwerdeführer nicht, zunächst eine Wiederaufnahme des Verfahrens anzustreben oder andere vergleichbare außerordentliche Rechtsbehelfe einzulegen; der Lauf der Sechsmonatsfrist wird auch durch Einlegung solcher Rechtsbehelfe nicht unterbrochen (*Berdzenichvili gegen Russland* (Entschdg.); *Tucka gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 1)* (Entschdg.)). Wenn ein außerordentlicher Rechtsbehelf jedoch der einzige überhaupt zur Verfügung stehende Rechtsbehelf ist, kann die Sechsmonatsfrist ausnahmsweise ab Datum der hierauf ergangenen Entscheidung berechnet werden (*Ahtinen gegen Finnland* (Entschdg.)).

Legt ein Beschwerdeführer innerhalb von sechs Monaten nach einer Entscheidung, die einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückwies, Beschwerde ein, ist diese unzulässig, da diese Entscheidung nicht als „*endgültige Entscheidung*“ angesehen werden kann (*Sapeyan gegen Armenien*, § 23).

In Fällen, in denen ein Verfahren wieder aufgenommen oder eine endgültige Entscheidung einer erneuten Überprüfung zugeführt wird, wird der Lauf der Sechsmonatsfrist im Hinblick auf das Ursprungsverfahren oder die endgültige Entscheidung unterbrochen, jedoch nur bezüglich der Fragen unter der Konvention, die Grund für die erneute Überprüfung oder die Wiederaufnahme und Gegenstand des außerordentlichen Rechtsbehelfs waren (ebda., § 24).

(b) **Beginn des Laufs der Frist**

95. Die Sechsmonatsfrist ist autonom zu bestimmen und muss im Lichte der Besonderheiten jedes einzelnen Falles ausgelegt und angewandt werden, um die effektive Ausübung des Rechts auf Individualbeschwerde sicherzustellen. Auch wenn das staatliche Recht und dessen Anwendung wichtig sind, so entscheiden sie doch nicht über den Beginn des Laufs der Sechsmonatsfrist (*Sabri Günes gegen die Türkei* [GK], §§ 52 und 55).

(i) **Kenntnis von der Entscheidung**

96. Die Sechsmonatsfrist beginnt ab dem Datum zu laufen, an dem der Beschwerdeführer und/oder sein oder ihr Vertreter ausreichende Kenntnis von der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung erlangt (*Koç und Tosun gegen die Türkei* (Entschdg.)).

97. Es ist Sache des Staates, der sich darauf beruft, dass die Sechsmonatsfrist nicht eingehalten wurde, zu beweisen, an welchem Tag der Beschwerdeführer Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat (*Şahmo gegen die Türkei* (Entschdg.)).

(ii) **Zustellung der Entscheidung**

98. Zustellung an den Beschwerdeführer: Wenn der Beschwerdeführer Anspruch auf Zustellung einer Kopie der Entscheidung hat, entspricht es dem Sinn und Zweck von Artikel 35 der Konvention am besten, wenn der Lauf der Sechsmonatsfrist mit dem Tag der Zustellung beginnt (*Worm gegen Österreich*, § 33).

99. Zustellung an den Anwalt: Der Lauf der Frist beginnt an dem Tag, an dem der Anwalt des Beschwerdeführers von der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung Kenntnis erlangt hat; dies auch, wenn der Beschwerdeführer selbst erst später Kenntnis erlangt hat (*Çelik gegen die Türkei* (Entschdg.)).

(iii) **Keine Zustellung der Entscheidung**

100. Wenn das nationale Recht eine Zustellung nicht vorsieht, ist es angemessen, den Tag für den Beginn des Laufs der Frist als maßgebend zu erachten, an dem die Entscheidung endgültig wurde, da dann die Parteien Kenntnis ihres Inhaltes erlangen konnten (*Papachelas gegen Griechenland* [GK], § 30). Der Beschwerdeführer und sein/ihr Anwalt müssen gebührende Sorgfalt walten lassen, um eine Kopie der bei Gericht hinterlegten Entscheidung zu erhalten (*Mitlik Ölmez und Yıldız Ölmez gegen die Türkei* (Entschdg.)).

(iv) **Kein zur Verfügung stehender Rechtsbehelf**

101. Wenn von Anfang an feststeht, dass dem Beschwerdeführer kein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung steht, beginnt der Lauf der Frist an dem Tag, an dem das angegriffene Verhalten erfolgte, oder an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer von dem Handeln direkt betroffen war, sich des Handelns bewusst wurde oder von den negativen Folgen Kenntnis erlangte (*Dennis und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.); *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 157).

102. Wenn der Beschwerdeführer einen offensichtlich gegebenen Rechtsbehelf einlegt und erst hernach von Umständen Kenntnis erlangt, die diesen ineffektiv machen, kann es angemessen sein, als Beginn des Laufs der Frist den Tag zu nehmen, an welchem dem Beschwerdeführer diese Umstände erstmals bewusst wurden oder hätten werden müssen (ebda. [GK], § 158).

(v) **Fortdauernde Situation**

103. Der Begriff einer “*fortdauernden Situation*” bezieht sich auf eine Sachlage, in der durch fortdauerndes Handeln seitens des Staates die Beschwerdeführer zu Opfern werden. Allein die Tatsache, dass ein Ereignis wesentliche Folgen über einen Zeitraum hat, bedeutet aber noch nicht, dass eine “*fortdauernde Situation*” geschaffen wurde (*Iordache gegen Rumänien*, § 49).

104. Wo die behauptete Verletzung eine fortdauernde Situation darstellt und es keinen Rechtsbehelf zu ihrer Behebung gibt, beginnt die Sechsmonatsfrist erst mit Beendigung der Situation zu laufen (*Sabri Güneş gegen die Türkei* [GK], § 54; *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 159; *Ülke gegen die Türkei* (Entschdg.)). Solange die Situation fortbesteht, ist die Sechsmonatsfrist nicht in Gang gesetzt (*Iordache gegen Rumänien*, § 50).

3. *Ablauf der Sechsmonatsfrist*

105. Die Frist beginnt am Tag nach dem Datum, an dem die endgültige Entscheidung öffentlich verkündet oder der Beschwerdeführer oder sein/ihr Anwalt von ihr informiert wurde, und sie endet sechs Kalendermonate später, unabhängig von der tatsächlichen Länge dieser Kalendermonate (*Otto gegen Deutschland* (Entschdg.)).

106. Die Einhaltung der Sechsmonatsfrist wird anhand konventionsspezifischer Kriterien bestimmt, nicht anhand von Kriterien des Rechtssystems des beklagten Staates (*Benet Praha, spol. s r.o., gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); *Poslu und Andere gegen die Türkei*, § 10). Die Anwendung der eigenen, von den innerstaatlichen Regeln unabhängigen Kriterien bei der Berechnung der Frist zielt darauf ab, die Rechtssicherheit und eine geordnete Rechtspflege und somit das tatsächliche und effektive Funktionieren des Konventionsmechanismus sicherzustellen (*Sabri Güneş gegen die Türkei* [GK], § 56).

107. Fällt das Ende der Sechsmonatsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag und wird in einer solchen Situation nach innerstaatlichem Recht das Ende der Frist auf den nächsten Werktag verschoben, so hat dies dennoch keine Auswirkung auf den *dies ad quem* (ebda., §§ 43 und 61).

108. Es steht dem Gerichtshof offen, für das Fristende ein anderes als das von der Regierung bestimmte Datum festzustellen (*İpek gegen die Türkei* (Entschdg.)).

4. *Tag der Einlegung der Beschwerde*

(a) **Ausgefülltes Beschwerdeformular**

109. Nach Artikel 47 der Verfahrensordnung, der am 1. Januar 2014 in Kraft trat, ist für die Zwecke der Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 1 der Konvention als Datum der Beschwerdeerhebung das Datum anzusehen, zu dem ein Beschwerdeformular beim Gerichtshof eingereicht worden ist, das den Erfordernissen nach diesem Artikel entspricht. Eine Beschwerde muss alle in den einschlägigen Abschnitten des Formulars verlangten Auskünfte enthalten und ihr müssen Kopien von allen relevanten, die Beschwerde stützenden Unterlagen beigelegt werden. Soweit Artikel 47 nichts anderes vorsieht, wird nur ein ausgefülltes Beschwerdeformular den Lauf der Sechsmonatsfrist unterbrechen (Praxisanweisung bezüglich der Einreichung einer Beschwerde, § 1).

(b) **Bevollmächtigung**

110. Wenn sich ein Beschwerdeführer bei der Einlegung seiner oder ihrer Beschwerde vertreten lassen möchte, muss das Original der Vollmacht oder das vom Beschwerdeführer unterzeichnete Vollmachtsformular eingereicht werden (Artikel 47 Abs. 3.1 (d) der Verfahrensordnung; siehe auch *Kaur gegen die Niederlande* (Entschdg.), § 11 *in fine*). Fehlt eine solche Vollmacht, kann die Beschwerde nicht als wirksam erachtet werden und wird vom Gerichtshof aufgrund fehlender "Opfereigenschaft" oder sogar als Missbrauch des Beschwerderechts zurückgewiesen werden (*Kokhreidze und Ramishvili gegen Georgien* (Entschdg.), § 16).

111. Eine ordnungsgemäß ausgefüllte Vollmacht stellt einen wesentlichen Bestandteil der Beschwerde im Sinne von Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs dar und wenn diese nicht beigebracht wird, kann dies unmittelbare Folgen für das Datum der Einreichung der Beschwerde haben (ebda., § 17).

(c) **Absendedatum**

112. Als Datum der Einreichung einer Beschwerde gilt das Datum des Poststempels, wenn der Beschwerdeführer ein ordnungsgemäß ausgefülltes Beschwerdeformular an den

Gerichtshof abgeschickt hat (Artikel 47 Abs. 6 (a) der Verfahrensordnung; siehe auch *Abdulrahman gegen die Niederlande* (Entschdg.); *Brežec gegen Kroatien*, § 29).

113. Nur außergewöhnliche Umstände – wie die Unmöglichkeit, festzustellen, wann die Beschwerde versendet wurde – können eine andere Behandlung rechtfertigen: dann kann beispielsweise das Datum des Beschwerdeformulars oder, bei dessen Fehlen, das Datum, zu dem die Beschwerde in der Kanzlei des Gerichtshofs einging, als Datum der Einreichung der Beschwerde gelten (*Bulinwar OOD und Hrusanov gegen Bulgarien*, §§ 30-32).

114. Beschwerdeführer können nicht für auf dem Transportweg erfolgte Verzögerungen ihrer Korrespondenz mit dem Gerichtshof verantwortlich gemacht werden (*Anchugov und Gladkov gegen Russland*, § 70).

(d) Übermittlung per Fax

115. Per Fax eingereichte Beschwerden unterbrechen den Lauf der Sechsmonatsfrist nicht. Beschwerdeführer müssen auch per Post das unterzeichnete Original innerhalb derselben Sechsmonatsfrist einreichen (Praxisanweisung bezüglich der Einreichung einer Beschwerde, § 3).

(e) Charakterisierung einer Beschwerde

116. Eine Beschwerde wird durch die in ihr behaupteten Fakten und nicht durch die geltend gemachten Rechtsgrundlagen oder die juristische Argumentation gekennzeichnet (*Scoppola gegen Italien (Nr. 2)* [GK], § 54).

(f) Nachträgliche Beschwerdepunkte

117. Im Hinblick auf in der ursprünglichen Beschwerde nicht enthaltene Beschwerdepunkte gilt, dass der Lauf der Sechsmonatsfrist bis zu ihrer Geltendmachung nicht unterbrochen ist (*Allan gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

118. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist eingereichte Beschwerdepunkte können nur untersucht werden, wenn sie Teilaspekte der ursprünglichen Beschwerdepunkte sind, die fristgemäß geltend gemacht wurden (*Sâmbăta Bihor Greco-Catholic Parish gegen Rumänien* (Entschdg.)).

119. Die Berufung auf Artikel 6 in der Beschwerde bedeutet noch nicht, dass auch alle nachträglich geltend gemachten Beschwerdepunkte, die unter diese Norm zu fassen sind, bereits eingereicht sind, wenn die faktische Grundlage dieser Beschwerdepunkte und die Art der behaupteten Verletzung noch nicht dargelegt wurden (*Allan gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.); *Adam und Andere gegen Deutschland* (Entschdg.)).

120. Mit der Einreichung der Unterlagen des innerstaatlichen Verfahrens sind noch nicht alle weiteren Beschwerdepunkte, die auf diesem Verfahren beruhen, bereits eingereicht. Um einen Beschwerdepunkt einzureichen und die Sechsmonatsfrist zu unterbrechen, muss die behauptete Verletzung der Konvention, wenn auch nur kurz, zumindest angedeutet werden: (*Božinovski gegen die „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“* (Entschdg.)).

5. Besondere Situationen

(a) Anwendbarkeit zeitlicher Beschränkungen auf fortdauernde Situationen betreffend das Recht auf Leben, Wohnung und Eigentum

121. Auch wenn es keinen bestimmten Zeitpunkt gibt, ab dem der Lauf der Sechsmonatsfrist beginnt, hat der Gerichtshof Beschwerdeführern, die eine Beschwerde einreichen möchten, weil in lebensbedrohlichen Situationen noch keine Untersuchung im Hinblick auf das Verschwinden einer Person erfolgte, eine Pflicht zur Sorgfalt und Initiative

aufgelegt. In solchen Fällen können Beschwerdeführer nicht unbegrenzt warten, bis sie nach Straßburg kommen. Sie müssen ihre Beschwerde ohne schuldhaftes Zögern einreichen (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], §§ 161-66).

122. Geiches gilt, wenn es um angebliche fortdauernde Verletzungen des Rechts auf Eigentum oder der Wohnung in einem seit langem währenden Konflikt geht; auch hier kann der Zeitpunkt kommen, ab dem ein Beschwerdeführer seinen oder ihren Fall vor den Gerichtshof bringen sollte, da es angesichts der unveränderten Situation nicht länger gerechtfertigt wäre, untätig zu bleiben. Sobald ein Beschwerdeführer erkennt oder es hätte erkennen sollen, dass es keine realistische Hoffnung mehr gibt, wieder in absehbarer Zukunft Zugang zum Eigentum oder zu der Wohnung zu erlangen, kann dies dazu führen, dass eine Beschwerde, deren Einreichung nicht erklärt oder übermäßig verzögert wurde, als verspätet zurückgewiesen wird. In komplexen Situationen nach Konflikten muss der Zeitrahmen großzügig angesetzt werden, damit sich die Situation klären kann und um es Beschwerdeführern zu ermöglichen, umfassende Informationen für eine Lösung auf staatlicher Ebene zu sammeln (*Sargsyan gegen Aserbajdschan* (Entschdg.) [GK], §§ 140-41; *Chiragov und Andere gegen Armenien* (Entschdg.) [GK], §§ 141-42).

(b) Voraussetzung des Laufs der Sechsmonatsfrist in Fällen wiederholter Haftzeiten nach Artikel 5 Abs. 3 der Konvention

123. Zahlreiche, wiederholte Haftzeiten sind als eine Einheit zu betrachten und der Lauf der Sechsmonatsfrist beginnt erst nach Beendigung der letzten Haft (*Solmaz gegen die Türkei*, § 36).

124. Wenn sich die Untersuchungshaft eines Beschuldigten über mehrere nicht aufeinander aufbauende Zeiträume erstreckt, sollten diese Zeiträume nicht als Einheit, sondern separat betrachtet werden. Deshalb gilt, dass ein Beschwerdeführer innerhalb von sechs Monaten nach seiner tatsächlichen Entlassung eine Beschwerde betreffend die Untersuchungshaft einreichen muss. Wenn jedoch die Zeiträume Teil desselben Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer sind, kann der Gerichtshof die Tatsache, dass ein Beschwerdeführer bereits zuvor in Untersuchungshaft war, bei der Prüfung der Angemessenheit der gesamten Dauer der Haft im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 mit berücksichtigen (*Idalov gegen Russland* [GK], §§ 129-30).

C. Anonyme Beschwerde

Artikel 35 Abs. 2 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

„2. Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die

(a) anonym ist ...“³

125. Der Beschwerdeführer muss im Beschwerdeformular genau bezeichnet werden (Artikel 47 Abs. 1 (a) der Verfahrensordnung). Der Gerichtshof kann entscheiden, dass die Identität eines Beschwerdeführers nicht offengelegt wird (Artikel 47 Abs. 4 der

3. Eine „anonyme“ Beschwerde im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 (a) der Konvention ist zu unterscheiden von der fehlenden Offenlegung der Identität eines Beschwerdeführers an die Öffentlichkeit aufgrund einer Abweichung von der gewöhnlichen Regel des öffentlichen Zugangs zu Informationen in Verfahren vor dem Gerichtshof und von der Frage der Vertraulichkeit vor dem Gerichtshof (siehe Artikel 33 und 47 Abs. 4 der Verfahrensordnung und der hierzu ergangenen Praxisanweisung).

Verfahrensordnung); in diesem Fall wird der Beschwerdeführer nur mit seinen oder ihren Initialen bezeichnet werden oder einfach nur mit einem Buchstaben.

126. Nur der Gerichtshof kann darüber entscheiden, ob eine Beschwerde im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 (a) anonym ist (*Sindicatul Păstorul cel Bun gegen Rumänien* [GK], § 69). Wenn die beklagte Regierung Zweifel an der Authentizität einer Beschwerde hat, so muss sie den Gerichtshof hiervon frühzeitig informieren (ebda.).

1. *Anonyme Beschwerde*

127. Eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wird als anonym erachtet, wenn die Akte keinen Hinweis auf die Identität des Beschwerdeführers gibt: *Blondje gegen die Niederlande* (Entschdg.). Wenn keines der eingereichten Formulare oder Dokumente einen Hinweis auf den Namen enthält, sondern nur eine Anspielung und einen Decknamen und das Vollmachtsformular nur mit „X“ unterzeichnet ist, ist die Identität des Beschwerdeführers nicht offengelegt.

128. Eine von einer Vereinigung im Namen von unbekanntem Personen eingelegte Beschwerde, bei der die Organisation selbst nicht geltend machte, Opfer zu sein, sondern eine Verletzung des Rechts des Privatlebens von unbekanntem Personen, die entsprechend die Beschwerdeführer wurden, wurde als anonym erachtet (*Federation of French Medical Trade Unions and the National Federation of Nurses gegen Frankreich*, Kommissionsentscheidung).

2. *Nicht anonyme Beschwerde*

129. Artikel 35 Abs. 2 (a) der Konvention findet keine Anwendung, wenn Beschwerdeführer faktische und rechtliche Informationen eingereicht haben, die es dem Gerichtshof ermöglichen, ihre Identität zu bestimmen und ihre Verbindung zu den in Frage stehenden Fakten und den geltend gemachten Beschwerdepunkten festzustellen (*Sindicatul Păstorul cel Bun gegen Rumänien* [GK], § 71).

130. Beschwerden, die unter einem fiktivem Namen eingelegt wurden: Im Hinblick auf Beschwerdeführer, die Pseudonyme verwendeten und dem Gerichtshof erklärten, dass sie aufgrund des Zusammenhangs zu einem bewaffneten Konflikt dazu gezwungen wurden, ihren wirklichen Namen nicht zu offenbaren, um Familienmitglieder und Freunde zu schützen, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Beschwerden nicht als anonym anzusehen waren, da „hinter der Taktik, die wirkliche Identität aus verständlichen Gründen zu verbergen, wirkliche Menschen standen, die aufgrund ausreichender Hinweise feststellbar waren ...“ und „eine ausreichende Verbindung zwischen den Beschwerdeführern und den in Frage stehenden Ereignissen bestand“: *Shamayev und Andere gegen Georgien und Russland* (Entschdg.).

131. Seitens einer Kirche oder einer Vereinigung mit religiösen oder philosophischen Zielen eingereichte Beschwerden, deren Mitglieder nicht offenbart wurden, wurden nicht als anonym zurückgewiesen (Artikel 9, 10 und 11 der Konvention): *Omkananda und Divine Light Zentrum gegen die Schweiz*, Kommissionsentscheidung).

D. Im Wesentlichen übereinstimmende Beschwerde

Artikel 35 Abs. 2 (b) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

“2. Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die

...

(b) im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.”

132. Eine Beschwerde wird nach Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention zurückgewiesen werden, wenn sie im Wesentlichen mit einer bereits vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

1. Im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmend

133. Der erste Teil von Artikel 35 Abs. 2 (b) bezweckt die Endgültigkeit der Entscheidungen des Gerichtshofs sicherzustellen und will verhindern, dass Beschwerdeführer durch Einreichung einer neuen Beschwerde gegen frühere Urteile oder Entscheidungen des Gerichtshofs Berufung einlegen (*Kafkaris gegen Zypern* (Entschdg.), § 67; *Lowe gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

134. Eine Beschwerde oder ein Beschwerdepunkt wird als unzulässig zurückgewiesen, wenn sie/er “im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt ... und keine neuen Tatsachen enthält”. Dies schließt auch Fälle mit ein, in denen der Gerichtshof die frühere Beschwerde wegen einer gütlichen Einigung aus dem Register gestrichen hat (*Kezer und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.)). Ist über eine frühere Beschwerde jedoch nie förmlich entschieden worden, ist der Gerichtshof nicht daran gehindert, über die neue Beschwerde zu entscheiden (*Sürmeli gegen Deutschland* (Entschdg.)).

135. Der Gerichtshof prüft, ob die beiden Beschwerden sich im Wesentlichen auf dieselben Personen, dieselben Fakten und dieselben Beschwerdepunkte beziehen (*Vojnović gegen Kroatien* (Entschdg.), § 28; *Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz (Nr. 2)* [GK], § 63).

136. Eine Staatenbeschwerde hindert Einzelpersonen nicht daran, eine eigene Beschwerde einzureichen oder weiterzuverfolgen (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 118).

137. Eine Beschwerde wird mit diesem Artikel grundsätzlich dann in Konflikt geraten, wenn sie auf derselben Tatsachengrundlage wie die frühere Beschwerde beruht. Es reicht nicht, dass ein Beschwerdeführer behauptet, neue Informationen zu haben, während er tatsächlich nur frühere Beschwerdepunkte mit neuen rechtlichen Argumenten bekräftigt (*I.J.L. gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.); *Mann gegen Vereinigtes Königreich und Portugal* (Entschdg.)) oder ergänzende Informationen zum staatlichen Recht vorträgt, die aber die Gründe für die Zurückweisung seiner/ihrer vorigen Beschwerde nicht ändern können (*X. gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung vom 10. Juli 1981). Damit der Gerichtshof eine Beschwerde prüft, die sich auf dieselben Tatsachen bezieht, muss der Beschwerdeführer einen wirklich neuen Beschwerdepunkt geltend machen oder neue, von dem Gerichtshof noch nicht berücksichtigte Informationen beibringen (*Kafkaris gegen Zypern* (Entschdg.), § 68).

138. In den folgenden Fällen hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Beschwerde oder ein Beschwerdepunkt nicht im Wesentlichen mit einer zuvor geprüften Beschwerde übereinstimmt: *Massuero gegen Italien* (Entschdg.); *Riener gegen Bulgarien*, § 103; *Chappex gegen die Schweiz* (Entschdg.); *Yurttas gegen die Türkei*, §§ 36-37; *Sadak gegen die Türkei*, §§ 32-33; *Patera gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) (Beschwerdepunkte, die vor einer anderen internationalen Instanz geltend gemacht wurden, sind unzulässig, aber

neue Informationen, die Fakten betreffen, die sich auf nachträgliche Ereignisse beziehen, sind zulässig). In diesen Fällen hingegen hat er entschieden, dass die Beschwerde oder ein Beschwerdepunkt im Wesentlichen mit einer früheren Beschwerde übereinstimmt: *Moldovan und Andere gegen Rumänien* (Entschdg.); *Hokkanen gegen Finnland* (Entschdg.); *Adesina gegen Frankreich* (Entschdg.); *Bernardet gegen Frankreich* (Entschdg.); *Gennari gegen Italien* (Entschdg.); *Manuel gegen Portugal* (Entschdg.).

2. Im Wesentlichen mit einer einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreiteten Beschwerde übereinstimmend

139. Zweck des zweiten Teils von Artikel 35 Abs. 2 (b) ist es, eine Situation zu vermeiden, in der verschiedene internationale Organe sich gleichzeitig mit Beschwerden beschäftigen, die im Wesentlichen übereinstimmend sind. Eine solche Situation wäre unvereinbar mit dem Geist und dem Wortlaut der Konvention, die eine Mehrzahl internationaler Verfahren, die sich auf dieselben Fälle beziehen, vermeiden möchte (*OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos gegen Russland*, § 520; *Eğitim ve Bilim Emekçileri Sendikası gegen die Türkei*, § 37). Aus diesem Grund muss der Gerichtshof diese Frage von Amts wegen prüfen (*POA und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.), § 27).

140. Bei der Prüfung, ob seine Zuständigkeit aufgrund dieser Konventionsbestimmung ausgeschlossen ist, muss der Gerichtshof entscheiden, ob der Fall im Wesentlichen mit einer Beschwerde übereinstimmt, die in einem parallelen Verfahren anhängig gemacht wurde und, wenn ja, ob das zeitgleiche Verfahren als ein “anderes Verfahren bei einer internationalen Untersuchungs- oder Streitbeilegungsinstanz” im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention angesehen werden kann (*OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos gegen Russland*, § 520).

141. Der Gerichtshof hat betont, dass nicht die Einleitung eines parallelen Verfahrens maßgebend ist, sondern, ob zum Zeitpunkt der Prüfung des Falles in diesem Verfahren bereits eine Sachentscheidung ergangen ist (*Peraldi gegen Frankreich* (Entschdg.)).

(a) Die Prüfung der Übereinstimmung der Fälle

142. Die Prüfung der Übereinstimmung der Fälle beinhaltet grundsätzlich einen Vergleich der Parteien in dem jeweiligen Verfahren, der geltend gemachten einschlägigen Normen, der Reichweite ihrer Beschwerden und der Art der erstrebten Wiedergutmachung (*OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos gegen Russland*, § 521; *Greek Federation of Bank Employee Unions gegen Griechenland* (Entschdg.), § 39).

143. Der Gerichtshof prüft entsprechend, ebenso wie bei der ersten oben dargestellten Voraussetzung von Artikel 35 Abs. 2 (b), ob die bei verschiedenen internationalen Instanzen eingereichten Beschwerden im Wesentlichen dieselben Personen, Fakten und Beschwerdepunkte betreffen (*Karoussiotis gegen Portugal*, § 63; *Pauger gegen Österreich*, Kommissionsentscheidung).

144. Sind die Beschwerdeführer vor den beiden Institutionen beispielsweise nicht identisch, kann die “Beschwerde“ zum Gerichtshof nicht als “im Wesentlichen übereinstimmend mit einer bereits einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz eingereichten Beschwerde” angesehen werden (*Folgerø und Andere gegen Norwegen* (Entschdg.)). Der Gerichtshof entschied deshalb, dass er nicht daran gehindert war, eine bei ihm anhängige Beschwerde zu prüfen, wenn das andere internationale Verfahren von einer Nichtregierungsorganisation eingeleitet wurde (*Celniku gegen Griechenland*, §§ 39-41; *Illiou und Andere gegen Belgien* (Entschdg.)) oder von einem Dachverband von

Gewerkschaften (*Eğitim ve Bilim Emekçileri Sendikası gegen die Türkei*, § 38) und nicht von den Beschwerdeführern selbst.

145. Der Gerichtshof hat jedoch vor Kurzem bekräftigt, dass eine beim Gerichtshof eingereichte Beschwerde, die praktisch identisch mit einer zuvor bei einer anderen internationalen Instanz (ILO) eingereichten Beschwerde ist, aber von einzelnen Beschwerdeführern, die nicht Partei der früheren Beschwerde waren und es auch nicht sein konnten, da es ein kollektives Verfahren war, bei dem nur die Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen aktivlegitimiert waren, im Wesentlichen übereinstimmend mit der bei dieser Instanz eingereichten Beschwerde ist. Grund ist, dass diese Individualbeschwerden als eng verbunden mit dem Verfahren und den Beschwerden vor der Instanz anzusehen sind, da sie Funktionäre der in Frage stehenden Gewerkschaften waren. Ihnen zu erlauben, ihre Beschwerde vor dem Gerichtshof weiter zu verfolgen, wäre eine Umgehung von Artikel 35 Abs. 2 (b) der Konvention (*POA und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.), §§ 30-32).

(b) Das Konzept „eine andere internationale Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz“

146. Bei seiner Prüfung nach Artikel 35 Abs. 2 (b) muss der Gerichtshof bestimmen, ob das in Frage stehende Parallelverfahren ein anderes internationales Verfahren im Sinne dieses Zulässigkeitskriteriums darstellt (ebda., § 28).

147. Die Prüfung des Gerichtshofs beschränkt sich nicht auf eine formelle Verifizierung, sondern erstreckt sich gegebenenfalls auch auf eine Prüfung, ob die Rechtsnatur der internationalen Instanz, das bei ihr anwendbare Verfahren und die Reichweite ihrer Entscheidungen dergestalt sind, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Artikel 35 Abs. 2 (b) ausgeschlossen ist (*OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos gegen Russland*, § 522; *Karoussiotis gegen Portugal*, § 62; *Greek Federation of Bank Employee Unions gegen Griechenland* (Entschdg.), § 33).

E. Missbrauch des Beschwerderechts

Artikel 35 Abs. 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

„3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

(a) wenn er sie ... für missbräuchlich hält ...“

1. Allgemeine Definition

148. “Missbrauch” im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 (a) ist in seinem gewöhnlichen Sinne nach der Rechtslehre zu verstehen, nämlich, als schädliche Ausübung eines Rechtes zu anderen Zwecken als für die, für die es bestimmt ist. Entsprechend ist jedes Verhalten eines Beschwerdeführers, das offensichtlich dem Zweck des Individualbeschwerderechts der Konvention widerspricht und welches die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Gerichtshofs oder die ordnungsgemäße Führung des Verfahrens behindert, ein Missbrauch des Beschwerderechts (*Miroļubovs und Andere gegen Lettland*, §§ 62 und 65).

149. Rein technisch gesehen ergibt sich aus dem Wortlaut von Artikel 35 Abs. 3 (a), dass eine unter Missbrauch des Beschwerderechts erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist und nicht aus dem Verfahrensregister gestrichen werden muss. Allerdings hat der Gerichtshof betont, dass die Zurückweisung einer Beschwerde aufgrund des

Missbrauchs des Beschwerderechts nur ausnahmsweise erfolgt (*Miroļubovs und Andere gegen Lettland*). Die Fälle, in denen der Gerichtshof einen Missbrauch des Beschwerderechts festgestellt hat, können in fünf typische Kategorien eingeteilt werden: Irreführung des Gerichtshofs, beleidigende Formulierungen, Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit des Verfahrens für eine gütliche Einigung, eine offensichtlich querulatorische oder keinen vernünftigen Zweck verfolgende Beschwerde und alle anderen Fälle, die nicht speziell zugeordnet werden können.

2. Irreführung des Gerichtshofs

150. Ein Missbrauch des Beschwerderechts liegt vor, wenn eine Beschwerde bewusst und um den Gerichtshof zu täuschen, auf falsche Tatsachen gestützt wurde (*Varbanov gegen Bulgarien*, § 36). Die gewichtigsten und offensichtlichsten Beispiele eines solchen Missbrauchs sind erstens, die Einreichung einer Beschwerde unter falscher Identität (*Drijfhout gegen die Niederlande* (Entschdg.), §§ 27-29), und zweitens, wenn gefälschte Dokumente eingereicht werden (*Jian gegen Rumänien*, (Entschdg.); *Bagheri und Maliki gegen die Niederlande* (Entschdg.) und *Poznanski und Andere gegen Deutschland* (Entschdg.)). Ein Missbrauch dieser Art kann auch durch Unterlassen erfolgen, wenn der Beschwerdeführer von Beginn an für die Untersuchung des Falles wesentliche Informationen verschweigt (*Al-Nashif gegen Bulgarien*, § 89, und *Kerechashvili gegen Georgien* (Entschdg.)). Auch wenn im Laufe des Verfahrens neue, wichtige Entwicklungen erfolgen und wenn der Beschwerdeführer – trotz der ihm ausdrücklich nach der Verfahrensordnung auferlegten Verpflichtung – diese dem Gerichtshof verschweigt, so dass dieser damit nicht in Kenntnis aller Umstände über den Fall entscheidet, kann die Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts zurückgewiesen werden (*Hadrabová und Andere gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) und *Predescu gegen Rumänien* §§ 25-27).

151. Ein Beschwerdeführer ist zudem für das Verhalten seines oder ihres Anwaltes oder einer anderen ihn oder sie vor dem Gerichtshof vertretenden Person umfassend verantwortlich. Jegliches Unterlassen seitens des Vertreters ist dem Beschwerdeführer im Prinzip zuzurechnen und kann zur Folge haben, dass die Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts zurückgewiesen wird (*Bekauri gegen Georgien* (Verfahrenseinreden), §§ 22-25; *Migliore und Andere gegen Italien* (Entschdg.)).

152. Die Absicht, den Gerichtshof täuschen zu wollen, muss immer mit ausreichender Sicherheit feststehen (*Melnik gegen die Ukraine*, §§ 58-60, und *Nold gegen Deutschland*, § 87 und *Miszczyński gegen Polen* (Entschdg.)).

153. Selbst wenn das Urteil des Gerichtshofs bereits rechtskräftig wurde und erst hernach herauskommt, dass der Beschwerdeführer eine Tatsache verheimlicht hat, die für die Prüfung der Beschwerde von Bedeutung gewesen wäre, kann der Gerichtshof sein Urteil im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (wie es in Artikel 80 der Verfahrensordnung niedergelegt ist) überprüfen und die Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts zurückweisen (*Gardean und S.C. Grup 95 SA gegen Rumänien* (revidierte Fassung), §§ 12-22). Die Überprüfung eines Urteils ist nur möglich, wenn die beklagte Regierung von der in Frage stehenden Tatsache zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Gerichtshof vernünftigerweise keine Kenntnis haben konnte und sie innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung im Einklang mit Artikel 80 Abs. 1 den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellt (*Grossi und Andere gegen Italien* (revidierte Fassung), §§ 17-24).

3. *Beleidigende Formulierungen*

154. Ein Missbrauch des Beschwerderechts liegt auch vor, wenn der Beschwerdeführer in seinem Schriftwechsel eine Sprache verwendet, die besonderen Ärger zum Ausdruck bringt, beleidigend, drohend oder provokativ ist – unabhängig davon, ob sich die Äußerungen gegen die verantwortliche Regierung, deren Bevollmächtigten, Behörden des verantwortlichen Staates, den Gerichtshof, dessen Richter, die Kanzlei oder deren Mitglieder richtet (*Řehák gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); *Duringer und Grunge gegen Frankreich* (Entschdg.), und *Stamoulakatos gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung).

155. Es reicht nicht aus, dass die Sprache lediglich ungehobelt, polemisch oder sarkastisch ist; sie muss die Grenzen “normaler, höflicher und berechtigter Kritik” überschreiten, um als missbräuchlich eingestuft werden zu können (*Di Salvo gegen Italien.*) (Entschdg.), *Apinis gegen Lettland* (Entschdg.); als Gegenbeispiel s. *Aleksanyan gegen Russland*, §§ 116-118). Wenn der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens nach einem entsprechenden Warnhinweis seitens des Gerichtshofs von seinen beleidigenden Äußerungen Abstand nimmt, sie ausdrücklich zurücknimmt oder, besser, sich für diese entschuldigt, wird die Beschwerde nicht länger als Missbrauch des Beschwerderechts zurückgewiesen werden (*Chernitsyn gegen Russland*, §§ 25-28).

4. *Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit des Verfahrens, das auf eine gütliche Einigung gerichtet ist*

156. Eine bewusste Verletzung der den Parteien nach Artikel 39 Abs. 2 der Konvention und Artikel 62 Abs. 2 der Verfahrensordnung obliegenden Pflicht, die Vertraulichkeit von Verhandlungen bezüglich einer gütlichen Einigung zu wahren, kann als Missbrauch des Beschwerderechts gewertet werden und zur Zurückweisung der Beschwerde führen (*Miroļubovs und Andere gegen Lettland*, § 66; *Hadrabová und Andere gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); und *Popov gegen Moldawien*, § 48).

157. Um festzustellen, ob der Beschwerdeführer die Pflicht zur Vertraulichkeit gebrochen hat, müssen zunächst die Grenzen dieser Pflicht bestimmt werden. Dies muss stets auch mit Blick auf den Zweck der Pflicht, die Parteien und den Gerichtshof vor möglichem Druck zu schützen und so eine gütliche Einigung zu erleichtern, erfolgen. Wenn also die Mitteilung an Dritte des Inhalts von Dokumenten, die sich auf die gütliche Einigung beziehen, theoretisch einen Missbrauch des Beschwerderechts unter Artikel 35 Abs. 3 (a) darstellen kann, bedeutet dies dennoch nicht, dass ein absolutes und bedingungsloses Verbot besteht, diese Dritten zu zeigen oder darüber zu sprechen. Eine solch weite und strenge Interpretation würde das Risiko beinhalten, legitime Interessen des Beschwerdeführers zu untergraben – etwa, wenn sie oder er einmalig sachkundigen Rat in einem Fall sucht, in dem sie/er sich selbst vor dem Gerichtshof vertreten darf. Es wäre auch zu schwierig, wenn nicht gar unmöglich für den Gerichtshof, die Einhaltung dieses Verbots zu überprüfen. Nach Artikel 39 Abs. 2 der Konvention und Artikel 62 Abs. 2 der Verfahrensordnung ist es aber verboten, die fraglichen Informationen zu veröffentlichen, etwa in den Medien, über schriftliche Äußerungen, wenn die Gefahr besteht, dass sie von einer großen Leserschaft gelesen werden, oder auf sonstige Weise (*Miroļubovs und Andere gegen Lettland*, § 68). Allein diese Verhaltensweisen, die einen gewissen Schweregrad aufweisen, stellen einen Missbrauch des Beschwerderechts dar.

158. Um als Missbrauch des Beschwerderechts qualifiziert werden zu können, muss die Offenlegung der Informationen vorsätzlich erfolgt sein. Die direkte Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die Offenlegung muss stets mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden; ein bloßer Verdacht ist nicht ausreichend (ebda., § 66 am Ende). Siehe beispielsweise *Hadrabová und Andere gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.). In diesem Fall hatten die Beschwerdeführer ausdrücklich die seitens der Kanzlei des

Gerichtshofs erfolgten Vorschläge für eine gütliche Einigung in einer Klage auf Schadensersatz angegeben; dies führte zur Zurückweisung ihrer Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts. Ein Beispiel, in dem die Beschwerde für zulässig erachtet wurde, ist *Miroļubovs und Andere gegen Lettland*; hier konnte nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass alle drei Beschwerdeführer für die Veröffentlichung vertraulicher Informationen mit verantwortlich waren, so dass der Gerichtshof den diesbezüglichen Einwand der Regierung zur Zulässigkeit zurückwies.

5. *Eine offensichtlich querulatorische oder keinen vernünftigen Zweck verfolgende Beschwerde*

159. Ein Beschwerdeführer missbraucht sein Beschwerderecht, wenn er oder sie wiederholt querulatorische und offensichtlich unbegründete Beschwerden einlegt, welche ähnlich wie frühere Beschwerden sind, die bereits als unzulässig zurückgewiesen wurden (*M. gegen Vereinigtes Königreich* und *Philis gegen Griechenland*, beides Kommissionsentscheidungen). Es kann nicht Aufgabe des Gerichtshofs sein, sich wiederholt mit unbegründeten und querulatorischen Beschwerden oder mit sonst offensichtlich missbräuchlichem Verhalten von Beschwerdeführern oder ihren Bevollmächtigten zu befassen, da dies unnötige Arbeit für den Gerichtshof schafft und mit seiner eigentlichen Aufgabe nach der Konvention unvereinbar ist (*Bekauri gegen Georgien* (Verfahrenseinreden), § 21; siehe auch *Migliore und Andere gegen Italien* (Entschdg.); *Simitzi-Papachristou und Andere gegen Griechenland* (Entschdg.)).

160. Auch wenn eine Beschwerde offensichtlich kein vernünftiges Ziel verfolgt und/oder eine unbedeutende Geldsumme betrifft oder im Großen und Ganzen keine Auswirkungen auf die objektiven berechtigten Interessen des Beschwerdeführers hat, kann der Gerichtshof einen Missbrauch des Beschwerderechts feststellen (ebda.; *Bock gegen Deutschland* (Entschdg.)). Seit dem Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls am 1. Juni 2010 werden solche Beschwerden eher unter Artikel 35 Abs. 3 (b) behandelt (kein erheblicher Nachteil).

6. *Andere Fälle*

161. Manchmal werden Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs und auch noch anhängige Verfahren innerstaatlich Gegenstand politischer Reden. Allein, dass mit einer Beschwerde auch der Wunsch nach Publizität oder Propaganda verbunden ist, bedeutet noch nicht, dass sie einen Missbrauch des Beschwerderechts darstellt (*McFeeley und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung, ebenso *Khadzhialiyev und Andere gegen Russland*, §§ 66-67). Wenn der Beschwerdeführer jedoch aus politischen Gründen Interviews vor der Presse und dem Fernsehen gibt und hierbei eine verantwortungslose und unseriöse Haltung, was das Verfahren vor dem Gerichtshof betrifft, zum Ausdruck bringt, kann ein Missbrauch des Beschwerderechts festgestellt werden (*Georgian Labour Party gegen Georgien*).

7. *Von der Regierung gefordertes Verhalten*

162. Wenn die Regierung der Auffassung ist, dass der Beschwerdeführer sein Beschwerderecht missbraucht hat, muss sie den Gerichtshof hierüber informieren und die maßgeblichen Informationen beibringen, so dass der Gerichtshof seinerseits Schlussfolgerungen ziehen kann. Es ist Sache des Gerichtshofs und nicht des Vertragsstaates, dafür Sorge zu tragen, dass der Beschwerdeführer den verfahrensrechtlichen Verpflichtungen nach der Konvention und der Verfahrensordnung nachkommt. Wenn die Regierung oder

innerstaatliche Behörden jedoch dem Beschwerdeführer drohen, ein Straf- oder Disziplinarverfahren gegen ihn wegen einer angeblichen Verletzung der Pflichten vor dem Gerichtshof einzuleiten, kann dies kurz gesagt nach Artikel 34 der Konvention problematisch sein, da diese Norm Beeinträchtigungen des Beschwerderechts verbietet (*Miroļubovs und Andere gegen Lettland*, § 70).

II. UNZULÄSSIGKEITSGRÜNDE, DIE SICH AUF DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTSHOFS BEZIEHEN

A. Unzuständigkeit *ratione personae*

Artikel 35 Abs. 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

„3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

(a) wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu ... hält...“

Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

„1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.

2. Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.“

1. Grundsätze

163. Die persönliche Vereinbarkeit verlangt, dass die behauptete Verletzung der Konvention durch den Staat erfolgte oder ihm zurechenbar ist.

164. Auch wenn der Vertragsstaat diesbezüglich eine Einrede nicht erhoben hat, muss der Gerichtshof dies von Amts wegen prüfen (*Sejdić und Finci gegen Bosnien und Herzegowina* [GK], § 27).

165. Die Geltung der durch internationale Verträge garantierten Grundrechte sollte für diejenigen, die auf dem Gebiet eines Vertragsstaates leben, sichergestellt werden, selbst wenn dieser später aufgelöst wird (*Bijelić gegen Montenegro und Serbien*, § 69).

166. Ein staatseigenes Unternehmen muss ausreichend institutionell und funktional vom Staat unabhängig sein, um von der Verantwortlichkeit nach der Konvention für seine Handlungen und Unterlassungen befreit zu sein (*Mykhaylenko und Andere gegen die Ukraine*, §§ 43-45; *Cooperativa Agricola Slobozia-Hanesei gegen Moldawien*, § 19)

167. Beschwerden werden aus folgenden Gründen als unvereinbar *ratione personae* mit der Konvention zurückgewiesen:

- wenn dem Beschwerdeführer die Aktivlegitimation nach Artikel 34 fehlt (*Municipal Section of Antilly gegen Frankreich* (Entschdg.); *Döşemealtı Belediyesi gegen die Türkei* (Entschdg.) und *Moretti und Benedetti gegen Italien*;
- wenn der Beschwerdeführer nicht darlegen kann, dass er Opfer der behaupteten Konventionsverletzung ist;
- wenn sich die Beschwerde gegen eine Privatperson richtet (*X gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung; *Durini gegen Italien*);
- wenn sich die Beschwerde gegen einen Staat richtet, der die Konvention nicht ratifiziert hat (*E.S. gegen Deutschland*, Kommissionsentscheidung), oder direkt gegen eine

- internationale Organisation, die der Konvention nicht beigetreten ist (*Stephens gegen Zypern, die Türkei und die Vereinten Nationen* (Entschdg.), letzter Absatz);
- wenn der Beschwerdepunkt sich auf ein Protokoll bezieht, das der Vertragsstaat nicht ratifiziert hat (*Horsham gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung; *De Saedeleer gegen Belgien*, § 68).

2. Zuständigkeit

168. Die Feststellung der Unzuständigkeit *ratione personae* im Hinblick auf einen Vertragsstaat entbindet den Gerichtshof nicht von der Prüfung, ob die Zuständigkeit eines oder mehrerer anderer Vertragsstaaten gegeben ist (*Drozdz und Janousek gegen Frankreich und Spanien*, § 90). Aus diesem Grunde wird der Einwand, dass ein Beschwerdeführer nicht in die Zuständigkeit eines Vertragsstaates fällt, üblicherweise dahingehend vorgetragen, dass die Beschwerde *ratione personae* mit der Konvention unvereinbar ist: *Banković und Andere gegen Belgien und Andere* (Entschdg.) [GK], § 35; *Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], § 300; *Weber und Saravia gegen Deutschland* (Entschdg.).

169. Die Vereinbarkeit *ratione personae* mit der Konvention erfordert auch, dass die behauptete Verletzung dem Vertragsstaat zurechenbar ist (*Gentilhomme, Schaff-Benhadj und Zerouki gegen Frankreich*, § 20). In neueren Fällen wurden Fragen der Zurechenbarkeit jedoch ohne ausdrückliche Inbezugnahme auf die Vereinbarkeit *ratione personae* erörtert (*Assanidze gegen Georgien* [GK], §§ 144 ff.; *Hussein gegen Albanien und 20 andere Vertragsstaaten* (Entschdg.); *Isaak und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.); *Stephens gegen Malta (Nr. 1)*, § 45).

3. Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit

170. Die Staaten können für das Handeln ihrer Hoheitsträger auch dann verantwortlich sein, wenn dieses außerhalb ihres Territoriums Auswirkungen hat, unabhängig davon, ob es innerhalb oder außerhalb des Landes erfolgte (*Drozdz und Janousek gegen Frankreich und Spanien*, § 91; *Soering gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 86 und 91; *Loizidou gegen die Türkei* (Verfahrenseinreden), § 62). Dies ist jedoch nur ausnahmsweise der Fall (*Banković und Andere gegen Belgien und Andere* (Entschdg.) [GK], § 71, und *Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 314), namentlich wenn ein Staat die effektive Kontrolle über ein Gebiet ausübt oder zumindest entscheidenden Einfluss hierauf hat (ebda., §§ 314-16 und 392; *Catan und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 106-07; *Al-Skeini und Andere gegen Vereinigtes Königreich* [GK], §§ 138-40; *Medvedyev und Andere gegen Frankreich* [GK], §§ 63-64). Im Hinblick auf den Begriff „umfassende Kontrolle“ siehe *Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 315-16; siehe auch *Banković und Andere gegen Belgien und Andere* [GK] (Entschdg.), §§ 67 ff., und §§ 79-82; *Zypern gegen die Türkei* [GK], §§ 75-81; *Loizidou gegen die Türkei* (Verfahrenseinreden), § 52 und *Markovic und Andere gegen Italien* [GK], § 54; im Hinblick auf den Begriff der effektiven Kontrolle, die nicht unmittelbar sondern durch eine nachgeordnete lokale Verwaltungseinheit erfolgt, die dank der Unterstützung der Regierung fortbesteht, siehe *Catan und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], § 122.

171. Ein Staat kann für eine Konventionsverletzung von Personen verantwortlich sein, die sich im Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates aufhalten, aber als unter der Autorität und Kontrolle des früheren Vertragsstaates stehend angesehen werden – unabhängig davon, ob die Hoheitsträger dieses Staates rechtmäßig oder unrechtmäßig handeln (*Issa und Andere gegen die Türkei*, § 71; *Öcalan gegen die Türkei* [GK], § 91; *Medvedyev und Andere gegen*

Frankreich [GK], §§ 66-67); im Hinblick auf militärische Operationen im Ausland siehe *Al-Skeini gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 149).

Im Hinblick auf Handlungen von Truppen der multinationalen Streitkräfte der Vereinten Nationen und die Begründung der staatlichen Verantwortlichkeit für diese Handlungen, wenn die internationale Organisation weder effektive Kontrolle noch letzte Autorität und Kontrolle über dieses Verhalten hat, siehe *Al-Jedda gegen Vereinigtes Königreich* [GK], §§ 84-85. Im Hinblick auf Handlungen in einer UN-Pufferzone: *Isaak und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.).

172. Im Hinblick auf Gebiete, die rechtlich zwar zu einem Vertragsstaat gehören, die aber nicht unter der effektiven Kontrolle dieses Vertragsstaates stehen, können Beschwerden als unvereinbar mit den Vorschriften der Konvention gesehen werden (*An und Andere gegen Zypern*, Kommissionsentscheidung), aber unter Beachtung der positiven Pflichten des Vertragsstaates (s. *Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 312-313, §§ 333 ff.). S. auch *Stephens gegen Zypern, die Türkei und die Vereinten Nationen* (Entschdg.); *Azemi gegen Serbien* (Entschdg.); *Ivanțoc und Andere gegen Moldawien und Russland*, §§ 105-06; *Catan und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 109-10).

173. Es gibt Ausnahmen zu der Regel, dass die physische Präsenz auf dem Gebiet eines Vertragsstaates die Wirkung hat, diese Person der Hoheitsgewalt dieses Staates zu unterstellen, zum Beispiel, wenn eine internationale Organisation, gegen die sich die Beschwerde richtet, ihren Hauptsitz in einem Staat hat. Die bloße Tatsache, dass ein internationaler Strafgerichtshof seinen Sitz und seine Räumlichkeiten in den Niederlanden hat, reicht nicht, um diesem Staat Handeln oder Unterlassen des Strafgerichts im Zusammenhang mit der Verurteilung der Beschwerdeführer zuzurechnen (*Galić gegen die Niederlande* (Entschdg.); *Blagojević gegen die Niederlande* (Entschdg.); *Djokaba Lambi Longa gegen die Niederlande* (Entschdg.)). Im Hinblick auf eine Beschwerde gegen einen Vertragsstaat, in dem eine internationale Organisation ihren ständigen Sitz hat, siehe *Lopez Cifuentes gegen Spanien* (Entschdg.), §§ 25-26. Bezüglich der Annahme einer internationalen Zivilverwaltung in dem Vertragsstaat siehe *Berić und Andere gegen Bosnien und Herzegowina* (Entschdg.), § 30.

174. Die bloße Teilnahme eines Staates an Verfahren, die gegen ihn in einem anderen Land eingeleitet wurden, bedeutet noch nicht die Ausübung extraterritorialer Zuständigkeit (*McElhinney gegen Irland und Vereinigtes Königreich* (Entschdg.) [GK]; *Treska gegen Albanien und Italien* (Entschdg.); *Manoilescu und Dobrescu gegen Rumänien und Russland* (Entschdg.), §§ 99-111).

175. Die Verantwortlichkeit von Vertragsstaaten für das Handeln von Privatpersonen, das grundsätzlich unter der Überschrift der Vereinbarkeit *ratione personae* geprüft wird, kann auch von der Auslegung der Konventionsrechte und der Reichweite der diesen zuerkannten positiven Pflichten abhängen (siehe beispielsweise *Söderman gegen Schweden* [GK], § 78; *Aksu gegen die Türkei* [GK], § 59; *Siliadin gegen Frankreich*, §§ 77-81; *Beganović gegen Kroatien*, §§ 69-71). Die Verantwortlichkeit des Staates kann auch aufgrund der Einwilligung in und der Duldung der Handlungen von Privatpersonen, die den Konventionsrechten zuwiderlaufen, begründet werden (*Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], § 318), selbst wenn diese von ausländischen Beamten auf seinem Territorium erfolgen (*El-Masri gegen die „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“* [GK], § 206).

176. Der Gerichtshof hat auch Grundsätze im Hinblick auf die extraterritoriale Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates in Haftfällen im Zusammenhang mit Auslieferungsverfahren aufgestellt (*Stephens gegen Malta* (Nr. 1), § 52).

4. Fragen betreffend die mögliche Verantwortlichkeit von Vertragsstaaten für Handeln oder Unterlassen, das im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation steht

177. Die Konvention kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass auch Handeln und Unterlassen von Vertragsstaaten, das von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates gedeckt ist und vor oder im Laufe einer UN Mission erfolgt, die den internationalen Frieden und die Sicherheit sicherstellen soll, vom Gerichtshof überprüft werden kann. Dies wäre ein Eingriff in die Umsetzung einer zentralen Aufgabe der UN (*Behrami gegen Frankreich und Saramati gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen* (Entschdg.) [GK], §§ 146-152). Einen anderen Ansatz hat der Gerichtshof im Hinblick auf staatliche Maßnahmen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die den Vereinten Nationen nicht unmittelbar zugerechnet werden können, und daher die Verantwortlichkeit des Staates begründen können (*Nada gegen die Schweiz* [GK], §§ 120-22).

178. Was Entscheidungen internationaler Gerichte betrifft, hat der Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen dargelegt, dass er z. B. keine Zuständigkeit *ratione personae* habe, über Beschwerden zu entscheiden, die anhängige Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der auf der Grundlage einer Resolution des UN-Sicherheitsrates konstituiert wurde, betreffen (*Galić gegen die Niederlande* (Entschdg.) und *Blagojević gegen die Niederlande* (Entschdg.)). Im Hinblick auf die Entlassung von Beamten aufgrund einer Entscheidung des Hohen Vertreters für Bosnien und Herzegowina, dessen Befugnisse auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrates beruhen, siehe *Berić und Andere gegen Bosnien und Herzegowina* (Entschdg.), §§ 26 ff.

179. Eine behauptete Verletzung der Konvention kann einem Vertragsstaat nicht zugerechnet werden, weil er Mitglied einer internationalen Organisation ist, die eine Entscheidung oder Maßnahme getroffen hat. Dies jedenfalls dann nicht, wenn nicht festgestellt wurde oder nicht einmal geltend gemacht wurde, dass der Schutz der Menschenrechte dieser internationalen Organisation nicht "vergleichbar" dem der Konvention sei, und wenn der betroffene Staat nicht direkt oder indirekt damit betraut war, die angegriffene Maßnahme umzusetzen (*Gasparini gegen Italien und Belgien* (Entschdg.)).

180. Entsprechend hat der Gerichtshof festgestellt, dass er *ratione personae* nicht zuständig sei, sich mit einer Beschwerde zu befassen, die sich gegen eine Entscheidung richtet, die von dem zuständigen Organ einer internationalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit im Zusammenhang mit einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit, die umfassend dem Binnenrecht der Organisation unterfiel, erlassen wurde. Dies zumindest dann nicht, wenn die Vertragsstaaten zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Streit eingegriffen hatten und kein Handeln oder Unterlassen ihre Verantwortlichkeit nach der Konvention begründete (siehe *Boivin gegen 34 Vertragsstaaten des Europarates* (Entschdg.) – individualarbeitsrechtlicher Streit mit Eurocontrol; *Lopez Cifuentes gegen Spanien*) (Entschdg.) – Disziplinarverfahren beim Internationalen Olivenrat, §§ 28-29; *Beygo gegen 46 Vertragsstaaten des Europarates* (Entschdg.) – Disziplinarverfahren im Europarat). Im Hinblick auf eine geltend gemachte Konventionsverletzung aufgrund der Entlassung eines Beamten der Kommission und dem Beschwerdeverfahren vor dem Gericht erster Instanz und dem Gerichtshof der Europäischen Union: *Connolly gegen 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union* (Entschdg.). Im Hinblick auf Verfahren vor dem Europäischen Patentamt siehe *Rambus Inc. gegen Deutschland* (Entschdg.).

Es ist interessant, diese Feststellungen mit Fällen zu vergleichen, bei denen strukturelle Mängel im Innenbereich einer internationalen Organisation geltend gemacht wurden, auf welche die Vertragsstaaten Teile ihrer Souveränität übertragen hatten und wo geltend gemacht wurde, dass der Grundrechtsschutz nicht mit dem des Vertragsstaates vergleichbar sei: *Gasparini gegen Italien und Belgien* (Entschdg.).

181. Einen anderen Ansatz hat der Gerichtshof in Fällen, in denen eine direkte oder indirekte Einmischung seitens des Vertragsstaates in einen Streit erfolgt; hier ist die Verantwortlichkeit des Staates begründet (siehe *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi gegen Irland* [GK], § 153 *Michaud gegen Frankreich*, §§ 102-04; *Nada gegen die Schweiz* [GK], §§ 120-22; vgl. mit *Behrami gegen Frankreich und Saramati gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen* (Entschdg.) [GK], § 151).

Weitere Beispiele:

- Entscheidung, den Beschwerdeführer im Einklang mit EU-Recht nicht als Wahlberechtigten einzutragen (*Matthews gegen Vereinigtes Königreich* [GK]);
- Durchsetzung eines französischen Gesetzes gegenüber dem Beschwerdeführer, das auf einer EU-Richtlinie beruhte (*Cantoni gegen Frankreich* [GK]);
- Verweigerung des Zugangs zu den deutschen Gerichten aufgrund der Immunität der ESA (*Beer und Regan gegen Deutschland* [GK] und *Waite und Kennedy gegen Deutschland* [GK]);
- Beschlagnahme in einem Vertragsstaat auf ministerielle Anweisung hin, die im Einklang mit den Pflichten des Vertragsstaates nach EU-Recht stand (einer Gemeinschaftsverordnung, die ihrerseits auf einer Resolution des UN-Sicherheitsrates beruhte, siehe *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi gegen Irland* [GK], §§ 153-154);
- Beschwerde eines nationalen Gerichts zum Gerichtshof der Europäischen Union (*Cooperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij U.A. gegen die Niederlande* (Entschdg.)).

182. Beschwerden gegen Vertragsstaaten, welche die Anwendung von EU-Recht betreffen, sind demgemäß nicht notwendigerweise unzulässig (*Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi gegen Irland* [GK], § 137; *Matthews gegen Vereinigtes Königreich* [GK], §§ 26-35).

183. Was Beschwerden betrifft, die direkt gegen EU-Organe gerichtet sind – die EU ist der EMRK (noch) nicht beigetreten –, so gibt es einige ältere Entscheidungen, in denen die Beschwerden für unzulässig *ratione personae* erklärt wurden (*Confédération française démocratique du travail gegen die Europäischen Gemeinschaften*, Kommissionsentscheidung, alternativ: gegen die Mitgliedstaaten (a) gemeinsam und (b) getrennt (Entschdg.); siehe auch die weiteren Hinweise in *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi gegen Irland* [GK], § 152; eine neuere Entscheidung ist *Cooperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij U.A. gegen die Niederlande* (Entschdg.)).

Dies wurde auch im Hinblick auf das Europäische Patentamt entschieden (*Lenzing AG gegen Deutschland* (Entschdg.)).

184. Bezüglich der Frage, ob ein Staat auch in Bezug auf seine Verfassung, die ein Annex zu einem internationalen Vertrag ist, verantwortlich gemacht werden kann, s. *Sejdić und Finci gegen Bosnien und Herzegowina* [GK], § 30.

B. Unzuständigkeit *ratione loci*

Artikel 35 Abs. 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

„3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

(a) wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu ... hält...“

Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

„1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.

2. Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.“

1. Grundsätze

185. Die örtliche Zuständigkeit setzt voraus, dass die behauptete Konventionsverletzung innerhalb der Zuständigkeit des betroffenen Vertragsstaates oder in einem von diesem effektiv kontrollierten Gebiet erfolgte (*Zypern gegen die Türkei* [GK], §§ 75-81; *Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien*, §§ 84-90).

186. Wenn sich eine Beschwerde auf Ereignisse stützt, die außerhalb des Staatsgebiets des Vertragsstaates erfolgten und keine Verbindung zwischen den Ereignissen und einem Hoheitsträger des Vertragsstaates ausgemacht werden kann, wird die Beschwerde als unvereinbar *ratione loci* mit den Bestimmungen der Konvention zurückgewiesen.

187. Wenn sich die Beschwerde gegen ein Handeln richtet, das außerhalb des Staatsgebietes eines Vertragsstaates erfolgte, kann die Regierung den Einwand erheben, dass die Beschwerde unvereinbar *ratione loci* mit den Bestimmungen der Konvention ist (*Loizidou gegen die Türkei* (Verfahrenseinreden), § 55 und *Rantsev gegen Zypern und Russland*, § 203). Ein solcher Einwand wird unter Artikel 1 der Konvention geprüft (zur Reichweite des Begriffes “Zuständigkeit” nach diesem Artikel s. *Banković und Andere gegen Belgien und Andere* (Entschdg.) [GK], § 75).

188. Manchmal erhebt die beklagte Regierung die Einrede, die Beschwerde sei unzulässig, da sie *ratione loci* nicht unter die Konvention falle, weil der Beschwerdeführer während des Verfahrens in einem anderen Vertragsstaat wohnhaft war, das Verfahren aber im beklagten Staat wegen vorteilhafterer Regelungen eingeleitet hat. Der Gerichtshof prüft solche Beschwerden auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 1 (*Haas gegen die Schweiz* (Entschdg.)).

189. Es ist jedoch klar, dass ein Staat für Rechtsakte seiner konsularischen und diplomatischen Vertreter im Ausland verantwortlich ist, und dass sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit im Hinblick auf diplomatische Vertretungen nicht stellt (*X gegen Deutschland*, Kommissionsentscheidung; *Al-Skeini und Andere gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 134; *M. gegen Dänemark*, Kommissionsentscheidung, § 1, mit weiteren Hinweisen). Gleiches gilt für Handlungen an Bord eines Flugzeuges oder Schiffes, das unter der Flagge des Vertragsstaates fliegt bzw. fährt (*Banković und Andere gegen Belgien und Andere* (Entschdg.) [GK], § 73; *Hirsi Jamaa und Andere gegen Italien* [GK], §§ 77 und 81).

190. Schließlich entbindet die Feststellung, dass eine Beschwerde im Hinblick auf einen Vertragsstaat *ratione loci* unzulässig ist, den Gerichtshof nicht von der Prüfung, ob die Beschwerdeführer insoweit der Hoheitsgewalt eines anderen Vertragsstaates nach Artikel 1 der Konvention unterstehen (*Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien*, § 90).

Aus diesem Grunde werden Einwände im Hinblick auf die Zuständigkeit eines Vertragsstaates in der Regel als Einwand gegen die Zulässigkeit der Beschwerde *ratione personae* geltend gemacht (siehe die Stellungnahme der Regierung in *Banković und Andere gegen Belgien und Andere* (Entschdg.) [GK], § 35; *Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], § 300; *Weber und Saravia gegen Deutschland* (Entschdg.)).

2. Sonderfälle

191. Im Hinblick auf Beschwerden, die abhängige Hoheitsgebiete betreffen, gilt, dass eine Beschwerde *ratione loci* unzulässig ist, wenn der Vertragsstaat keine Erklärung nach Artikel 56 abgegeben hat, die den Geltungsbereich der Konvention auf das in Frage stehende Hoheitsgebiet erstreckt (*Gillow gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 60-62; *Bui Van Thanh und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung; *Yonghong gegen Portugal* (Entschdg.); *Chagos Islanders gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.), §§ 60-76). Dies gilt auch für die Zusatzprotokolle zur Konvention (*Quark Fishing Limited gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

Hat ein Vertragsstaat eine solche Erklärung nach Artikel 56 abgegeben, stellt sich nicht die Frage der Unzuständigkeit *ratione loci* (*Tyrer gegen Vereinigtes Königreich*, § 23).

192. Wenn das vormals abhängige Hoheitsgebiet Unabhängigkeit erlangt, wird die Erklärung automatisch hinfällig. Nachträgliche Beschwerden, die sich gegen den Vertragsstaat richten, sind unzulässig *ratione personae* (*Church of X gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung).

193. Wenn das abhängige Gebiet Teil des Hoheitsgebietes des Vertragsstaates wird, gilt die Konvention automatisch auch für das vormals abhängige Gebiet (siehe *Hingitaj 53 und Andere gegen Dänemark* (Entschdg.)).

C. Unzuständigkeit *ratione temporis*

Artikel 35 Abs. 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

„3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

(a) wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu ... hält...“

Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

„1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.

2. Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.“

1. Allgemeine Grundsätze

194. Im Einklang mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Grundprinzip der Nicht-Rückwirkung von Verträgen) binden die Bestimmungen der Konvention einen Vertragsstaat nicht im Hinblick auf Handlungen oder Umstände, die vor In-Kraft-Treten der Konvention für den betroffenen Vertragsstaat stattgefunden haben, und auch nicht im Hinblick auf Situationen, die vor In-Kraft-Treten der Konvention beendet wurden (*Blečić gegen Kroatien* [GK], § 70; *Šilih gegen Slowenien* [GK], § 140; *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 130).

195. Die zeitliche Zuständigkeit umfasst nur den Zeitraum nach der Ratifikation der Konvention und der Protokolle durch den Vertragsstaat. Die Konvention legt dem Vertragsstaat keine Pflicht auf, für Unrecht oder Schädigungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgten, Wiedergutmachung zu leisten (*Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 38).

196. Ab dem Datum der Ratifikation jedoch muss jegliches staatliche Handeln oder Unterlassen im Einklang mit der Konvention oder ihren Protokollen stehen. Nachträgliche

Ereignisse fallen in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, selbst wenn sie nur die Fortsetzung einer bereits bestehenden Situation sind (*Almeida Garrett, Mascarenhas Falcão und Andere gegen Portugal*, § 43). Der Gerichtshof kann jedoch auch Tatsachen berücksichtigen, die vor In-Kraft-Treten der Konvention liegen, wenn sie eine auch nach diesem Zeitpunkt fortwirkende Situation begründet haben oder zum Verständnis der späteren Umstände von Bedeutung sind (*Hutten-Czapska gegen Polen* [GK], §§ 147-153); *Kurić und Andere gegen Slowenien* [GK], §§ 240-41).

197. Der Gerichtshof prüft seine Zuständigkeit *ratione temporis* von Amts wegen und in jedem Stadium des Verfahrens, denn hierbei handelt es sich eher um eine Frage der eigenen Zuständigkeit als um eine der Zulässigkeit im engen Sinne (*Blečić gegen Kroatien* [GK], § 67).

2. Anwendung dieser Grundsätze

(a) Maßgebender Zeitpunkt bezüglich der Ratifikation der Konvention bzw. der Anerkennung der Zuständigkeit der Konventionsorgane

198. Grundsätzlich bestimmt sich der im Hinblick auf die Zuständigkeit des Gerichtshofs maßgebliche Zeitpunkt nach dem In-Kraft-Treten der Konvention und ihrer Protokolle für den jeweiligen Vertragsstaat (s. beispielsweise *Šilih gegen Slowenien* [GK], § 164).

199. Die Konvention in der Fassung von 1950 machte jedoch die Zuständigkeit der Kommission (Artikel 25 a.F.) und die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs (Artikel 46 a.F.) von einer diesbezüglichen Erklärung der Vertragsstaaten abhängig. Dieser konnten zudem Einschränkungen beigefügt werden, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Konvention. Bei Vertragsstaaten, die solche Erklärungen nach der Ratifikation abgegeben haben, haben die Kommission und der Gerichtshof eine zeitliche Beschränkung ihrer Zuständigkeit im Hinblick auf Ereignisse angenommen, die genau in den Zeitraum zwischen der Ratifikation und der Abgabe der maßgeblichen Erklärung fielen (*X gegen Italien*, Kommissionsentscheidung; *Stamoulakatos gegen Griechenland (Nr. 1)* (Entschdg.), § 32).

200. Soweit keine zeitliche Beschränkung erklärt wurde (siehe die Erklärung Frankreichs vom 2. Oktober 1981), haben die Konventionsorgane die Rückwirkung der Anerkennung ihrer Zuständigkeit angenommen (*X gegen Frankreich*, Kommissionsentscheidung).

Gemäß Artikel 6 Protokoll Nr. 11 gelten in den Erklärungen enthaltene zeitliche Beschränkungen auch im Hinblick auf Individualbeschwerden nach dem nun maßgeblichen Artikel 34 der Konvention fort (*Blečić gegen Kroatien* [GK], § 72). Der Gerichtshof, der das frühere System als Ganzes berücksichtigt, hat entschieden, dass er ab der ersten Erklärung, die das Individualbeschwerderecht zur Kommission anerkannte, zuständig war, ungeachtet der Zeitspanne zwischen der Erklärung und der Anerkennung seiner Zuständigkeit (*Cankoçak gegen die Türkei*, § 26; *Yorgiyadis gegen die Türkei*, § 24; *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 133).

(b) Unmittelbar vor oder nach dem In-Kraft-Treten der Konvention oder der Erklärung eingetretene Ereignisse

201. Die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs muss mit Blick auf die Ereignisse bestimmt werden, die den behaupteten Eingriff in Rechte betreffen. Zu diesem Zweck muss in jedem einzelnen Fall der genaue Zeitpunkt des behaupteten Eingriffs bestimmt werden. Hierbei muss der Gerichtshof sowohl die Tatsachen, über die sich der Beschwerdeführer beschwert, als auch die Reichweite des in Frage stehenden Konventionsrechts berücksichtigen (*Blečić gegen Kroatien* [GK], § 82; *Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 131).

202. Unter Anwendung dieser Maßstäbe auf verschiedene vor und nach dem maßgeblichen Datum erlassene Entscheidungen berücksichtigt der Gerichtshof das endgültige innerstaatliche Urteil, das Rechte des Beschwerdeführers verletzt haben könnte (dies war in *Blečić gegen Kroatien* [GK], § 85, das Urteil des Obersten Gerichts, das die Pacht beendete; oder das Urteil des Bezirksgerichts in *Mrkić gegen Kroatien* (Entschdg.)), trotz späterer Rechtsbehelfe, die aber auch lediglich den Eingriff fortbestehen ließen (so die spätere Entscheidung des Verfassungsgerichts, welche die Entscheidung des Obersten Gerichts bestätigte, *Blečić gegen Kroatien* [GK], § 85); gegebenenfalls berücksichtigt der Gerichtshof auch beide Entscheidungen, die eines Obersten Gerichtshofs und die des Verfassungsgerichts (s. *Mrkić gegen Kroatien* (Entschdg.)).

Die spätere Erfolglosigkeit von Rechtsbehelfen, die darauf abzielen, diesen Eingriff zu beheben, kann die zeitliche Zuständigkeit nicht begründen (*Blečić gegen Kroatien* [GK], §§ 77-79). Der Gerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht verpflichtet sind, die Konvention rückwirkend auf Eingriffe anzuwenden, die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgten (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 130).

203. Beispiele:

- Eingriffe, die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgten und endgültige innerstaatliche Entscheidungen, die hernach erlassen wurden (*Meltex Ltd gegen Armenien* (Entschdg.));
- Eingriffe, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgten (*Lepojić gegen Serbien*, § 45; *Filipović gegen Serbien*, § 33);
- Beweise, die aufgrund von Misshandlungen erlangt wurden, die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgten und die in dem nach dem maßgeblichen Zeitpunkt erlassenen Urteil verwertet wurden (*Harutyunyan gegen Armenien*, § 50);
- Nichtigkeitsklage, die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt eingereicht wurde, während das Verfahren erst später beendet wurde (*Turgut und Andere gegen die Türkei*, § 73).
- Tag der endgültigen Annulierung eines Eigentumsrechts (*Fener Rum Patrikliği (Ecumenical Patriarchate) gegen die Türkei* (Entschdg.)).

204. Siehe auch:

- Verurteilung in Abwesenheit seitens der griechischen Gerichte vor der Erklärung Griechenlands nach Artikel 25 a.F. trotz der letztlich erfolglosen Beschwerden gegen die Verurteilung nach dem maßgeblichen Zeitpunkt (*Stamoulakatos gegen Griechenland (Nr. 1)*, § 33);
- vor der Ratifikation getroffene implizite Entscheidung der Zentralen Wahlkommission, mit welcher der Antrag des Beschwerdeführers, eine Petition zu unterzeichnen, ohne einen Stempel auf seinen Pass zu bekommen, zurückgewiesen wurde, wohingegen das hiergegen gerichtete Verfahren erst hernach eingeleitet wurde (*Kadiķis gegen Lettland* (Entschdg.));
- Kündigung des Beschwerdeführers und von ihm hiergegen vor der Ratifikation eingeleitetes Zivilverfahren: erst nach diesem Datum ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichts (*Jovanović gegen Kroatien* (Entschdg.));
- vor dem maßgeblichen Datum ergangene ministerielle Verfügung, durch welche die Geschäftsleitung der Firma des Beschwerdeführers einem Gremium, das vom Wirtschaftsminister ernannt worden war, übertragen wurde, wodurch der Zugang zum Gericht aufgehoben wurde, wohingegen die Entscheidung des Obersten Gerichts, welche die hiergegen gerichtete Beschwerde zurückwies, nach dem maßgeblichen Datum erging (*Kefalas und Andere gegen Griechenland*, § 45);
- Verurteilung des Beschwerdeführers nach der nach Artikel 46 relevanten Erklärung für Äußerungen, die der Beschwerdeführer gegenüber Journalisten vor diesem Datum getätigt hatte (*Zana gegen die Türkei*, § 42);

- Durchsuchung der Geschäftsräume und Beschlagnahme von Dokumenten, während das nachfolgende Verfahren nach der Ratifikation stattfand (*Veeber gegen Estland (Nr. 1)*, § 55); siehe auch *Kikots und Kikota gegen Lettland* (Entschdg.).

205. Wenn der Beschwerdeführer jedoch im Hinblick auf das nachfolgende Verfahren einen eigenen Beschwerdepunkt geltend macht, so kann im Hinblick auf dieses Verfahren die Zuständigkeit des Gerichtshofs *ratione temporis* begründet werden (Berufungsverfahren zum Obersten Gerichtshof gegen die Verfügung des erstinstanzlichen Gerichts, die Produktion und Verteilung einer Zeitung zu stoppen – s. *Kerimov gegen Aserbaidshan* (Entschdg.); die unrechtmäßige Verteilung von Vermögenswerten der Bank erfolgte vor dem maßgeblichen Zeitpunkt und die Schadensersatzklage wurde nach diesem Datum eingereicht (*Kotov gegen Russland* [GK], §§ 68-69).

206. Die in *Blečić gegen Kroatien* [GK] dargelegten Prüfkriterien sind allgemeiner Natur; die Besonderheiten mancher Artikel, wie etwa von Artikel 2 und 3 der Konvention, müssen bei Anwendung der Kriterien Berücksichtigung finden (*Šilih gegen Slowenien* [GK], § 147).

3. Besondere Situationen

(a) Fortdauernde Verletzung

207. Die Konventionsorgane haben die Erweiterung ihrer zeitlichen Zuständigkeit in Fällen angenommen, in denen eine Situation ausgemacht werden kann, die ihren Ursprung vor In-Kraft-Treten der Konvention hat, aber hernach fortbesteht (*De Becker gegen Belgien*, Kommissionsentscheidung).

208. Der Gerichtshof ist diesem Ansatz in mehreren Fällen betreffend das Recht auf Eigentum gefolgt:

- fortdauernde unrechtmäßige und ohne Entschädigung durch die Marine erfolgte Besetzung von Land, das den Beschwerdeführern gehörte (*Papamichalopoulos und Andere gegen Griechenland*, § 40);
- Verweigerung des Zugangs zu dem in Nordzypern gelegenen Eigentum der Beschwerdeführerin (*Loizidou gegen die Türkei* (Verfahrenseinreden), §§ 46-47);
- Nichtzahlung der Entschädigung für verstaatlichtes Eigentum (*Almeida Garrett, Mascarenhas Falcão und Andere gegen Portugal*, § 43);
- fortdauernde Unmöglichkeit für die Beschwerdeführerin, den Besitz ihres Eigentums wiederzuerlangen und eine angemessene Miete zu erhalten, was auf Gesetzen beruhte, die vor und nach der Ratifikation von Protokoll Nr. 1 durch Polen in Kraft waren (*Hutten-Czapska gegen Polen* [GK], §§ 152-153).

209. Grenzen: Der Entzug des Eigentums ist grundsätzlich ein “einmaliger Akt” und begründet keine fortdauernde Situation des Entzugs im Hinblick auf die betroffenen Rechte (*Blečić gegen Kroatien* [GK], § 86 und Querverweise). In dem spezifischen Fall der nach 1945 erfolgten Enteignungen unter einem früheren Regime siehe *Preussische Treuhand GmbH & Co. Kg a. A. gegen Polen* (Entschdg.), §§ 55-62.

210. Eine fortdauernde Konventionsverletzung kann auch im Hinblick auf jeden weiteren Artikel der Konvention festgestellt werden (im Hinblick auf Artikel 2 und die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt den Beschwerdeführern auferlegte Todesstrafe siehe *Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland* [GK], §§ 406-408; im Hinblick auf Artikel 8 und das Unterlassen, den Wohnsitz von Personen zu regeln, die aus dem Einwohnerverzeichnis vor dem maßgeblichen Datum “gelöscht” wurden, siehe *Kurić und Andere gegen Slowenien* [GK], §§ 240-41).

(b) „Fortdauernde“ prozessuale Verpflichtung, Todesumstände zu untersuchen, die vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgten

211. Das Verschwinden ist kein „unmittelbarer“ Akt bzw. kein „unmittelbares“ Ereignis. Vielmehr betrachtet der Gerichtshof das Verschwinden als ein eigenes Phänomen, das durch eine Situation fortdauernder Unsicherheit und Unerklärlichkeit charakterisiert ist, in der es an Informationen fehlt oder sogar das Geschehen bewusst verdeckt oder verschleiert wird. Des Weiteren führt das anschließende Versäumnis, über den Verbleib und das Schicksal der vermissten Person Rechenschaft abzulegen, zu einer fortdauernden Situation. Daher wird die prozessuale Pflicht zur Untersuchung potentiell so lange anhalten, wie das Schicksal der Person ungeklärt bleibt: das fortdauernde Unterlassen, die notwendigen Ermittlungen einzuleiten, wird als fortdauernde Verletzung betrachtet werden, und zwar auch dann, wenn schließlich vom Todesfall ausgegangen werden kann (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK] §§ 148-49). Bezüglich der Anwendung der *Varnava*-Rechtsprechung siehe *Palić gegen Bosnien und Herzegowina*, § 46.

(c) Prozessuale Pflicht nach Artikel 2, das Verschwinden von Personen, das vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgte, zu untersuchen: Verfahren, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der zeitlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs liegen

212. Der Gerichtshof unterscheidet zwischen der Verpflichtung, einen verdächtigen Todesfall bzw. eine Tötung zu untersuchen, und der Verpflichtung, ein verdächtiges Verschwinden zu untersuchen.

Er ist daher der Auffassung, dass die positive Pflicht nach Artikel 2 der Konvention, effektive Ermittlungen vorzunehmen, eine eigenständige Pflicht ist, die einen Staat selbst dann trifft, wenn der Todesfall vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgte (*Šilih gegen Slowenien* [GK], § 159 – der Fall betrifft einen Todesfall, der sich vor dem maßgeblichen Zeitpunkt ereignete, wohingegen Unzulänglichkeiten und Unterlassen bei den Ermittlungen zeitlich danach lagen). Der Gerichtshof hat entschieden, dass er mit Blick auf seine temporäre Zuständigkeit die Einhaltung jener Verpflichtungen wegen des Grundsatzes der Rechtssicherheit nur in Grenzen überprüfen kann (ebda.], §§ 161-63). Erstens können nur Verfahrenshandlungen und/oder Versäumnisse nach dem fraglichen Datum in die temporäre Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen (ebda.], § 162). Zweitens betont der Gerichtshof, dass die Entstehung der prozessualen Pflichten einen genuinen Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Inkrafttreten der Konvention im beklagten Staat verlangt. Um einen solchen Zusammenhang festzustellen, müssen daher zwei Voraussetzungen erfüllt sein: erstens muss der Zeitraum zwischen dem Tod und dem Inkrafttreten der Konvention einigermaßen kurz gewesen sein (nicht länger als zehn Jahre) und zweitens muss feststehen, dass ein erheblicher Teil der Verfahrensschritte – einschließlich einer effektiven Untersuchung des Todes der betroffenen Person und der Einleitung einschlägiger Verfahren, um die Todesursache festzustellen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen – nach der Ratifikation der Konvention durch den betroffenen Staat durchgeführt wurde oder hätte durchgeführt werden sollen (*Janowiec und Andere gegen Russland* [GK], §§ 145-48). Allerdings schließt der Gerichtshof nicht aus, dass unter bestimmten Umständen der Zusammenhang auch in der Notwendigkeit bestehen könnte, die Garantien und grundlegenden Werte der Konvention tatsächlich und effektiv zu schützen (*Šilih gegen Slowenien* [GK], §163). Für eine spätere Anwendung des „Tests des genuinen Zusammenhangs“, siehe beispielsweise *Şandru und Andere gegen Rumänien*, § 57. Für die Anwendung der *Šilih*-Entscheidung siehe *Çakir und Andere gegen Zypern* (Entschdg.).

213. Im Fall *Tuna gegen die Türkei*, der einen Todesfall infolge von Folter betraf, hat der Gerichtshof zum ersten Mal die Prinzipien aus der *Šilih*-Entscheidung angewendet, indem er

die Verfahrensrügen der Beschwerdeführer unter Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 geprüft hat. Der Gerichtshof betonte erneut die Prinzipien zur „Trennbarkeit“ prozessualer Pflichten, insbesondere die zwei Kriterien, die für die Bestimmung seiner Zuständigkeit *ratione temporis* anwendbar sind, wenn die Ereignisse, welche die materielle Seite von Artikel 2 oder 3 betreffen, außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs liegen, wie in diesem Fall, während die Ereignisse, die die prozessuale Seite betreffen – d.h. die nachfolgenden Verfahren – zumindest zeitweise in diesem Zeitraum liegen.

Im Hinblick auf eine spätere Anwendung auf prozessuale Beschwerdepunkte nach Artikel 3 siehe beispielsweise *Yatsenko gegen die Ukraine* und *Jenița Mocanu gegen Rumänien*.

214. Der Gerichtshof schließt jedoch nicht aus, dass unter außergewöhnlichen Umständen, welche die Anforderung des „genuinen Zusammenhangs“ nicht erfüllen, der Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit gestützt werden kann, dass die Garantien und die der Konvention zugrundeliegenden Werte tatsächlich und effektiv geschützt werden (*Šilih gegen Slowenien* [GK], § 163). Dieser Test der „Konventionswerte“, der eine Ausnahme zur allgemeinen Regel darstellt, und hierdurch eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Gerichtshofs in die Vergangenheit ermöglicht, darf nur angewandt werden, wenn das auslösende Ereignis eine größere Dimension aufweist, die einer Verneinung der Grundlagen der Konvention gleichkommt (wie im Falle schwerer Verbrechen nach internationalem Recht), aber nur im Hinblick auf Ereignisse, die nach der Verabschiedung der Konvention am 4. November 1950 erfolgten. Entsprechend kann eine Vertragspartei nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass sie selbst schwerste Verbrechen nach internationalem Recht nicht untersuchte, wenn diese Ereignisse der Konvention vorausgingen (*Janowiec und Andere gegen Russland* [GK], §§ 149-51; der Fall betraf Ermittlungen zu dem Massaker von Katyn im Jahre 1940, der entsprechend *ratione temporis* außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs war).

(d) Berücksichtigung früherer Ereignisse

215. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass er „auch vor der Ratifikation liegende Ereignisse berücksichtigen kann, soweit sie zu einer Situation geführt haben, die darüber hinaus wirkte oder zum Verständnis der späteren Ereignisse von Bedeutung sein können“ (*Broniowski gegen Polen* (Entschdng.) [GK], § 74).

(e) Anhängige Verfahren und Haft

216. Eine besondere Situation stellen Beschwerden dar, die sich auf die überlange Dauer von Gerichtsverfahren beziehen (Artikel 6 Abs. 1), die vor der Ratifikation anhängig gemacht wurden, aber auch hernach noch fort dauern. Auch wenn sich seine Zuständigkeit auf den Zeitraum hernach beschränkt, hat sich der Gerichtshof doch oft auch am Verlauf des Verfahrens vor diesem Zeitpunkt orientiert (beispielsweise in *Humen gegen Polen* [GK], §§ 58-59; *Foti und Andere gegen Italien*, § 53).

Gleiches gilt für Fälle im Hinblick auf Untersuchungshaft (Artikel 5 Abs. 3; *Klyakhin gegen Russland*, §§ 58-59) oder Haftbedingungen (Artikel 3) (*Kalashnikov gegen Russland*, § 36).

217. Was die Fairness von Verfahren betrifft, so untersucht der Gerichtshof gegebenenfalls, ob Unzulänglichkeiten des Prozesses durch prozessuale Sicherheiten im Ermittlungsverfahren, das vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgte, ausgeglichen werden können (*Barberà, Messegué und Jabardo gegen Spanien*, §§ 61 und 84). Das Verfahren wird hierbei seitens der Straßburger Richter als Ganzes betrachtet (s. auch *Kerojärvi gegen Finnland*, § 41).

218. Eine auf den prozessualen Aspekt von Artikel 5 Abs. 5 gestützte Beschwerde kann nicht in die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen, wenn der Freiheitsentzug vor Inkraft-Treten der Konvention erfolgte (*Korizno gegen Lettland* (Entschdg.)).

(f) **Recht auf Entschädigung bei unrechtmäßiger Verurteilung**

219. Der Gerichtshof hat entschieden, dass er Beschwerden unter Artikel 3 Protokoll Nr. 7 untersuchen kann, wenn eine Person vor dem maßgeblichen Datum verurteilt wurde, die Verurteilung hernach aber aufgehoben wurde (*Matveyev gegen Russland*, § 38).

D. Unzuständigkeit *ratione materiae*

Artikel 35 Abs. 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

„3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

(a) wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu ... hält...“

Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

„1. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.

2. Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.“

220. Die Vereinbarkeit einer Beschwerde oder einzelner Beschwerdepunkte *ratione materiae* mit der Konvention leitet sich von der Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Sachprüfung ab. Um *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar zu sein, muss das Recht, auf das sich der Beschwerdeführer beruft, von der Konvention oder den für den Vertragsstaat geltenden Protokollen mit geschützt sein. Unzulässig sind beispielsweise Beschwerden, die sich auf ein Recht, eine Fahrerlaubnis erteilt zu bekommen, (*X gegen Deutschland*, Kommissionsentscheidung vom 7. März 1977) ein Recht auf Selbstbestimmung (*X gegen die Niederlande*, Kommissionsentscheidung) oder auf ein Recht, als Ausländer einen Vertragsstaat zu betreten und in ihm zu verbleiben, stützen (*Peñaafiel Salgado gegen Spanien* (Entschdg.)), denn diese Rechte werden von der Konvention nicht geschützt.

221. Auch wenn es nicht Aufgabe des Gerichtshofs ist, angebliche Verletzungen von Rechten anderer internationaler Verträge zu prüfen, kann und muss er doch bei der Bestimmung von Begriffen der Konvention andere völkerrechtliche Bedeutungen berücksichtigen (*Demir und Baykara gegen die Türkei* [GK], § 85).

222. Der Gerichtshof muss in jedem Stadium des Verfahrens prüfen, ob er sachlich zuständig ist, unabhängig davon, ob der Regierung Einwände gegen die sachliche Zuständigkeit verwehrt sind (*Tănase gegen Moldawien* [GK], § 131).

223. Beschwerden, die sich auf eine Bestimmung der Konvention stützen, im Hinblick auf die der Vertragsstaat einen Vorbehalt erklärt hat, sind mit der Konvention *ratione materiae* unvereinbar (siehe beispielsweise *Kozlova und Smirnova gegen Lettland* (Entschdg.)), vorausgesetzt zumindest, dass der Vorbehalt vom Gerichtshof nach Artikel 57 der Konvention für wirksam erachtet wird (siehe als Beispiel für eine auslegungsbedürftige Erklärung, die für unwirksam erachtet wurde *Belilos gegen die Schweiz*).

224. Der Gerichtshof ist auch sachlich nicht zuständig, zu prüfen, ob ein Vertragsstaat den ihm aus einem Urteil des Gerichtshofs auferlegten Pflichten nachgekommen ist. Dies könnte er nicht, ohne in die Befugnisse des Ministerkomitees des Europarates, das gemäß Artikel 46 Abs. 2 für die Überwachung der Urteile des Gerichtshofs zuständig ist, einzugreifen. Die Aufgaben des Ministerkomitees in dieser Hinsicht schließen aber nicht aus, dass seitens eines Vertragsstaates getroffene Maßnahmen zur Behebung einer festgestellten Verletzung neue Fragen der Konvention aufwerfen und als solche Gegenstand einer neuen Beschwerde sind, mit der sich der Gerichtshof befassen kann (*Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz (Nr. 2)* [GK], § 62). Mit anderen Worten: Der Gerichtshof kann eine Beschwerde prüfen, die sich darauf stützt, dass die innerstaatliche Wiederaufnahme des Verfahrens in Umsetzung eines früheren Urteils des Gerichtshofs zu einer erneuten Konventionsverletzung geführt hat (ebda., § 62; *Lyons gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

225. Die meisten Beschwerden jedoch, die als unzulässig *ratione materiae* zurückgewiesen werden, betreffen die Grenzen der Reichweite der verschiedenen Artikel der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle, insbesondere Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz) und Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums).

1. Die Begriffe “zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen”

Artikel 6 Abs. 1 – Recht auf ein faires Verfahren

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

(a) Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1

226. Die Begriffe “zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen” können nicht allein unter Bezugnahme auf das nationale Recht des Vertragsstaates ausgelegt werden; sie sind “autonom” auszulegen. Artikel 6 Abs. 1 findet unabhängig vom Status der Parteien, der Rechtsnatur der Normen, die auf den Streit Anwendung finden, und dem Hoheitsträger, der in der Sache zuständig ist, Anwendung (*Georgiadis gegen Griechenland*, § 34).

227. Der Grundsatz, dass die autonomen Begriffe der Konvention im Lichte der heutigen Verhältnisse interpretiert werden müssen, gibt dem Gerichtshof aber nicht das Recht, Artikel 6 Abs. 1 so auszulegen, als ob das Adjektiv “zivilrechtlich” (mit den Einschränkungen, die dieses Adjektiv notwendigerweise für die Begriffe “Ansprüche und Verpflichtungen” mit sich bringt) im Text nicht vorhanden wäre (*Ferrazzini gegen Italien* [GK], § 30).

228. Die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1 in zivilrechtlichen Angelegenheiten hängt zunächst vom Vorliegen eines Streites ab. Zudem muss in vertretbarer Weise geltend gemacht werden können, dass die Ansprüche und Verpflichtungen nach nationalem Recht bestehen. Schließlich müssen die “Ansprüche und Verpflichtungen” “zivilrechtlich” im Sinne der Konvention sein, auch wenn Artikel 6 selbst ihnen im Rechtssystem der Vertragsstaaten keinen besonderen Inhalt zuweist (*James und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, § 81).

(b) Der Begriff “Streitigkeit”

229. Dem Begriff “Streitigkeit” (im Englischen “dispute”, im Französischen “contestation”) muss eher eine materielle als eine formelle Bedeutung gegeben werden (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere gegen Belgien*, § 40). Über den äußeren Anschein und

den Sprachgebrauch hinaus ist es unabdingbar, den Schwerpunkt auf die tatsächliche Situation nach den Umständen jedes Falles zu legen (ebda. und *Gorou gegen Griechenland* (Nr. 2) [GK], §§ 27 und 29). Artikel 6 gilt nicht für unstreitige und einseitige Verfahren, die keine sich gegenüber stehenden Parteien betreffen und nur dann zur Verfügung stehen, wenn der Rechtsstreit sich nicht auf subjektive Rechte bezieht (*Alaverdyan gegen Armenien* (Entschdg.), § 33).

230. Die “Streitigkeit” muss wirklich bestehen und schwerwiegend sein (*Sporrong und Lönnroth gegen Schweden*, § 81). Dies schließt beispielsweise Zivilverfahren aus, die gegen Gefängnispersonal aufgrund der bloßen Anwesenheit von HIV-infizierten Gefangenen in einem Gefängnis gerichtet sind (*Skorobogatykh gegen Russland* (Entschdg.)). Der Gerichtshof sah beispielsweise den an den Staatsanwalt gerichteten Antrag, Revision einzulegen, als wirklich bestehende “Streitigkeit” an, da er Teil des Verfahrens war, dem der Beschwerdeführer als Zivilpartei beigetreten war, um Entschädigung zu erlangen (*Gorou gegen Griechenland* (Nr. 2) [GK], § 35).

231. Die Streitigkeit kann sich nicht nur auf das Bestehen des Rechts beziehen, sondern auch auf seine Reichweite oder die Art seiner Ausübung (*Bentham gegen die Niederlande*, § 32). Die Streitigkeit kann sich auch auf Tatsachenfragen beziehen.

232. Der Ausgang des Rechtsstreits muss für das in Frage stehende Recht unmittelbar entscheidend sein (siehe beispielsweise *Ulyanov gegen die Ukraine* (Entschdg.)). Entsprechend führen lediglich weitläufige Verbindungen oder entfernte Auswirkungen nicht zur Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1. Beispielsweise hat der Gerichtshof entschieden, dass das gegen die Rechtmäßigkeit der Verlängerung der Laufzeit eines Kernkraftwerkes gerichtete Verfahren nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Abs. 1 fällt, da die Verbindung zwischen der Entscheidung über die Laufzeitverlängerung und dem Recht auf Leben, körperliche Integrität und Eigentum “zu weitläufig und entfernt” war und die Beschwerdeführer nicht darlegen konnten, dass sie selbst einer Gefahr ausgesetzt waren, die nicht nur konkret, sondern insbesondere auch unmittelbar bevorstehend war (*Balmer-Schafroth und Andere gegen die Schweiz*, § 40 und *Athanassoglou und Andere gegen die Schweiz*, [GK] §§ 46-55; siehe zuletzt *Sdruzeni Jihoceske Matky gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); für einen Fall bzgl. beschränkter Lärmbelästigung in einer Fabrik, siehe *Zapletal gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) oder hinsichtlich des potentiellen Umwelteinflusses einer Bergbauabfall verarbeitenden Fabrik: *Ivan Atanasov gegen Bulgarien*, §§ 90-95). Ebenso konnten Verfahren, die zwei im öffentlichen Bereich Angestellte gegen die Ernennung eines ihrer Kollegen angestrengt hatten, nur fernliegende Auswirkungen auf ihre Rechte haben (insbesondere ihre eigene Ernennung – siehe *Revel und Mora gegen Frankreich* (Entschdg.)).

233. Umgekehrt wurde im Falle des Baus eines Staudamms, welcher zu einer Flutung des Dorfes der Beschwerdeführer geführt hätte (*Gorraiz Lizarraga und Andere gegen Spanien*, § 46), und in einem Fall, der die Genehmigung für den Betrieb einer Goldmine, die Zyanidlösungen verwendete, die in der Nähe des Dorfes der Beschwerdeführer versickerten (*Taşkın und Andere gegen die Türkei*, § 133; siehe auch *Zander gegen Schweden*, §§ 24-25), angenommen, dass Artikel 6 Abs. 1 Anwendung fände. In einem neueren Fall, der die Klage einer lokalen Umweltschutzorganisation gegen eine Planungsgenehmigung betraf, entschied der Gerichtshof, dass eine ausreichende Verbindung zwischen der Streitigkeit und dem seitens der Vereinigung geltend gemachten Recht bestand, insbesondere angesichts deren Status und dem ihrer Gründer und angesichts der Tatsache, dass das von der Organisation verfolgte Ziel der Sache nach begrenzt war (*L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, §§ 28-30). Darüberhinaus ist ein Verfahren, das auf die Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit einer Person zielt, unmittelbar für die Bestimmung ihrer zivilrechtlichen Rechte und Pflichten entscheidend (*Stanev gegen Bulgarien* [GK], § 233).

(c) Vertretbarkeit der Auffassung, dass ein Recht nach nationalem Recht besteht

234. Der Beschwerdeführer muss sich auf ein Recht berufen, das vertretbarerweise nach nationalem Recht besteht (*Masson und Van Zon gegen die Niederlande*, § 48; *Gutfreund gegen Frankreich*, § 41; *Boulois gegen Luxemburg* [GK], §§ 90-94; siehe auch *Beaumont gegen Frankreich*, § 28, in Bezug auf ein internationales Übereinkommen). Artikel 6 Abs. 1 garantiert nicht einen bestimmten Inhalt eines "Rechts" im materiellen Recht des Vertragsstaates und grundsätzlich muss sich der Gerichtshof auf das innerstaatliche Recht beziehen, um das Bestehen eines solchen Rechts festzustellen.

235. Ob den Behörden bei der Entscheidung über den Erlass der beantragten Maßnahme Ermessen eingeräumt war, kann Berücksichtigung finden und sogar entscheidend sein. Die bloße Tatsache jedoch, dass der Wortlaut einer Bestimmung auch ein Ermessenselement enthält, schließt das Bestehen eines Rechts noch nicht aus. Andere Kriterien, die vom Gerichtshof mitberücksichtigt werden können, sind die Anerkennung des geltend gemachten Rechts seitens der staatlichen Gerichte in vergleichbaren Umständen oder die Tatsache, dass ein Gericht die Begründetheit des Antrags des Beschwerdeführers geprüft hat (*Boulois gegen Luxemburg* [GK], §§ 91-101).

236. Der Gerichtshof kann aber entscheiden, dass Rechte wie das Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf eine gesunde Umwelt und auf Achtung des Eigentums im nationalen Recht anerkannt sind (*Athanassoglou und Andere gegen die Schweiz* [GK], § 44).

237. Das in Frage stehende Recht muss eine rechtliche Grundlage im nationalen Recht haben (*Szűcs gegen Österreich*, § 33).

238. Es muss jedoch betont werden, dass die Frage, ob jemand ein einklagbares Recht nach nationalem Recht hat, nicht nur vom aktuellen Inhalt des in Frage stehenden Rechtes, sondern auch vom Bestehen prozessualer Hürden, die eine Klageerhebung verhindern oder erschweren. Im letzten Fall kann Artikel 6 Abs. 1 Anwendung finden (*Al-Adsani gegen Vereinigtes Königreich* [GK], §§ 46-47; *Fogarty gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 25). Bei nach nationalem Recht bestehenden materiellen Beschränkungen eines Rechts findet Artikel 6 jedoch grundsätzlich keine Anwendung (*Roche gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 119, da die zur Durchsetzung der Konvention zuständigen Organe nicht im Wege der Interpretation aus Artikel 6 Abs. 1 ein materielles Recht ableiten können, das im betroffenen Staat keine rechtliche Grundlage hat (ebda., § 117)).

239. Bei der Entscheidung, ob von einem "zivilrechtlichen" Recht ausgegangen werden kann und ob eine Beschränkung als materiell oder prozessual zu qualifizieren ist, muss der Gerichtshof zunächst die maßgeblichen Bestimmungen des nationalen Rechts und ihre Interpretation durch die innerstaatlichen Gerichte berücksichtigen (*Masson und Van Zon gegen die Niederlande*, § 49). Es ist notwendig, unabhängig vom ersten Anschein zu prüfen, wie das nationale Recht die in Frage stehende Beschränkung tatsächlich qualifiziert (*Van Droogenbroeck gegen Belgien*, § 38). Schließlich nimmt auch eine endgültige Entscheidung eines Gerichts nicht notwendigerweise nachträglich die Vertretbarkeit des Anspruchs (*Le Calvez gegen Frankreich*, § 56). Beispielweise kann die nur begrenzte Kontrolldichte bei einem außenpolitischen Akt (im Fall die NATO-Angriffe auf Serbien) die Klagen gegen den Staat nicht nachträglich unvertretbar machen, da die innerstaatlichen Gerichte erstmals über diese Frage zu entscheiden hatten (*Markovic und Andere gegen Italien* [GK], §§ 100-102).

240. In Anwendung der Kriterien für die Unterscheidung zwischen materiellen Beschränkungen und prozessualen Hindernissen hat der Gerichtshof beispielsweise anerkannt, dass vor den Zivilgerichten erhobene Schadenersatzklagen wegen fahrlässigen

Handelns der Polizei (*Osman gegen Vereinigtes Königreich*) oder der lokalen Behörden (*Z und Andere gegen Vereinigtes Königreich* [GK]) in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Abs. 1 fallen, und geprüft, ob eine bestimmte Beschränkung (Ausschluss der strafrechtlichen Verfolgung oder Nicht-Verantwortlichkeit) mit Blick auf Artikel 6 Abs. 1 verhältnismäßig war. Auf der anderen Seite hat er entschieden, dass die Freistellung der Krone von zivilrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber Mitgliedern der Armee aus einer materiellen Beschränkung folgte und das nationale Recht entsprechend kein "Recht" im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 gewährte (*Roche gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 124; siehe auch *Hotter gegen Österreich* (Entschdg.) und *Andronikashvili gegen Georgien* (Entschdg.)).

241. Der Gerichtshof hat auch klargestellt, dass dann, wenn die öffentlichen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen illegale Handlungen tolerieren, dies nicht als eine im Einklang mit dem Recht stehende Genehmigung und nicht als innerstaatlich anerkanntes "Recht" angesehen werden könne (*De Bruin gegen die Niederlande* (Entschdg.), § 57).

242. Der Gerichtshof hat anerkannt, dass auch Vereinigungen den Schutz von Artikel 6 Abs. 1 genießen, wenn sie die spezifischen Rechte und Interessen ihrer Mitglieder verteidigen (*Gorraz Lizarraga und Andere gegen Spanien*, § 45), oder auch bestimmte Rechte, die sie als juristische Person geltend machen können – wie das Recht der "Öffentlichkeit", Informationen zu erhalten und an Entscheidungsprozessen betreffend die Umwelt teilzuhaben (*Collectif national d'information et d'opposition à l'usine Melox – Collectif Stop Melox und Mox gegen Frankreich* (Entschdg.)), oder wenn die Klage der Vereinigung nicht als *actio popularis* angesehen werden kann (s. *L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*).

243. Wenn nach dem anwendbaren Recht Zulassungsbeschränkungen für einen Beruf bestehen, hat derjenige, der diese Voraussetzungen erfüllt, ein Recht darauf, zugelassen zu werden (*De Moor gegen Belgien*, § 43). Wenn beispielweise ein Beschwerdeführer glaubwürdig darlegen kann, dass er die Voraussetzungen erfüllt, findet Artikel 6 Abs. 1 Anwendung (*Chevrol gegen Frankreich*, § 55; s. hingegen *Bouilloc gegen Frankreich* (Entschdg.)). In jedem Fall muss dann, wenn die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens, das ein zivilrechtliches Recht betrifft, gerichtlicher Überprüfung zugänglich ist und der Beschwerdeführer von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, gefolgert werden, dass es eine "Streitigkeit" gab, die ein "zivilrechtliches Recht" betraf, selbst wenn die staatlichen Behörden am Ende festgestellt haben, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen nicht erfüllte (Fall betreffend das Recht, eine medizinische Spezialisierung, die im Ausland erworben wurde, auszuüben, siehe *Kök gegen die Türkei*, § 37). Es muss daher ermittelt werden, ob die Argumentation des Beschwerdeführers ausreichend vertretbar ist (*Neves e Silva gegen Portugal*, § 37; *Éditions Périscope gegen Frankreich*, § 38).

(d) „Zivilrechtliche“ Natur des Rechts

244. Ob ein Recht als zivilrechtlich im Sinne der Konvention angesehen werden kann, richtet sich nach dem materiellen Inhalt und den Wirkungen des Rechts, nicht jedoch nach der rechtlichen Einordnung im Recht des betroffenen Staates. Bei Ausübung seiner Kontrolltätigkeit muss der Gerichtshof Sinn und Zweck der Konvention und die Rechtssysteme der anderen Vertragsstaaten mit berücksichtigen (*König gegen Deutschland*, § 89).

245. Werden Streitigkeiten zwischen Privatpersonen im nationalen Recht als zivilrechtlich eingestuft, wird dies grundsätzlich vom Gerichtshof nicht in Frage gestellt (im Hinblick auf einen Scheidungsfall siehe *Airey gegen Irland*, § 21).

(e) Private Natur des Rechts: die finanzielle Dimension

246. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Verfahren in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Abs. 1 fallen, die nach nationalem Recht als "öffentlich-rechtlich" eingestuft werden, deren Ausgang aber entscheidend für private Rechte und Verpflichtungen ist. Solche Verfahren können betreffen: das Recht, Land zu verkaufen (*Ringeisen gegen Österreich*, § 94), das Recht, eine private Klinik zu führen (*König gegen Deutschland*, §§ 94-95), eine Baugenehmigung (siehe u.a. *Sporrong und Lönnroth gegen Schweden*, § 79), das Eigentum und die Nutzung eines religiösen Zwecken dienenden Gebäudes (*Sambăta Bihor Greco-Catholic Parish gegen Rumänien*, § 65), eine verwaltungsrechtliche Genehmigung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs (*Benthem gegen die Niederlande*, § 36), eine Lizenz, alkoholische Getränke zu liefern (*Tre Traktörer Aktiebolag gegen Schweden*, § 43) oder ein Streit, der Ausgleichszahlungen für eine mit dem Arbeitsplatz in Verbindung stehende Krankheit oder einen Arbeitsunfall betraf (*Chaudet gegen Frankreich*, § 30).

Auf der gleichen Grundlage ist Artikel 6 auch auf Disziplinarverfahren vor Berufsgerichten anwendbar, bei denen das Recht, den Beruf auszuüben, in Frage steht (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere gegen Belgien*); *Philis gegen Griechenland* (Nr. 2), § 45), unter Berücksichtigung, dass das Recht, einen Beruf (auch weiterhin) frei auszuüben, ein zivilrechtliches Recht ist (*Voggenreiter gegen Deutschland*, § 44); auf eine Schadenersatzklage wegen Fahrlässigkeit gegen den Staat (*X gegen Frankreich*), auf eine Klage auf Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung, welche die Rechte des Beschwerdeführers verletzte (*De Geouffre de la Pradelle gegen Frankreich*), auf ein Verwaltungsverfahren, das ein Verbot, in den Gewässern der Beschwerdeführer zu fischen, beinhaltete (*Alatulkkila und Andere gegen Finnland* § 49) und auf ein Ausschreibungsverfahren, bei dem ein Recht – wie das Recht, nicht aufgrund des Glaubens oder der politischen Auffassung diskriminiert zu werden, wenn man sich an der Ausschreibung beteiligt – in Frage steht (*Tinnelly & Sons Ltd und Andere und McElduff und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, § 61; siehe hingegen *I.T.C. gegen Malta* (Entschdg.)).

247. Artikel 6 Abs. 1 ist auch auf eine Nebenklage in Strafverfahren anwendbar (*Perez gegen Frankreich* [GK], §§ 70-71); ausgenommen sind Fälle, in denen Klage vor den Zivilgerichten allein deshalb eingereicht wurde, um private Rache zu nehmen oder um zu strafen (*Sigalas gegen Griechenland*, § 29, und *Mihova gegen Italien* (Entschdg.)). Die Konvention gewährt kein Recht darauf, dass ein Strafverfahren gegen Dritte eingeleitet wird oder Dritte strafrechtlich verurteilt werden. Um in den Anwendungsbereich der Konvention zu fallen, muss das Recht untrennbar von dem Recht des Opfers, Klage einzureichen, sein, auch wenn diese nur zu einer symbolischen Wiedergutmachung führt oder dem Schutz eines zivilrechtlichen Rechts, wie dem Recht auf den "guten Ruf" dient (siehe *Perez gegen Frankreich* [GK], § 70; hinsichtlich eines symbolischen Ausgleiches siehe auch *Gorou gegen Griechenland* (Nr. 2) [GK], § 24). Deshalb findet Artikel 6 auf Verfahren, die Beschwerdepunkte des Nebenklägers betreffen, ab dem Zeitpunkt Anwendung, zu dem der Beschwerdeführer als Nebenkläger beigetreten ist, es sei denn die Partei hat auf ihre Rechte in unmissverständlicher Weise verzichtet.

248. Artikel 6 Abs. 1 findet auch auf eine Zivilklage, die auf Entschädigung wegen angeblicher Misshandlung seitens staatlicher Behörden gerichtet ist, Anwendung (*Aksoy gegen die Türkei*, § 92).

(f) Ausdehnung auf andere Arten von Streitigkeiten

249. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Artikel 6 Abs. 1 auf Streitigkeiten, die soziale Fragen betreffen, Anwendung findet, ferner auf Verfahren betreffend die Kündigung eines Arbeitnehmers durch eine private Firma (*Buchholz gegen Deutschland*), auf Verfahren, die

auf die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gerichtet sind (*Feldbrugge gegen die Niederlande*), auf Sozialhilfe, selbst wenn die Leistungen nicht auf eigenen Beiträgen beruhen (*Salesi gegen Italien*) und auf Verfahren, die gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge betreffen (*Schouten und Meldrum gegen die Niederlande*). Der Gerichtshof hat in diesen Fällen den Standpunkt vertreten, dass die privatrechtlichen die öffentlich-rechtlichen Aspekte überwogen. Zudem hat er entschieden, dass Ansprüche auf Sozialhilfe und Ansprüche auf Entschädigung für die Verfolgung seitens der Nazis durch eine private Stiftung Gemeinsamkeiten aufweisen (*Woś gegen Polen*, § 76).

250. Auch Streitigkeiten, die Beamte betreffen, können grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Abs. 1 fallen. Im Urteil *Pellegrin gegen Frankreich* [GK], §§ 64-71, hat der Gerichtshof ein "funktionales" Kriterium angewandt. In seinem Urteil im Fall *Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland* [GK], §§ 50-62, hatte er einen neuen Ansatz. Es besteht nunmehr eine Vermutung für die Anwendbarkeit von Artikel 6 und es ist Sache der jeweiligen Regierung darzulegen, erstens, dass der Beamte nach nationalem Recht keinen Zugang zu einem Gericht hat und, zweitens, dass der Ausschluss des Rechtsschutzes gerechtfertigt ist. Wenn der Beschwerdeführer nach nationalem Recht Zugang zu einem Gericht hatte, findet Artikel 6 Anwendung (selbst auf aktive Offiziere und ihre Klagen vor einem Militärgericht, s. *Pridatchenko und Andere gegen Russland*, § 47). Im Hinblick auf das zweite Kriterium muss der Ausschluss durch "objektive Gründe im Interesse des Staates" gerechtfertigt sein. Dies verpflichtet den Staat darzulegen, dass der Streitgegenstand im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Autorität steht oder dass die besondere Beziehung zwischen dem Beamten und dem Staat in Frage steht. Grundsätzlich gibt es so keine Rechtfertigung für den Ausschluss von Artikel 6 bei gewöhnlichen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten wie solchen, die sich auf das Gehalt, Zulagen/Prämien oder ähnliche Berechtigungen beziehen, oder die auf der speziellen Natur der Beziehung zwischen dem jeweiligen Beamten und dem Staat beruhen (siehe beispielsweise einen Streit betreffend Sonderzahlungen für Polizeibeamte *Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland* [GK]). Erst kürzlich hat der Gerichtshof die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1 im Lichte der *Eskelinen*-Kriterien auf ein Verfahren bejaht, das die Rechtmäßigkeit der Kündigung von Angestellten einer Botschaft betraf (einer auch für die Telefonzentrale zuständigen Sekretärin einer polnischen Botschaft, siehe *Cudak gegen Litauen* [GK], §§ 44-47), sowie auf ein Verfahren hinsichtlich eines langjährigen Polizeibeamten (*Šikić gegen Kroatien*, §§ 18-20) oder hinsichtlich eines Offiziers an einem Militärgericht (*Vasilchenko gegen Russland*, §§ 34-36), ferner auf ein Verfahren betreffend das Recht, eine Stelle als parlamentarische Assistentin zu bekommen (*Savino und Andere gegen Italien*), und auf ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter (*Olujic gegen Kroatien*) und auf eine Beschwerde eines Staatsanwaltes gegen einen Präsidialerlass, der seine Versetzung anordnete (*Zalli gegen Albanien* (Entschdg.) und die dort zitierten Verweise), schließlich auf ein Verfahren, das die berufliche Karriere eines Zollbeamten zum Gegenstand hatte (Recht auf interne Bewerbung auf eine Beförderungsstelle: siehe *Fiume gegen Italien*, §§ 33-36). Entsprechend kann die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1 nicht einfach aufgrund des Status des Beschwerdeführers ausgeschlossen werden (*Di Giovanni gegen Italien*, § 37).

251. Auch eine verfassungsrechtliche Streitigkeit kann in den Anwendungsbereich von Artikel 6 fallen, wenn sie einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens (über ein "zivilrechtliches" Recht) hat (*Ruiz-Mateos gegen Spanien*). Dies gilt nicht für eine Streitigkeit in Bezug auf einen Präsidialerlass, der einer Person ausnahmsweise die Staatsangehörigkeit verleiht, oder auf die Frage, ob der Präsident seinen Amtseid verletzt hat, denn ein solches Verfahren betrifft keine zivilen Rechte und Pflichten (*Paksas gegen Litauen* [GK], §§ 65-66). Für die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1 gegen eine einstweilige Verfügung des Verfassungsgerichts siehe *Kübler gegen Deutschland*, §§ 47-48.

252. Schließlich findet Artikel 6 auch auf andere Angelegenheiten Anwendung, die nicht allein Geld betreffen, wie etwa die Umwelt, wo sich Streitigkeiten im Hinblick auf das Recht auf Leben, Gesundheit oder das Recht auf eine gesunde Umwelt ergeben können (*Taşkin und Andere gegen die Türkei*); die Pflege von Kindern (*McMichael gegen Vereinigtes Königreich*); Fragen betreffend die Schulbildung von Kindern (*Ellès und Andere gegen die Schweiz*, §§ 21-23); das Recht, die Vaterschaft feststellen zu lassen (*Alaverdyan gegen Armenien* (Entschdg.), § 33); das Recht auf Freiheit der Person (*Laidin gegen Frankreich* (Nr. 2)); Haftbedingungen (beispielsweise Streitigkeiten bezüglich von Beschränkungen, die sich aus der Unterbringung in einem Hochsicherheitsgefängnis ergeben (*Enea gegen Italien* [GK], §§ 97-107); oder in einer Hochsicherheitszelle (*Stegarescu und Bahrin gegen Portugal*); oder Disziplinarverfahren, die zu Beschränkungen für Besuchsrechte der Familie im Gefängnis führen, (*Gülmez gegen die Türkei*, § 30); das Recht auf den guten Ruf (*Helmerts gegen Schweden*, § 27); das Recht auf Zugang zu administrativen Dokumenten (*Loiseau gegen Frankreich* (Entschdg.)); oder einen Einspruch gegen einen Eintrag in eine Polizeiakte, der die Ehre, das Recht auf Eigentumsschutz und die Möglichkeit, eine Anstellung zu finden und sich somit eine Lebensgrundlage zu schaffen, beeinträchtigte (*Pocius gegen Litauen*, §§ 38-46, und *Užukauskas gegen Litauen*, §§ 32-40); das Recht auf Mitgliedschaft in einer Vereinigung (*Sakellaropoulos gegen Griechenland* (Entschdg.) – ebenso betrifft ein Verfahren, das die Eintragung eines Vereins zum Gegenstand hat, seine zivilen Rechte, auch wenn das Vereinigungsrecht nach nationalem Recht dem öffentlichen Recht unterliegt: siehe *APEH Üldözötteinek Szövetsége und Andere gegen Ungarn*, §§ 34-35); und schließlich das Recht, eine Hochschule zu besuchen (*Emine Araç gegen die Türkei*, §§ 18-25); dies gilt erst recht in Bezug auf die Grundschulausbildung (*Oršuš und Andere gegen Kroatien* [GK], § 104). Diese Erweiterung erlaubt es dem Gerichtshof, als zivilrechtlich nicht nur auf Geld bezogene Rechte, sondern auch Rechte mit persönlichem Charakter anzusehen.

(g) **Nicht erfasste Bereiche**

253. Nur darzutun, dass eine Streitigkeit sich auf Geld bezieht, ist noch nicht ausreichend, um die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 1 zu begründen (*Ferrazzini gegen Italien* [GK], § 25).

254. Von Artikel 6 ausgeschlossen sind Steuerstreitigkeiten: Steuerliche Angelegenheiten betreffen noch immer einen Kernbereich der Vorrechte der öffentlichen Hand und der öffentlich-rechtliche Charakter der Beziehung zwischen dem Steuerzahler und der Gemeinschaft bleibt vorherrschend (ebda., § 29). Ebenso sind einstweilige Anordnungsverfahren, die Zölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung betreffen, ausgeschlossen (*Emesa Sugar N. gegen die Niederlande* (Entschdg.)).

255. Gleiches gilt im Bereich der Einwanderung für Verfahren über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern mit Blick auf die Gewährung von politischem Asyl oder Abschiebungen (im Hinblick auf die Anwendbarkeit bezüglich der Aufhebung einer Abschiebungsanordnung: *Maaouia gegen Frankreich* [GK] § 38; im Hinblick auf eine Auslieferung: siehe *Peñafiel Salgado gegen Spanien* (Entschdg.) und *Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei* [GK], §§ 81-83; und bezüglich einer Schadenersatzklage eines Asylsuchenden wegen der Verweigerung, Asyl gewährt zu bekommen: *Panjeheighalehei gegen Dänemark* (Entschdg.), trotz der möglicherweise schwerwiegenden Auswirkungen für das Privat- oder Familienleben oder den Beruf. Dies gilt auch für die Aufnahme eines Ausländers in das Schengener Informationssystem (*Dalea gegen Frankreich* (Entschdg.)). Das Recht auf einen Pass und das Recht auf eine Nationalität sind keine zivilrechtlichen Rechte im Sinne von Artikel 6 (*Smirnov gegen Russland* (Entschdg.)). Das Recht eines Ausländers, eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, kann jedoch sowohl bezüglich des Arbeitgebers als auch bezüglich des Arbeitnehmers in den

Anwendungsbereich von Artikel 6 fallen. Dies auch wenn der Arbeitnehmer selbst nicht berechtigt ist, sie zu beantragen. Es darf sich aber dann nur um ein prozessuales Hindernis handeln, welches das Recht als solches nicht betrifft (*Jurisc und Collegium Mehrerau gegen Österreich*, §§ 54-62).

256. Nach der Entscheidung *Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland* [GK] fallen Streitigkeiten von Beamten nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6, wenn die zwei unter § 234 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies ist der Fall bei einem Soldaten, der vom Dienst aus disziplinarischen Gründen entbunden wurde und diese Entscheidung nicht anfechten kann, da das besondere zwischen dem Staat und dem Beamten bestehende Verhältnis in Frage steht (*Suküt gegen die Türkei* (Entschdg.)). Das Gleiche gilt für eine Streitigkeit betreffend die Reintegration eines Richters in das Amt nach dessen Amtsniederlegung (*Apay gegen die Türkei* (Entschdg.)).

257. Schließlich können auch politische Rechte wie das Recht, gewählt zu werden und ein Mandat zu behalten (Wahlrechtsstreit, siehe *Pierre-Bloch gegen Frankreich*, § 50), das Recht auf eine Pension als ehemaliges Parlamentsmitglied (*Papon gegen Frankreich* (Entschdg.)) oder das Recht einer politischen Partei, ihre politischen Aktivitäten fortzuführen (für einen Fall, der die Auflösung einer Partei betrifft: siehe *Refah Partisi (The Welfare Party) und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.)), nicht als zivilrechtliche Rechte im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention angesehen werden. Auch ein Verfahren, in dem einer die Parlamentswahlen beobachtenden Nichtregierungsorganisation der Zugang zu Dokumenten einer Wahlkommission bezüglich der Ausübung ihrer öffentlichen Funktion als Wahlbeobachterin verweigert wurde, fiel außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 6 Abs. 1 (*Geraguyn Khorhurd Akumb gegen Armenien* (Entschdg.)).

Ferner hat der Gerichtshof bestätigt, dass das Recht, über im Gerichtssaal erörterte Belange berichten zu dürfen, kein zivilrechtliches Recht ist (*Mackay und BBC Scotland gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 20-22).

(h) Anwendbarkeit von Artikel 6 auf nicht das Hauptverfahren betreffende Verfahren

258. Dem Hauptverfahren vorgeschaltete Verfahren, wie ein auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtetes Verfahren, wurden grundsätzlich nicht als Verfahren angesehen, die auf die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen gerichtet sind, und fallen deshalb grundsätzlich nicht in den Schutzbereich von Artikel 6 (siehe u.a. *Verlagsgruppe News GMBH gegen Österreich* (Entschdg.); und *Libert gegen Belgien* (Entschdg.)). Der Gerichtshof ist in seiner neueren Rechtsprechung hiervon jedoch abgewichen und hat einen neuen Ansatz entwickelt. In *Micallef gegen Malta* [GK], §§ 83-86, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Anwendbarkeit von Artikel 6 auf einstweilige Maßnahmen davon abhängt, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst muss das in Frage stehende Recht sowohl im Hauptverfahren als auch im einstweiligen Verfügungsverfahren "zivilrechtlich" im Sinne der Konvention sein. Ferner müssen die Rechtsnatur der einstweiligen Maßnahme, ihr Sinn und Zweck und ihre Folgen auf das in Frage stehende Recht näher betrachtet werden. Wann immer eine einstweilige Maßnahme den in Frage stehenden Anspruch oder die Verpflichtung tatsächlich bestimmt, findet Artikel 6, unabhängig von der Zeitdauer, die diese Bestimmung in Kraft ist, Anwendung.

Artikel 6 findet Anwendung auf einstweilige Rechtsschutzverfahren, die dasselbe Ziel wie das anhängige Hauptverfahren verfolgen und bei denen die einstweilige Anordnung unmittelbar durchsetzbar ist und eine Regelung über dasselbe Recht enthält (*RTBF gegen Belgien*, §§ 64-65).

259. Im Anschluss an das Hauptverfahren eingeleitete strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfahren: Wenn das Recht eines Staates zweistufige Verfahren vorsieht – d.h., wenn ein

Gericht zunächst feststellt, ob ein Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach besteht und dann im einem zweiten Schritt erst die tatsächliche Höhe bestimmt – ist es sinnvoll, für die Zwecke von Artikel 6 davon auszugehen, dass das Recht bis zur Feststellung der exakten Summe noch nicht bestimmt wurde: Denn die Bestimmung über ein Recht verlangt nicht nur eine Entscheidung über dessen grundsätzliches Bestehen, sondern auch eine Bestimmung über seine Reichweite und darüber, wie es ausgeübt werden kann, was selbstverständlicherweise auch die Beurteilung des Schadenersatzes mit umfasst (*Torri gegen Italien*, § 19).

260. Umsetzung von Gerichtsentscheidungen: Artikel 6 Abs. 1 der Konvention findet in jedem Stadium des Verfahrens im Hinblick auf die “Bestimmung von zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen” Anwendung. Auch die Urteilsumsetzung ist hiervon nicht ausgeschlossen. Sie muss entsprechend als integraler Teil des “Verfahrens” im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 angesehen werden (s. *Hornsby gegen Griechenland*, § 40, und *Romańczyk gegen Frankreich*, § 53, die Vollstreckung eines Urteils betreffend, das die Einziehung von Unterhaltsschulden erlaubte). Die Anwendbarkeit hängt auch nicht davon ab, ob Artikel 6 auf das ursprüngliche Verfahren Anwendung findet; ein Titel im Hinblick auf einen zivilrechtlichen Anspruch muss nicht zwingend aus Verfahren stammen, auf die Artikel 6 Anwendung findet (s. *Buj gegen Kroatien*, § 19). Die Übernahme der Vollstreckung einer seitens eines ausländischen Gerichts erfolgten Beschlagnahmeanordnung fällt unter Artikel 6, allerdings nur unter den Begriff “zivilrechtlicher Anspruch” (*Saccoccia gegen Österreich* (Entschdg.)).

261. Verfahren, die auf Wiederaufnahme eines Verfahrens gerichtet sind: Artikel 6 findet keine Anwendung auf Verfahren, die auf Wiederaufnahme eines Verfahrens gerichtet sind, welches mit einer endgültigen Entscheidung abgeschlossen wurde (siehe *Sablon gegen Belgien*, § 86 – zu unterscheiden von einem speziellen Fall: *San Leonard Band Club gegen Malta*, § 41). Gleiches gilt für ein Verfahren, das auf Wiederaufnahme eines Verfahrens gerichtet ist, nachdem der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention festgestellt hat (siehe *Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz* (Nr. 2) [GK], § 24).

Wenn das Verfahren wiederaufgenommen wird, kann das Verfahren nach dem Antrag auf Wiederaufnahme oder erneute Prüfung “zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen” betreffen (*Rizi gegen Albanien* (Entschdg.), § 47).

2. Der Begriff “strafrechtliche Verurteilung”

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ... über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. ...

2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte ...“

(a) Grundsätze

262. Der Begriff “strafrechtliche Anklage” ist autonom auszulegen, d.h. er ist unabhängig von der rechtlichen Zuordnung im jeweiligen Vertragsstaat (*Adolf gegen Österreich*, § 30).

263. Der Begriff “Anklage” ist im Sinne der Konvention zu verstehen. Eine Anklage kann als “die offizielle Benachrichtigung einer Person durch die zuständigen Behörden, dass ihr die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird” definiert werden; diese Definition entspricht der Prüfung, ob eine “Situation gegeben ist, in welcher der [Verdächtige] bereits wesentlich betroffen” ist (s. beispielsweise *Deweer gegen Belgien*, §§ 42 und 46, und *Eckle gegen Deutschland*, § 73). So war ein Verdächtiger aufgrund der Eingeständnisse, die er anlässlich einer Straßenkontrolle tätigte, “wesentlich betroffen”, auch wenn er noch nicht formell angeklagt worden war (*Aleksandr Zaichenko gegen Russland*, § 43). Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass eine in Polizeigewahrsam befindliche Person, die einen Eid vor ihrer Zeugenbefragung leisten musste, bereits im strafrechtlichen Sinne angeklagt war und deshalb schweigen durfte (*Brusco gegen Frankreich*, §§ 46-50). Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass jemand dann zum Verdächtigen wird und damit den Schutz von Artikel 6 benötigt, wenn die staatlichen Behörden plausible Gründe für die Annahme seiner Mitwirkung bei einer strafbaren Handlung haben (ebda., § 47; *Bandaletov gegen die Ukraine*, § 56 und 61, in diesem Fall legte der Beschwerdeführer während seiner Zeugenvernehmung ein Geständnis ab und erst nach diesem Geständnis sah die Polizei ihn als Verdächtigen an).

264. Was den autonomen Begriff “strafrechtlich” betrifft, so steht die Konvention einer “Entkriminalisierung” im nationalen Recht nicht entgegen. Verstöße, die nach einer Entkriminalisierung im nationalen Recht jedoch nur noch als Ordnungswidrigkeit eingeordnet werden, können dennoch als “strafrechtlich” im Sinne der Konvention eingeordnet werden. Es würde dem Sinn und Zweck der Konvention zuwiderlaufen, wenn die Staaten durch Entkriminalisierung bestimmte Verhaltensweisen aus dem Schutz der Konvention ausnehmen könnten (siehe *Öztürk gegen Deutschland*, § 49).

265. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Anwendbarkeit von Artikel 6 der Konvention auf den strafrechtlichen Aspekt sind die sogenannten Engel-Kriterien (siehe *Engel und Andere gegen die Niederlande*, §§ 82-83): (1) die Einordnung im nationalen Recht; (2) die Rechtsnatur des Verstoßes; (3) und die Schwere der Strafe, die auferlegt werden kann.

266. Das erste Kriterium hat nur beschränktes Gewicht und dient lediglich als Ausgangspunkt. Wenn das nationale Recht ein Vergehen dem Strafrecht zuordnet, dann ist dies aber maßgeblich. In allen anderen Fällen wird der Gerichtshof über die innerstaatliche Qualifizierung hinaus die materielle Wirklichkeit des in Frage stehenden Verfahrens untersuchen.

267. Bei der Einschätzung, ob die Voraussetzungen des zweiten Kriteriums, das als wichtiger eingestuft wird (*Jussila gegen Finnland* [GK], § 38), erfüllt sind, können folgende Faktoren Berücksichtigung finden:

- ob sich die Norm nur an einen bestimmten Personenkreis richtet oder Allgemeinverbindlichkeit hat (*Bendenoun gegen Frankreich*, § 47);
- ob das Verfahren von einem Hoheitsträger mit Durchsetzungsbefugnissen eingeleitet wurde (*Benham gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 56);
- ob die Norm Strafcharakter oder einen abschreckenden Zweck hat (*Öztürk gegen Deutschland*, § 53; *Bendenoun gegen Frankreich*, § 47);
- ob die Auferlegung einer Strafe von einer Schuldfeststellung abhängig ist (*Benham gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 56);
- wie vergleichbare Verfahren in anderen Europaratsstaaten eingeordnet werden (*Öztürk gegen Deutschland*, § 53).

268. Bei dem dritten Kriterium ist die Höchststrafe, die nach nationalem Recht auferlegt werden kann, maßgebend (*Campbell und Fell gegen Vereinigtes Königreich*, § 72; *Demicoli gegen Malta*, § 34).

269. Die Kriterien zwei und drei, die in der Entscheidung *Engel und Andere gegen die Niederlande* aufgestellt wurden, gelten alternativ, nicht notwendigerweise kumulativ; damit Artikel 6 Anwendung finden kann, reicht es, wenn das in Frage stehende Vergehen aufgrund seiner Rechtsnatur im Sinne der Konvention als “*strafrechtlich*” anzusehen ist oder dass der Person eine Strafe auferlegt wird, die ihrer Art und Schwere nach grundsätzlich dem “*Strafrecht*” zuzuordnen ist (*Lutz gegen Deutschland*, § 55 und *Öztürk gegen Deutschland*, § 54). Die Tatsache, dass ein Vergehen keine Freiheitsstrafe vorsieht, ist als solche nicht entscheidend, da die relativ geringe Schwere der Strafandrohung dem Vergehen nicht den ihm innewohnenden strafrechtlichen Charakter nehmen kann (*ebda.*; *Nicoleta Gheorghe gegen Rumänien*, § 26).

Die Kriterien können jedoch auch kumulativ angewandt werden, wenn eine getrennte Betrachtung jedes einzelnen Kriteriums noch keinen eindeutigen Schluss auf das Vorliegen einer strafrechtlichen Anklage ermöglicht (*Bendenoun gegen Frankreich*, § 47).

270. Soweit in den verschiedenen Absätzen von Artikel 6 sowohl von “*strafrechtlicher Anklage*” als auch von “*einer Straftat angeklagt*” die Rede ist, so beziehen sich alle Absätze auf die gleiche Situation. In allen drei Absätzen ist damit der gleiche Test durchzuführen. Um beispielsweise eine Beschwerde nach Artikel 6 Abs. 2 zu prüfen, die im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren steht, muss zunächst bestimmt werden, ob sich das angegriffene Verfahren auf die Prüfung einer „strafrechtlichen Anklage“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezog (*Allen gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 95).

(b) Anwendung der Grundsätze

(i) Disziplinarverfahren

271. Verstöße gegen die militärische Disziplin, welche die Zwangszuordnung zu einer Disziplinareinheit für mehrere Monate nach sich ziehen, fallen unter Artikel 6 (*Engel und Andere gegen die Niederlande*, § 85). Umgekehrt wurde ein strenger Arrest von zwei Tagen als zu kurz erachtet, um dem “*Strafrecht*” zugeordnet zu werden (*ebda.*).

272. Im Hinblick auf berufliche Disziplinarverfahren hat es der Gerichtshof oft für überflüssig gehalten, über die Anwendbarkeit von Artikel 6 in strafrechtlicher Hinsicht zu entscheiden, da das in Frage stehende Verfahren in jedem Fall als zivilrechtliches Verfahren eingestuft werden konnte (*Albert und Le Compte gegen Belgien*, § 30; *Harabin gegen die Slowakei*, § 124). Bei einem Disziplinarverfahren, das zu einer Zwangspensionierung eines Beamten führte, entschied der Gerichtshof jedoch, dass dieses nicht als “*strafrechtlich*” eingestuft werden konnte, da die Entscheidung in einer rein verwaltungsrechtlichen Sphäre blieb (*Moulet gegen Frankreich* (Entschdg.)). Auch einen Streit betreffend die Entlassung eines Offiziers wegen eines Disziplinarvergehens hat er aus dem strafrechtlichen Teil von Artikel 6 ausgenommen (*Suküt gegen die Türkei* (Entschdg.)), ein Disziplinarverfahren gegen eine Ermittlerin bei der Polizei, das zu ihrer Entlassung führte (*Nikolova und Vandova gegen Bulgarien*, § 59) und ein Disziplinarverfahren wegen standeswidrigen Verhaltens gegen einen Richter des Höchsten Gerichts, das zu seiner Entlassung führte (*Oleksandr Volkov gegen die Ukraine*, §§ 92-95).

273. Auch wenn der Gerichtshof den Kontext der Haft und eines speziellen Regimes in der Haft gebührend berücksichtigt, kann Artikel 6 wegen der Art der Vorwürfe und der Art und Natur der Strafen auf Verstöße gegen die Gefängnisdisziplin Anwendung finden (Vorwurf der versuchten Tötung eines Bewährungshelfers und des tätlichen Übergriffs auf einen Vollzugsbeamten, was zu jeweils 47 Tagen zusätzlicher Haft führte *Ezeh und Connors gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 82; s. hingegen *Štitić gegen Kroatien*, §§ 51-63).

Verfahren, die das Haftsystem als solches betreffen, fallen jedoch nicht in den strafrechtlichen Aspekt von Artikel 6 (*Boulois gegen Luxemburg* [GK], § 85). So betrifft

beispielsweise die Überführung eines Gefangenen in einen Hochsicherheitstrakt nicht eine strafrechtliche Anklage; Fragen des Zugangs zum Gericht, um eine solche Maßnahme und die mit ihr verbundenen Einschränkungen anzugreifen, sollten unter dem zivilrechtlichen Aspekt von Artikel 6 Abs. 1 untersucht werden (*Enea gegen Italien* [GK], § 98).

274. Anordnungen seitens eines Gerichts, die darauf beruhen, dass sich ein Beschwerdeführer ungebührlich verhalten hat (Missachtung des Gerichts) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6, da sie wie Disziplinarmaßnahmen angesehen werden (*Ravnsborg gegen Schweden*, § 34; *Putz gegen Österreich*, §§ 33-37). Die Art und Schwere der Strafe kann jedoch zur Anwendbarkeit von Artikel 6 auch bei einer Verurteilung wegen Missachtung des Gerichts, die im nationalen Recht als strafrechtliche Verurteilung (*Kyprianou gegen Zypern* [GK], §§ 61-64, betreffend eine Verurteilung zu fünf Tagen Haft) oder als Ordnungswidrigkeit (*Zaicevs gegen Lettland*, §§ 31-36, betreffend eine dreitägige Haft) qualifiziert wird, führen.

275. Was einen Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen bei Ermittlungen betrifft, so muss einerseits zwischen Personen wie Richtern, Juristen und all denen, die im engen Zusammenhang mit dem Ablauf bei Gericht stehen und damit mehr als andere an die Vertraulichkeit gebunden sind, und andererseits den Parteien, die auch nicht der Disziplinargewalt des Gerichtssystems unterliegen, unterschieden werden (*Weber gegen die Schweiz*, §§ 33-34).

276. Was eine Missachtung des Parlaments betrifft, so unterscheidet der Gerichtshof zwischen den Befugnissen einer gesetzgebenden Gewalt, das auf seine Mitglieder für einen Bruch der Privilegien anwendbare Verfahren zu regeln, und einer erweiterten Zuständigkeit, um Nichtmitglieder für Handlungen, die woanders erfolgten, zu bestrafen. Erstere können als disziplinarrechtlich angesehen werden, während Letzere vom Gerichtshof unter Berücksichtigung der Reichweite der Anwendbarkeit und der Höhe der Strafe, die auferlegt werden kann, als strafrechtlich angesehen wird (Haft bis zu 60 Tagen und eine Geldbuße in *Demicoli gegen Malta*, § 32).

(ii) Verwaltungsrechtliche, Steuer-, Zoll- und wettbewerbsrechtliche Verfahren

277. Die folgenden verwaltungsrechtlichen Verstöße können in den Anwendungsbereich von Artikel 6 (strafrechtliche Anklage) fallen:

- straßenverkehrsrechtliche Verstöße, die zu einer Geldbuße oder straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie Strafpunkten oder dem Ausschluss der Fahrtauglichkeit führen können (*Lutz gegen Deutschland*, § 182; *Schmautzer gegen Österreich*; *Malige gegen Frankreich*);
- kleinere Verstöße wegen Belästigung (*Lauko gegen die Slowakei*; *Nicoleta Gheorghe gegen Rumänien*, §§ 25-26);
- Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Normen (das Unterlassen, eine Anstellung mitzuteilen, trotz der nur geringen Geldbuße, die auferlegt wurde, *Hüseyin Turan gegen die Türkei*, §§ 18-21);
- die Ordnungswidrigkeit, die Erstellung von Materialien zu fördern und zu verbreiten, die ethnisch begründeten Hass fördern, und die mit einer verwaltungstechnischen Verwarnung geahndet werden, sowie die Beschlagnahme der in Frage stehenden Veröffentlichung (*Balsytė-Lideikienė gegen Litauen*, § 61).

278. Die Anwendbarkeit von Artikel 6 wurde für Steuernachzahlungen unter folgenden Voraussetzungen verneint: (1) das zugrundeliegende Gesetz, das die Strafe vorsah, fand auf alle Steuerzahler Anwendung; (2) die Nachzahlung war nicht als geldwerter Ausgleich für Schaden gedacht, sondern hatte im Wesentlichen Strafcharakter und sollte erneute Verstöße verhindern; (3) die Nachzahlung wurde auf der Grundlage einer generellen Norm, die sowohl

abschreckende als auch strafende Funktion hat, auferlegt und (4) die Nachzahlung war wesentlich (*Bendenoun gegen Frankreich*).

Die strafrechtliche Rechtsnatur kann auch bei einer nur geringen Nachzahlungsforderung (10 % der neu bewerteten Steuerschuld) (*Jussila gegen Finnland* [GK], § 38) zur Anwendbarkeit von Artikel 6 führen. Steuernachzahlungen, die nur für eine bestimmte Gruppe von Personen gelten, die einer speziellen wirtschaftlichen Betätigung nachgehen, können auch als "strafrechtlich" im Sinne einer autonomen Auslegung von Artikel 6 Abs. 1 angesehen werden, soweit sie auf Angleichung der allgemeinen Pflicht gerichtet sind, Steuern und andere fällige Beiträge als Folge wirtschaftlicher Tätigkeit unter bestimmten Umständen zu zahlen (*Steininger gegen Österreich*, §§ 33-38).

279. Artikel 6 findet aber auf "reine" Steuereinschätzungsverfahren oder auf Verfahren betreffend Zinsen für verspätete Zahlungen keine Anwendung. Dies gilt jedenfalls, soweit sie eher auf den Ausgleich eines Schadens gerichtet sind, der den Steuerbehörden entstanden ist, als dass sie Wiederholungen vorbeugen möchten (*Mieg de Boofzheim gegen Frankreich* (Entschdg.)).

280. Die Anwendbarkeit von Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt wurde für das Zollrecht (*Salabiaku gegen Frankreich*), für Strafen, die von einem Finanzgericht auferlegt wurden (*Guisset gegen Frankreich*), und für bestimmte Verwaltungsbehörden, die Befugnisse im Bereich des Wirtschafts-, Finanz- und Wettbewerbsrecht haben (*Lilly France S.A. gegen Frankreich* (Entschdg.); *Dubus S.A. gegen Frankreich*, §§ 35-38; *A. Menarini Diagnostics S.r.l. gegen Italien*, §§ 38-44), bejaht.

(iii) Politische Streitigkeiten

281. Verneint wurde die Anwendbarkeit von Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt auf ein Verfahren für Sanktionen im Zusammenhang mit Wahlen (*Pierre-Bloch gegen Frankreich*, §§ 53-60); im Hinblick auf die Auflösung politischer Parteien (*Refah Partisi (the Welfare Party) und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.)); auf parlamentarische Untersuchungskommissionen (*Montera gegen Italien* (Entschdg.)); und auf einen Amtsenthebungsprozess gegen den Präsidenten eines Staates wegen eines schweren Verfassungsverstoßes (*Paksas gegen Litauen* [GK], §§ 66-67).

282. Im Hinblick auf Lustrationsverfahren hat der Gerichtshof entschieden, dass diese aufgrund der Dominanz von Aspekten mit strafrechtlicher Konnotation (Rechtsnatur des Verstoßes – falsche Lustrationserklärung – und Rechtsnatur und Schwere der Strafe – für einen längeren Zeitraum bestehendes Verbot, bestimmte Berufe auszuüben) in den Schutzbereich des strafrechtlichen Aspekts von Artikel 6 der Konvention kommen könnten (*Matyjek gegen Polen* (Entschdg.); umgekehrt siehe *Sidabras und Džiautas gegen Litauen* (Entschdg.)).

(iv) Abschiebung und Ausweisung

283. Verfahren, welche die Abschiebung von Ausländern betreffen, fallen ungeachtet der Tatsache, dass sie in einem strafrechtlichen Kontext stehen können, nicht unter Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt (*Maaouia gegen Frankreich* [GK], § 39). Ebenso sind Ausweisungsverfahren (*Peñafiel Salgado gegen Spanien* (Entschdg.)) und auch Verfahren, die im Zusammenhang mit dem europäischen Haftbefehl stehen (*Monedero Angora gegen Spanien* (Entschdg.)), aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen.

284. Umgekehrt kann jedoch die Ersetzung einer Freiheitsstrafe durch eine Abschiebung verbunden mit dem Verbot, das Staatsgebiet in den nächsten zehn Jahren wieder zu betreten, wie die ursprüngliche Verurteilung als Strafe angesehen werden (*Gurguchiani gegen Spanien*, §§ 40 und 47-48).

(v) Verschiedene Stadien von Strafverfahren, Nebenverfahren und nachfolgende Rechtsbehelfe

285. Maßnahmen, die Regelwidrigkeiten oder Straftaten verhindern sollen, werden von den Garantien des Artikel 6 nicht erfasst (spezielle Überwachung seitens der Polizei – *Raimondo gegen Italien*, § 43; oder eine an einen Jugendlichen, der bei anderen Mitschülerinnen unanständige Übergriffe getätigt hatte, gerichtete Warnung seitens der Polizei – *R gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

286. Der strafrechtliche Aspekt von Artikel 6 kommt in der Regel bei Anträgen auf Prozesskostenhilfe nicht zur Anwendung (*Gutfreund gegen Frankreich*, §§ 36-37).

287. Was Untersuchungsverfahren betrifft (Befragungen, Ermittlungen), so betrachtet der Gerichtshof das Strafverfahren als Ganzes. Deshalb können auch manche Anforderungen, die Artikel 6 stellt, wie das Erfordernis einer Entscheidung in angemessener Frist oder das Recht auf Verteidigung, auch in diesem Stadium des Verfahrens von Relevanz sein, jedenfalls soweit die Fairness des Verfahrens durch einen anfänglichen Fehler wahrscheinlich schweren Schaden nimmt (*Imbrioscia gegen die Schweiz*, § 36). Beispielsweise verlangt Artikel 6 Abs. 1, dass grundsätzlich ab der ersten Vernehmung eines Verdächtigen seitens der Polizei Zugang zu einem Rechtsanwalt ermöglicht werden sollte, es sei denn, anhand der besonderen Umstände des Falles kann dargelegt werden, dass zwingende Gründe bestehen, dieses Recht zu beschränken (*Salduz gegen die Türkei*, § 55; siehe auch *Dayanan gegen die Türkei*, §§ 31-32).

288. Auch wenn ein Ermittlungsrichter nicht über eine “strafrechtliche Anklage” entscheidet, haben die von ihm eingeleiteten Schritte dennoch einen direkten Einfluss auf die Führung und die Fairness der nachfolgenden Verfahren, einschließlich des Strafverfahrens. Entsprechend kann Artikel 6 Abs. 1 auf das von einem Ermittlungsrichter geführte Ermittlungsverfahren Anwendung finden, auch wenn einzelne prozessuale Garantien von Artikel 6 Abs. 1 möglicherweise keine Anwendung finden (*Vera Fernández-Huidobro gegen Spanien*, §§ 108-114, betreffend die Anwendbarkeit des Erfordernisses der Unparteilichkeit auf einen Untersuchungsrichter).

289. Artikel 6 Abs. 1 gilt in jedem Stadium des Verfahrens, das auf die Entscheidung über eine “strafrechtlichen Anklage” gerichtet ist, einschließlich der Straffestsetzung (z.B. bei einem Einziehungsverfahren, das die nationalen Gerichte in die Lage versetzt, die genaue Höhe der Einziehung festzusetzen – *Phillips gegen Vereinigtes Königreich*, § 39). Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt kann auch auf ein Verfahren Anwendung finden, das auf den Abriss eines ohne Baugenehmigung errichteten Hauses gerichtet ist, da der Abriss als “Strafe” angesehen werden kann (*Hamer gegen Belgien*, § 60). Er findet jedoch keine Anwendung auf Verfahren, die eine bereits festgesetzte Strafe in Einklang mit einer günstigeren neueren Bestimmung des Strafgesetzbuchs bringen (*Nurmagomedov gegen Russland*, § 50).

290. Verfahren, welche die Vollstreckung von Urteilen betreffen, wie ein auf eine Amnestie gerichtetes Verfahren (*Montcornet de Caumont gegen Frankreich* (Entschdg.)), ein auf Bewährung gerichtetes Verfahren (*Aldrian gegen Österreich*, Kommissionsentscheidung; siehe auch *Macedo da Costa gegen Luxemburg* (Entschdg.)), Verfahren nach der Konvention über die Überstellung verurteilter Personen (*Szabó gegen Schweden* (Entschdg.)), siehe aber für eine gegenteilige Entscheidung *Buijen gegen Deutschland*, §§ 40-45, mit Blick auf die besonderen Umstände des Falles) oder Exequaturverfahren, die sich auf die Vollstreckung einer seitens eines ausländischen Gerichts angeordneten Beschlagnahme beziehen (*Saccoccia gegen Österreich* (Entschdg.)), fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt.

291. Grundsätzlich stellen Beschlagnahmemaßnahmen, welche das Eigentum von Dritten nachteilig betreffen, keine “Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage” dar, sofern

diesen kein strafrechtliches Verfahren angedroht wird (Beschlagnahme eines Flugzeugs im Fall *Air Canada gegen Vereinigtes Königreich*, § 54; Beschlagnahme von Goldmünzen im Fall *AGOSI gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 65-66). Solche Maßnahmen betreffen Artikel 6 stattdessen in seinem zivilrechtlichen Aspekt (*Silickienė gegen Litauen*, §§ 45-46).

292. Die Garantien von Artikel 6 finden grundsätzlich auch in Revisionsverfahren (*Meftah und Andere gegen Frankreich* [GK], § 40) und verfassungsrechtlichen Verfahren Anwendung (*Gast und Popp gegen Deutschland*, §§ 65-66; *Caldas Ramírez de Arrellano gegen Spanien* (Entschdg.)), wenn solche Verfahren eine weitere Stufe für die maßgeblichen Strafverfahren darstellen und ihr Ausgang für die verurteilte Person von Bedeutung ist.

293. Keine Anwendung findet Artikel 6 auf Verfahren, die auf die Wiedereröffnung eines Verfahrens gerichtet sind, da eine Person, deren Verurteilung rechtskräftig ist und die einen Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellt, nicht im Sinne dieser Norm wegen einer "Straftat angeklagt" ist (*Fischer gegen Österreich* (Entschdg.)). Nur das nach einem erfolgreichen Antrag auf Wiedereröffnung eingeleitete neue Verfahren kann als auf eine Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage gerichtet angesehen werden (*Löffler gegen Österreich*, §§ 18-19). Ebensowenig ist Artikel 6 auf einen Wiederaufnahmeantrag eines strafgerichtlichen Verfahrens anwendbar, das auf die Feststellung einer Verletzung durch den Gerichtshof folgte (*Öcalan gegen die Türkei* (Entschdg.)). Verfahren, die der Überprüfung dienen und zur Aufhebung eines endgültigen Urteils führen, fallen jedoch unter den strafrechtlichen Aspekt von Artikel 6 (*Vanyan gegen Russland*, § 58).

294. Schließlich kann Artikel 6 Abs. 2 der Konvention (Unschuldsvermutung) auch auf ein Verfahren nach dem Abschluss eines strafrechtlichen Verfahrens Anwendung finden. Wenn es eine strafrechtliche Anklage gab und das Strafverfahren mit einem Freispruch endete, ist die Person, gegen die sich das Strafverfahren richtete, in den Augen des Gesetzes unschuldig und muss als unschuldig behandelt werden. In diesem Umfang wirkt die Unschuldsvermutung somit nach dem Abschluss des Strafverfahrens fort, damit sichergestellt wird, dass im Hinblick auf jede nicht bewiesene Anklage die Unschuld der Person beachtet wird (*Allen gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 103). Um jedoch die Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 2 auf ein nachfolgendes Verfahren zu begründen, muss der Beschwerdeführer eine Verbindung zwischen dem abgeschlossenen Strafverfahren und dem nachfolgenden Verfahren aufzeigen (ebda., § 104). Eine solche Verbindung besteht beispielsweise wahrscheinlich, wenn das nachfolgende Verfahren eine Prüfung des Ausgangs des vorausgehenden Strafverfahrens erfordert und, insbesondere, wenn das Gericht auch die Urteilsgründe analysieren muss; eine Überprüfung oder Würdigung der Beweise in der Straftakte vornehmen muss; die Teilnahme des Beschwerdeführers an einigen oder allen Ereignissen, die zu der strafrechtlichen Anklage geführt haben, bewerten muss; oder Ausführungen zu den fortbestehenden Indizien, die für die mögliche Schuld des Beschwerdeführers sprechen, machen muss (ebda.). In Anwendung dieses Ansatzes entschied der Gerichtshof, dass Artikel 6 Abs. 2 auf ein auf Entschädigung gerichtetes Verfahren wegen Rechtsbeugung Anwendung fand (ebda., §§ 106-08; siehe auch § 98 im Hinblick auf andere Beispiele, in denen der Gerichtshof die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs. 2 prüfte).

(c) Verhältnis zu anderen Artikeln der Konvention oder der Zusatzprotokolle

295. Artikel 5 Abs. 1 Unterabsatz (c) erlaubt Freiheitsentziehungen nur in Zusammenhang mit strafrechtlichen Verfahren. Dies folgt aus dem Wortlaut, der in Zusammenhang mit Unterabsatz (a) und mit Absatz 3 zu lesen ist (*Ciulla gegen Italien*, § 38). Daher ist die Bedeutung von "strafrechtliche Anklage" auch für die Anwendbarkeit der Garantien in Artikel 5 Abs. 1 (a) und (c) und Abs. 3 von Bedeutung (siehe beispielsweise *Steel und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, § 49). Hieraus folgt, dass Verfahren, die sich alleine auf einen

anderen der in den Unterabsätzen von Artikel 5 Abs. 1 aufgeführten Gründe der Freiheitsentziehung beziehen, wie etwa die Freiheitsentziehung eines psychisch Kranken (Unterabsatz (e)), nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt fallen (*Aerts gegen Belgien*, § 59).

296. Auch wenn eine enge Verbindung zwischen Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 6 Abs. 1 in strafrechtlichen Verfahren besteht, muss doch berücksichtigt werden, dass beide Artikel unterschiedliche Zwecke verfolgen. Entsprechend findet Artikel 6 keine Anwendung auf Verfahren, die auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Freiheitsentzugs gerichtet sind, der seinerseits wiederum in den Schutzbereich von Artikel 5 Abs. 4 fällt, der *lex specialis* zu Artikel 6 ist (*Reinprecht gegen Österreich*, §§ 36, 39, 48 und 55).

297. Auch der Begriff "Strafe" in Artikel 7 ist autonom auszulegen (*Welch gegen Vereinigtes Königreich*, § 27; *Del Río Prada gegen Spanien* [GK], §§ 81-90). Ausgangspunkt des Gerichtshofs bei der Prüfung, ob eine "Strafe" vorliegt, ist die Frage, ob die in Streit stehende Maßnahme auf der Grundlage einer Verurteilung für ein "strafrechtliches Vergehen" erfolgte. Hier finden die Engel-Kriterien Anwendung (*Brown gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.)).

298. Schließlich sind die Auslegung von "Straftat" und "Strafe" auch für die Anwendbarkeit von Artikel 2 und 4 von Protokoll Nr. 7 von Bedeutung (*Greco gegen Rumänien*, § 81; *Sergey Zolotukhin gegen Russland* [GK], §§ 52-57).

3. Die Begriffe "Privatleben" und "Familienleben"

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens ...

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

(a) Die Reichweite von Artikel 8

299. Artikel 8 schützt vier verschiedene Bereiche persönlicher Freiheit – das Privatleben, das Familienleben, die Wohnung und die Korrespondenz. Diese Bereiche schließen sich nicht wechselseitig aus. Eine Maßnahme kann entsprechend zugleich in das Privat- als auch in das Familienleben eingreifen (*Menteş und Andere gegen die Türkei*, § 73; *Stjerna gegen Finnland*, § 37; *López Ostra gegen Spanien*, § 51; *Burghartz gegen die Schweiz*, § 24; *Płoski gegen Polen*, § 32).

(b) Die Reichweite des "Privatlebens"

300. Es gibt keine abschließende Definition des Privatlebens (*Niemietz gegen Deutschland*, § 29); aber es ist ein weit zu fassender Begriff (*Peck gegen Vereinigtes Königreich*, § 57; *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, § 61). Fälle, die unter den Begriff des Privatlebens fallen, können drei verschiedenen Kategorien zugeordnet werden: (i) der körperlichen, psychischen und moralischen Unversehrtheit einer Person, (ii) ihrer Privatsphäre und (iii) ihrer Identität. Bei jeder Kategorie werden Beispiele angeführt:

(i) Körperliche, psychische und moralische Unversehrtheit

301. Folgende Bereiche werden umfasst:

- die körperliche, geistige und moralische Unversehrtheit (*X und Y gegen die Niederlande*, § 22), einschließlich ärztlicher Behandlungen und psychiatrischer Untersuchungen (*Glass gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 70-72; *X gegen Finnland* § 214; *Y.F. gegen die Türkei*, § 33, betreffend eine zwangsweise gynäkologische Untersuchung; *Matter gegen die Slowakei*, § 64; *Worwa gegen Polen*, § 80) und erzwungene Sterilisierung (*V.C. gegen die Slowakei*, § 154); auf sie wird auch beim Familienleben eingegangen;
- die seelische Gesundheit (*Bensaid gegen Vereinigtes Königreich*, § 47);
- eine Behandlung, die nicht den von Artikel 3 verlangten Schweregrad erreicht, die jedoch ausreichend negative Auswirkungen auf die körperliche oder moralische Unversehrtheit hat (*Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich*, § 36); im Hinblick auf Haftbedingungen, die nicht den von Artikel 3 verlangten Schweregrad erreichen, siehe *Raninen gegen Finnland*, § 63; und im Hinblick auf die Unmöglichkeit, in der Haft Fernsehprogramme zu sehen, was eine Auswirkung auf das Privatleben haben kann, siehe *Laduna gegen die Slowakei*, § 54;
- die körperliche Integrität schwangerer Frauen im Hinblick auf Abtreibungen (*Tysiác gegen Polen*, §§ 107 und 110; *A, B und C gegen Irland*, [GK], §§ 244-46); *R.R. gegen Polen*, § 181); und in Bezug auf Hausgeburten (*Ternovszky gegen Ungarn*, § 22); sowie im Hinblick auf Präimplantationsdiagnostik, wenn künstliche Fortpflanzung und ein Abbruch der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen erlaubt sind (*Costa und Pavan gegen Italien*);
- das Verbot der Abtreibung, wenn diese aus Gründen der Gesundheit und/oder des Wohlergehens erstrebt wird, auch wenn aus Artikel 8 kein Recht auf Abtreibung abgeleitet werden kann (*A, B und C gegen Irland*, [GK], §§ 214 und 216); siehe auch *P. und S. gegen Polen*, §§ 96, 99 und 111-112 (wo ärztliche Stellen einer Minderjährigen, die aufgrund einer Vergewaltigung schwanger geworden war, nicht rechtzeitigen und ungehinderten Zugang zu einer rechtmäßigen Abtreibung verschafft und Informationen über die Minderjährige offengelegt hatten);
- die physische und geistige Integrität eines Opfers häuslicher Gewalt (*Hajduová gegen die Slowakei*, § 46).
- die körperliche Unversehrtheit einer Person, die von einem Rudel streunender Hunde attackiert worden war (*Georgel und Georgeta Stoicescu gegen Rumänien*, § 62);
- die aus Artikel 8 folgende positive Pflicht des Staates, die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen sicherzustellen, kann sich auch auf Fragen im Zusammenhang mit der Effizienz strafrechtlicher Ermittlungen beziehen (*C.A.S. und C.S. gegen Rumänien*, § 72);
- die körperliche Unversehrtheit eines Kindes, das Opfer von Gewalt an der Schule wurde, kann in den Schutzbereich von Artikel 8 fallen; jedoch müssen die Gewaltvorwürfe im Hinblick auf den Ort, die Zeit und die Art der Handlungen konkret und detailliert dargelegt werden (*Durđević gegen Kroatien*, § 118);
- die geschlechtliche Identität (*B. gegen Frankreich*, §§ 43-63), einschließlich des Rechts auf rechtliche Anerkennung postoperativer Transsexueller (*Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 77);
- die sexuelle Orientierung (*Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich*, § 41);
- das Sexualleben (*ebda.*, § 41; *Laskey, Jaggard und Brown gegen Vereinigtes Königreich*, § 36; *A.D.T. gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 21-26); *Mosley gegen Vereinigtes Königreich*, § 71);

- das Recht, sich für oder gegen eine Elternschaft (im genetischen Sinne) zu entscheiden (*Evans gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 71), einschließlich des Rechts, über die Umstände entscheiden zu dürfen, in denen man Vater oder Mutter wird (*Ternovszky gegen Ungarn*, § 22, hinsichtlich einer Hausgeburt). Der Gerichtshof hat aber nicht über die Frage entschieden, ob das Recht auf Adoption in den Schutzbereich von Artikel 8 fällt; lediglich das Recht von Einzelpersonen, einen Antrag auf Genehmigung einer Adoption nach den Vorschriften des nationalen Rechts zu stellen, fällt in den Schutzbereich von Artikel 8 (*E.B. gegen Frankreich* [GK], §§ 46 und 49); im Hinblick auf das Verfahren, das den Zugang zur Adoption sicherstellt, siehe auch *Schwizgebel gegen die Schweiz*, § 73). Die Konvention gibt keinen Anspruch darauf, dass eine Person, die ein Kind adoptiert hat, die Adoption rückgängig machen kann (*Goția gegen Rumänien* (Entschdg.));
- berufliche und geschäftliche Aktivitäten (*Niemietz gegen Deutschland*, § 29; *Halford gegen Vereinigtes Königreich*, § 44 und *Özpinar gegen die Türkei*, § 46; *Oleksandr Volkov gegen die Ukraine*, §§ 165-67; *Michaud gegen Frankreich*, § 91; sowie *Gillberg gegen Schweden* [GK], § 74, wo die Große Kammer entschied, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Amtsmissbrauchs aufgrund der Verletzung seiner beamtenrechtlichen Pflichten nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 8 fiel);
- und Beschränkungen des Zugangs zu bestimmten Berufen oder einer Anstellung (*Sidabras und Džiautas gegen Litauen*, §§ 47-50; *Bigaeva gegen Griechenland*, §§ 22-25);
- bestimmte Rechte von Menschen mit Behinderung: Artikel 8 wurde auf die Verpflichtung, trotz Ausmusterung eine Wehrpflichtersatzsteuer zu entrichten, für anwendbar erklärt (*Glor gegen die Schweiz*, § 54), nicht hingegen auf das Recht eines Behinderten, Zugang zum Strand und dem Meer während der Ferien zu erhalten (*Botta gegen Italien*, § 35); siehe auch *Zehnalová und Zehnal gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.), betreffend fehlende Vorkehrungen für Behinderte zu öffentlichen Gebäuden, wo es keine ausreichenden Beweise dafür gab, dass dies ernsthaften Schaden auf die persönliche Entwicklung oder die Fähigkeit, in Kontakt mit anderen zu treten, hatte; und *Mólka gegen Polen* (Entschdg.), wo es der Gerichtshof nicht ausschloss, dass fehlende Vorkehrungen zur Anwendbarkeit von Artikel 8 führen können;
- die Beisetzung von Familienmitgliedern betreffende Angelegenheiten, wo Artikel 8 auch anwendbar ist, wobei manchmal vom Gerichtshof nicht klargestellt wird, ob sich der Eingriff auf das Privatleben oder das Familienleben bezieht; übermäßige Verzögerung der Behörden, den Leichnam eines Kindes nach einer Autopsie zurückzugeben (*Pannullo und Forte gegen Frankreich*, § 36); Weigerung der Herausgabe einer Urne mit der Asche des Ehemannes der Beschwerdeführerin (*Elli Poluhas Dödsbo gegen Schweden*, § 24); Recht einer Mutter, der Beisetzung ihres totgeborenen Kindes beizuwohnen (gegebenenfalls im Rahmen einer Zeremonie) und den Körper des Kindes in einem angemessenen Fahrzeug transportiert zu haben (*Hadri-Vionnet gegen die Schweiz*, § 52); und die Entscheidung, die Körper der Verstorbenen nicht an die Familienmitglieder zurückzugeben (*Maskhadova und Andere gegen Russland*, §§ 208-12; *Sabanchiyeva und Andere gegen Russland*);
- das Fehlen klarer Gesetzesbestimmungen, die heimliche Filmaufnahmen eines nackten Kindes unter Strafe stellen, wo der Staat positive Pflichten hat, sicherzustellen, dass es effiziente strafrechtliche Bestimmungen gibt (*Söderman gegen Schweden* [GK], § 117);
- die Pflicht, sicherzustellen, dass die Beschwerdeführer wesentliche Informationen erhielten, um Risiken bezüglich ihrer Gesundheit und ihres Lebens einschätzen zu können (*Vilnes und Andere gegen Norwegen*).

(ii) **Privatsphäre**

302. Diese kann folgende Bereiche umfassen:

- das Recht am eigenen Bild und an Fotografien von Einzelpersonen (*Von Hannover gegen Deutschland*, §§ 50-53; *Sciacca gegen Italien*, § 29; *Reklos und Davourlis gegen Griechenland*, § 40; *Von Hannover gegen Deutschland (Nr. 2)* [GK], §§ 95-99);
- der gute Ruf von Einzelpersonen (*Chauvy und Andere gegen Frankreich*, § 70; *Pfeifer gegen Österreich*, § 35; *Petrina gegen Rumänien*, § 28; *Polanco Torres und Movilla Polanco gegen Spanien*, § 40) und die Ehre (*A. gegen Norwegen*, § 64). Siehe *Putistin gegen die Ukraine*, wo der Gerichtshof annahm, dass der gute Ruf eines verstorbenen Familienmitglieds unter bestimmten Umständen das Privatleben einer Person und ihre Identität nachteilig betreffen könne, vorausgesetzt dass eine ausreichend enge Verbindung zwischen der betroffenen Person und dem allgemeinen Ruf seiner oder ihrer Familie bestand. Auf Artikel 8 kann man sich nicht berufen, um sich über einen Ansehensverlust zu beschweren, wenn dieser die vorhersehbare Folge des eigenen Handelns ist (siehe u.a. *Sidabras und Džiautas gegen Litauen*, § 49; *Mikolajová gegen die Slowakei*, § 57; *Gillberg gegen Schweden* [GK], § 67);
- Akten oder Daten privater oder öffentlicher Natur (beispielsweise Informationen über die politischen Aktivitäten einer Person), die seitens des Geheimdienstes oder anderer staatlicher Behörden erhoben und gespeichert wurden (*Rotaru gegen Rumänien* [GK], §§ 43-44; *Amann gegen die Schweiz* [GK], §§ 65-67; *Leander gegen Schweden*, § 48). Im Hinblick auf DNA-Profile, Zellproben und Fingerabdrücke siehe *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich* [GK], §§ 68-86, auch wenn dies nicht notwendigerweise ebenfalls bezüglich der Entnahme und Speicherung von DNA-Profilen von verurteilten Straftätern für mögliche künftige Strafprozesse gilt (*Peruzzo und Martens gegen Deutschland* (Entschdg.), §§ 42 und 49). Im Hinblick auf den Eintrag in einer Datenbank für Sexualstraftäter siehe *Gardel gegen Frankreich*, § 58; und, im Hinblick auf das Fehlen von Absicherungen bezüglich der Erhebung, Speicherung und Löschung von Fingerabdrücken von verdächtigten aber nicht strafrechtlich verurteilten Personen siehe *M.K. gegen Frankreich*, § 26;
- Informationen betreffend die Gesundheit einer Person (beispielsweise bezüglich der Infektion mit HIV: *Z gegen Finnland*, § 71; *C.C. gegen Spanien*, § 33; oder die Fortpflanzungsfähigkeit: *K.H. und Andere gegen die Slowakei*, § 44); und Informationen über die Gesundheitsrisiken einer Person (*McGinley und Egan gegen Vereinigtes Königreich*, § 97; *Guerra und Andere gegen Italien*, § 60);
- Überwachung von Mitteilungen und Telefongesprächen (*Halford gegen Vereinigtes Königreich*, § 44; *Weber und Saravia gegen Deutschland* (Entschdg.), §§ 76-79), nicht zwingend jedoch der Einsatz von verdeckten Ermittlern (*Lüdi gegen die Schweiz*, § 40); Vorratsspeicherung von Informationen, die durch verdeckte Ermittlungen erlangt wurden: *Verletzung (Association 21 December 1989 und Andere gegen Rumänien)*, § 115);
- Videoüberwachung öffentlicher Plätze, wenn Bilddaten aufgezeichnet, gespeichert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (*Peck gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 57-63);
- GPS Überwachung einer Person und die Weiterleitung und Nutzung der so erlangten Daten (*Uzun gegen Deutschland*, § 52);
- Videoüberwachung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (*Köpke gegen Deutschland* (Entschdg.), im Hinblick auf eine Kassiererin eines Supermarktes, die des Diebstahls verdächtigt wurde);
- polizeilicher Eintrag und Überwachung einer Person wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Menschenrechtsorganisation (*Shimovolos gegen Russland*, § 66).

(iii) **Identität und persönliche Autonomie**

303. Folgende Bereiche können umfasst sein:

- das Recht auf persönliche Entfaltung und Autonomie (*Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 61 und 67, betreffend die Wahl einer Person, zu vermeiden, was sie als nicht würdevolles und schmerzliches Ende ihres Lebens ansah), auch wenn dies nicht jede öffentliche Aktivität umfasst, die jemand vielleicht gerne mit anderen ausüben möchte (beispielsweise die Jagd auf wilde Tiere mit Jagdhunden im Fall *Friend und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.), §§ 40-43). Auch wenn Artikel 8 dem Einzelnen eine Sphäre sichert, innerhalb derer er sich frei entfalten und seine Persönlichkeit verwirklichen kann (*Brüggemann und Scheuten gegen Deutschland*, Kommissionsentscheidung), so ist er doch nicht auf Maßnahmen beschränkt, die den Einzelnen in seiner Wohnung oder auf privatem Gelände betreffen: es gibt einen Bereich der zwischenmenschlichen Interaktion, der, selbst im öffentlichen Kontext, in den Schutzbereich von Privatleben fallen kann (*P.G. und J.H. gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 56-57);
- das Recht, selbst zu entscheiden, wie und wann sein oder ihr Leben enden soll, vorausgesetzt, dass er oder sie in der Lage ist, seinen diesbezüglichen Willen frei zu bilden und entsprechend zu handeln (*Haas gegen die Schweiz*, § 51; *Koch gegen Deutschland*, § 54; Artikel 8 kann auch das Recht auf gerichtliche Überprüfung beinhalten, selbst in einem Fall, in dem das in Frage stehende materielle Recht noch bestimmt werden muss);
- der seitens der Beschwerdeführer geltend gemachte Missstand, dass ihre Fähigkeit gesetzlich eingeschränkt ist, nach Rücksprache mit ihrem Arzt selbst zu entscheiden, auf welche Weise sie medizinisch behandelt werden sollten, um ihr Leben möglicherweise zu verlängern (*Hristozov und Andere gegen Bulgarien*, § 116);
- das Recht, Informationen zu erhalten, um die eigene Herkunft und die Identität der Eltern kennenzulernen (*Mikulić gegen Kroatien*, § 53; *Odièvre gegen Frankreich* [GK], § 29); im Hinblick auf die Beschlagnahme von Dokumenten, um eine Identität zu beweisen, siehe *Smirnova gegen Russland*, §§ 95-97;
- die Unfähigkeit eines bei der Geburt ausgesetzten Kindes, nicht identifizierende Informationen betreffend seine oder ihre Herkunft zu erhalten oder die Offenlegung der Identität der Mutter zu erreichen (*Godelli gegen Italien*, § 58);
- der Familienstand einer Person als wesentlicher Bestandteil seiner oder ihrer persönlichen und sozialen Identität (*Dadouch gegen Malta*, § 48);
- die Festlegung der rechtlichen Vorschriften betreffend das Verhältnis eines Vaters zu seinem vermeintlichen Kind (beispielsweise in Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft siehe *Rasmussen gegen Dänemark*, § 33; *Yildirim gegen Österreich* (Entschdg.); *Krušković gegen Kroatien*, § 20; *Ahrens gegen Deutschland*, § 60);
- die ethnische Identität (*S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 66; *Ciubotaru gegen Moldawien*, § 53) und das Recht der Mitglieder einer nationalen Minderheit, ihre Identität zu bewahren und ein Privat- und Familienleben im Einklang mit dieser Tradition zu führen (*Chapman gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 73); insbesondere negative Klischeevorstellungen über eine Gruppe können, wenn sie einen bestimmten Schweregrad erreichen, Auswirkungen auf das Identitätsgefühl der Gruppe und das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein der Mitglieder haben. In diesem Sinne können sie als Beeinträchtigung des Privatlebens der Mitglieder der Gruppe angesehen werden (*Aksu gegen die Türkei* [GK], §§ 58-61);
- Informationen über persönliche religiöse und philosophische Überzeugungen (Folgerø und Andere gegen Norwegen [GK], § 98);

- das Recht, mit anderen und der Außenwelt Beziehungen aufzubauen und zu entwickeln (*Niemietz gegen Deutschland*, § 29);
- das Anhalten und Durchsuchen einer Person auf einem öffentlichen Platz (*Gillan und Quinton gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 61-65);
- Durchsuchungen und Beschlagnahmen (*McLeod gegen Vereinigtes Königreich*, § 36; *Funke gegen Frankreich*, § 48);
- soziale Bindungen zwischen ansässigen Einwanderern und der Gemeinde, in der sie leben, ungeachtet des Bestehens eines “Familienlebens” (*Üner gegen die Niederlande* [GK], § 59; *A.A. gegen Vereinigtes Königreich*, § 49);
- dem Beschwerdeführer als Folge seiner Aufnahme auf die Terrorliste, die der sogenannten Talibanverordnung beigefügt war, auferlegtes Verbot, in die Schweiz einzureisen oder durch die Schweiz zu reisen (*Nada gegen die Schweiz* [GK], §§ 163-66);
- schwere Umweltverschmutzungen, die sich möglicherweise auf die Gesundheit negativ auswirken und die Freude am Zuhause nehmen und entsprechend das Privat- und Familienleben beeinträchtigen (*López Ostra gegen Spanien*, § 51; *Tătar gegen Rumänien*, § 97), auch üble Gerüche einer Mülldeponie in der Nähe eines Gefängnisses, welche die Zelle eines Gefangenen erreichten, die dessen einziger “Lebensraum” für mehrere Jahre war (*Brândușe gegen Rumänien*, §§ 64-67); das langanhaltende Unterlassen der Behörden, die Entsorgung von Müll sicherzustellen (*Di Sarno und Andere gegen Italien*, § 112); und Lärmbelästigung (*Deés gegen Ungarn*, §§ 21-24, Straßenverkehrslärm; *Mileva und Andere gegen Bulgarien*, § 97, Lärmbelästigung, die von einem Computerclub in einem Wohnblock herrührte);
- die willkürliche Versagung der Staatsbürgerschaft unter bestimmten Umständen, wenngleich das Recht, eine bestimmte Nationalität anzunehmen, nicht als solches von der Konvention geschützt wird (*Karashev gegen Finnland* (Entschdg.)); und das Unterlassen, den Wohnsitz für Menschen neu zu regeln, nachdem diese nach der slowenischen Unabhängigkeit aus dem Einwohnerverzeichnis gestrichen wurden (*Kurić und Andere gegen Slowenien* [GK], § 339);
- der Vor- und Zunahme einer Person (*Mentzen gegen Lettland* (Entschdg.); *Burghartz gegen die Schweiz*, § 24; *Guillot gegen Frankreich*, §§ 21-22; *Güzel Erdagöz gegen die Türkei*, § 43; *Losonci Rose und Rose gegen die Schweiz*, § 26; *Garnaga gegen die Ukraine*, § 36).

(c) Der Bereich des “Familienlebens”

304. Der Begriff des Familienlebens ist unabhängig vom nationalen Recht (*Marckx gegen Belgien*, Kommissionsentscheidung, § 69). Folglich gilt, dass die Frage, ob ein “Familienleben” besteht, im Wesentlichen eine Frage der Tatsachen ist und von den tatsächlich bestehenden engen familiären Bindungen abhängt (*K. gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung). Der Gerichtshof wird deshalb, wenn keine rechtliche Anerkennung eines Familienlebens gegeben ist, die tatsächlichen familiären Bindungen, wie, ob die Beschwerdeführer zusammenleben, betrachten (*Johnston und Andere gegen Irland*, § 56). Weitere Faktoren sind die bisherige Dauer des Verhältnisses und, im Falle von Paaren, ob sie ihre Bindung zueinander durch gemeinsame Kinder dartun können (*X, Y und Z gegen Vereinigtes Königreich*, § 36). Im Fall *Ahrens gegen Deutschland*, § 59, entschied der Gerichtshof, dass kein *de facto* Familienleben vorliege; in diesem Fall hatten die Mutter und der Beschwerdeführer ein Jahr vor der Zeugung des Kindes ihre Beziehung beendet und die nachfolgenden Beziehungen waren rein sexueller Natur.

305. Auch wenn es keine abschließende Definition bezüglich des Familienlebens gibt, umfasst es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs doch Folgendes:

(i) Das Recht, Vater oder Mutter zu werden

306. Wie der Begriff des “Privatlebens”, umfasst auch der Begriff des “Familienlebens” das Recht auf die Entscheidung, Vater oder Mutter zu werden (*Dickson gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 66). Entsprechend fällt auch das Recht eines Paares, medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen, als Ausdruck des Privat- und Familienlebens in den Schutzbereich von Artikel 8 (*S.H. und Andere gegen Österreich*, § 60). Artikel 8 als solcher räumt aber kein Recht ein, eine Familie zu gründen oder zu adoptieren (*E.B. gegen Frankreich* [GK]).

(ii) Was Kinder betrifft

307. Die wechselseitige Freude eines Elternteiles und eines Kindes an der Gesellschaft des jeweils anderen stellt ein wesentliches Element von “Familienleben” im Sinne von Artikel 8 der Konvention dar (siehe u.a. *Kutzner gegen Deutschland*, § 58; *Monory gegen Rumänien und Ungarn*, § 70; *Zorica Jovanović gegen Serbien*, § 68).

308. Das natürliche Band zwischen einer Mutter und ihrem Kind (*Marckx gegen Belgien*, § 31; *Kearns gegen Frankreich*, § 72).

309. Ein eheliches Kind ist *ipso jure* Teil der Beziehung; ab dem Zeitpunkt der Geburt und aufgrund dieser besteht zwischen dem Kind und den Eltern daher eine Verbindung, die Familienleben ist und die durch nachfolgende Ereignisse nur in außergewöhnlichen Fällen aufgehoben werden kann (*Ahmut gegen die Niederlande*, § 60; *Gül gegen die Schweiz*, § 32; *Berrehab gegen die Niederlande*, § 21; *Hokkanen gegen Finnland*, § 54).

310. Im Hinblick auf einen natürlichen Vater und sein außerehelich geborenes Kind sind relevante Faktoren auch das Zusammenleben, die Art der Beziehung der Eltern und das Interesse des Vaters am Kind (*Keegan gegen Irland*, §§ 42-45; *M.B. gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung; *Nylund gegen Finnland* (Entschdg.); *L. gegen die Niederlande*, §§ 37-40).

311. Der Begriff des “Familienlebens” nach Artikel 8 beschränkt sich nicht auf eheliche Beziehungen, sondern kann auch andere *de facto* “Familienbände” umfassen, wenn die Parteien zusammen leben, aber nicht verheiratet sind. Der Gerichtshof hat ferner angenommen, dass auch ein beabsichtigtes Familienleben ausnahmsweise in den Schutzbereich von Artikel 8 fallen kann, namentlich in Fällen, in denen es dem Beschwerdeführer nicht zuzurechnen ist, dass ein Familienleben noch nicht umfassend etabliert wurde (vgl. *Pini und Andere gegen Rumänien*, §§ 143 und 146). Insbesondere wo die Umstände es rechtfertigen, muss der Schutz des “Familienlebens” auch auf das sich möglicherweise erst noch entwickelnde Verhältnis zwischen einem nichtehelich geborenen Kind und dem biologischen Vater erstrecken. Maßgebende Gesichtspunkte für die in diesen Fällen tatsächlich bestehenden engen persönlichen Bindungen sind die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen den biologischen Eltern und ein nachweisliches Interesse und Sich-Einbringen seitens des Vaters vor und nach der Geburt (*Nylund gegen Finnland* (Entschdg.); *Nekvedavicius gegen Deutschland* (Entschdg.); *L. gegen die Niederlande*, § 36; *Anayo gegen Deutschland*, § 57).

312. Grundsätzlich ist das Zusammenleben keine *conditio sine qua non* für die Annahme eines Familienlebens zwischen Eltern und Kindern (*Berrehab gegen die Niederlande*, § 21).

313. Adoptierte Kinder und ihre Adoptiveltern (*X gegen Frankreich*, Kommissionsentscheidung; *X gegen Belgien und die Niederlande*, Kommissionsentscheidung; *Pini und Andere gegen Rumänien*, §§ 139-140 und 143-148). Eine rechtmäßige und volle Adoption kann “Familienleben” darstellen, selbst ohne

Zusammenleben und ohne wirkliche Bindung zwischen dem adoptierten Kind und den Adoptiveltern (ebda., §§ 143-148; *Topčić-Rosenberg gegen Kroatien*, § 38).

314. Der Gerichtshof kann das Bestehen eines *de facto* Familienlebens zwischen Pflegeeltern und Kindern in ihrer Obhut unter Berücksichtigung der gemeinsam verbrachten Zeit, der Art ihres Verhältnisses und der Rolle des Erwachsenen gegenüber dem Kind, anerkennen (*Moretti und Benedetti gegen Italien*, §§ 48-52).

315. Das Familienleben endet nicht, wenn ein Kind in fremde Obhut genommen wird (*Johansen gegen Norwegen*, § 52) oder die Eltern sich scheiden lassen (*Mustafa und Armağan Akin gegen die Türkei*, § 19).

316. In Einwanderungsfällen wird kein Familienleben zwischen Eltern und erwachsenen Kindern angenommen, es sei denn, dass zusätzliche, über die emotionalen Bindungen hinausgehende Elemente eines Abhängigkeitsverhältnisses dargelegt werden können (*Kwakye-Nti und Dufie gegen die Niederlande* (Entschdg.) und *Slivenko gegen Lettland* [GK], § 97). Diese Bindungen können jedoch über das "Privatleben" Berücksichtigung finden (ebda.). Der Gerichtshof hat in einigen Fällen, die junge Erwachsene betrafen, die noch keine eigene Familie gegründet haben, entschieden, dass ihre Beziehung zu den Eltern und anderen nahen Verwandten auch "Familienleben" darstellen (*Maslov gegen Österreich* [GK], § 62).

317. Angelegenheiten betreffend die Aufhebung elterlicher Rechte oder eine Adoption in Fällen, in denen gegen die Unschuldsumutung im Hinblick auf Kindesmissbrauch verstoßen wurde (*B.B. und F.B. gegen Deutschland*, §§ 49-52; *Ageyevy gegen Russland*).

318. Elternzeit und Elterngeld fallen in den Schutzbereich von Artikel 8 der Konvention (*Konstantin Markin gegen Russland* [GK], § 130).

(iii) Was Paare betrifft

319. Der Begriff "Familie" in Artikel 8 bezieht sich nicht allein auf eheliche Verbindungen, sondern kann auch andere *de facto* "Familienbände" mit umfassen, wenn die Parteien außerhalb einer Ehe zusammenleben (*Johnston und Andere gegen Irland*, § 56; und, neueren Datums, *Van der Heijden gegen die Niederlande* [GK], § 50, bei dem es um den Versuch ging, die Beschwerdeführerin dazu zu zwingen, in einem Strafverfahren gegen ihren langjährigen Lebenspartner auszusagen).

320. Auch wenn man nicht zusammen lebt, kann es noch ausreichende Bindungen für ein Familienleben geben (*Kroon und Andere gegen die Niederlande*, § 30).

321. Dass eine Ehe mit nationalem Recht nicht in Einklang steht, stellt kein Hindernis für die Anerkennung als Familienleben dar (*Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich*, § 63). Ein Paar, das eine rein religiöse Eheschließung vollzogen hat, die nicht nach nationalem Recht anerkannt ist, kann in den Schutzbereich des "Familienlebens" unter Artikel 8 fallen. Gleichwohl enthält Artikel 8 keine Verpflichtung des Staates, religiöse Eheschließungen anzuerkennen, beispielsweise mit Blick auf das Erbrecht und die Rentenbezüge des Überlebenden (*Şerife Yiğit gegen die Türkei*, [GK], §§ 97-98 und 102).

322. Ein Verlöbnis begründet als solches noch kein Familienleben (*Wakefield gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung).

323. Ein gleichgeschlechtliches in einer festen Beziehung lebendes Paar fällt wie auch die Beziehung eines heterosexuellen Paares unter den Begriff "Familienleben" (*Schalk und Kopf gegen Österreich*, §§ 92-94; *P.B. und J.S. gegen Österreich*, § 30); *X und Andere gegen Österreich* [GK], § 95). In seiner Zulässigkeitsentscheidung im Fall *Gas und Dubois gegen Frankreich* entschied der Gerichtshof ferner, dass das Verhältnis zwischen zwei zusammenlebenden Frauen, die eine zivile Partnerschaft eingegangen waren, und dem Kind, welches eine von ihnen durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung bekommen hatte, aber

welches von ihnen beiden großgezogen wurde, ‐Familienleben‐ im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstelle.

324. Ein gleichgeschlechtliches Paar, das den Status einer eingetragenen Partnerschaft beantragt, fällt auch unter den Begriff ‐Familienleben‐ (*Vallianatos und Andere gegen Griechenland* [GK], §§ 73-74).

(iv) **Was andere Beziehungen betrifft**

325. Ein Familienleben kann auch zwischen Geschwistern (*Moustaquim gegen Belgien*, § 36; *Mustafa und Armağan Akın gegen die Türkei*, § 19) und zwischen Tanten/Onkeln und Nichten/Neffen (*Boyle gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 41-47) bestehen. Der traditionelle Ansatz ist jedoch, dass enge Beziehungen, bei denen man weniger von ‐Familienleben‐ sprechen würde, jedenfalls in den Bereich des ‐Privatlebens‐ fallen (*Znamenskaya gegen Russland*, § 27, mit weiteren Hinweisen).

326. Im Hinblick auf Bindungen zwischen einem Kind und nahen Verwandten wie den Großeltern (da diese Verwandten eine entscheidende Rolle im Familienleben spielen können) siehe *Price gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung; und *Bronda gegen Italien*, § 51.

327. Es ist ein wesentlicher Aspekt des Rechts eines Häftlings auf Achtung des Familienlebens, dass die Vollzugsbehörden ihm oder ihr dabei helfen, den Kontakt zu seiner oder ihrer engeren Familie aufrechtzuerhalten (*Messina gegen Italien (Nr. 2)*, § 61; *Piechowicz gegen Polen*, § 212). Einschränkung des Kontakts zu anderen Häftlingen und Familienmitgliedern, die auf Vorschriften des Strafvollzugs beruhen, wurden vom Gerichtshof als ‐Eingriff‐ in die nach Artikel 8 geschützten Rechte gewertet (*Van der Ven gegen die Niederlande*, § 69). Im Hinblick auf die Freiheitsstrafe von Häftlingen in Strafkolonien Tausende von Kilometern von dem Zuhause der Häftlinge entfernt siehe *Khodorkovskiy und Lebedev gegen Russland*.

(v) **Materielle Interessen**

328. Das ‐Familienleben‐ umfasst nicht nur soziale, moralische und kulturelle Beziehungen; es umfasst auch materielle Interessen, wie etwa Unterhaltsverpflichtungen und das in den meisten Staaten bestehende Institut des Pflichtteilsrechts. Der Gerichtshof hat entsprechend angenommen, dass das Erbrecht zwischen Eltern und Kindern und zwischen Enkeln und Großeltern so eng mit dem Familienleben verbunden ist, dass es auch in den Schutzbereich von Artikel 8 fällt (*Marckx gegen Belgien*, § 52; *Pla und Puncernau gegen Andorra*, § 26). Artikel 8 verlangt jedoch nicht, dass ein Kind als Erbe eines Verstorbenen anerkannt werden muss (*Haas gegen die Niederlande*, § 43).

329. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Gewährung von Familienbeihilfen den Staaten im Sinne von Artikel 8 erlaubt, ‐ihre Achtung des Familienlebens zu zeigen‐; die Familienbeihilfe fällt daher in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift (*Fawsie gegen Griechenland*, § 28).

330. Der Begriff des ‐Familienlebens‐ ist nicht auf eine Schadenersatzklage gegen Dritte nach dem Tod der Verlobten des Beschwerdeführers anwendbar (*Hofmann gegen Deutschland* (Entschdg.)).

4. Die Begriffe ‐Wohnung‐ und ‐Korrespondenz‐

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ... ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

(a) **Die Reichweite von Artikel 8**

331. Artikel 8 möchte vier verschiedene Bereiche persönlicher Freiheit schützen – das Privatleben, das Familienleben, die Wohnung und die Korrespondenz. Diese Bereiche schließen sich nicht gegenseitig aus und eine Maßnahme kann dementsprechend gleichzeitig einen Eingriff in das Privatleben, in das Familienleben, in die Wohnung und die Korrespondenz darstellen (*Menteş und Andere gegen die Türkei*, § 73; *Klass und Andere gegen Deutschland*, § 41; *López Ostra gegen Spanien*, § 51; *Margareta und Roger Andersson gegen Schweden*, § 72).

(b) **Die Reichweite des Begriffs der „Wohnung“**

332. Der Begriff der Wohnung wird autonom ausgelegt; entsprechend hängt es von den Umständen des Falles ab, ob eine Behausung als Wohnung qualifiziert werden kann, insbesondere davon, ob eine ausreichende und fortdauernde Verbindung mit einem bestimmten Ort besteht (*Prokopovich gegen Russland*, § 36; *Gillow gegen Vereinigtes Königreich*, § 46; *McKay-Kopecka gegen Polen* (Entschdg.)). Der Begriff der Wohnung ist weit zu interpretieren, wie sich aus der französischen Fassung, in der von “*domicile*” die Rede ist, ergibt (*Niemietz gegen Deutschland*, § 30).

Der Begriff:

- umfasst die Nutzung eines Hauses, das einem anderen gehört, wenn dies auf jährlicher Basis für eine geraume Zeit erfolgt (*Menteş und Andere gegen die Türkei*, § 73). Ein Beschwerdeführer muss, um sich auf Artikel 8 berufen zu können, nicht Eigentümer sein;
- beschränkt sich nicht auf rechtmäßig errichtete Behausungen (*Buckley gegen Vereinigtes Königreich*, § 54) und kann auch von jemandem geltend gemacht werden, der in einer Wohnung lebt, auch wenn der Mietvertrag von jemand anderem geschlossen wurde (*Prokopovich gegen Russland*, § 36);
- kann deshalb auch auf eine Sozialwohnung Anwendung finden, in welcher der Beschwerdeführer Mieter ist, auch wenn das Besitzrecht nach nationalem Recht erloschen ist (*McCann gegen Vereinigtes Königreich*, § 46)), oder auf die neununddreißig Jahre dauernde Besetzung einer Wohnung ohne Rechtsgrundlage (*Brežec gegen Kroatien*);
- beschränkt sich nicht auf Wohnungen im traditionellen Sinne und umfasst entsprechend beispielsweise auch Wohnwagen und andere bewegliche Behausungen (*Buckley gegen Vereinigtes Königreich*, § 54; *Chapman gegen Vereinigtes Königreich* [GK], §§ 71-74)), einschließlich Hütten und Bungalows, die Land in Anspruch nehmen, wobei es nicht darauf ankommt, ob dies nach staatlichem Recht rechtmäßig erfolgt (*Winterstein und Andere gegen Frankreich*, § 141; *Yordanova und Andere gegen Bulgarien*, § 103);
- kann auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen umfassen (*Demades gegen die Türkei*, §§ 32-34);
- kann auf Geschäftsräume Anwendung finden, wenn eine klare Trennung von Privat- und Geschäftsräumen nicht möglich ist (*Niemietz gegen Deutschland*, §§ 29-31);
- findet auch auf den Firmensitz, Zweigniederlassungen oder Firmengelände Anwendung (*Société Colas Est und Andere gegen Frankreich*, § 41) und auf

Geschäftsräume einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Eigentümer und Geschäftsführer eine Privatperson ist (*Buck gegen Deutschland*, § 32);

- findet keine Anwendung, wenn nur die Absicht besteht, ein Haus auf einem Grundstück zu bauen, oder auf die Tatsache, dass man aus einer bestimmten Gegend stammt (*Loizidou gegen die Türkei*, § 66);
- findet keine Anwendung auf eine Waschküche, die im Gemeinschaftseigentum steht und nur der gelegentlichen Nutzung dient (*Chelu gegen Rumänien*, § 45), auf die Umkleidekabine eines Künstlers (*Hartung gegen Frankreich* (Entschdg.)) oder auf Land, auf dem die Eigentümer Sport treiben oder dies zulassen (beispielsweise Jagen – *Friend und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.), § 45), oder auf gewerblich genutzte Räume oder Industrieanlagen (beispielsweise eine Mühle, eine Bäckerei und eine Speicheranlage, die ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird: *Khamidov gegen Russland*, § 131).

333. Wo jedoch der Schutz der “Wohnung” geltend gemacht wird, obwohl der Beschwerdeführer in dieser niemals, nur selten oder sehr lange Zeit nicht mehr war, kann es sein, dass die Verbindung zu dem Eigentum nur noch so schwach ist, dass sich keine oder keine separaten Fragen mehr unter Artikel 8 stellen (s. beispielsweise *Andreou Papi gegen die Türkei*, § 54). Die Möglichkeit, Eigentum zu erben, stellt keine ausreichend konkrete Beziehung dar, um als “Wohnung” behandelt werden zu können (*Demopoulos und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.) [GK], §§ 136-137).

334. Während es weitreichende Überschneidungen zwischen dem Konzept der “Wohnung” und dem des “Eigentums” nach Artikel 1 Protokoll Nr. 1 geben kann, hängt das Bestehen einer “Wohnung” nicht von einem Eigentumsrecht oder einem Recht an einer Liegenschaft ab (*Surugiu gegen Rumänien*, § 63). Und jemand kann zwar Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstücks sein, ohne jedoch eine ausreichende Verbindung hierzu zu haben, so dass es auch als seine “Wohnung” im Sinne von Artikel 8 angesehen werden kann (*Khamidov gegen Russland*, § 128).

(c) Situationen, die unter den Begriff der „Wohnung“ fallen

335. Mögliche Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung umfassen:

- die vorsätzliche Zerstörung der Wohnung (*Selçuk und Asker gegen die Türkei*, § 86);
- Vertriebenen zu verweigern, nach Hause zurückzukehren (*Zypern gegen die Türkei* [GK], §§ 165-177);
- Zwangsräumung (*Orlić gegen Kroatien*, § 56 mit weiteren Hinweisen), einschließlich eines Räumungsbefehls, der noch nicht vollstreckt wurde (*Gladysheva gegen Russland*, § 91);
- Durchsuchungen (*Murray gegen Vereinigtes Königreich*, § 88; *Chappell gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 50-51; *Funke gegen Frankreich*, § 48) und andere Formen des Eintretens seitens der Polizei (*Evcen gegen die Niederlande*, Kommissionsentscheidung; *Kanthak gegen Deutschland*, Kommissionsentscheidung); die Kooperation mit der Polizei schließt einen “Eingriff” nicht aus (*Saint-Paul Luxembourg S.A. gegen Luxemburg*, § 38); es ist unerheblich, dass der Verstoß, der Anlass für die Durchsuchung war, von einem Dritten begangen wurde (*Buck gegen Deutschland*);
- Planungsentscheidungen (*Buckley gegen Vereinigtes Königreich*, § 60) und Durchsuchungsanordnungen (*Howard gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung);
- die Verpflichtung von Unternehmen, Steuerprüfer die Geschäftsräume betreten zu lassen, um auf ihren Servern befindliche Informationen zu kopieren (*Bernh Larsen Holding AS und Andere gegen Norwegen*, § 106).

336. Artikel 8 kann auch auf schwere Umweltverschmutzungen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Wohnung Anwendung finden (*López Ostra gegen Spanien*, § 51; *Powell und Rayner gegen Vereinigtes Königreich*, § 40; *Fadeyeva gegen Russland*, §§ 68-69; *Deés gegen Ungarn*, §§ 21-24). Dabei kann es sich um Lärm, Gerüche oder andere Formen der Verschmutzung handeln, deren negative Auswirkungen die ungestörte Nutzung der Wohnung unmöglich machen (siehe beispielsweise *Moreno Gómez gegen Spanien*, § 53; *Martínez Martínez und Pino Manzano gegen Spanien*, §§ 41 und 45) – im Gegensatz zur generellen Verschlechterung der Umwelt und den der modernen Gesellschaft innewohnenden Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigung muss daher einen gewissen Schweregrad erreichen (*Leon und Agnieszka Kania gegen Polen*, § 100). Diese Eingriffe können durch privatrechtliche oder öffentlichrechtliche juristische Personen erfolgen.

Artikel 8 kann auch auf Risiken Anwendung finden, die sich noch nicht realisiert haben, die aber eine unmittelbare Auswirkung auf die Wohnung haben können (*Hardy und Maile gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 190-92).

337. Einige Maßnahmen sollten jedoch unter Artikel 1 Protokoll Nr. 1 untersucht werden. Dies gilt für:

- Standard-Enteignungsfälle (*Mehmet Salih und Abdülsamet Çakmak gegen die Türkei*, § 22; *Mutlu gegen die Türkei*, § 23);
- einige Aspekte des Mietrechts wie Mietspiegel (*Langborger gegen Schweden*, § 39).

338. Gleichermäßen führt die Feststellung der Verletzung von Artikel 8 nicht notwendigerweise auch zu der Feststellung der Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (*Surugiu gegen Rumänien*) und umgekehrt (*Öneryıldız gegen die Türkei* [GK], § 160).

339. Auch im Zusammenhang mit gefährlichen Aktivitäten kann Artikel 2 Anwendung finden (ebda.; *Kolyadenko und Andere gegen Russland*, §§ 212-213 und 216).

340. Das Recht auf den Schutz der Wohnung kann den Anspruch umfassen, dass die Behörden Maßnahmen treffen, um dieses auch gegenüber Dritten zu schützen (positive Pflicht), etwa Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und andere Arten des Eindringens seitens Dritter, die über übliche Belästigungen im nachbarschaftlichen Verhältnis hinausgehen (*Surugiu gegen Rumänien*, § 59 mit weiteren Hinweisen; *Novoseletskiy gegen die Ukraine* § 68).

Die Verpflichtung darf den staatlichen Behörden aber keine unmögliche oder unverhältnismäßige Belastung auferlegen (ebda.: § 70).

341. Insbesondere im Zusammenhang mit gefährlichen Aktivitäten kommt den Staaten die Pflicht zu, rechtliche Rahmenbedingungen für die in Frage stehende Aktivität zu schaffen, insbesondere im Hinblick auf das betreffende Risiko. Solche Regelungen müssen den effektiven Schutz der Bürger sicherstellen, deren Leben gegebenenfalls in Gefahr ist (*Di Sarno und Andere gegen Italien*, § 106). Dass öffentlich-rechtliche Aufgaben privaten Trägern übertragen wurden, entbindet den Staat nicht von seiner Sorgfaltspflicht (ebda.).

342. Der Staat muss vernünftige und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Recht auf Achtung der Wohnung zu schützen. Folgendes hat der Gerichtshof kritisiert:

- die über mehrere Monate andauernde Unfähigkeit, die ordnungsgemäße Abfallsammlung und -entsorgung sicherzustellen (ebda.);
- das fahrlässige Unterlassen der zuständigen Behörden, sicherzustellen, dass Wohnungen in einem Bereich flussabwärts eines Staubeckens nicht überflutet wurden (*Kolyadenko und Andere gegen Russland*, § 216).

Die aus Artikel 8 folgende prozessuale Pflicht beinhaltet auch, dass die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen erlangt, die eine Einschätzung der Gefahren erlaubt, denen sie ausgesetzt ist (*Giacomelli gegen Italien*, § 83).

(d) Die Reichweite des Begriffs „Korrespondenz“

343. Das Recht auf Schutz der Korrespondenz bezweckt den Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation in folgenden Bereichen:

- Briefe, privater oder beruflicher Art (*Niemietz gegen Deutschland*, § 32 *in fine*), auch wenn der Absender oder der Empfänger inhaftiert ist (*Silver und Andere gegen Vereinigtes Königreich*, § 84 und *Mehmet Nuri Özen und Andere gegen die Türkei*, § 41), auch von Zollbeamten beschlagnahmte Briefe (*X gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung);
- Telefongespräche (*Klass und Andere gegen Deutschland*, §§ 21 und 41; *Malone gegen Vereinigtes Königreich*, § 64; *Margareta und Roger Andersson gegen Schweden*, § 72), von privaten oder geschäftlichen Räumen aus (*Halford gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 44-46; *Copland gegen Vereinigtes Königreich*, § 41), einschließlich im Zusammenhang stehende Informationen, wie Datum und Dauer des Gesprächs oder die gewählte Nummer (*P.G. und J.H. gegen Vereinigtes Königreich*, § 42);
- schriftliche Mitteilungen (*Taylor-Sabori gegen Vereinigtes Königreich*);
- ältere Formen elektronischer Kommunikation wie Fernschreiber (*Christie gegen Vereinigtes Königreich*, Kommissionsentscheidung);
- elektronische Nachrichten (E-mails), persönliche Internetnutzung, einschließlich am Arbeitsplatz (*Copland gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 41-42); und auch das Senden einer E-mail an einen Häftling über die Mailbox der Strafvollzugsanstalt (*Helander gegen Finnland* (Entschdg.), § 48);
- private Radiosender (*X und Y gegen Belgien*, Kommissionsentscheidung), nicht jedoch, wenn es auf einer öffentlichen Wellenlänge ausgestrahlt wird und anderen zugänglich ist (*B.C. gegen die Schweiz*, Kommissionsentscheidung);
- Geschäftskorrespondenz, die abgefangen wurde (*Kopp gegen die Schweiz*, § 50; *Halford gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 44-46);
- elektronische Daten, die anlässlich einer Durchsuchung einer Kanzlei beschlagnahmt wurden (*Wieser und Bicos Beteiligungen GmbH gegen Österreich*, § 45);
- die sich auf einem Server befindenden Daten einer Firma (*Bernh Larsen Holding AS und Andere gegen Norwegen*, § 106).

344. Der Inhalt der Korrespondenz ist für die Frage des Eingriffs nicht von Bedeutung (*A. gegen Frankreich*, §§ 35-37; *Frérot gegen Frankreich*, § 54).

345. Es gilt auch kein *de minimis* Prinzip: es reicht, wenn ein Brief geöffnet wurde (*Narinen gegen Finnland*, § 32; *Idalov gegen Russland* [GK], § 197).

346. Bis heute hat der Gerichtshof mit Blick auf den Schutz der Korrespondenz folgende positive Pflichten festgestellt:

- die Pflicht, die Veröffentlichung von privaten Unterredungen zu verhindern (*Craxi gegen Italien* (Nr. 2), §§ 68-76);
- die Pflicht, Gefangenen die notwendigen Unterlagen für Schreiben zur Verfügung zu stellen (*Cotleț gegen Rumänien*, §§ 60-65); *Gagiu gegen Rumänien*, § 91);
- die Pflicht, ein Urteil des Verfassungsgerichts umzusetzen, das die Vernichtung von Hörkassetten, die Aufnahmen von Telefongesprächen eines Anwaltes mit seinem Mandanten betrafen, anordnete (*Chadimová gegen die Tschechische Republik*, § 146).

(e) **Beispiele für Eingriffe**

347. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung der Korrespondenz kann folgende den Behörden zurechenbare Handlungen mit einschließen:

- Überprüfung der Korrespondenz (*Campbell gegen Vereinigtes Königreich*, § 33);
- Abhören mit verschiedenen Mitteln und Aufnahme von persönlichen und geschäftsbezogenen Gesprächen (*Amann gegen die Schweiz* [GK], § 45); beispielsweise Telefonüberwachung (*Malone gegen Vereinigtes Königreich*, § 64), selbst wenn diese über die Telefonverbindung eines Dritten erfolgen (*Lambert gegen Frankreich*, § 21);
- Speicherung abgefangener Daten betreffend die Nutzung des Telefons, von E-Mails oder des Internets (*Copland gegen Vereinigtes Königreich*, § 44). Auch wenn diese Daten rechtmäßig erlangt worden sind, beispielsweise über Telefonrechnungen, kann trotzdem ein “Eingriff” festgestellt werden. Dass die Informationen nicht Dritten preisgegeben wurden oder in Disziplinarverfahren oder anderen Verfahren gegen den Betroffenen verwendet wurden, ist ebenfalls unerheblich (ebda., § 43);
- Weiterleiten einer E-mail an einen Dritten (*Luordo gegen Italien*, § 94);
- Kopieren elektronischer Dateien, einschließlich Firmen gehörender Dateien (*Bernh Larsen Holding AS und Andere gegen Norwegen*, § 106);
- das systematische Aufnehmen der Strafvollzugsbehörden von Gesprächen eines Häftlings mit seinen Verwandten in einem Besuchszimmer der Strafvollzugsanstalt (*Wisse gegen Frankreich*, § 29);
- Weigerung der Strafvollzugsbehörden, einen Brief eines Gefangenen an den Adressaten weiterzuleiten (*Mehmet Nuri Özen und Andere gegen die Türkei*, § 42);
- geheime Überwachungsmaßnahmen in bestimmten Fällen (*Kennedy gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 122-24 mit weiteren Hinweisen).

348. Ein “maßgebender Beitrag” seitens der Behörden zu einer Aufnahme, die von einer Privatperson gemacht wurde, stellt einen Eingriff “seitens der öffentlichen Gewalt” dar (*Van Vondel gegen die Niederlande*, § 49).

349. Die Situation, gegen die sich die Beschwerde richtet, kann in den Schutzbereich von Artikel 8 Abs. 1 sowohl unter dem Aspekt der Achtung der Korrespondenz als auch unter dem Aspekt der anderen von Artikel 8 geschützten Bereiche fallen (beispielsweise *Chadimová gegen die Tschechische Republik*, § 143, mit weiteren Hinweisen).

5. *Der Begriff “Eigentum”***Artikel 1 Protokoll Nr. 1 – Schutz des Eigentums**

„1. Jede natürlich oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums ...“

(a) **Geschützte Eigentumspositionen**

350. Ein Beschwerdeführer kann eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 nur insoweit geltend machen, als die angegriffenen Entscheidungen mit seinem “Eigentum” im Sinne der Norm im Zusammenhang stehen. “Eigentum” umfasst bereits bestehendes Eigentum und Vermögenswerte, einschließlich Ansprüche, im Hinblick auf die der Beschwerdeführer geltend machen kann, dass er eine “berechtigte Erwartung” auf Realisierung hat (*J.A. Pye (Oxford) Ltd und J.A. Pye (Oxford) Land Ltd gegen Vereinigtes*

Königreich [GK], § 61; *Maltzan und Andere gegen Deutschland* (Entschdg.) [GK], § 74 c); *Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 35(c)).

Eine “Erwartung” ist “berechtigt”, wenn sie entweder auf einer Rechtsvorschrift oder einem Rechtsakt basiert, die bzw. der das fragliche Eigentumsinteresse betrifft (*Saghinadze und Andere gegen Georgien*, § 103).

(b) Autonome Bedeutung

351. Der Begriff “Eigentum” im ersten Teil von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 hat eine autonome Bedeutung, beschränkt sich nicht auf den Schutz körperlicher Gegenstände und ist unabhängig von der formellen Einordnung nach nationalem Recht: Manche anderen Rechte und Interessen, die einen Vermögenswert darstellen, können auch als “Eigentumsrechte” und damit als Eigentum im Sinne der Vorschrift angesehen werden. Die Frage, die stets geprüft werden muss, ist, ob nach den Gesamtumständen des Falles dem Beschwerdeführer eine von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 geschützte Eigentumsposition zuerkannt werden kann (*Depalle gegen Frankreich* [GK], § 62; *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal* [GK], § 63; *Öneryıldız gegen die Türkei* [GK], § 124; *Broniowski gegen Polen* [GK], § 129; *Beyeler gegen Italien* [GK], § 100; *Iatridis gegen Griechenland* [GK], § 54; *Fabris gegen Frankreich* [GK], § 51; *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien* [GK], § 171).

Im Falle von immateriellen Vermögenswerten hat der Gerichtshof insbesondere mit berücksichtigt, ob die in Frage stehende Rechtsposition finanzielle Rechte und Interessen betraf und daher einen wirtschaftlichen Wert hatte (*Paeffgen GmbH gegen Deutschland* (Entschdg.)).

(c) Bestehende Eigentumsrechte

352. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 findet nur auf bestehende Eigentumsrechte Anwendung (*Marckx gegen Belgien*, § 50; *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal* [GK], § 64). Er gewährt kein Recht, Eigentum zu erwerben (*Slivenko und Andere gegen Lettland* (Entschdg.) [GK], § 121; *Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 35(b)).

353. Wer geltend macht, dass sein Eigentumsrecht verletzt sei, muss zunächst dargetun, dass ein solches Recht besteht bzw. bestand (*Pištorová gegen die Tschechische Republik*, § 38; *Des Fours Walderode gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.); *Zhigalev gegen Russland*, § 131).

354. Wenn ein Streit darüber besteht, ob ein Beschwerdeführer eine Rechtsposition hat, die dem Schutz von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 unterfällt, muss der Gerichtshof diese bewerten (*J.A. Pye (Oxford) Ltd und J.A. Pye (Oxford) Land Ltd gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 61).

(d) Forderungen und Schulden

355. Ein Anspruch kann nur dann als “Vermögenswert” angesehen werden, wenn er eine ausreichende Grundlage im nationalen Recht hat, z.B. wenn er nach ständiger Rechtsprechung anerkannt ist (*Plechanow gegen Polen*, § 83; *Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland* [GK], § 94; *Anheuser-Busch Inc gegen Portugal* [GK], § 65; *Kopecký gegen die Slowakei* [GK], § 52; *Draon gegen Frankreich* [GK], § 68).

356. Eine in einem Urteil festgestellte Schuld, die vollstreckbar ist, stellt “Eigentum” dar (*Stran Greek Refineries und Stratis Andreadis gegen Griechenland*, § 59; *Burdov gegen Russland*, § 40); *Kotov gegen Russland* [GK], § 90).

357. Im Hinblick auf die Frage, ob eine berechtigte Erwartung besteht, sind für den Gerichtshof das Vorliegen eines “ernsthaften Streits” oder eines “vertretbaren Anspruchs”

keine maßgebende Kriterien (*Kopecný gegen die Slowakei* [GK], § 52; *Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland* [GK], § 94).

358. Von einer berechtigten Erwartung kann nicht ausgegangen werden, wenn ein Streit über die korrekte Interpretation und Anwendung von nationalem Recht besteht und die Sichtweise des Beschwerdeführers von den nationalen Gerichten zurückgewiesen wurde (*Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal* [GK], § 65; *Kopecný gegen die Slowakei* [GK], § 50).

359. Der Begriff "Eigentum" kann auf eine bestimmte Leistung ausgedehnt werden, die den Betroffenen aufgrund sie diskriminierender Anspruchsvoraussetzungen genommen wurde (im Hinblick auf eine Differenzierung zwischen Männern und Frauen betreffend einen Anspruch auf beitragsunabhängige Sozialhilfeleistungen siehe *Stec und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.) [GK], § 55; im Hinblick auf eine Differenzierung auf der Grundlage der Nationalität für den Bezug der Rente siehe *Andrejeva gegen Lettland* [GK], § 79; im Hinblick auf das nichtehelichen Kindern vorenthaltene Erbrecht siehe *Fabris gegen Frankreich* [GK], § 50).

(e) Rückgabe von Eigentum

360. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass er den Staaten eine generelle Pflicht auferlegt, Eigentum zurückzugeben, das ihnen vor In-Kraft-Treten der Konvention übertragen wurde. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 beschränkt auch nicht die Freiheit der Staaten, die Reichweite der Rückgabe von Eigentum zu bestimmen und die Bedingungen festzulegen, unter denen sie bereit sind, früheren Eigentümern wieder Eigentum einzuräumen.

361. Die Staaten haben insbesondere einen weiten Spielraum im Hinblick darauf, ob sie frühere Eigentümer von einer solchen Berechtigung ausschließen. Wenn frühere Eigentümer auf diese Weise ausgeschlossen sind, können deren Klagen auf Wiedergutmachung nicht als "legitime Erwartung" gewertet werden, die den Schutz von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 nach sich zieht.

362. Erlässt ein Staat, der die Konvention einschließlich Protokoll Nr. 1 ratifiziert hat, ein Gesetz, welches die volle oder teilweise Rückgabe von Eigentum vorsieht, das unter dem vorigen Regime konfisziert worden war, kann dieses Gesetz als Grundlage eines neuen Eigentumsrechts nach Artikel 1 Protokoll Nr. 1 dienen. Gleiches kann für Maßnahmen gelten, die auf eine Rückgabe oder Wiedergutmachung gerichtet sind, wenn sie zwar bereits vor In-Kraft-Treten von Protokoll Nr. 1 getroffen wurden, aber auch hernach in Kraft blieben (*Maltzan und Andere gegen Deutschland* (Entschdg.) [GK], § 74(d); *Kopecný gegen die Slowakei* [GK], § 35(d)).

363. Die Hoffnung, dass ein Recht als Eigentumsrecht anerkannt wird, auch wenn es effektiv nicht ausgeübt werden konnte, reicht nicht; auch ein bedingter Anspruch, dessen Bedingung letztlich nicht eintritt, kann nicht als "Eigentum" angesehen werden (*Malhous gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) [GK]; *Kopecný gegen die Slowakei* [GK], § 35(c)).

364. Die Überzeugung, dass ein Gesetz zum Vorteil des Beschwerdeführers geändert wird, kann nicht als berechtigte Erwartung im Sinne von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 angesehen werden. Es besteht ein Unterschied zwischen einer bloßen Hoffnung auf Rückgabe, so nachvollziehbar sie auch immer sein mag, und einer legitimen Erwartung, die konkreter sein muss als eine bloße Hoffnung und sich auf eine Rechtsnorm oder einen Rechtsakt wie eine richterliche Entscheidung stützen muss (*Gratzinger und Gratzingerova gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) [GK], § 73; *Maltzan und Andere gegen Deutschland* (Entschdg.) [GK], § 112).

(f) Zukünftiges Einkommen

365. Zukünftiges Einkommen stellt nur dann "Eigentum" dar, wenn das Einkommen bereits verdient wurde oder ein durchsetzbarer Anspruch besteht (*Ian Edgar (Liverpool) Ltd gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.); *Wendenburg gegen Deutschland* (Entschdg.); *Levänen und Andere gegen Finnland* (Entschdg.); *Anheuser-Busch Inc gegen Portugal* [GK], § 64; *N.K.M. gegen Ungarn*, § 36).

(g) Beruflicher Kundenkreis

366. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 findet auch auf einen erworbenen Kundenstamm und den good will eines Unternehmens, einer Praxis oder Kanzlei Anwendung, da diese einen gewissen Wert darstellen, der in vieler Hinsicht einem Privatrecht gleicht (*Lederer gegen Deutschland* (Entschdg.); *Buzescu gegen Rumänien*, § 81; *Wendenburg und Andere gegen Deutschland* (Entschdg.); *Olbertz gegen Deutschland* (Entschdg.); *Döring gegen Deutschland* (Entschdg.); *Van Marle und Andere gegen die Niederlande*, § 41).

(h) Geschäftslizenzen

367. Die Genehmigung zur Führung eines Geschäfts stellt Eigentum dar, ihr Widerruf ist ein Eingriff in Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (*Megadat.com SRL gegen Moldawien*, §§ 62-63; *Bimer S.A. gegen Moldawien*, § 49; *Rosenzweig und Bonded Warehouses Ltd gegen Polen*, § 49; *Capital Bank AD gegen Bulgarien*, § 130; *Tre Traktörer Aktiebolag gegen Schweden*, § 53).

368. Die mit der Nutzung einer Lizenz verbundenen Interessen stellen ein Vermögensrecht dar, das von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 geschützt wird, und ohne die Zuteilung von Übertragungsfrequenzen wird die Lizenz wirkungslos (*Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien* [GK], §§ 177-78)

(i) Inflation

369. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 legt den Vertragsstaaten keine generelle Pflicht auf, die Kaufkraft von Geldern, die bei Finanzinstituten angelegt wurden, im Wege systematischer Indexierung von Spareinlagen zu sichern (*Rudzińska gegen Polen* (Entschdg.); *Gayduk und Andere gegen die Ukraine* (Entschdg.); *Ryabykh gegen Russland*, § 63). Gleiches gilt erst recht im Hinblick auf Summen, die bei Nicht-Finanzinstituten hinterlegt wurden (*Flores Cardoso gegen Portugal*, §§ 54-55).

Noch verpflichtet es die Staaten, den Wert von Ansprüchen zu erhalten oder einen inflationsverträglichen Zinssatz für private Ansprüche aufrechtzuerhalten (*Todorov gegen Bulgarien* (Entschdg.)).

(j) Geistiges Eigentum

370. Artikel 1 Protokoll Nr. 1 findet auf geistiges Eigentum Anwendung (*Anheuser-Busch Inc gegen Portugal* [GK], § 72).

371. Ferner findet er auf den Antrag auf Eintragung als Handelsmarke Anwendung (*ebda.*, § 78).

(k) Unternehmensaktien

372. Eine Unternehmensaktie, die einen wirtschaftlichen Wert hat, kann als Eigentum angesehen werden (*Olczak gegen Polen* (Entschdg.), § 60; *Sovtransavto Holding gegen die Ukraine*, § 91).

(I) Sozialversicherungsleistungen

373. Es gibt keinen Grund, zwischen Leistungen, die auf eigenen Beiträgen beruhen und solchen, die es nicht tun, im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zu unterscheiden.

374. Auch wenn Artikel 1 Protokoll Nr. 1 kein Recht einräumt, Sozialleistungen irgendwelcher Art zu erhalten, muss doch dann, wenn aufgrund des anwendbaren Rechts ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, unabhängig davon, ob er von eigenen Beitragsleistungen abhängt, davon ausgegangen werden, dass durch die Regelung ein Eigentumsrecht begründet wurde, das in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 fällt (*Stec und Andere gegen Vereinigtes Königreich* (Entschdg.) [GK], §§ 53-55; *Andrejeva gegen Lettland* [GK], § 77; und *Moskal gegen Polen*, § 38).

III. UNZULÄSSIGKEIT AUS MATERIELLEN GRÜNDEN**A. Offensichtlich unbegründete Beschwerden****Artikel 35 Abs. 3 (a) – Zulässigkeitsvoraussetzungen**

„3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

(a) wenn er sie ..., für offensichtlich unbegründet ... hält ...“

1. Allgemeine Einführung

375. Auch wenn eine Beschwerde mit der Konvention vereinbar ist und alle formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, kann der Gerichtshof eine Beschwerde dennoch aus Gründen, die mit der Prüfung der Begründetheit im Zusammenhang stehen, für unzulässig erklären. Der bei weitem häufigste Grund ist, dass die Beschwerde für offensichtlich unbegründet erachtet wird. Es stimmt, dass der Gebrauch des Begriffs “offensichtlich” in Artikel 35 Abs. 3 (a) für Verwirrung sorgen kann: nimmt man ihn wörtlich, könnte man ihn dahingehend verstehen, dass eine Beschwerde nur dann als unzulässig aus diesem Grunde zurückgewiesen wird, wenn sie sofort für den durchschnittlichen Leser als weit hergeholt und ohne Grundlage ist. Es steht jedoch nach ständiger und insoweit reichhaltiger Rechtsprechung der Konventionsorgane (d.h. des Gerichtshofs und, vor dem 1. November 1998, der Europäischen Menschenrechtskommission) fest, dass der Begriff weiter und im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens zu verstehen ist. Tatsächlich wird eine Beschwerde als “offensichtlich unbegründet” angesehen, wenn eine erste Untersuchung der Begründetheit keinen Anschein einer Verletzung der Konventionsrechte erkennen lässt, mit der Folge, dass sie von vornherein für unzulässig erklärt werden kann, d.h. ohne formelle Prüfung der Begründetheit (da diese grundsätzlich zu dem Erlass eines Urteils führen würde).

376. Dass der Gerichtshof vor der Unzulässigkeitsentscheidung die Parteien manchmal zur Stellungnahme auffordert und die Entscheidung eine lange und ausführliche Begründung enthält, ändert nichts daran, dass die Beschwerde “offensichtlich” unbegründet ist (*Mentzen gegen Lettland* (Entschdg.)).

377. Die meisten der offensichtlich unbegründeten Beschwerden werden von einem Einzelrichter oder einem aus drei Richtern bestehenden Ausschuss für unzulässig erklärt (Artikel 27 und 28 der Konvention). Einige Beschwerden dieser Art werden jedoch von einer Kammer oder – in außergewöhnlichen Fällen – sogar von der Großen Kammer untersucht

(*Gratzinger und Gratzingerova gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) [GK] und *Demopoulos und Andere gegen die Türkei* (Entschdg.) [GK]).

378. Die “offensichtliche Unbegründetheit” kann sich auf die Beschwerde als Ganzes oder auch nur auf einen bestimmten Beschwerdepunkt beziehen. In manchen Fällen kann ein Teil einer Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden, während der übrige Teil der Beschwerde für zulässig erachtet werden und sogar zu der Feststellung der Verletzung der Konvention führen kann. Genauer ist es daher, von “offensichtlich unbegründeten Beschwerdepunkten” zu sprechen.

379. Um die Bedeutung und Reichweite des Begriffs “offensichtlich unbegründet” zu verstehen, ist es wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass eines der grundlegenden Prinzipien der Konvention der Grundsatz der Subsidiarität ist. Im besonderen Kontext des EGMR bedeutet dies, dass die Aufgabe, die Achtung, Umsetzung und Durchsetzung der Konventionsrechte sicherzustellen, in erster Linie Sache der innerstaatlichen Hoheitsträger und nicht die des Gerichtshofs ist. Nur dann, wenn die innerstaatlichen Behörden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Gerichtshof eingreifen (*Scordino gegen Italien* (Nr. 1) [GK], § 140). Es ist daher das Beste, wenn die Fakten und die Streitfragen soweit wie möglich bereits auf innerstaatlicher Ebene untersucht und erörtert werden, so dass die nationalen Behörden, die aufgrund ihres direkten und steten Kontakts mit den wesentlichen Kräften ihres Landes am besten in der Lage sind, dies zu tun, tätig werden können, um die behauptete Konventionsverletzung zu beheben (*Varnava und Andere gegen die Türkei* [GK], § 164).

380. Es gibt vier verschiedene Gründe offensichtlicher Unzulässigkeit: “Vierte-Instanz”-Beschwerden, Beschwerden, bei denen offensichtlich keine Verletzung der Konvention erfolgte, unsubstantiierte Beschwerden und schließlich auch verworrene oder weit hergeholt Beschwerden.

2. “Vierte-Instanz”-Beschwerde

381. Eine Besonderheit stellen sogenannte “Vierte-Instanz”-Beschwerden dar. Diese Bezeichnung, die in der Konvention nicht erwähnt wird, aber von der Rechtsprechung der Konventionsorgane geprägt wurde (*Kemmache gegen Frankreich* (Nr. 3), § 44), ist in mancher Hinsicht paradox, da sie den Schwerpunkt darauf legt, was der Gerichtshof *nicht* ist: Er ist kein Berufungsgericht oder ein Gericht, das Entscheidungen von innerstaatlichen Gerichten aufheben oder Fälle wieder aufrollen kann; auch die Kontrolldichte entspricht nicht der eines innerstaatlichen Obersten Gerichts. “Vierte-Instanz”-Beschwerden resultieren daher von einer falschen Vorstellung der Beschwerdeführer über die Aufgaben des Gerichtshofs und den Kontrollmechanismus der Konvention.

382. Trotz bestehender Unterschiede ist die Konvention ein internationaler Vertrag, der den gleichen Regeln wie andere zwischenstaatliche Verträge unterliegt, insbesondere den in der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegten Grundsätzen (*Demir und Baykara gegen die Türkei* [GK], § 65). Der Gerichtshof kann entsprechend die ihm von den Vertragsstaaten aufgrund ihres souveränen Willens zugewiesenen Befugnisse nicht einfach überschreiten. Diese Grenzen sind in Artikel 19 der Konvention dargelegt, der wie folgt lautet:

„Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragsparteien in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben, wird ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte ... errichtet ...“

383. Die Befugnisse des Gerichtshofs beschränken sich entsprechend darauf, die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Vertragsstaaten mit dem Beitritt zur Konvention (und ihrer Protokolle) übernommen haben. Zudem muss der Gerichtshof, da

er keine direkten Durchgriffsbefugnisse auf das Rechtssystem der Vertragsstaaten hat, deren Autonomie respektieren. Dies bedeutet, dass es nicht seine Aufgabe ist, die vermeintlich fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder die fehlerhafte Anwendung innerstaatlichen Rechts zu prüfen, es sei denn, eine Verletzung der Rechte und Freiheiten der Konvention kommt in Betracht. Er darf nicht selbst die Tatsachen gewichten, die zu einer bestimmten Entscheidung geführt haben. Anderenfalls würde er als dritte oder vierte Instanz tätig werden, was eine Missachtung der ihm gesetzten Grenzen wäre (*García Ruiz gegen Spanien* [GK], § 28, und *Perlala gegen Griechenland*, § 25).

384. Im Lichte der obigen Überlegungen kann der Gerichtshof grundsätzlich nicht folgende Feststellungen und Folgerungen der innerstaatlichen Gerichte in Frage stellen:

- die Feststellung des Sachverhalts des Falles;
- die Interpretation nationalen Rechts;
- die Zulässigkeit und die Würdigung der Beweise im Verfahren;
- die materielle Fairness des Ausgangs des Rechtsstreits oder
- die Feststellung der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten im Strafverfahren.

385. Der Gerichtshof kann hiervon nur dann eine Ausnahme machen, wenn die Feststellungen und Folgerungen ganz offensichtlich willkürlich waren, d.h., wenn sie der Gerechtigkeit und dem gesunden Menschenverstand offensichtlich widersprechen und als solche eine Konventionsverletzung darstellen (*Sisojeva und Andere gegen Lettland* [GK], § 89).

386. “Vierte-Instanz”-Beschwerden können sich auf jeden Artikel der Konvention beziehen und sind unabhängig von dem Rechtsbereich, dem sie nach nationalem Recht zuzurechnen sind. Die “Vierte-Instanz”-Formel ist zum Beispiel in folgenden Fällen angewandt worden:

- in zivilrechtlichen Fällen (*García Ruiz gegen Spanien* [GK], § 28, und *Pla und Puncernau gegen Andorra*, § 26);
- in strafrechtlichen Fällen (*Perlala gegen Griechenland*, § 25, und *Khan gegen Vereinigtes Königreich*, § 34);
- in steuerrechtlichen Fällen (*Dukmedjian gegen Frankreich*, § 71);
- in Fällen, die soziale Streitigkeiten betrafen (*Marion gegen Frankreich*, § 22);
- in verwaltungsrechtlichen Verfahren (*Agathos und 49 Andere gegen Griechenland*, § 26);
- in das Wahlrecht betreffenden Fällen (*Adamsons gegen Lettland*, § 118);
- in Fällen, die das Betreten eines Vertragsstaates, das Verweilen im Vertragsstaat oder den Wegzug von Ausländern betrafen (*Sisojeva und Andere gegen Lettland* [GK]).

387. Die meisten “Vierte-Instanz”-Beschwerden werden jedoch unter Artikel 6 Abs. 1 der Konvention im Hinblick auf das Recht auf ein “fairer Verfahren” in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fällen erhoben. Man sollte sich vergegenwärtigen, – da dies auch ein häufiges Missverständnis auf Seiten der Beschwerdeführer ist – dass die von Artikel 6 Abs. 1 geforderte “Fairness” nicht “materielle” Fairness bedeutet (ein Konzept, das teils rechtlich und teils ethisch ist und nur von dem Richter angewandt werden kann), sondern “prozessuale” Fairness (*Star Cate Epilekta Gevmata und Andere gegen Griechenland* (Entschdg.)).

388. Eine “Vierte-Instanz”-Beschwerde unter Artikel 6 Abs. 1 wird entsprechend mit der Begründung zurückgewiesen, dass es ein Streitiges Verfahren gab, dass der Beschwerdeführer in den verschiedenen Stadien des Verfahrens die Argumente vortragen und Beweise einbringen konnte, die er für wichtig erachtete, dass er die Möglichkeit hatte, die Argumente und Beweise der gegnerischen Partei effektiv in Frage zu stellen, dass seine Argumente, die objektiv gesehen für die Entscheidung von Relevanz waren, angemessen Berücksichtigung

fanden, dass die tatsächlichen und rechtlichen Gründe der angegriffenen Entscheidung umfassend dargelegt wurden und dass das Verfahren als Ganzes entsprechend als fair zu erachten war (*García Ruiz gegen Spanien* [GK] und *Khan gegen Vereinigtes Königreich*).

3. *Offensichtliche Nicht-Verletzung der Konvention*

389. Eine Beschwerde wird auch dann als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, wenn sie – auch wenn sie alle formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, mit der Konvention vereinbar ist und keine Vierte-Instanz-Beschwerde ist – keinen Anschein einer Verletzung der Konvention aufweist. In diesen Fällen prüft der Gerichtshof die Begründetheit der Beschwerde, kommt aber zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung offensichtlich nicht vorliegt und die Beschwerde deshalb ohne Weiteres für unzulässig erklärt werden kann. Es können drei verschiedene Arten von Beschwerden unterschieden werden, die dies rechtfertigen.

(a) **Kein Anschein von Willkür oder fehlender Fairness**

390. Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität ist es in erster Linie Sache der nationalen Behörden, die Einhaltung der in der Konvention gewährleisteten Rechte sicher zu stellen. Grundsätzlich gilt deshalb, dass die Feststellung des Sachverhalts des Falles und die Interpretation des nationalen Rechts allein Sache der nationalen Gerichte und Hoheitsträger ist und deren Feststellungen und Folgerungen für den Gerichtshof bindend sind. Der Grundsatz der Effektivität der Rechte, welcher der gesamten Konvention zugrunde liegt, verlangt jedoch, dass der Gerichtshof sich vergewissern kann und soll, dass der Entscheidungsprozess, der zu dem angegriffenen Akt geführt hat, fair und nicht willkürlich war (unabhängig davon, ob es sich um ein verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Verfahren oder beides handelte).

391. Entsprechend kann eine Beschwerde, die seitens der zuständigen Behörden in der Sache untersucht worden war und die *a priori* folgende Bedingungen erfüllt (soweit nicht das Gegenteil bewiesen wird), vom Gerichtshof als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden:

- das Verfahren wurde vor den nach nationalem Recht hierfür zuständigen Behörden geführt;
- das Verfahren wurde im Einklang mit den prozessualen Anforderungen des nationalen Rechts geführt;
- die Partei hatte die Möglichkeit, ihre Argumente und Beweise vorzutragen und diese wurden auch gebührend von der zuständigen Behörde zur Kenntnis genommen;
- die zuständigen Behörden haben alle faktischen und rechtlichen Gesichtspunkte mit berücksichtigt, die objektiv gesehen für eine faire Streitbeilegung von Bedeutung waren;
- das Verfahren wurde durch eine Entscheidung abgeschlossen, die ausreichend begründet war.

(b) **Kein Anzeichen fehlender Verhältnismäßigkeit zwischen den Zielen und den Mitteln**

392. In Fällen, in denen das in Frage stehende Konventionsrecht nicht absolut ist, sondern ausdrücklichen (in der Konvention ausdrücklich benannten) oder impliziten (durch die Rechtsprechung geprägten) Beschränkungen unterliegt, muss der Gerichtshof oft prüfen, ob eine Maßnahme verhältnismäßig war.

393. Bei der Gruppe der Vorschriften, die ausdrücklich Beschränkungen vorsehen, kann eine Untergruppe von vier Artikeln ausgemacht werden: Artikel 8 (das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 9 (die Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit), Artikel 10 (das Recht der freien Meinungsäußerung) und Artikel 11 (die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit). Alle diese Artikel haben die gleiche Struktur: Im ersten Absatz wird das in Frage stehende Recht definiert, im zweiten Absatz werden die Umstände definiert, in denen der Staat die Ausübung des Rechts einschränken kann. Der Wortlaut des zweiten Absatzes ist nicht in jedem Fall identisch, aber die Struktur ist gleich. Im Hinblick auf das Recht auf Privat- und Familienleben bestimmt Artikel 8 Abs. 2 beispielsweise:

„Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Artikel 2 Protokoll Nr. 4 (Freizügigkeit) zählt auch zu dieser Gruppe, da Absatz 3 dieser Norm die gleiche Struktur aufweist.

394. Wenn der Gerichtshof dazu aufgerufen ist, einen Eingriff seitens der nationalen Behörden in eines der oben genannten Rechte zu prüfen, erfolgt dies in drei Schritten. Liegt ein „Eingriff“ vor (dies ist eine weitere Frage, die zuerst geklärt werden muss, da die Antwort nicht immer eindeutig ist), versucht der Gerichtshof drei Fragen zu beantworten:

- War der Eingriff im Einklang mit hinreichend zugänglichen und vorhersehbaren „Bestimmungen“?
- Wenn ja: Verfolgte er zumindest eines der abschließend aufgezählten „legitimen Ziele“ (die Liste variiert je nach Artikel leicht)?
- Wenn auch dies der Fall war: War der Eingriff „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ um dieses Ziel zu erreichen? Mit anderen Worten, war das Verhältnis zwischen dem Ziel und der in Frage stehenden Beschränkung verhältnismäßig?

395. Nur, wenn die Antwort in allen drei Fällen positiv ausfällt, kann der Eingriff als mit der Konvention im Einklang stehend betrachtet werden. Anderenfalls wird eine Verletzung der Konvention festgestellt werden. Bei der Prüfung der dritten Frage muss der Gerichtshof den staatlichen Beurteilungsspielraum mit berücksichtigen; dessen Reichweite hängt maßgebend von den Umständen des Falles, der Natur des geschützten Rechts und der Art des Eingriffs ab (*Stoll gegen die Schweiz* [GK], § 105; *Demir und Baykara gegen die Türkei* [GK], § 119; *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich* [GK], § 102; und *Mentzen gegen Lettland* (Entschdg.)).

396. Gleiches gilt nicht nur für die oben erwähnten Artikel, sondern auch für die meisten anderen Bestimmungen der Konvention – und auch für implizite Beschränkungen, die in dem in Frage stehenden Artikel nicht ausdrücklich erwähnt werden. Das Recht auf Zugang zum Gericht in Artikel 6 Abs. 1 beispielsweise ist nicht absolut, sondern kann Beschränkungen unterworfen sein; diese sind stillschweigend anerkannt, da das Recht auf Zugang zum Gericht naturgemäß Regelungen durch den Staat fordert. In dieser Hinsicht wird den Staaten ein Beurteilungsspielraum eingeräumt; die endgültige Entscheidung darüber, ob die Anforderungen der Konvention erfüllt wurden, bleibt aber dem Gerichtshof überlassen. Es muss sichergestellt sein, dass die Einschränkungen den Zugang nicht in solcher Weise oder in solchem Umfang einschränken, dass der Kern des Rechts beeinträchtigt ist. Zudem wird eine Einschränkung des Rechts auf Zugang zum Gericht dann nicht mit Artikel 6 Abs. 1 vereinbar sein, wenn sie keinen legitimen Zweck verfolgt oder die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Mittel und dem Zweck nicht gewahrt ist (*Cudak gegen Litauen* [GK], § 55).

397. Wenn der Gerichtshof nach einer ersten Prüfung der Beschwerde zur Auffassung gelangt, dass die obigen Voraussetzungen erfüllt sind, und dass, im Lichte aller relevanten Umstände, der Eingriff des Staates nicht klar unverhältnismäßig im Hinblick auf das jeweilige Ziel ist, wird er den in Frage stehenden Beschwerdepunkt als offensichtlich unbegründet zurückweisen. Die in einem solchen Fall angegebenen Gründe für die Unzulässigkeitsentscheidung werden die Gleichen sein, mit denen der Gerichtshof auch ein Urteil, in dem er feststellt, dass keine Verletzung vorliegt, begründen würde (*Mentzen gegen Lettland* (Entschdg.)).

(c) **Andere relativ klare materielle Fragen**

398. Zusätzlich zu den oben dargelegten Fällen wird der Gerichtshof einen Beschwerdepunkt auch dann als offensichtlich unbegründet zurückweisen, wenn er der Auffassung ist, dass aus Gründen, die mit der Begründetheit zusammenhängen, kein Anschein einer Verletzung der Konventionsbestimmung, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, gegeben ist. Es gibt insbesondere zwei Umstände, in denen dies der Fall ist:

- wenn es eine gefestigte und reichhaltige Rechtsprechung des Gerichtshofs für identische oder vergleichbare Fälle gibt, auf deren Grundlage gefolgert werden kann, dass eine Konventionsverletzung nicht gegeben ist (*Galev und Andere gegen Bulgarien* (Entschdg.));
- wenn der Gerichtshof, auch wenn es noch keine frühere Entscheidung gibt, die direkt die Frage betraf, dennoch auf der Grundlage bereits bestehender Rechtsprechung folgern kann, dass kein Anschein einer Konventionsverletzung gegeben ist (*Hartung gegen Frankreich* (Entschdg.)).

399. In beiden Fällen kann der Gerichtshof jedoch gegebenenfalls die Fakten und alle weiteren relevanten faktischen Elemente ausführlich und im Detail prüfen (*Collins und Akaziebie gegen Schweden* (Entschdg.)).

4. *Unsubstantiierte Beschwerden: fehlende Beweise*

400. Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist ein Streitiges Verfahren. Es ist entsprechend Sache der Parteien – d.h. des Beschwerdeführers und der verantwortlichen Regierung – die faktischen Argumente (indem sie dem Gerichtshof die entsprechenden Beweise liefern) und auch die rechtlichen Argumente (indem sie erklären, warum, aus ihrer Sicht der jeweilige Konventionsartikel verletzt wurde oder dies nicht der Fall sein soll) zu untermauern.

401. Der maßgebende Teil von Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der den Inhalt von Individualbeschwerden festlegt, bestimmt Folgendes:

“1. Beschwerden nach Artikel 47 der Konvention sind unter Verwendung des von der Kanzlei zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen, wenn der Gerichtshof nichts anderes bestimmt. Das Formular hat alle in den einschlägigen Abschnitten verlangten Auskünfte mit folgenden Angaben zu enthalten:

...

(d) eine präzise und verständliche Darstellung des Sachverhalts;

(e) eine präzise und verständliche Darstellung der behaupteten Verletzungen der Konvention mit Begründung; und

...

2. (a) Alle in Absatz 1 Buchstaben d bis f bezeichneten Informationen sind in dem einschlägigen Abschnitt des Beschwerdeformulars derart ausreichend aufzuführen, dass

der Gerichtshof die Art und den Gegenstand der Beschwerde bestimmen kann, ohne Einsicht in andere Unterlagen zu nehmen.

...

3.1 Das Beschwerdeformular ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterschreiben; beizufügen sind:

(a) Kopien von Unterlagen in Bezug auf die gerügten gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen oder Maßnahmen;

(b) Kopien von Unterlagen und Entscheidungen, die belegen, dass der Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft und die in Artikel 35 Absatz 1 der Konvention vorgeschriebene Frist beachtet hat;

...

5.1 Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann dazu führen, dass die Beschwerde vom Gerichtshof nicht geprüft wird, es sei denn

(a) der Beschwerdeführer hat eine angemessene Erklärung für die Nichteinhaltung vorgetragen;

...

(c) der Gerichtshof entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag eines Beschwerdeführers anders.

...”

402. Ergänzend bestimmt Artikel 44c Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs:

„Bringt eine Partei vom Gerichtshof erbetene Beweise oder Informationen nicht bei oder gibt sie sachdienliche Informationen nicht von sich aus weiter oder lässt sie es in anderer Weise an einer Mitwirkung in dem Verfahren fehlen, so kann der Gerichtshof daraus die ihm angebracht erscheinenden Schlüsse ziehen.“

403. Wenn obige Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Gerichtshof die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und damit als unzulässig zurückweisen. Insbesondere in folgenden Fällen kann dies der Fall sein:

- Wenn sich der Beschwerdeführer einfach auf einen oder mehrere Artikel der Konvention beruft ohne darzulegen, auf welche Weise eine Verletzung erfolgt sein soll und sich eine Verletzung auch nicht offensichtlich aus den Fakten des Falles ergibt (*Trofimchuk gegen die Ukraine* (Entschdg.); *Baillard gegen Frankreich* (Entschdg.));
- Wenn der Beschwerdeführer es versäumt oder er sich weigert, Dokumente und Belege beizubringen, um seine Beschwerdepunkte zu stützen (insbesondere Entscheidungen der Gerichte oder anderer innerstaatlicher Behörden), es sei denn, außerhalb seines Einflussbereichs liegende Umstände stehen dem entgegen (beispielsweise, wenn die Strafvollzugsbehörden Dokumente aus der Akte des Beschwerdeführers nicht weiterleiten) oder der Gerichtshof selbst ordnet etwas anderes an.

5. Verworrene oder abwegige Beschwerdepunkte

404. Der Gerichtshof wird Beschwerden als offensichtlich unbegründet zurückweisen, die so verworren sind, dass es aus objektiver Sicht unmöglich ist, ihnen einen Sinn im Hinblick auf die Fakten und die Beschwerdepunkte zu entnehmen. Gleiches gilt für abwegige Beschwerdepunkte, d.h. Beschwerdepunkte, die objektiv unmöglich sind, offensichtlich

erfunden wurden oder jedem vernünftigen Menschenverstand widersprechen. In diesen Fällen wird der Umstand, dass es keinen Anschein einer Verletzung der Konvention gibt, dem durchschnittlichen Betrachter, selbst ohne rechtliche Ausbildung, einleuchtend sein.

B. Kein erheblicher Nachteil

Artikel 35 Abs. 3 (b) – Zulässigkeitsvoraussetzungen

„3. Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

...

(b) wenn er der Ansicht ist, dass dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist, es sei denn, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, erfordert eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde, und vorausgesetzt, es wird aus diesem Grund nicht eine Rechtssache zurückgewiesen, die noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist.“

1. Hintergrund zu dem neuen Kriterium

405. Mit In-Kraft-Treten von Protokoll Nr. 14 am 1. Juni 2010 wurde ein neues Zulässigkeitskriterium eingeführt. Im Einklang mit Artikel 20 des Protokolls soll das neue Kriterium auf alle anhängigen Beschwerden Anwendung finden, mit Ausnahme derer, die bereits für zulässig erklärt wurden. Entsprechend wurde im Fall *Vistiņš und Perepjolkins gegen Litauen* [GK], § 66, da die Beschwerde bereits 2006 vor Inkrafttreten von Protokoll Nr. 14 für zulässig erklärt worden war, die Einrede der Regierung, dass kein erheblicher Nachteil entstanden war, zurückgewiesen.

Die Einführung dieses Kriteriums wurde angesichts der immer weiter steigenden Arbeitsbelastung des Gerichtshofs für notwendig erachtet. Es gibt dem Gerichtshof ein weiteres Instrument in die Hand, das dazu beitragen soll, dass er sich auf Beschwerden konzentrieren kann, die eine Prüfung der Begründetheit erfordern. Es ermöglicht dem Gerichtshof mit anderen Worten, Fälle zurückzuweisen, die als „unbedeutender“ eingestuft werden; dies im Einklang mit dem Grundsatz *“de minimis non curat praetor”*.

406. Auch wenn die *“de minimis”* - Regel nicht formell Eingang in die Europäische Menschenrechtskonvention gefunden hatte, wurde sie dennoch bereits in zahlreichen abweichenden Meinungen der Mitglieder der Kommission (s. die Kommissionsberichte in den Fällen *Eyoum-Priso gegen Frankreich*; *H.F.K-F gegen Deutschland*; *Lechesne gegen Frankreich*), von Richtern des Gerichtshofs (s. beispielsweise *Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich*; *O'Halloran und Francis gegen Vereinigtes Königreich* [GK]; und *Micallef gegen Malta* [GK]) und auch seitens der Regierungen in ihren Stellungnahmen erwähnt (s. beispielsweise *Koumoutsea und Andere gegen Griechenland* (Entschdg.)).

2. Reichweite

407. Artikel 35 Abs. 3 (b) setzt sich aus drei verschiedenen Elementen zusammen, zunächst dem Zulässigkeitskriterium selbst: Der Gerichtshof kann eine Individualbeschwerde für unzulässig erklären, wenn der Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten hat. Es folgen zwei Sicherheitsklauseln: Der Gerichtshof kann erstens eine solche Beschwerde dann nicht für unzulässig erklären, wenn die Achtung der Menschenrechte eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde verlangt. Zweitens kann kein Fall auf der Grundlage des neuen

Kriteriums zurückgewiesen werden, der von einem innerstaatlichen Gericht noch nicht gebührend geprüft wurde. Es sollte an dieser Stelle Erwähnung finden, dass nach Artikel 5 des Zusatzprotokolls Nr. 15, das gegenwärtig noch nicht in Kraft ist, die zweite Sicherheitsklausel entfernt werden soll.⁴ Wenn die drei Voraussetzungen des Unzulässigkeitskriteriums erfüllt sind, erklärt der Gerichtshof die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 (b) und 4 der Konvention für unzulässig.

408. In *Shefer gegen Russland* (Entschdg.) stellte der Gerichtshof fest, dass, auch wenn keine formelle Hierarchie zwischen den drei Elementen von Artikel 35 Abs. 3 (b) besteht, doch die Frage nach dem “erheblichen Nachteil” das Kernstück des neuen Kriteriums ist. In den meisten Fällen geht der Gerichtshof nach einer bestimmten Rangordnung vor und prüft ein Kriterium nach dem anderen.

409. Allein der Gerichtshof ist für die Auslegung dieses Kriteriums zuständig und kann über seine Anwendbarkeit entscheiden. In den ersten zwei Jahren nach seinem In-Kraft-Treten war die Anwendung des Kriteriums den Kammern und der Großen Kammer vorbehalten (Artikel 20 Abs. 2 Protokoll Nr. 14). Seit Juni 2012 wird das Kriterium von allen richterlichen Formationen angewandt.

410. Der Gerichtshof kann von Amts wegen auf das neue Kriterium eingehen (*Ionescu gegen Rumänien* (Entschdg.)) oder in Erwiderung zu einer entsprechenden Einrede der Regierung (*Gaglione und Andere gegen Italien*). In manchen Fällen prüft der Gerichtshof das neue Kriterium auch vor den anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen (*Korolev gegen Russland* (Entschdg.); *Rinck gegen Frankreich* (Entschdg.); *Gaftoniuc gegen Rumänien*; *Burov gegen Moldawien* (Entschdg.); *Shefer gegen Russland* (Entschdg.)). In anderen Fällen geht er auf das neue Kriterium nur ein, wenn er andere Kriterien ausgeschlossen hat (*Ionescu gegen Rumänien* (Entschdg.); *Holub gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.)).

3. Ob dem Beschwerdeführer ein erheblicher Nachteil entstanden ist

411. Das wesentliche Element des Kriteriums ist die Frage, ob der Beschwerdeführer einen “erheblichen Nachteil” erlitten hat. Das Kriterium des “erheblichen Nachteils” beruht auf der Vorstellung, dass eine Verletzung eines Rechts, so real sie aus rechtlicher Sicht auch sein mag, dennoch einen gewissen Schweregrad erreichen sollte, um die Prüfung durch ein internationales Gericht zu rechtfertigen. Verletzungen, die rein technischer Natur und außerhalb eines formalistischen Rahmens unbedeutend sind, verdienen keine europäische Kontrolle (*Shefer gegen Russland* (Entschdg.)). Die Feststellung dieses Minimalstandards ist relativ und hängt von allen Umständen des Falles ab. Die Schwere einer Verletzung sollte sowohl unter Berücksichtigung der subjektiven Wahrnehmung des Beschwerdeführers als auch unter Berücksichtigung dessen, um was es objektiv in diesem Fall geht, bewertet werden (*Korolev gegen Russland* (Entschdg.)). Die subjektive Wahrnehmung des Beschwerdeführers kann jedoch für die Schlussfolgerung, dass er oder sie einen erheblichen Nachteil erlitten hat, alleine nicht ausreichen. Die subjektive Wahrnehmung muss sich objektiv rechtfertigen lassen (*Ladygin gegen Russland* (Entschdg.)). Eine Verletzung der Konvention kann wichtige Grundsatzfragen betreffen und so unabhängig vom finanziellen Interesse einen erheblichen Nachteil begründen (*Korolev gegen Russland* (Entschdg.)). Im Fall *Giurana gegen Rumänien*, §§ 17-25, entschied der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer einen erheblichen Nachteil erlitten hatte, da das Verfahren eine Grundsatzfrage für ihn betraf, nämlich sein Recht auf Achtung seines Eigentums und seiner Wohnung. Dies trotz der Tatsache, dass das staatliche

⁴ In Artikel 35 Abs. 3 (b) der Konvention soll die Formulierung “und vorausgesetzt, es wird aus diesem Grund nicht eine Rechtssache zurückgewiesen, die noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist” gelöscht werden.

Verfahren, das Gegenstand der Beschwerde war, auf die Wiedererlangung von aus der Wohnung des Beschwerdeführers gestohlener Ware im Wert von 350 EUR gerichtet war.

412. Darüberhinaus kann der Gerichtshof bei der Einschätzung der subjektiven Bedeutung für den Beschwerdeführer dessen Verhalten im innerstaatlichen Verfahren berücksichtigen. Wenn beispielsweise eine Beschwerdeführerin während geraumer Zeit im innerstaatlichen Verfahren untätig war, zeigt dies, dass das Verfahren in diesem Fall für sie nicht erheblich war (*Shefer gegen Russland* (Entschdg.)). Im Fall *Giusti gegen Italien*, §§ 22-36, führte der Gerichtshof bei der Bestimmung des minimalen Schweregrades für die Prüfung durch ein internationales Gericht bestimmte neue zu berücksichtigende Elemente ein, namentlich die Rechtsnatur des angeblich verletzten Rechts, die Schwere der geltend gemachten Verletzung und/oder die möglichen Folgen der Verletzung für die persönliche Situation des Beschwerdeführers. Bei der Bewertung dieser Folgen wird der Gerichtshof insbesondere den Gegenstand oder das Ergebnis des staatlichen Verfahrens prüfen.

(a) **Fehlen eines erheblichen *finanziellen* Nachteils**

413. In einer Reihe von Fällen wird der erreichte Schweregrad im Lichte der finanziellen Auswirkungen der streitigen Angelegenheit und der Bedeutung des Falles für den Beschwerdeführer beurteilt. Die finanziellen Auswirkungen werden nicht allein anhand des seitens des Beschwerdeführers geltend gemachten immateriellen Schadens beurteilt. Im Fall *Kiوسي gegen Griechenland* (Entschdg.) entschied der Gerichtshof, dass die Höhe des geltend gemachten immateriellen Schadens, namentlich 1.000 EUR, nicht entscheidend für die Berechnung dessen sei, um das es dem Beschwerdeführer tatsächlich ging. Grund hierfür ist, dass immaterielle Schäden oft von den Beschwerdeführern selbst auf der Grundlage ihrer eigenen Einschätzung des Streitwertes berechnet werden.

414. Soweit es um unerhebliche finanzielle Auswirkungen geht, hat der Gerichtshof bislang in folgenden Fällen, in denen es ungefähr um eine 500 EUR entsprechende oder eine niedrigere Summe ging, das Fehlen eines “erheblichen Nachteils” angenommen:

- in einem Fall, in dem die im Verfahren streitige Summe 90 EUR betrug (*Ionescu gegen Rumänien* (Entschdg.));
- in einem Fall betreffend das Unterlassen der Behörden, dem Beschwerdeführer eine im Wert unter einem Euro liegende Summe zu zahlen (*Korolev gegen Russland* (Entschdg.));
- in einem Fall betreffend das behördliche Unterlassen, dem Beschwerdeführer eine etwa 12 EUR entsprechende Summe zu zahlen (*Vasilchenko gegen Russland*, § 49);
- in einem Fall, in welchem dem Beschwerdeführer eine Geldbuße von 150 EUR auferlegt, der Führerscheins entzogen und ihm ein Strafpunkt gegeben wurde (*Rinck gegen Frankreich* (Entschdg.));
- eine verspätete Zahlung von 25 EUR (*Gaftoniuc gegen Rumänien*);
- eine unterlassene Rückerstattung von 125 EUR (*Stefanescu gegen Rumänien* (Entschdg.));
- Unterlassen der staatlichen Behörden, dem Beschwerdeführer 12 EUR zu zahlen (*Fedotov gegen Moldawien* (Entschdg.));
- das Unterlassen der staatlichen Behörden, dem Beschwerdeführer 107 EUR zuzüglich Kosten und Auslagen in Höhe von 121 EUR, insgesamt damit 228 EUR zu zahlen (*Burov gegen Moldawien* (Entschdg.));
- in einem Fall betreffend eine Geldbuße in Höhe von 135 EUR, 22 EUR Kosten und einen Punkteabzug in Bezug auf den Führerschein des Beschwerdeführers (*Fernandez gegen Frankreich* (Entschdg.));

- in einem Fall, in dem sich der in Frage stehende Vermögensschaden auf 504 EUR belief (*Kioui gegen Griechenland* (Entschdg.));
- in einem Fall, in dem die ursprünglich seitens des Beschwerdeführers gegen seinen Anwalt gerichtete Klage in Höhe von 99 EUR neben der Tatsache Berücksichtigung fand, dass ihm die entsprechende Summe von 1.515 EUR wegen der Dauer des Verfahrens zur Begründetheit zugesprochen wurde (*Havelka gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.));
- im Falle von Gehaltsrückständen in Höhe einer 200 EUR entsprechenden Summe (*Guruyan gegen Armenien* (Entschdg.));
- in einem Fall betreffend Ausgaben in Höhe von 227 EUR (*Šumbera gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.));
- in einem Fall betreffend die Durchsetzung eines Urteils über 34 EUR (*Shefer gegen Russland* (Entschdg.));
- in einem Fall betreffend Nichtvermögensschaden in Höhe von 445 EUR wegen der Unterbrechung der Stromversorgung (*Bazelyuk gegen die Ukraine* (Entschdg.));
- in einem Fall betreffend eine Geldbuße in Höhe von 50 EUR (*Boelens und Andere gegen Belgien* (Entschdg.));
- mit der Vergütung im Zusammenhang stehende Klagen über 98 und 137 EUR zuzüglich Verzugszinsen (*Hudecová und Andere gegen die Slowakei* (Entschdg.)).

415. In *Havelka gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) berücksichtigte der Gerichtshof, dass, auch wenn die zugesprochene Summe in Höhe von 1.515 EUR streng genommen nicht als nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs angemessener und ausreichender Ausgleich angesehen werden konnte, sie dennoch nicht dermaßen von der angemessenen Entschädigung abwich, dass sie beim Beschwerdeführer einen wesentlichen Nachteil begründete.

416. Schließlich ist es dem Gerichtshof auch bewusst, dass die Auswirkungen eines finanziellen Verlusts nicht abstrakt bestimmt werden dürfen; auch ein nur geringer finanzieller Verlust kann angesichts der speziellen Lebenslage der Person und der wirtschaftlichen Situation des Landes oder der Region, in der er oder sie lebt, erheblich sein. Der Gerichtshof schaut somit auf die Auswirkung des finanziellen Verlusts unter Berücksichtigung der individuellen Situation. Im Fall *Fernandez gegen Frankreich* (Entschdg.) war die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin Richterin am Verwaltungsgerichtshof in Marseille war, von Bedeutung für die Feststellung, dass die Geldbuße in Höhe von 135 EUR für sie keine erhebliche Summe war.

(b) Erheblicher finanzieller Nachteil

417. Umgekehrt gilt, dass dann, wenn der Gerichtshof davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer einen erheblichen finanziellen Nachteil erlitten hat, das Kriterium zurückgewiesen werden kann. Dies war in folgenden Beispielsfällen der Fall:

- in einem Fall, in dem die Durchsetzung von Urteilen, die Entschädigung wegen überlanger Dauer des Verfahrens in Höhe von 200 bis 13.749,99 EUR zusprachen, einer Verspätung von zwischen neun und neunundvierzig Monaten erfolgte (*Gaglione und Andere gegen Italien*);
- in einem Fall betreffend verspätete Entschädigungszahlungen wegen Enteignung, die sich auf mehrere zehntausend Euros beliefen (*Sancho Cruz und Andere gegen Portugal*, §§ 32-35);

- in einem Fall betreffend umstrittene Arbeitnehmerrrechte, wobei die Klage sich auf ungefähr 1.800 EUR belief (*Živić gegen Serbien*);
- in einem Fall betreffend die Dauer des zivilrechtlichen Verfahrens, das fünfzehn Jahre und fünf Monate dauerte, und in dem es keinen hiergegen gerichteten Rechtsbehelf gab, während die Klage einen “wesentlichen Betrag” betraf (*Giusti gegen Italien*, §§ 22-36);
- in einem Fall betreffend die Dauer des zivilrechtlichen Verfahrens, in dem die in Frage stehende Summe Beihilfen wegen einer Behinderung in nicht unerheblicher Höhe betraf (*De Ieso gegen Italien*);
- in einem Fall, in dem die Beschwerdeführerin Gerichtsgebühren, die ihr monatliches Einkommen um 20 Prozent überstiegen, zahlen musste (*Piętka gegen Polen*, §§ 33-41).

(c) **Fehlen eines erheblichen *nicht-finanziellen* Nachteils**

418. Bei der Prüfung des Kriteriums des nicht erheblichen Nachteils beschäftigt sich der Gerichtshof nicht lediglich mit Fällen, die unerhebliche finanzielle Summen betreffen. Der tatsächliche Ausgang eines innerstaatlichen Verfahrens kann auch nicht finanzielle Auswirkungen haben. In den Fällen *Holub gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.), *Bratři Zátkové, A.S., gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.), *Matoušek gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.), *Čavajda gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.), *Jirsák gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) und *Hanzl und Špadrna gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) stützte der Gerichtshof seine Entscheidung auf die Tatsache, dass die nicht zugestellten Stellungnahmen der Gegenparteien für den Fall nichts Neues oder Relevantes enthalten hatten und dass das Verfassungsgericht seine Entscheidung nicht auf sie gestützt hatte. Im Fall *Liga Portuguesa de Futebol Profissional gegen Portugal* (Entschdg.) argumentierte der Gerichtshof wie bereits im Fall *Holub gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.). Die in Frage stehende Beeinträchtigung war nicht die Summe des Ausgangsverfahrens von 19 Millionen Euro, die der Firma hätten auferlegt werden können, sondern, dass dem Beschwerdeführer nicht die Stellungnahme des Staatsanwaltes zugeleitet worden war. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die beschwerdeführende Firma in dem Fall durch die Nichtzustellung der in Frage stehenden Stellungnahme nicht benachteiligt worden war.

419. Im Fall *Jančev gegen die „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“* (Entschdg.) betraf die Beschwerde die fehlende öffentliche Verkündung einer erstinstanzlichen Entscheidung. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten habe, da er nicht der Geschädigte war. Der Gerichtshof berücksichtigte auch, dass die Pflicht, die Mauer einzureißen und die Ziegelsteine zu entfernen, die Folge des unrechtmäßigen Verhaltens des Beschwerdeführers war und ihm keine wesentliche finanzielle Last auferlegte. Ein anderer Fall, in dem nicht unmittelbar eine finanzielle Summe vom Beschwerdeführer genannt worden war, war *Savu gegen Rumänien* (Entschdg.). In diesem Fall machte der Beschwerdeführer geltend, dass zu seinen Gunsten erlassene Urteile nicht umgesetzt wurden, einschließlich der Verpflichtung, ein Zertifikat auszustellen.

420. Im Fall *Gagliano Giorgi gegen Italien* beschäftigte der Gerichtshof sich erstmals mit einer Beschwerde wegen der überlangen Dauer eines *Strafverfahrens*. Angesichts der Tatsache, dass das Strafmaß wegen der Länge des Verfahrens ermäßigt wurde, entschied der Gerichtshof, dass diese Strafermäßigung den Beschwerdeführer entschädigte oder einen möglichen Nachteil, den er aufgrund der Dauer des Verfahrens erlitten hatte, erheblich reduzierte. Entsprechend entschied der Gerichtshof, dass er keinen erheblichen Nachteil erlitten hatte. Im Fall *Galović gegen Kroatien* (Entschdg.) stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich von der überlangen Dauer des *zivilrechtlichen* Verfahrens

profitiert hatte, da sie für weitere sechs Jahre und zwei Monate ihr Eigentum behielt. Zwei weitere niederländische Fälle haben sich auch mit der Länge des Strafverfahrens und dem Fehlen eines effektiven Rechtsmittels befasst, namentlich *Çelik gegen die Niederlande* (Entschdg.) und *Van der Putten gegen die Niederlande* (Entschdg.). Die Beschwerden bezogen sich lediglich auf die Dauer des jeweiligen Verfahrens vor dem Obersten Gerichtshof, die Folge der Zeit war, die das Berufungsgericht benötigt hatte, um die Akte zu vervollständigen. Jedoch hatten in beiden Fällen die Beschwerdeführer Revision zum Obersten Gerichtshof eingelegt, ohne einen Grund für die Revision vorzutragen. Da jeweils weder das Urteil des Berufungsgerichts noch ein Aspekt des früheren Strafverfahrens angegriffen wurde, entschied der Gerichtshof in beiden Fällen, dass die Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten hatten.

421. Im Fall *Zwinkels gegen die Niederlande* (Entschdg.) betraf der einzige Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung nach Artikel 8 das nicht genehmigte Betreten einer Garage durch Arbeitsaufsichtsbeamte und entsprechend wies der Gerichtshof die Beschwerde unter Hinweis darauf, dass sie “nicht mehr als eine geringfügige Auswirkung” auf das Recht auf Wohnung oder Privatleben des Beschwerdeführers hatte, zurück.

(d) **Erheblicher nicht-finanzieller Nachteil**

422. Im Folgenden wird auf die Fälle eingegangen, in denen der Gerichtshof das neue Kriterium zurückgewiesen hat. Im Fall *3A.CZ s.r.o. gegen die Tschechische Republik*, § 34, entschied der Gerichtshof, dass die nicht zugestellten Stellungnahmen neue Informationen enthalten haben könnten, deren sich die beschwerdeführende Firma nicht bewusst war. Anders als in Fällen wie *Holub gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.) konnte der Gerichtshof nicht zu der Schlussfolgerung kommen, dass die Firma keinen erheblichen Nachteil erlitten hatte. Die gleiche Argumentation erfolgte im Fall *BENet Praha, spol. s r.o., gegen die Tschechische Republik*, § 135; und im Fall *Joos gegen die Schweiz*, § 20.

423. Im Fall *Luchaninova gegen die Ukraine*, §§ 46-50, bemerkte der Gerichtshof, dass der Ausgang des Verfahrens, von dem die Beschwerdeführerin behauptete, dass es rechtswidrig und nicht fair gewesen sei, eine besonders negative Auswirkung auf ihr Berufsleben gehabt habe. Insbesondere wurde die Verurteilung der Beschwerdeführerin zum Anlass genommen, um sie zu entlassen. Daher hatte die Beschwerdeführerin einen erheblichen Nachteil erlitten. Im Fall *Diacenco gegen Rumänien*, § 46, betraf die Grundsatzfrage für den Beschwerdeführer die Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Abs. 2.

424. Im Fall *Van Velden gegen die Niederlande*, §§ 33-39, berief sich der Beschwerdeführer auf Artikel 5 Abs. 4 der Konvention. Die Regierung argumentierte, dass der Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten habe, da die gesamte Dauer der Untersuchungshaft von seiner Freiheitsstrafe in Abzug gebracht worden war. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass es ein Kennzeichen der Strafverfahren vieler Vertragsstaaten war, Haft auch vor der endgültigen Verurteilung anzuordnen und diese dann bei der gegebenenfalls erfolgenden Verurteilung wieder anzurechnen. Würde der Gerichtshof generell davon ausgehen, dass aus der Untersuchungshaft resultierender Schaden ohne Weiteres für Konventionszwecke belanglos wäre, wäre ein großer Anteil der Beschwerden nach Artikel 5 seiner Überprüfung entzogen. Der Einwand der Regierung, dass kein wesentlicher Nachteil entstanden sei, wurde somit zurückgewiesen. Ein anderer Fall, in dem der Einwand der Regierung nach dem vorliegenden Kriterium zurückgewiesen wurde, ist *Bannikov gegen Lettland*, §§ 54-60. In diesem Fall betrug die Untersuchungshaft ein Jahr, elf Monate und achtzehn Tage.

425. Auch in drei interessanten Fällen, die Beschwerden unter Berufung auf Artikel 9, 10 und 11 betrafen, wurde der Einwand der Regierung, dass kein erheblicher Nachteil entstanden sei, zurückgewiesen. Im Fall *Vartic gegen Rumänien (Nr. 2)*, §§ 37-41, machte der

Beschwerdeführer geltend, dass die Behörden durch ihre Weigerung, ihm entsprechend seiner buddhistischen Überzeugung vegetarische Kost zukommen zu lassen, sein Recht auf Religionsfreiheit nach Artikel 9 verletzt hätten. Der Gerichtshof fand, dass Gegenstand der Beschwerde eine wichtige Grundsatzfrage sei. Im Fall *Eon gegen Frankreich*, § 34, betraf die Beschwerde unter Artikel 10 die Frage, ob die Beleidigung des Staatsoberhauptes weiterhin ein Straftatbestand sein sollte. Unter Zurückweisung des Einwands der Regierung, entschied der Gerichtshof, dass dies eine subjektiv für den Beschwerdeführer wichtige Frage und objektiv eine Frage von allgemeinem Interesse sei. Im Fall *Berladir und Andere gegen Russland*, § 34, hielt es der Gerichtshof unter Hinweis auf Artikel 35 Abs. 3 (b) der Konvention nicht für angemessen, die Beschwerdepunkte unter Artikel 10 und 11 zurückzuweisen, da diese vertretbarerweise eine Grundsatzfrage betrafen.

4. Zwei Schutzklauseln

426. Sobald der Gerichtshof entsprechend dem oben dargelegten Ansatz festgestellt hat, dass kein erheblicher Nachteil verursacht wurde, sollte er prüfen, ob eine der zwei in Artikel 35 Abs. 3 (b) enthaltenden Schutzklauseln ihn dennoch dazu verpflichtet, die Begründetheit der Beschwerde zu prüfen.

(a) Ob die Achtung der Menschenrechte eine Sachprüfung erfordert

427. Die Schutzklausel (siehe den Erläuternden Bericht zum 14. Zusatzprotokoll, § 81) besagt, dass eine Beschwerde dann nicht für unzulässig erklärt werden wird, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, eine Prüfung zur Sache erfordert. Der Wortlaut ist Artikel 37 Abs. 1 der Konvention entnommen, der eine ähnliche Funktion im Kontext von Entscheidungen über die Streichung einer Beschwerde aus dem Register erfüllt. Die Formulierung wird auch in Artikel 39 Abs. 1 als Grundlage für eine gütliche Einigung der Parteien verwendet.

428. Die Konventionsorgane haben diese Bestimmungen regelmäßig dahingehend interpretiert, dass sie sie verpflichten, die Prüfung eines Falles fortzuführen, unabhängig von einer Einigung der Parteien oder eines anderen Grundes, der die Streichung der Beschwerde aus dem Register rechtfertigt. Die weitere Prüfung eines Falles wurde entsprechend für notwendig erachtet, wenn Fragen allgemeiner Art, welche die Einhaltung der Konvention betreffen, aufgeworfen wurden (siehe *Tyrer gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 24-27).

429. Solche Fragen allgemeiner Art können sich beispielsweise stellen, wenn die Notwendigkeit besteht, die Verpflichtungen der Staaten nach der Konvention klarzustellen oder einen Vertragsstaat dazu zu bewegen, ein strukturelles Defizit zu lösen, das andere, die sich in einer dem Beschwerdeführer vergleichbaren Lage befinden, betrifft.

430. Genau dies war der Ansatz im Fall *Finger gegen Bulgarien*, §§ 67-77, wo es der Gerichtshof nicht für notwendig erachtete zu bestimmen, ob der Beschwerdeführer einen erheblichen Nachteil erlitten hatte, da die Achtung der Menschenrechte eine Sachprüfung verlangte (der Fall betraf das systemische Problem einer überlangen Verfahrensdauer und das behauptete Fehlen eines effektiven Rechtsmittels).

431. Im Fall *Živić gegen Serbien*, §§ 36-42, stellte der Gerichtshof fest, dass der Fall, selbst wenn man davon ausging, dass der Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten hatte, Fragen von allgemeinem Interesse aufwarf, die eine Prüfung erforderlich machten. Dies beruhte auf der uneinheitlichen Rechtsprechung des Belgrader Amtsgerichts bezüglich des Rechts auf faire Entlohnung und gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit, das heißt, die Zahlung der gleichen Lohnsteigerung, die einer bestimmten Gruppe von Polizisten gewährt wurde.

432. Ebenso wies der Gerichtshof im Fall *Nicoleta Gheorghe gegen Rumänien* trotz des nur unerheblichen Betrages, um den es ging (17 EUR), das neue Kriterium zurück, denn die staatliche Rechtsprechung benötigte eine Grundsatzentscheidung (der Fall betraf eine Frage der Unschuldsvermutung und der Waffengleichheit und war das erste Urteil nach einer Änderung des staatlichen Rechts). Im Fall *Juhas Đurić gegen Serbien* (revidierte Fassung), rügte der Beschwerdeführer die Pflicht zur Zahlung von Gebühren an einen von der Polizei im Laufe einer strafrechtlichen Voruntersuchung ernannten Verteidiger. Der Gerichtshof entschied, dass die Beschwerdepunkte nicht als unerheblich oder, folglich, als etwas angesehen werden könnten, das keine Sachprüfung verdiene, da sie sich auf die Funktionsweise des Strafrechtssystems bezogen. Entsprechend wurde der auf das neue Zulässigkeitskriterium gestützte Einwand der Regierung zurückgewiesen, denn die Achtung der Menschenrechte verlangte eine Prüfung zur Begründetheit.

433. Wie bereits in § 39 des Erläuternden Berichts erwähnt, sollte die Anwendung der Zulässigkeitsvoraussetzung sicherstellen, dass die Zurückweisung von Fällen vermieden wird, die, ungeachtet ihres trivialen Charakters, schwerwiegende Fragen bezüglich der Anwendung und Interpretation der Konvention aufwerfen oder wichtige Fragen des staatlichen Rechts betreffen.

434. Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Achtung der Menschenrechte nicht von ihm verlangt, eine Beschwerde weiter zu prüfen, wenn beispielsweise das einschlägige Recht geändert wurde und vergleichbare Fälle schon von ihm entschieden wurden (*Léger gegen Frankreich* (Streichung aus dem Register) [GK], § 51; *Rinck gegen Frankreich* (Entschdg.); *Fedotova gegen Russland*). Gleiches gilt, wenn das einschlägige Recht aufgehoben wurde und die anhängige Beschwerde nur noch von historischem Interesse ist (*Ionescu gegen Rumänien* (Entschdg.)). Ebenso verlangt die Achtung der Menschenrechte vom Gerichtshof nicht, eine Beschwerde zu prüfen, wenn der Gerichtshof und das Ministerkomitee bereits die Frage als systemisches Problem behandelt haben, etwa im Falle der Nichtumsetzung von staatlichen Urteilen in Russland (*Vasilchenko gegen Russland*) oder in Rumänien (*Gaftoniuc gegen Rumänien* (Entschdg.); *Savu gegen Rumänien* (Entschdg.)), in der Republik von Moldawien (*Burov gegen Moldawien* (Entschdg.)) oder in Armenien (*Guruyan gegen Armenien* (Entschdg.)). Auch wenn es um die überlange Dauer von Verfahren in Griechenland (*Kiوسي gegen Griechenland* (Entschdg.)) oder in der Tschechischen Republik geht (*Havelka gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.)), hatte der Gerichtshof bereits zahlreiche Gelegenheiten, sich zu der Frage in früheren Urteilen zu äußern. Dies gilt auch im Hinblick auf die öffentliche Verkündung von Urteilen (*Jančev gegen die „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“* (Entschdg.)) oder die Möglichkeit, von Stellungnahmen oder angeführten Beweismitteln der Gegenseite Kenntnis zu erlangen oder zu dieser Stellung zu nehmen (*Bazelyuk gegen die Ukraine* (Entschdg.)).

(b) Ob der Fall von einem innerstaatlichen Gericht bereits gebührend geprüft wurde

435. Schließlich untersagt es Artikel 35 Abs. 3 (b), eine Beschwerde nach der Zulässigkeitsvoraussetzung zurückzuweisen, wenn der Fall noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist. Zweck dieser Vorschrift, die von den Verfassern als “zweite Schutzklausel” bezeichnet wurde, ist es, sicherzustellen, dass jeder Fall einer gerichtlichen Prüfung zugeführt wird, entweder auf innerstaatlicher oder auf europäischer Ebene. Wie bereits oben erwähnt, ist die zweite Schutzklausel von Artikel 35 Abs. 3 (b) mit Inkrafttreten des 15. Zusatzprotokolls zu streichen.

436. Zweck der zweiten Schutzklausel ist es, zu verhindern, dass dem Beschwerdeführer Rechtsschutz versagt wird (*Korolev gegen Russland* (Entschdg.); *Gaftoniuc gegen Rumänien* (Entschdg.); *Fedotov gegen Moldawien* (Entschdg.)). Der Beschwerdeführer sollte die

Möglichkeit gehabt haben, seine Argumente in einem streitigen Verfahren vor zumindest einer innerstaatlichen Instanz vorzutragen (*Ionescu gegen Rumänien* (Entschdg.); *Stefanescu gegen Rumänien* (Entschdg.)).

437. Die zweite Schutzklausel steht auch mit dem Grundsatz der Subsidiarität im Einklang, wie er insbesondere in Artikel 13 der Konvention, der ein auf innerstaatlicher Ebene zur Verfügung stehendes effektives Rechtsmittel gegen Verletzungen verlangt, zum Ausdruck kommt. Nach dem Gerichtshof sollte der Begriff “Fall” nicht mit dem Begriff “Beschwerde”, d.h. mit der vor den Straßburger Gerichtshof gebrachten Beschwerde gleichgesetzt werden. Anderenfalls wäre es unmöglich, eine Beschwerde, deren Gegenstand angebliche Verletzungen seitens letztinstanzlicher Entscheidungsträger sind, für unzulässig zu erklären, da deren Handlungen per definitionem innerstaatlich keiner weiteren Prüfung unterliegen (*Holub gegen die Tschechische Republik* (Entschdg.)). “Fall” ist somit als der Antrag, die Beschwerde oder die Klage zu verstehen, den bzw. die der Beschwerdeführer bei den staatlichen Gerichten eingereicht hat.

438. Im Fall *Dudek gegen Deutschland* (Entschdg.) wurde die Beschwerde über die überlange Dauer des zivilrechtlichen Verfahrens nach deutschem Recht nicht gebührend von einem innerstaatlichen Gericht geprüft, denn ein effektives Rechtsmittel war noch nicht in Kraft. Das Kriterium konnte entsprechend in diesem Fall keine Anwendung finden. Im Fall *Finger gegen Bulgarien*, §§ 67-77, entschied der Gerichtshof, dass es in erster Linie darum ging, ob die wegen der übermäßigen Dauer des Verfahrens auf innerstaatlicher Ebene erfolgte Beschwerde des Beschwerdeführers gebührend geprüft werden konnte. Daher konnte nicht angenommen werden, dass der Fall der zweiten Schutzklausel entsprochen hatte. Den gleichen Ansatz hatte der Gerichtshof im Fall *Flisar gegen Slowenien*, § 28. Der Gerichtshof stellte fest, dass sich der Beschwerdeführer genau darüber beschwerte, dass sein Fall von den staatlichen Gerichten nicht gebührend geprüft worden war. Er stellte auch fest, dass das Verfassungsgericht sich nicht mit der behaupteten Verletzung der Garantien aus Artikel 6 der Konvention auseinandergesetzt hatte. Entsprechend wies der Gerichtshof den Einwand der Regierung nach diesem Kriterium zurück. Im Fall *Fomin gegen Moldawien* machte der Beschwerdeführer unter Berufung auf Artikel 6 geltend, dass die Gerichte keine ausreichende Begründung für ihre Entscheidung, die Beschwerdeführerin wegen einer Ordnungswidrigkeit zu verurteilen, gegeben hatten. Der Gerichtshof prüfte in diesem Fall die Frage, ob der Beschwerdepunkt innerstaatlich gebührend geprüft worden war, im Rahmen der Begründetheit, wo er die Anwendung des Kriteriums verneinte und zugleich eine Verletzung von Artikel 6 feststellte.

439. Im Hinblick auf die Auslegung von “gebührend” gilt, dass dieses Merkmal nicht so strikt gehandhabt wird wie die Anforderungen an ein faires Verfahren im Rahmen von Artikel 6 (*Ionescu gegen Rumänien* (Entschdg.); *Liga Portuguesa de Futebol Profissional gegen Portugal* (Entschdg.)). Jedoch gilt, wie der Gerichtshof im Fall *Šumbera gegen die Tschechische Republik* klarstellte, dass Mängel der Fairness des Verfahrens aufgrund ihrer Beschaffenheit und Intensität Auswirkungen auf die Frage haben können, ob der Fall “gebührend” geprüft wurde (entsprechend kam der Gerichtshof im Fall *Fomin gegen Moldawien* zu dem Schluss, dass das neue Kriterium keine Anwendung fand).

440. Der Begriff “gebührend geprüft” verlangt zudem vom Staat nicht, die Begründetheit jeder noch so unseriösen vor die staatlichen Gerichte gebrachten Klage zu prüfen. Im Fall *Ladygin gegen Russland* (Entschdg.), entschied der Gerichtshof, dass dann, wenn der Beschwerdeführer versucht, eine Klage vor die staatlichen Gerichte zu bringen, die keine Grundlage im nationalen Recht hat, dem Kriterium des Artikel 35 Abs. 3 (b) dennoch genügt wurde.

441. Wenn die behauptete Verletzung auf der letztinstanzlichen Ebene des staatlichen Rechtssystems erfolgte, kann der Gerichtshof von dem Erfordernis der gebührenden Prüfung

absehen. Anderenfalls wäre der Gerichtshof in Fällen, in denen die behauptete Verletzung auf der letztinstanzlichen Ebene erfolgte, daran gehindert eine Beschwerde, wie unbedeutend sie auch sein mag, zurückzuweisen (*Çelik gegen die Niederlande* (Entschdg.)).

Index der zitierten Fälle

(die Zahlen beziehen sich auf die Seitenzahlen, auf denen die Fälle zitiert wurden)

Die in diesem Leitfaden zitierte Rechtsprechung bezieht sich auf Urteile und Entscheidungen, die von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erlassen wurden, und auf Entscheidungen und Berichte der Europäischen Menschenrechtskommission.

Wenn nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich alle Fallverweise auf ein Sachurteil einer Kammer des Gerichtshofs. Die Abkürzung „(Entschdg.)“ bedeutet, dass es sich um einen Beschluss des Gerichtshofs handelt und „[GK]“, dass der Fall vor der Großen Kammer gehört worden ist.

Die Hyperlinks zu den zitierten Fällen in der elektronischen Version des Leitfadens leiten zur Datenbank HUDOC weiter (<<http://hudoc.echr.coe.int>>). Diese gewährt Zugang zur Rechtsprechung des Gerichtshofs (der Großen Kammer, der Kammern und Ausschüsse und deren Urteilen und Entscheidungen, sowie der zugestellten Fälle, der Gutachten und der rechtlichen Zusammenfassungen aus den Rechtsprechungsinformationsblättern), zur Rechtsprechung der Kommission (deren Entscheidungen und Berichte) und des Ministerkomitees (dessen Resolutionen).

Der Gerichtshof erlässt seine Urteile auf Englisch und/oder Französisch, seinen beiden Amtssprachen. HUDOC enthält auch Übersetzungen von vielen wichtigen Entscheidungen in annähernd dreißig nichtoffizielle Sprachen und Links zu ungefähr hundert Rechtsprechungssammlungen, die von dreißig Parteien erstellt wurden.

—3—

3A.CZ s.r.o. gegen die Tschechische Republik, Nr. 21835/06, 10. Februar 2011.....	102
---	-----

—A—

A, B und C gegen Irland [GK], Nr. 25579/05, EGMR 2010	24, 30, 74
A. gegen Frankreich, 23. November 1993, Serie A Nr. 277-B.....	85
A. gegen Norwegen, Nr. 28070/06, 9. April 2009	76
A. gegen Vereinigtes Königreich, 23. September 1998, EGMR 1998-VI.....	13
A. Menarini Diagnostics S.r.l. gegen Italien, Nr. 43509/08, 27. September 2011	70
A.A. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8000/08, 20. September 2011	78
A.D.T. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 35765/97, EGMR 2000-IX	74
A.N.H. gegen Finnland (Entschdg.), Nr. 70773/11, 12. Februar 2013.....	21
Abdulaziz, Cabales und Balketali gegen Vereinigtes Königreich, 28. Mai 1985, Serie A Nr. 94.....	80
Abdulkhakov gegen Russland, Nr. 14743/11, 2. Oktober 2012	22
Abdulrahman gegen die Niederlande (Entschdg.), Nr. 66994/12, 5. Februar 2013	36
Adam und Andere gegen Deutschland (Entschdg.), Nr. 290/03, 1. September 2005	36
Ādamsons gegen Lettland, Nr. 3669/03, 24. Juni 2008.....	92
Adesina gegen Frankreich (Entschdg.), Nr. 31398/96, 13. September 1996	40
Adolf gegen Österreich, 26. März 1982, Serie A Nr. 49.....	66
Aerts gegen Belgien, 30. Juli 1998, EGMR 1998-V.....	73
Agathos und 49 Andere gegen Griechenland, Nr. 19841/02, 23. September 2004	92
Agbovi gegen Deutschland (Entschdg.), Nr. 71759/01, 25. September 2006.....	25
Ageyevy gegen Russland, Nr. 7075/10, 18. April 2013	80
AGOSI gegen Vereinigtes Königreich, 24. Oktober 1986, Serie A Nr. 108.....	72
Ahmet Sadik gegen Griechenland, Nr. 18877/91, 15. November 1996.....	26
Ahmut gegen die Niederlande, 28. November 1996, EGMR 1996-VI.....	79
Ahrens gegen Deutschland, Nr. 45071/09, 22. März 2012.....	77, 78

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Ahtinen gegen Finnland (Entschdg.)</i> , Nr. 48907/99, 31. Mai 2005.....	33
<i>Air Canada gegen Vereinigtes Königreich</i> , 5. Mai 1995, Serie A Nr. 316-A.....	72
<i>Airey gegen Irland</i> , 9. Oktober 1979, Serie A Nr. 32.....	61
<i>Aizpuru Ortiz und Andere gegen Spanien</i> , Nr. 42430/05, 2. Februar 2010.....	13
<i>Akdivar und Andere gegen die Türkei</i> , 16. September 1996, EGMR 1996-IV.....	20, 27, 29
<i>Aksoy gegen die Türkei</i> , 18. Dezember 1996, EGMR 1996-VI.....	28, 62
<i>Aksu gegen die Türkei [GK]</i> , Nrn. 4149/04 und 41029/04, EGMR 2012.....	14, 15, 17, 47, 77
<i>Al-Adsani gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 35763/97, EGMR 2001-XI.....	60
<i>Alatulkila und Andere gegen Finnland</i> , Nr. 33538/96, 28. Juli 2005.....	62
<i>Alaverdyan gegen Armenien (Entschdg.)</i> , Nr. 4523/04, 24 August 2010.....	59, 64
<i>Albayrak gegen die Türkei</i> , Nr. 38406/97, 31. Januar 2008.....	17
<i>Albert und Le Compte gegen Belgien</i> , 10. Februar 1983, Serie A Nr. 58.....	68
<i>Aldrian gegen Österreich (Entschdg.)</i> , Nr. 16266/90, Kommissionsentscheidung vom 7. Mai 1990.....	71
<i>Aleksandr Zaichenko gegen Russland</i> , Nr. 39660/02, 18. Februar 2010.....	67
<i>Aleksanyan gegen Russland</i> , Nr. 46468/06, 22. Dezember 2008.....	43
<i>Aliev gegen Georgien</i> , Nr. 522/04, 13. Januar 2009.....	19
<i>Al-Jedda gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 27021/08, EGMR 2011.....	47
<i>Allan gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 48539/99, 28. August 2001.....	36
<i>Allen gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 25424/09, EGMR 2013.....	68, 72
<i>Almeida Garrett, Mascarenhas Falcão und Andere gegen Portugal</i> , Nrn. 29813/96 und 30229/96, EGMR 2000-I.....	52, 54
<i>Al-Moayad gegen Deutschland (Entschdg.)</i> , Nr. 35865/03, 20. Februar 2007.....	22
<i>Al-Nashif gegen Bulgarien</i> , Nr. 50963/99, 20. Juni 2002.....	42
<i>Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 61498/08, EGMR 2010.....	21
<i>Al-Skeini und Andere gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 55721/07, EGMR 2011.....	46, 47, 50
<i>Amann gegen die Schweiz [GK]</i> , Nr. 27798/95, EGMR 2000-II.....	76, 86
<i>An und Andere gegen Zypern</i> , Nr. 18270/91, Kommissionsentscheidung vom 8. Oktober 1991.....	47
<i>Anayo gegen Deutschland</i> , Nr. 20578/07, 21. Dezember 2010.....	79
<i>Anchugov und Gladkov gegen Russland</i> , Nrn. 11157/04 und 15162/05, 4. Juli 2013.....	36
<i>Andrásik und Andere gegen die Slowakei (Entschdg.)</i> , Nrn. 57984/00 und andere, EGMR 2002-IX.....	25, 28, 30
<i>Andrejeva gegen Lettland [GK]</i> , Nr. 55707/00, EGMR 2009.....	88, 90
<i>Andreou Papi gegen die Türkei</i> , Nr. 16094/90, 22. September 2009.....	83
<i>Andronicou und Constantinou gegen Zypern</i> , 9. Oktober 1997, 1997-VI.....	15
<i>Andronikashvili gegen Georgien (Entschdg.)</i> , Nr. 9297/08, 22. Juni 2010.....	61
<i>Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal [GK]</i> , Nr. 73049/01, EGMR 2007-I.....	87, 88, 89
<i>Apay gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 3964/05, 11. Dezember 2007.....	65
<i>APEH Üldözötteinek Szövetsége und Andere gegen Ungarn</i> , Nr. 32367/96, EGMR 2000-X.....	64
<i>Apinis gegen Lettland (Entschdg.)</i> , Nr. 46549/06, 20. September 2011.....	43
<i>Aquilina gegen Malta [GK]</i> , Nr. 25642/94, EGMR 1999-III.....	25
<i>Arat gegen die Türkei</i> , Nr. 10309/03, 10. November 2009.....	18
<i>Armonienė gegen Litauen</i> , Nr. 36919/02, 25. November 2008.....	15
<i>Assanidze gegen Georgien [GK]</i> , Nr. 71503/01, EGMR 2004-II.....	46
<i>Association 21 December 1989 und Andere gegen Rumänien</i> , Nrn. 33810/07 und 18817/08, 24. Mai 2011.....	76
<i>Association Les témoins de Jéhovah gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 8916/05, 21. September 2010.....	26
<i>Athanassoglou und Andere gegen die Schweiz [GK]</i> , Nr. 27644/95, EGMR 2000-IV.....	59, 60
<i>Ayuntamiento de Mula gegen Spanien (Entschdg.)</i> , Nr. 55346/00, EGMR 2001-I.....	13
<i>Azemi gegen Serbien (Entschdg.)</i> , Nr. 11209/09, 5 November 2013.....	47
<i>Azinas gegen Zypern [GK]</i> , Nr. 56679/00, EGMR 2004-III.....	26
—B—	
<i>B. gegen Frankreich</i> , 25. März 1992, Serie A Nr. 232-C.....	74
<i>B.B. und F.B. gegen Deutschland</i> , Nrn. 18734/09 und 9424/11, 14. März 2013.....	80
<i>B.C. gegen die Schweiz (Entschdg.)</i> , Nr. 21353/93, Kommissionsentscheidung vom 27. Februar 1995.....	85
<i>Bagheri und Maliki gegen die Niederlande (Entschdg.)</i> , Nr. 30164/06, 15. Mai 2007.....	42
<i>Baillard gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 6032/04, 25. September 2008.....	96

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Balan gegen Moldawien (Entschdg.), Nr. 44746/08, 24. Januar 2012</i>	30
<i>Balmer-Schafroth und Andere gegen die Schweiz, 26. August 1997, EGMR 1997-IV</i>	59
<i>Balsytė-Lideikienė gegen Litauen, Nr. 72596/01, 4. November 2008</i>	69
<i>Bandaletov gegen die Ukraine, Nr. 23180/06, 31. Oktober 2013</i>	67
<i>Banković und Andere gegen Belgien und Andere (Entschdg.) [GK], Nr. 52207/99, EGMR 2001-XII</i>	46, 50
<i>Bannikov gegen Lettland, Nr. 19279/03, 11. Juni 2013</i>	102
<i>Barberà, Messegué und Jabardo gegen Spanien, 6. Dezember 1988, Serie A Nr. 146</i>	56
<i>Baumann gegen Frankreich, Nr. 33592/96, EGMR 2001-V</i>	30
<i>Bazelyuk gegen die Ukraine (Entschdg.), Nr. 49275/08, 27. März 2012</i>	100, 104
<i>Bazorkina gegen Russland, Nr. 69481/01, 27. Juli 2006</i>	22, 23
<i>Beaumartin gegen Frankreich, 24. November 1994, Serie A Nr. 296-B</i>	60
<i>Beer und Regan und Waite und Kennedy gegen Deutschland [GK], Nrn. 28934/95 und 26083/94, EGMR 1999-I</i>	49
<i>Beganović gegen Kroatien, Nr. 46423/06, EGMR 2009</i>	47
<i>Behrami gegen Frankreich und Saramati gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen (Entschdg.) [GK], 2. Mai 2007</i>	48, 49
<i>Bekauri gegen Georgien (Verfahrenseinreden), Nr. 14102/02, 10. April 2012</i>	42, 44
<i>Bekirski gegen Bulgarien, Nr. 71420/01, 2. September 2010</i>	22
<i>Belilos gegen die Schweiz, 29. April 1988, Serie A Nr. 132</i>	57
<i>Ben Salah, Adraqui und Dhaima gegen Spanien (Entschdg.), Nr. 45023/98, 27. April 2000</i>	25
<i>Bendenoun gegen Frankreich, 24. Februar 1994, Serie A Nr. 284</i>	67, 68, 70
<i>Benet Praha, spol. s r.o., gegen die Tschechische Republik (Entschdg.), Nr. 38354/06, 28. September 2010</i>	35
<i>BENet Praha, spol. s r.o., gegen die Tschechische Republik, Nr. 33908/04, 24. Februar 2011</i>	102
<i>Benham gegen Vereinigtes Königreich [GK], 10. Juni 1996, EGMR 1996-III</i>	67
<i>Bensaid gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 44599/98, EGMR 2001-I</i>	74
<i>Bentham gegen die Niederlande, 23. Oktober 1985, Serie A Nr. 97</i>	59, 62
<i>Berdzenichvili gegen Russland (Entschdg.), Nr. 31697/03, EGMR 2004-II</i>	33
<i>Berić und Andere gegen Bosnien und Herzegowina (Entschdg.), Nrn. 36357/04 und andere, EGMR 2007</i>	47, 48
<i>Berladir und Andere gegen Russland, Nr. 34202/06, 10. Juli 2012</i>	103
<i>Bernardet gegen Frankreich (Entschdg.), Nr. 31406/96, 27. November 1996</i>	40
<i>Bernh Larsen Holding AS und Andere gegen Norwegen, Nr. 24117/08, 14. März 2013</i>	83, 85, 86
<i>Berrehab gegen die Niederlande, 21. Juni 1988, Serie A Nr. 138</i>	79
<i>Beyeler gegen Italien [GK], Nr. 33202/96, EGMR 2000-I</i>	87
<i>Beygo gegen 46 Vertragsstaaten des Europarates (Entschdg.), Nr. 36099/06, 16. Juni 2009</i>	48
<i>Bic und Andere gegen die Türkei (Entschdg.), Nr. 55955/00, 2. Februar 2006</i>	15, 16
<i>Bigaeva gegen Griechenland, Nr. 26713/05, 28. Mai 2009</i>	75
<i>Bijelić gegen Montenegro und Serbien, Nr. 11890/05, 28. April 2009</i>	45
<i>Bimer S.A. gegen Moldawien, Nr. 15084/03, 10. Juli 2007</i>	89
<i>Blagojević gegen die Niederlande, Nr. 49032/07, 9. Juni 2009</i>	47, 48
<i>Blečić gegen Kroatien [GK], Nr. 59532/00, EGMR 2006-III</i>	51, 52, 53, 54
<i>Blondje gegen die Niederlande (Entschdg.), Nr. 7245/09, EGMR 2009</i>	38
<i>Bock gegen Deutschland (Entschdg.), Nr. 22051/07, 19. Januar 2010</i>	44
<i>Boelens und Andere gegen Belgien (Entschdg.), Nr. 20007/09, 11. September 2012</i>	100
<i>Boicenco gegen Moldawien, Nr. 41088/05, 11. Juli 2006</i>	20
<i>Boivin gegen 34 Vertragsstaaten des Europarates (Entschdg.), Nr. 73250/01, EGMR 2008</i>	48
<i>Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi gegen Irland [GK], Nr. 45036/98, EGMR 2005-VI</i>	49
<i>Botta gegen Italien, 24. Februar 1998, EGMR 1998-I</i>	75
<i>Bottaro gegen Italien (Entschdg.), Nr. 56298/00, 23. Mai 2002</i>	30
<i>Bouglame gegen Belgien (Entschdg.), Nr. 16147/08, 2. März 2010</i>	17
<i>Bouilloc gegen Frankreich (Entschdg.), Nr. 34489/03, 28. November 2006</i>	61
<i>Boulois gegen Luxemburg [GK], Nr. 37575/04, EGMR 2012</i>	60, 68
<i>Boyle gegen Vereinigtes Königreich, 28. Februar 1994, Serie A Nr. 282-B</i>	81
<i>Božinovski gegen die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (Entschdg.), Nr. 68368/01, 1. Februar 2005</i>	36
<i>Brândușe gegen Rumänien, Nr. 6586/03, 7. April 2009</i>	78
<i>Bratři Zátkové, A.S., gegen die Tschechische Republik (Entschdg.), Nr. 20862/06, 8. Februar 2011</i>	101
<i>Brežec gegen Kroatien, Nr. 7177/10, 18. Juli 2013</i>	36, 82
<i>Broca und Texier-Micault gegen Frankreich, Nrn. 27928/02 und 31694/02, 21. Oktober 2003</i>	31

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Bronda gegen Italien</i> , 9. Juni 1998, EGMR 1998-IV.....	81
<i>Broniowski gegen Polen (Entschdg.) [GK]</i> , Nr. 31443/96, EGMR 2002-X.....	56
<i>Broniowski gegen Polen [GK]</i> , Nr. 31443/96, EGMR 2004-V.....	87
<i>Brown gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 38644/97, 24. November 1998.....	73
<i>Brudnicka und Andere gegen Polen</i> , Nr. 54723/00, EGMR 2005-II.....	15
<i>Brüggemann und Scheuten gegen Deutschland</i> , Nr. 6959/75, Kommissionsentscheidung vom 19. Mai 1976.....	77
<i>Brumărescu gegen Rumänien [GK]</i> , Nr. 28342/95, EGMR 1999-VII.....	14
<i>Brusco gegen Frankreich</i> , Nr. 1466/07, 14. Oktober 2010.....	67
<i>Brusco gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nr. 69789/01, 6. September 2001.....	29, 30
<i>Buchholz gegen Deutschland</i> , 6. Mai 1981, Serie A Nr. 42.....	62
<i>Buck gegen Deutschland</i> , Nr. 41604/98, EGMR 2005-IV.....	83
<i>Buckley gegen Vereinigtes Königreich</i> , 25. September 1996, EGMR 1996-IV.....	82, 83
<i>Bui Van Thanh und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 16137/90, Kommissionsentscheidung vom 12. März 1990, DR 95.....	51
<i>Buijen gegen Deutschland</i> , Nr. 27804/05, 1. April 2010.....	71
<i>Buj gegen Kroatien</i> , Nr. 24661/02, 1. Juni 2006.....	66
<i>Buldakov gegen Russland</i> , Nr. 23294/05, 19. Juli 2011.....	20
<i>Bulinwar OOD und Hrusanov gegen Bulgarien</i> , Nr. 66455/01, 12. April 2007.....	36
<i>Burden gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 13378/05, EGMR 2008.....	14, 17, 24
<i>Burdov gegen Russland (Nr. 2)</i> , Nr. 33509/04, EGMR 2009.....	31
<i>Burdov gegen Russland</i> , Nr. 59498/00, EGMR 2002-III.....	17, 87
<i>Burghartz gegen die Schweiz</i> , 22. Februar 1994, Serie A Nr. 280-B.....	73, 78
<i>Burov gegen Moldawien (Entschdg.)</i> , Nr. 38875/03, 14. Juni 2011.....	98, 99, 104
<i>Buzescu gegen Rumänien</i> , Nr. 61302/00, 24. Mai 2005.....	89

—C—

<i>C.A.S. und C.S. gegen Rumänien</i> , Nr. 26692/05, 20. März 2012.....	74
<i>C.C. gegen Spanien</i> , Nr. 1425/06, 6. Oktober 2009.....	76
<i>Çakıcı gegen die Türkei [GK]</i> , Nr. 23657/94, EGMR 1999-IV.....	23
<i>Çakir und Andere gegen Zypern (Entschdg.)</i> , Nr. 7864/06, 29. April 2010.....	55
<i>Caldas Ramirez de Arrellano gegen Spanien (Entschdg.)</i> , Nr. 68874/01, EGMR 2003-I.....	72
<i>Campbell gegen Vereinigtes Königreich</i> , 25. März 1992, Serie A Nr. 233.....	86
<i>Campbell und Fell gegen Vereinigtes Königreich</i> , 28. Juni 1984, Serie A Nr. 80.....	67
<i>Cankoçak gegen die Türkei</i> , Nrn. 25182/94 und 26956/95, 20. Februar 2001.....	52
<i>Cantoni gegen Frankreich [GK]</i> , 15. November 1996, EGMR 1996-V.....	49
<i>Capital Bank AD gegen Bulgarien</i> , Nr. 49429/99, EGMR 2005-XII.....	89
<i>Carson und Andere gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 42184/05, EGMR 2010.....	30
<i>Castells gegen Spanien</i> , Nr. 11798/85, 23. April 1992.....	26
<i>Catan und Andere gegen Moldawien und Russland [GK]</i> , Nrn. 43370/04, 8252/05 und 18454/06, EGMR 2012.....	46, 47
<i>Čavajda gegen die Tschechische Republik (Entschdg.)</i> , Nr. 17696/07, 29. März 2011.....	101
<i>Çelik gegen die Niederlande (Entschdg.)</i> , Nr. 12810/13, 27. August 2013.....	102, 106
<i>Çelik gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 52991/99, EGMR 2004-X.....	34
<i>Celniku gegen Griechenland</i> , Nr. 21449/04, 5. Juli 2007.....	40
<i>Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien [GK]</i> , Nr. 38433/09, EGMR 2012.....	16, 17, 87, 89
<i>Chadimová gegen die Tschechische Republik</i> , Nr. 50073/99, 18. April 2006.....	85, 86
<i>Chagos Islanders gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 35622/04, 11. Dezember 2012.....	51
<i>Chapman gegen Belgien (Entschdg.)</i> , Nr. 39619/05, 5. März 2013.....	32
<i>Chapman gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 27238/95, EGMR 2001-I.....	77, 82
<i>Chappell gegen Vereinigtes Königreich</i> , 30. März 1989, Serie A Nr. 152-A.....	83
<i>Chappex gegen die Schweiz (Entschdg.)</i> , Nr. 20338/92, 12. Oktober 1994.....	39
<i>Charzyński gegen Polen (Entschdg.)</i> , Nr. 15212/03, EGMR 2005-V.....	30
<i>Chaudet gegen Frankreich</i> , Nr. 49037/06, 29. Oktober 2009.....	62
<i>Chauvy und Andere gegen Frankreich</i> , Nr. 64915/01, EGMR 2004-VI.....	76
<i>Chelu gegen Rumänien</i> , Nr. 40274/04, 12. Januar 2010.....	83
<i>Chernitsyn gegen Russland</i> , Nr. 5964/02, 6. April 2006.....	43

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Chevol gegen Frankreich, Nr. 49636/99, EGMR 2003-III</i>	18, 61
<i>Chiragov und Andere gegen Armenien (Entschdg.) [GK], Nr. 13216/05, 14. Dezember 2011</i>	37
<i>Christie gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 21482/93, Kommissionsentscheidung vom 27. Juni 1994</i>	85
<i>Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich [GK], Nr. 28957/95, EGMR 2002-VI</i>	74
<i>Church of X gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 3798/68, Kommissionsentscheidung vom 17. Dezember 1968</i>	51
<i>Cinar gegen die Türkei (Entschdg.), Nr. 28602/95, 13. November 2003</i>	26
<i>Ciobanu gegen Rumänien (Entschdg.), Nr. 52414/99, 16. Dezember 2003</i>	13
<i>Ciubotaru gegen Moldawien, Nr. 27138/04, 27. April 2010</i>	77
<i>Ciulla gegen Italien, 22. Februar 1989, Serie A Nr. 148</i>	72
<i>Ciupercescu gegen Rumänien, Nr. 35555/03, 15. Juni 2010</i>	29
<i>Cocchiarella gegen Italien [GK], Nr. 64886/01, EGMR 2006-V</i>	31
<i>Colibaba gegen Moldawien, Nr. 29089/06, 23. Oktober 2007</i>	20
<i>Collectif national d'information et d'opposition à l'usine Melox – Collectif Stop Melox und Mox gegen Frankreich (Entschdg.), Nr. 75218/01, 28. März 2006</i> ..	61
<i>Collins und Akaziebie gegen Schweden (Entschdg.), Nr. 23944/05, EGMR 2007-III</i>	95
<i>Confédération française démocratique du travail gegen die Europäischen Gemeinschaften (Entschdg.), Nr. 8030/77, Kommissionsentscheidung vom 10. Juli 1978</i>	49
<i>Connolly gegen 15 Vertragsstaaten des Europarates (Entschdg.), Nr. 73274/01, 9. Dezember 2008</i>	48
<i>Constantinescu gegen Rumänien, Nr. 28871/95, EGMR 2000-VIII</i>	18
<i>Cooperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij U.A. gegen die Niederlande (Entschdg.), Nr. 13645/05, EGMR 2009</i>	49
<i>Cooperativa Agricola Slobozia-Hanesei gegen Moldawien, Nr. 39745/02, 3. April 2007</i>	45
<i>Copland gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 62617/00, EGMR 2007-I</i>	85, 86
<i>Costa und Pavan gegen Italien, Nr. 54270/10, 28. August 2012</i>	74
<i>Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich, 25. März 1993, Serie A Nr. 247-C</i>	74
<i>Cotleş gegen Rumänien, Nr. 38565/97, 3. Juni 2003</i>	20, 85
<i>Craxi gegen Italien (Nr. 2), Nr. 25337/94, 17. Juli 2003</i>	85
<i>Cudak gegen Litauen [GK], Nr. 15869/02, EGMR 2010</i>	63, 94
<i>Cvetkovic gegen Serbien, Nr. 17271/04, 10. Juni 2008</i>	30

—D—

<i>D.B. gegen die Türkei, Nr. 33526/08, 13. Juli 2010</i>	21
<i>D.H. und Andere gegen die Tschechische Republik [GK], Nr. 57325/00, EGMR 2007-XII</i>	25, 27
<i>D.J. und A.-K.R. gegen Rumänien (Entschdg.), Nr. 34175/05, 20. Oktober 2009</i>	18
<i>Dadouch gegen Malta, Nr. 38816/07, 20. Juli 2010</i>	77
<i>Dalban gegen Rumänien [GK], Nr. 28114/95, EGMR 1999-VI</i>	18
<i>Dalea gegen Frankreich (Entschdg.), Nr. 964/07, 2. Februar 2010</i>	64
<i>Dalia gegen Frankreich, 19. Februar 1998, EGMR 1998-I</i>	28
<i>Dayanan gegen die Türkei, Nr. 7377/03, 13. Oktober 2009</i>	71
<i>De Becker gegen Belgien, Nr. 214/56, Kommissionsentscheidung vom 9. Juni 1958</i>	54
<i>De Bruin gegen die Niederlande (Entschdg.), Nr. 9765/09, 17. September 2013</i>	61
<i>De Geouffre de la Pradelle gegen Frankreich, 16. Dezember 1992, Serie A Nr. 253-B</i>	62
<i>De Ieso gegen Italien, Nr. 34383/02, 24. April 2012</i>	101
<i>De Moor gegen Belgien, 23. Juni 1994, Serie A Nr. 292-A</i>	61
<i>De Saedeleer gegen Belgien, Nr. 27535/04, 24. Juli 2007</i>	46
<i>De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien, 18. Juni 1971, Serie A Nr. 12</i>	24
<i>Deés gegen Ungarn, Nr. 2345/06, 9. November 2010</i>	78, 84
<i>Del Río Prada gegen Spanien [GK], Nr. 42750/09, EGMR 2013</i>	73
<i>Demades gegen die Türkei, Nr. 16219/90, 31. Juli 2003</i>	82
<i>Demicoli gegen Malta, 27. August 1991, Serie A Nr. 210</i>	67, 69
<i>Demir und Baykara gegen die Türkei [GK], Nr. 34503/97, 12. November 2008</i>	57, 91, 94
<i>Demirbaş und Andere gegen die Türkei (Entschdg.), Nrn. 1093/08 und andere, 9. November 2010</i>	14
<i>Demopoulos und Andere gegen die Türkei (Entschdg.) [GK], Nrn. 46113/99 und andere, EGMR 2010</i>	25, 27, 29, 30, 31, 83, 91
<i>Dennis und Andere gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.), Nr. 76573/01, 2. Juli 2002</i>	34
<i>Depalle gegen Frankreich [GK], Nr. 34044/02, EGMR 2010</i>	87
<i>Depauw gegen Belgien (Entschdg.), Nr. 2115/04, 15. Mai 2007</i>	31

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Des Fours Walderode gegen die Tschechische Republik (Entschdg.)</i> , Nr. 40057/98, 4. März 2003, EGMR 2004-V.....	87
<i>Deweer gegen Belgien</i> , 27. Februar 1980, Serie A Nr. 35.....	67
<i>Di Giovanni gegen Italien</i> , Nr. 51160/06, 9. Juli 2013.....	63
<i>Di Salvo gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nr. 16098/05, 11. Januar 2007.....	43
<i>Di Sante gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nr. 56079/00, 24. Juni 2004.....	28
<i>Di Sarno und Andere gegen Italien</i> , Nr. 30765/08, 10. Januar 2012.....	78, 84
<i>Diacenco gegen Rumänien</i> , Nr. 124/04, 7. Februar 2012.....	102
<i>Dickson gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 44362/04, EGMR 2007-X.....	79
<i>Dimitrescu gegen Rumänien</i> , Nrn. 5629/03 und 3028/04, 3. Juni 2008.....	18
<i>Dink gegen die Türkei</i> , Nrn. 2668/07 und andere, 14. September 2010.....	30
<i>Djokaba Lambi Longa gegen die Niederlande (Entschdg.)</i> , Nr. 33917/12, EGMR 2012.....	47
<i>Doran gegen Irland</i> , Nr. 50389/99, 31. Juli 2003.....	28
<i>Döring gegen Deutschland (Entschdg.)</i> , Nr. 37595/97, EGMR 1999-VIII.....	89
<i>Döşemealtı Belediyesi gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 50108/06, 23. März 2010.....	13, 45
<i>Draon gegen Frankreich [GK]</i> , Nr. 1513/03, 6. Oktober 2005.....	87
<i>Drijfhout gegen die Niederlande</i> , Nr. 51721/09, 22. Februar 2011.....	42
<i>Drozd und Janousek gegen Frankreich und Spanien</i> , 26. Juni 1992, Serie A Nr. 240.....	46, 50
<i>Dubus S.A. gegen Frankreich</i> , Nr. 5242/04, 11. Juni 2009.....	70
<i>Dudek gegen Deutschland (Entschdg.)</i> , Nrn. 12977/09 und andere., 23. November 2010.....	105
<i>Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich</i> , 22. Oktober 1981, Serie A Nr. 45.....	74, 97
<i>Dukmedjian gegen Frankreich</i> , Nr. 60495/00, 31. Januar 2006.....	92
<i>Durđević gegen Kroatien</i> , Nr. 52442/09, EGMR 2011.....	74
<i>Düringer und Grunge gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nrn. 61164/00 und 18589/02, EGMR 2003-II.....	43
<i>Durini gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nr. 19217/91, 12. Januar 1994.....	45
<i>Dvořáček und Dvořáková gegen die Slowakei</i> , Nr. 30754/04, 28. Juli 2009.....	13

—E—

<i>E.B. gegen Frankreich [GK]</i> , Nr. 43546/02, EGMR 2008.....	75, 79
<i>E.S. gegen Deutschland</i> , Nr. 262/57, Kommissionsentscheidung vom 28. August 1957.....	45
<i>Eckle gegen Deutschland</i> , 15. Juli 1982, Serie A Nr. 51.....	67
<i>Éditions Périscope gegen Frankreich</i> , 26. März 1992, Serie A Nr. 234-B.....	61
<i>Eğitim ve Bilim Emekçileri Sendikası gegen die Türkei</i> , Nr. 20641/05, EGMR 2012.....	40, 41
<i>Egmez gegen Zypern</i> , Nr. 30873/96, EGMR 2000-XII.....	26
<i>El Majjaoui und Stichting Touba Moskee gegen die Niederlande (Streichung aus dem Register) [GK]</i> , Nr. 25525/03, 20. Dezember 2007.....	18
<i>Ellès und Andere gegen die Schweiz</i> , Nr. 12573/06, 16. Dezember 2010.....	64
<i>Elli Poluhas Dödsbo gegen Schweden</i> , Nr. 61564/00, EGMR 2006-I.....	75
<i>El-Masri gegen die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien [GK]</i> , Nr. 39630/09, EGMR 2012.....	47
<i>Emesa Sugar N. gegen die Niederlande (Entschdg.)</i> , Nr. 62023/00, 13. Januar 2005.....	64
<i>Emine Araç gegen die Türkei</i> , Nr. 9907/02, 23. September 2008.....	64
<i>Enea gegen Italien [GK]</i> , Nr. 74912/01, EGMR 2009.....	64, 69
<i>Engel und Andere gegen die Niederlande</i> , 8. Juni 1976, Serie A Nr. 22.....	67, 68
<i>Enukidze und Girgvliani gegen Georgien</i> , Nr. 25091/07, 26. April 2011.....	22
<i>Eon gegen Frankreich</i> , Nr. 26118/10, 14. März 2013.....	103
<i>Epözdemir gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 57039/00, 31. Januar 2002.....	29
<i>Evans gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 6339/05, EGMR 2007-IV.....	75
<i>Evcen gegen die Niederlande</i> , Nr. 32603/96, Kommissionsentscheidung vom 3. Dezember 1997.....	83
<i>Ezeh und Connors gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nrn. 39665/98 und 40086/98, EGMR 2003-X.....	68

—F—

<i>Fabris gegen Frankreich [GK]</i> , Nr. 16574/08, EGMR 2013.....	87, 88
<i>Fadeyeva gegen Russland</i> , Nr. 55723/00, EGMR 2005-IV.....	84
<i>Fairfield gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 24790/04, EGMR 2005-VI.....	15
<i>Fakhretidinov und Andere gegen Russland (Entschdg.)</i> Nrn. 26716/09 und 7698/10, 23. September 2010.....	31, 32

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Farcaș gegen Rumänien (Entschdg.)</i> , Nr. 32596/04, 14. September 2010	21
<i>Fawsie gegen Griechenland</i> , Nr. 40080/07, 28. Oktober 2010	81
<i>Fédération chrétienne des témoins de Jéhovah de France gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 53430/99, EGMR 2001-XI	16
<i>Federation of French Medical Trade Unions and the National Federation of Nurses gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 10983/84, 12. Mai 1986	38
<i>Fedotov gegen Moldawien (Entschdg.)</i> , Nr. 51838/07, 24. Mai 2011	99, 104
<i>Fedotova gegen Russland</i> , Nr. 73225/01, 13. April 2006	20, 104
<i>Feldbrugge gegen die Niederlande</i> , 29. Mai 1986, Serie A Nr. 99	63
<i>Fener Rum Patrikligi (Ecumenical Patriarchate) gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 14340/05, 12. Juni 2007	53
<i>Fernandez gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 65421/10, 17. Januar 2012	99, 100
<i>Fernie gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 14881/04, 5. Januar 2006	33
<i>Ferrazzini gegen Italien [GK]</i> , Nr. 44759/98, EGMR 2001-VII	58, 64
<i>Ferreira Alves gegen Portugal (Nr. 6)</i> , Nrn. 46436/06 und 55676/08, 13. April 2010	27
<i>Filipović gegen Serbien</i> , Nr. 27935/05, 20. November 2007	53
<i>Financial Times Ltd und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 821/03, 15. Dezember 2009	25
<i>Finger gegen Bulgarien</i> , Nr. 37346/05, 10. Mai 2011	103, 105
<i>Fischer gegen Österreich (Entschdg.)</i> , Nr. 27569/02, EGMR 2003-VI	72
<i>Fiume gegen Italien</i> , Nr. 20774/05, 30. Juni 2009	63
<i>Flisar gegen Slowenien</i> , Nr. 3127/09, 29. September 2011	105
<i>Flores Cardoso gegen Portugal</i> , Nr. 2489/09, 29. Mai 2012	89
<i>Fogarty gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 37112/97, EGMR 2001-XI	60
<i>Folgerø und Andere gegen Norwegen (Entschdg.)</i> , Nr. 15472/02, 14. Februar 2006	40
<i>Folgerø und Andere gegen Norwegen [GK]</i> , Nr. 15472/02, EGMR 2007-III	77
<i>Fomin gegen Moldawien</i> , Nr. 36755/06, 11. Oktober 2011	105
<i>Foti und Andere gegen Italien</i> , 10. Dezember 1982, Serie A Nr. 56	56
<i>Frérot gegen Frankreich</i> , Nr. 70204/01, EGMR 2007-VII	85
<i>Fressoz und Roire gegen Frankreich</i> , Nr. 29183/95, 21. Januar 1999	26
<i>Friend und Andere gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nrn. 16072/06 und 27809/08, 24. November 2009	77, 83
<i>Funke gegen Frankreich</i> , 25. Februar 1993, Serie A Nr. 256-A	78, 83

—G—

<i>Gäfgen gegen Deutschland [GK]</i> , Nr. 22978/05, EGMR 2010	17, 25, 26
<i>Gaftoniuc gegen Rumänien (Entschdg.)</i> , Nr. 30934/05, 22. Februar 2011	98, 99, 104
<i>Gagiu gegen Rumänien</i> , Nr. 63258/00, 24. Februar 2009	20, 85
<i>Gagliano Giorgi gegen Italien</i> , Nr. 23563/07, EGMR 2012	101
<i>Gaglione und Andere gegen Italien</i> , Nrn. 45867/07 und andere, 21. Dezember 2010	28, 98, 100
<i>Galev und Andere gegen Bulgarien (Entschdg.)</i> , Nr. 18324/04, 29. September 2009	95
<i>Galić gegen die Niederlande (Entschdg.)</i> , Nr. 22617/07, 9. Juni 2009	47, 48
<i>Galović gegen Kroatien (Entschdg.)</i> , Nr. 54388/09, 5. März 2013	101
<i>García Ruiz gegen Spanien [GK]</i> , Nr. 30544/96, EGMR 1999-I	92, 93
<i>Gardean und S.C. Grup 95 SA gegen Rumänien (revidierte Fassung)</i> , Nr. 25787/04, 30. April 2013	42
<i>Gardel gegen Frankreich</i> , Nr. 16428/05, EGMR 2009	76
<i>Garnaga gegen die Ukraine</i> , Nr. 20390/07, 16. Mai 2013	78
<i>Gas und Dubois gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 25951/07, 31. August 2010	29, 80
<i>Gasparini gegen Italien und Belgien (Entschdg.)</i> , Nr. 10750/03, 12. Mai 2009	48
<i>Gast und Popp gegen Deutschland</i> , Nr. 29357/95, EGMR 2000-II	72
<i>Gayduk und Andere gegen die Ukraine (Entschdg.)</i> , Nrn. 45526/99, 46099/99, 47088/99, 47176/99, 47177/99, 48018/99, 48043/99, 48071/99, 48580/99, 48624/99, 49426/99, 50354/99, 51934/99, 51938/99, 53423/99, 53424/99, 54120/00, 54124/00, 54136/00, 55542/00 und 56019/00, EGMR 2002-VI	89
<i>Gennari gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nr. 46956/99, 5. Oktober 2000	40
<i>Gentilhomme, Schaff-Benhadjü und Zerouki gegen Frankreich</i> , Nrn. 48205/99, 48207/99 und 48209/99, 14. Mai 2002	46
<i>Georgel und Georgeta Stoicescu gegen Rumänien</i> , Nr. 9718/03, 26. Juli 2011	74
<i>Georgiadis gegen Griechenland</i> , 29. Mai 1997, EGMR 1997-III	58
<i>Geraguyun Khorhurd Akumb gegen Armenien (Entschdg.)</i> , Nr. 11721/04, 14. April 2009	65
<i>Giacomelli gegen Italien</i> , Nr. 59909/00, EGMR 2006-XII	84
<i>Gillan und Quinton gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 4158/05, EGMR 2010	78

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Gillberg gegen Schweden [GK], Nr. 41723/06, 3. April 2012.....</i>	<i>75, 76</i>
<i>Gillow gegen Vereinigtes Königreich, 24. November 1986, Serie A Nr. 109</i>	<i>51, 82</i>
<i>Giuliani und Gaggio gegen Italien [GK], Nr. 23458/02, EGMR 2011</i>	<i>15</i>
<i>Giummarra gegen Frankreich (Entschdg.), Nr. 61166/00, 12. Juni 2001</i>	<i>28</i>
<i>Giuran gegen Rumänien, Nr. 24360/04, EGMR 2011</i>	<i>98</i>
<i>Giusti gegen Italien, Nr. 13175/03, 18. Oktober 2011</i>	<i>99, 101</i>
<i>Gladysheva gegen Russland, Nr. 7097/10, 6. Dezember 2011</i>	<i>83</i>
<i>Glass gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 61827/00, EGMR 2004-II.....</i>	<i>74</i>
<i>Glor gegen die Schweiz, Nr. 13444/04, EGMR 2009</i>	<i>75</i>
<i>Godelli gegen Italien, Nr. 33783/09, 25. September 2012</i>	<i>77</i>
<i>Gorou gegen Griechenland (Nr. 2) [GK], Nr. 12686/03, 20. März 2009.....</i>	<i>59, 62</i>
<i>Gorraiz Lizarraga und Andere gegen Spanien, Nr. 62543/00, EGMR 2004-III</i>	<i>14, 59, 61</i>
<i>Goția gegen Rumänien (Entschdg.), Nr. 24315/06, 5. Oktober 2010</i>	<i>75</i>
<i>Grădinar gegen Moldawien, Nr. 7170/02, 8. April 2008</i>	<i>15, 16</i>
<i>Grässer gegen Deutschland (Entschdg.), Nr. 66491/01, 16. September 2004.....</i>	<i>29</i>
<i>Gratzinger und Gratzingerova gegen die Tschechische Republik (Entschdg.) [GK], Nr. 39794/98, EGMR 2002-VII</i>	<i>88, 91</i>
<i>Greco gegen Rumänien, Nr. 75101/01, 30. November 2006</i>	<i>73</i>
<i>Greek Federation of Bank Employee Unions gegen Griechenland (Entschdg.), Nr. 72808/10, 6. Dezember 2011</i>	<i>40, 41</i>
<i>Grišankova und Grišankovs gegen Lettland (Entschdg.), Nr. 36117/02, EGMR 2003-II</i>	<i>27</i>
<i>Groni gegen Albanien, Nr. 25336/04, 7. Juli 2009.....</i>	<i>22</i>
<i>Grossi und Andere gegen Italien (revidierte Fassung), Nr. 18791/03, 30. Oktober 2012.....</i>	<i>42</i>
<i>Grzincič gegen Slowenien, Nr. 26867/02, EGMR 2007-V.....</i>	<i>31</i>
<i>Guerra und Andere gegen Italien, 19. Februar 1998, EGMR 1998-I.....</i>	<i>76</i>
<i>Guillot gegen Frankreich, 24. Oktober 1996, EGMR 1996-V.....</i>	<i>78</i>
<i>Guisset gegen Frankreich, Nr. 33933/96, EGMR 2000-IX.....</i>	<i>18, 70</i>
<i>Gül gegen die Schweiz, 19. Februar 1996, EGMR 1996-I</i>	<i>79</i>
<i>Gülmez gegen die Türkei, Nr. 16330/02, 20. Mai 2008.....</i>	<i>64</i>
<i>Güneş gegen die Türkei (Entschdg.), Nr. 53916/00, 13. Mai 2004.....</i>	<i>18</i>
<i>Gurguchiani gegen Spanien, Nr. 16012/06, 15. Dezember 2009.....</i>	<i>70</i>
<i>Guruyan gegen Armenien (Entschdg.), Nr. 11456/05, 24. Januar 2012.....</i>	<i>100, 104</i>
<i>Gutfreund gegen Frankreich, Nr. 45681/99, EGMR 2003-VII.....</i>	<i>60, 71</i>
<i>Güzel Erdagöz gegen die Türkei, Nr. 37483/02, 21. Oktober 2008.....</i>	<i>78</i>

—H—

<i>H.F.K-F gegen Deutschland (Entschdg.), Nr. 25629/94, 16. Januar 1996.....</i>	<i>97</i>
<i>Haas gegen die Niederlande, Nr. 36983/97, EGMR 2004-I.....</i>	<i>81</i>
<i>Haas gegen die Schweiz (Entschdg.), Nr. 31322/07, 20. Mai 2010.....</i>	<i>50</i>
<i>Haas gegen die Schweiz, Nr. 31322/07, 20. Januar 2011</i>	<i>77</i>
<i>Hadrabová und Andere gegen die Tschechische Republik (Entschdg.), Nrn. 42165/02 und 466/03, 25. September 2007.....</i>	<i>42, 43</i>
<i>Hadri-Vionnet gegen die Schweiz, Nr. 55525/00, 14. Februar 2008.....</i>	<i>75</i>
<i>Hajduová gegen die Slowakei, Nr. 2660/03, 30. November 2010.....</i>	<i>74</i>
<i>Halford gegen Vereinigtes Königreich, 25. Juni 1997, EGMR 1997-III</i>	<i>75, 76, 85</i>
<i>Hamer gegen Belgien, Nr. 21861/03, 27. November 2007.....</i>	<i>71</i>
<i>Hamidovic gegen Italien (Entschdg.), Nr. 31956/05, 13. September 2011</i>	<i>21</i>
<i>Hanzl und Špadrna gegen die Tschechische Republik (Entschdg.), Nr. 30073/06, 15. Januar 2013</i>	<i>101</i>
<i>Harabin gegen die Slowakei, Nr. 58688/11, 20. November 2012.....</i>	<i>68</i>
<i>Hardy und Maile gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 31965/07, 14. Februar 2012.....</i>	<i>84</i>
<i>Hartmann gegen die Tschechische Republik, Nr. 53341/99, EGMR 2003-VIII.....</i>	<i>26</i>
<i>Hartung gegen Frankreich (Entschdg.), Nr. 10231/07, 3. November 2009.....</i>	<i>83, 95</i>
<i>Harutyunyan gegen Armenien, Nr. 36549/03, EGMR 2007-VIII.....</i>	<i>53</i>
<i>Havelka gegen die Tschechische Republik (Entschdg.), Nr. 7332/10, 20. September 2011</i>	<i>100, 104</i>
<i>Helander gegen Finnland (Entschdg.) Nr. 10410/10, 10. September 2013</i>	<i>85</i>
<i>Helmers gegen Schweden, 29. Oktober 1991, Serie A Nr. 212-A.....</i>	<i>64</i>
<i>Hingitaq 53 und Andere gegen Dänemark (Entschdg.), Nr. 18584/04, 12. Januar 2006.....</i>	<i>51</i>

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Hirsi Jamaa und Andere gegen Italien</i> [GK], Nr. 27765/09, EGMR 2012.....	14, 18, 50
<i>Hofmann gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 1289/09, 23. Februar 2010.....	81
<i>Hokkanen gegen Finnland</i> (Entschdg.), Nr. 25159/94, 15. Mai 1996.....	40
<i>Hokkanen gegen Finnland</i> , 23. September 1994, Serie A Nr. 299-A.....	79
<i>Holland gegen Schweden</i> (Entschdg.), Nr. 27700/08, 9. Februar 2010.....	21
<i>Holub gegen die Tschechische Republik</i> (Entschdg.), Nr. 24880/05, 14. Dezember 2010.....	98, 101, 102, 105
<i>Hornsby gegen Griechenland</i> , 19. März 1997, EGMR 1997-II.....	66
<i>Horsham gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 23390/94, Kommissionsentscheidung vom 4. September 1995.....	46
<i>Horvat gegen Kroatien</i> , Nr. 51585/99, EGMR 2001-VIII.....	26
<i>Hotter gegen Österreich</i> (Entschdg.), Nr. 18206/06, 7. Oktober 2010.....	61
<i>Howard gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 10825/84, Kommissionsentscheidung vom 18. Oktober 1985.....	83
<i>Hristozov und Andere gegen Bulgarien</i> , Nrn. 47039/11 und 358/12, EGMR 2012.....	14, 18, 77
<i>Hudecová und Andere gegen die Slowakei</i> (Entschdg.), Nr. 53807/09, 18. Dezember 2012.....	100
<i>Humen gegen Polen</i> [GK], Nr. 26614/95, 15. Oktober 1999.....	56
<i>Hüseyin Turan gegen die Türkei</i> , Nr. 11529/02, 4. März 2008.....	69
<i>Hussein gegen Albanien und 20 andere Vertragsstaaten</i> (Entschdg.), Nr. 23276/04, 14. März 2006.....	46
<i>Hutten-Czapska gegen Polen</i> [GK], Nr. 35014/97, EGMR 2006-VIII.....	52, 54



<i>I.J.L. gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 39029/97, 6. Juli 1999.....	39
<i>I.T.C. gegen Malta</i> (Entschdg.), Nr. 2629/06, 11. Dezember 2007.....	62
<i>Iambor gegen Rumänien</i> (Nr. 1), Nr. 64536/01, 24. Juni 2008.....	20
<i>Ian Edgar (Liverpool) Ltd gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 37683/97, EGMR 2000-I.....	89
<i>Iatridis gegen Griechenland</i> [GK], Nr. 31107/96, EGMR 1999-II.....	87
<i>Içyer gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 18888/02, 12. Januar 2006.....	30, 31
<i>Idalov gegen Russland</i> [GK], Nr. 5826/03, 22. Mai 2012.....	32, 37, 85
<i>Ignats gegen Lettland</i> (Entschdg.), Nr. 38494/05, 24. September 2013.....	27
<i>Ilaşcu und Andere gegen Moldawien und Russland</i> [GK], Nr. 48787/99, EGMR 2004-VII.....	46, 47, 50, 54
<i>İlhan gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 22277/93, EGMR 2000-VII.....	19
<i>Illiu und Andere gegen Belgien</i> (Entschdg.), Nr. 14301/08, 19. Mai 2009.....	40
<i>Imakayeva gegen Russland</i> , Nr. 7615/02, EGMR 2006-XIII.....	22
<i>Imbrioscia gegen die Schweiz</i> , 24. November 1993, Serie A Nr. 275.....	71
<i>Ionescu gegen Rumänien</i> (Entschdg.), Nr. 36659/04, 1. Juni 2010.....	98, 99, 104, 105
<i>Iordache gegen Rumänien</i> , Nr. 6817/02, 14. Oktober 2008.....	34
<i>İpek gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 39706/98, 7. November 2000.....	35
<i>Irland gegen Vereinigtes Königreich</i> , 18. Januar 1978, Serie A Nr. 25.....	22
<i>Isaak und Andere gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 44587/98, 28. September 2006.....	46, 47
<i>Islamic Republic of Iran Shipping Lines gegen die Türkei</i> , Nr. 40998/98, EGMR 2007-V.....	14
<i>Issa und Andere gegen die Türkei</i> , Nr. 31821/96, 16. November 2004.....	46
<i>Ivanțoc und Andere gegen Moldawien und Russland</i> , Nr. 23687/05, 15. November 2011.....	47



<i>J.A. Pye (Oxford) Ltd und J.A. Pye (Oxford) Land Ltd gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 44302/02, EGMR 2007-X.....	86, 87
<i>James und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , 21. Februar 1986, Serie A Nr. 98.....	58
<i>Jančev. gegen die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</i> (Entschdg.), Nr. 18716/09, 4. Oktober 2011.....	101, 104
<i>Janowiec und Andere gegen Russland</i> [GK], Nrn. 55508/07 und 29520/09, EGMR 2013.....	22, 23, 55, 56
<i>Jasinskis gegen Lettland</i> , Nr. 45744/08, 21. Dezember 2010.....	26
<i>Jeličić gegen Bosnien und Herzegowina</i> (Entschdg.), Nr. 41183/02, EGMR 2005-XII.....	24, 25
<i>Jenița Mocanu gegen Rumänien</i> , Nr. 11770/08, 17. Dezember 2013.....	56
<i>Jensen gegen Dänemark</i> (Entschdg.), Nr. 48470/99, EGMR 2001-X.....	17
<i>Jensen und Rasmussen gegen Dänemark</i> (Entschdg.), Nr. 52620/99, 20. März 2003.....	17, 18
<i>Jian gegen Rumänien</i> (Entschdg.), Nr. 46640/99, 30. März 2004.....	42
<i>Jirsák gegen die Tschechische Republik</i> (Entschdg.), Nr. 8968/08, 5. April 2012.....	101

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Johansen gegen Norwegen</i> , 7. August 1996, EGMR 1996-III	80
<i>Johnston und Andere gegen Irland</i> , 18. Dezember 1986, Serie A Nr. 112.....	78, 80
<i>Johtti Sappelaccat Ry und Andere gegen Finnland (Entschdg.)</i> , Nr. 42969/98, 18. Januar 2005.....	28
<i>Joos gegen die Schweiz</i> , Nr. 43245/0, 15. November 2012	102
<i>Jovanović gegen Kroatien (Entschdg.)</i> , Nr. 59109/00, EGMR 2002-III.....	53
<i>Juhas Đurić gegen Serbien (revidierte Fassung)</i> , Nr. 48155/06, 10. April 2012.....	104
<i>Jurisić und Collegium Mehrerau gegen Österreich</i> , Nr. 62539/00, 27. Juli 2006	65
<i>Jussila gegen Finnland [GK]</i> , Nr. 73053/01, EGMR 2006	67, 70

—K—

<i>K. gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 11468/85, Kommissionsentscheidung vom 15. Oktober 1986.....	78
<i>K.H. und Andere gegen die Slowakei</i> , Nr. 32881/04, EGMR 2009.....	76
<i>Kaburov gegen Bulgarien (Entschdg.)</i> , Nr. 9035/06, 19. Juni 2012.....	16
<i>Kadiķis gegen Lettland (Entschdg.)</i> , Nr. 47634/99, 29. Juni 2000.....	53
<i>Kafkaris gegen Zypern (Entschdg.)</i> , Nr. 9644/09, 21. Juni 2011.....	39
<i>Kalashnikov gegen Russland</i> , Nr. 47095/99, EGMR 2002-VI.....	56
<i>Kamaliyevy gegen Russland</i> , Nr. 52812/07, 3. Juni 2010.....	21
<i>Kanthak gegen Deutschland</i> , Nr. 12474/86, Kommissionsentscheidung vom 11. Oktober 1988	83
<i>Karakó gegen Ungarn</i> , Nr. 39311/05, 28. April 2009.....	25
<i>Karapanagiotou und Andere gegen Griechenland</i> , Nr. 1571/08, 28. Oktober 2010.....	26
<i>Karassev gegen Finnland (Entschdg.)</i> , Nr. 31414/96, EGMR 1999-II.....	78
<i>Karner gegen Österreich</i> , Nr. 40016/98, EGMR 2003-IX.....	15, 18
<i>Karoussiotis gegen Portugal</i> , Nr. 23205/08, EGMR 2011	30, 40, 41
<i>Kaur gegen die Niederlande (Entschdg.)</i> , Nr. 35864/11, 15. Mai 2012	35
<i>Kaya und Polat gegen die Turkey (Entschdg.)</i> , Nrn. 2794/05 und 40345/05, 21. Oktober 2008.....	13
<i>Kearns gegen Frankreich</i> , Nr. 35991/04, 10. Januar 2008.....	79
<i>Keegan gegen Irland</i> , 26. Mai 1994, Serie A Nr. 290	79
<i>Kefalas und Andere gegen Griechenland</i> , Nr. 14726/89, 8. Juni 1995, Serie A Nr. 318-A.....	53
<i>Kemmache gegen Frankreich (Nr. 3)</i> , 24. November 1994, Serie A Nr. 296-C.....	91
<i>Kennedy gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 26839/05, 18. Mai 2010.....	86
<i>Kerechashvili gegen Georgien (Entschdg.)</i> , Nr. 5667/02, 2. Mai 2006.....	42
<i>Kerimov gegen Aserbaidschan (Entschdg.)</i> , Nr. 151/03, 28. September 2006.....	54
<i>Kerojärvi gegen Finnland</i> , 19. Juli 1995, Serie A Nr. 322.....	56
<i>Kezer und Andere gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 58058/00, 5. Oktober 2004.....	39
<i>Khadzhaliyev und Andere gegen Russland</i> , Nr. 3013/04, 6. November 2008.....	44
<i>Khamidov gegen Russland</i> , Nr. 72118/01, 15. November 2007	83
<i>Khan gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 35394/97, EGMR 2000-V	92, 93
<i>Khashiyev und Akayeva gegen Russland</i> , Nrn. 57942/00 und 57945/00, 24. Februar 2005.....	27
<i>Khodorkovskiy und Lebedev gegen Russland</i> , Nrn. 11082/06 und 13772/05, 25. Juli 2013	20, 81
<i>Kikots und Kikota gegen Lettland (Entschdg.)</i> , Nr. 54715/00, 6. Juni 2002.....	54
<i>Kioui gegen Griechenland (Entschdg.)</i> , Nr. 52036/09, 20. September 2011.....	99, 100, 104
<i>Klass und Andere gegen Deutschland</i> , 6. September 1978, Serie A Nr. 28	16, 82, 85
<i>Klyakhin gegen Russland</i> , Nr. 46082/99, 30. November 2004	56
<i>Koç und Tambaş gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 46947/99, 24. Februar 2005	17
<i>Koç und Tosun gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 23852/04, 13. November 2008	33
<i>Koch gegen Deutschland</i> , Nr. 497/09, 19. Juli 2012.....	77
<i>Kök gegen die Türkei</i> , Nr. 1855/02, 19. Oktober 2006.....	61
<i>Kokhreidze und Ramshvili gegen Georgien (Entschdg.)</i> , Nrn. 17092/07 und 22032/07, 25. September 2012.....	35
<i>Kolyadenko und Andere gegen Russland</i> , Nrn. 17423/05 und andere, 28. Februar 2012	84
<i>König gegen Deutschland</i> , 28. Juni 1978, Serie A Nr. 27.....	61, 62
<i>Konstantin Markin gegen Russland [GK]</i> , Nr. 30078/06, EGMR 2012.....	80
<i>Kopecký gegen die Slowakei [GK]</i> , Nr. 44912/98, EGMR 2004-IX.....	51, 86, 87, 88
<i>Köpke gegen Deutschland (Entschdg.)</i> , Nr. 420/07, 5. Oktober 2010.....	76
<i>Kopp gegen die Schweiz</i> , 25. März 1998, EGMR 1998-II.....	85

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Korizno gegen Lettland (Entschdg.)</i> , Nr. 68163/01, 28. September 2006.....	57
<i>Kornakovs gegen Lettland</i> , Nr. 61005/00, 15. Juni 2006.....	19, 29
<i>Korolev gegen Russland (Entschdg.)</i> , Nr. 25551/05, 1. Juli 2010.....	98, 99, 104
<i>Kotov gegen Russland [GK]</i> , Nr. 54522/00, 3. April 2012.....	14, 87
<i>Kotov gegen Russland [GK]</i> , Nr. 54522/00, 3. April 2012.....	54
<i>Koumoutsea und Andere gegen Griechenland (Entschdg.)</i> , Nr. 56625/00, 13. Dezember 2001.....	97
<i>Kozacioglu gegen die Türkei [GK]</i> , Nr. 2334/03, EGMR 2009.....	25, 26
<i>Kozlova und Smirnova gegen Lettland (Entschdg.)</i> , Nr. 57381/00, 23. Oktober 2001.....	57
<i>Kroon und Andere gegen die Niederlande</i> , 27. Oktober 1994, Serie A Nr. 297-C.....	80
<i>Krušković gegen Kroatien</i> , Nr. 46185/08, 21. Juni 2011.....	77
<i>Kübler gegen Deutschland</i> , Nr. 32715/06, 13. Januar 2011.....	63
<i>Kudla gegen Polen [GK]</i> , Nr. 30210/96, EGMR 2000-XI.....	25
<i>Kurić und Andere gegen Slowenien [GK]</i> , Nr. 26828/06, EGMR 2012.....	52, 54, 78
<i>Kurt gegen die Türkei</i> , 25. Mai 1998, 1998-III.....	20
<i>Kutzner gegen Deutschland</i> , Nr. 46544/99, EGMR 2002-I.....	79
<i>Kwakye-Nii und Dufie gegen die Niederlande (Entschdg.)</i> , Nr. 31519/96, 7. November 2000.....	80
<i>Kyprianou gegen Zypern [GK]</i> , Nr. 73797/01, EGMR 2005-XIII.....	69

—L—

<i>L. gegen die Niederlande</i> , Nr. 45582/99, EGMR 2004-IV.....	79
<i>Labsi gegen die Slowakei</i> , Nr. 33809/08, 15. Mai 2012.....	21
<i>Laduna gegen die Slowakei</i> , Nr. 31827/02, EGMR 2011.....	74
<i>Ladygin gegen Russland (Entschdg.)</i> , Nr. 35365/05, 30. August 2011.....	98, 105
<i>Laidin gegen Frankreich (Nr. 2)</i> , Nr. 39282/98, 7. Januar 2003.....	64
<i>Lambert gegen Frankreich</i> , 24. August 1998, EGMR 1998-V.....	86
<i>Langborger gegen Schweden</i> , 22. Juni 1989, Serie A Nr. 155.....	84
<i>Laskey, Jaggard und Brown gegen Vereinigtes Königreich</i> , 19. Februar 1997, EGMR 1997-I.....	74
<i>Latak gegen Polen (Entschdg.)</i> , Nr. 52070/08, 12. Oktober 2010.....	30
<i>Lauko gegen die Slowakei</i> , 2. September 1998, EGMR 1998-VI.....	69
<i>Le Calvez gegen Frankreich</i> , 29. Juli 1998, EGMR 1998-V.....	60
<i>Le Compte, Van Leuven und De Meyere gegen Belgien</i> , 23. Juni 1981, Serie A Nr. 43.....	58, 59, 62
<i>Leander gegen Schweden</i> , 26. März 1987, Serie A Nr. 116.....	76
<i>Leandro Da Silva gegen Luxemburg</i> , Nr. 30273/07, 11. Februar 2010.....	31
<i>Lebbink gegen die Niederlande</i> , Nr. 45582/99, EGMR 2004-IV.....	79
<i>Lechesne gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 20264/92, 4. September 1996.....	97
<i>Lederer gegen Deutschland (Entschdg.)</i> , Nr. 6213/03, EGMR 2006-VI.....	89
<i>Léger gegen Frankreich (Streichung aus dem Register) [GK]</i> , Nr. 19324/02, 30. März 2009.....	18, 19, 104
<i>Lehtinen gegen Finnland (Entschdg.)</i> , Nr. 39076/97, EGMR 1999-VII.....	25
<i>Lenzing AG gegen Deutschland</i> , Nr. 39025/97, 9. September 1998.....	49
<i>Leon und Agnieszka Kania gegen Polen</i> , Nr. 12605/03, 21. Juli 2009.....	84
<i>Lepojić gegen Serbien</i> , Nr. 13909/05, 6. November 2007.....	53
<i>L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien</i> , Nr. 49230/07, 24. Februar 2009.....	59, 61
<i>Levänen und Andere gegen Finnland (Entschdg.)</i> , Nr. 34600/03, 11. April 2006.....	89
<i>Libert gegen Belgien (Entschdg.)</i> , Nr. 44734/98, 8. Juli 2004.....	65
<i>Lienhardt gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 12139/10, 13. September 2011.....	27
<i>Liepājnīeks gegen Lettland (Entschdg.)</i> , Nr. 37586/06, 2. November 2010.....	27
<i>Liga Portuguesa de Futebol Profissional gegen Portugal (Entschdg.)</i> , Nr. 49639/09, 3. April 2012.....	101, 105
<i>Lilly France S.A. gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 53892/00, 3. Dezember 2002.....	70
<i>Löffler gegen Österreich</i> , Nr. 30546/96, 3. Oktober 2000.....	72
<i>Loiseau gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 46809/99, 18. November 2003, EGMR 2003-XII.....	64
<i>Loizidou gegen die Türkei (Verfahrenseinreden)</i> , 23. März 1995, Serie A Nr. 310.....	12, 13, 46, 50, 54
<i>Loizidou gegen die Türkei</i> , 18. Dezember 1996, EGMR 1996-VI.....	83
<i>Lopata gegen Russland</i> , Nr. 72250/01, 13. Juli 2010.....	20, 21
<i>Lopez Cifuentes gegen Spanien (Entschdg.)</i> , Nr. 18754/06, 7. Juli 2009.....	47, 48

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>López Ostra gegen Spanien</i> , 9. Dezember 1994, Serie A Nr. 303-C.....	73, 78, 82, 84
<i>Losonci Rose und Rose gegen die Schweiz</i> , Nr. 664/06, 9. November 2010.....	78
<i>Lowe gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 12486/07, 8. September 2009.....	39
<i>Luchaninova gegen die Ukraine</i> , Nr. 16347/02, 9. Juni 2011.....	102
<i>Liüdi gegen die Schweiz</i> , 15. Juni 1992, Serie A Nr. 238.....	76
<i>Lukenda gegen Slowenien</i> , Nr. 23032/02, EGMR 2005-X.....	31
<i>Luordo gegen Italien</i> , Nr. 32190/96, EGMR 2003-IX.....	86
<i>Lutz gegen Deutschland</i> , 25. August 1987, Serie A Nr. 123.....	68, 69
<i>Lyons gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 15227/03, EGMR 2003-IX.....	58

—M—

<i>M. gegen Dänemark (Entschdg.)</i> , Nr. 17392/90, Kommissionsentscheidung vom 14. Oktober 1992.....	50
<i>M. gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 13284/87, Kommissionsentscheidung vom 15. Oktober 1987.....	44
<i>M.B. gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 22920/93, Kommissionsentscheidung vom 6. April 1994.....	79
<i>M.K. gegen Frankreich</i> , Nr. 19522/09, 18. April 2013.....	76
<i>M.S.S. gegen Belgien und Griechenland [GK]</i> , Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.....	30
<i>Maaouia gegen Frankreich [GK]</i> , Nr. 39652/98, EGMR 2000-X.....	64, 70
<i>Macedo da Costa gegen Luxemburg (Entschdg.)</i> , Nr. 26619/07, 5. Juni 2012.....	71
<i>Mackay und BBC Scotland gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 10734/05, 7. Dezember 2010.....	65
<i>Makharadze und Sikharulidze gegen Georgien</i> , Nr. 35254/07, 22. November 2011.....	21
<i>Malhous gegen die Tschechische Republik (Entschdg.) [GK]</i> , Nr. 33071/96, EGMR 2000-XII.....	18, 88
<i>Malige gegen Frankreich</i> , 23. September 1998, EGMR 1998-VII.....	69
<i>Malone gegen Vereinigtes Königreich</i> , 2. August 1984, Serie A Nr. 82.....	85, 86
<i>Maltzan und Andere gegen Deutschland (Entschdg.) [GK]</i> , Nrn. 71916/01, 71917/01 und 10260/02, EGMR 2005-V.....	86, 88
<i>Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei [GK]</i> , Nrn. 46827/99 und 46951/99, EGMR 2005-I.....	12, 20, 21, 64
<i>Mann gegen Vereinigtes Königreich und Portugal (Entschdg.)</i> , Nr. 360/10, 1. Februar 2011.....	39
<i>Mannai gegen Italien</i> , Nr. 9961/10, 27. März 2012.....	21
<i>Manoilescu und Dobrescu gegen Rumänien und Russland (Entschdg.)</i> , Nr. 60861/00, EGMR 2005-VI.....	47
<i>Manuel gegen Portugal (Entschdg.)</i> , Nr. 62341/00, 31. Januar 2002.....	40
<i>Marckx gegen Belgien</i> , 13. Juni 1979, Serie A Nr. 31.....	79, 81, 87
<i>Marckx gegen Belgien</i> , Kommissionsentscheidung vom 10. Dezember 1977, Serie B Nr. 29.....	78
<i>Margareta und Roger Andersson gegen Schweden</i> , 25. Februar 1992, Serie A Nr. 226-A.....	82, 85
<i>Marion gegen Frankreich</i> , Nr. 30408/02, 20. Dezember 2005.....	92
<i>Markovic und Andere gegen Italien [GK]</i> , Nr. 1398/03, EGMR 2006-XIV.....	46, 60
<i>Martínez Martínez und Pino Manzano gegen Spanien</i> , Nr. 61654/08, 3. Juli 2012.....	84
<i>Maskhadova und Andere gegen Russland</i> , Nr. 18071/05, 6. Juni 2013.....	75
<i>Maslov gegen Österreich [GK]</i> , Nr. 1638/03, 23. Juni 2008.....	80
<i>Maslova und Nalbandov gegen Russland</i> , Nr. 839/02, 24. Januar 2008.....	23
<i>Masson und Van Zon gegen die Niederlande</i> , 28. September 1995, Serie A Nr. 327-A.....	60
<i>Massuero gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nr. 58587/00, 1. April 2004.....	39
<i>Matoušek gegen die Tschechische Republik (Entschdg.)</i> , Nr. 9965/08, 29. März 2011.....	101
<i>Matter gegen die Slowakei</i> , Nr. 31534/96, 5. Juli 1999.....	74
<i>Matthews gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 24833/94, EGMR 1999-I.....	49
<i>Matveyev gegen Russland</i> , Nr. 26601/02, 3. Juli 2008.....	57
<i>Matyjek gegen Polen (Entschdg.)</i> , Nr. 38184/03, EGMR 2006-VII.....	70
<i>McCann gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 19009/04, 13. Mai 2008.....	82
<i>McCann und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , 27. September 1995, Serie A Nr. 324.....	15
<i>McElhinney gegen Irland und Vereinigtes Königreich (Entschdg.) [GK]</i> , Nr. 31253/96, 9. Februar 2000.....	47
<i>McFarlane gegen Irland [GK]</i> , Nr. 31333/06, 10. September 2010.....	28, 31
<i>McFeeley und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 8317/78, Kommissionsentscheidung vom 15. Mai 1980.....	44
<i>McGinley und Egan gegen Vereinigtes Königreich</i> , 9. Juni 1998, EGMR 1998-III.....	76
<i>McKay-Kopecka gegen Polen (Entschdg.)</i> , Nr. 45320/99, 19. September 2006.....	82
<i>McKerr gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 28883/95, EGMR 2001-III.....	15
<i>McLeod gegen Vereinigtes Königreich</i> , 23. September 1998, EGMR 1998-VII.....	78

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>McMichael gegen Vereinigtes Königreich</i> , 24. Februar 1995, Serie A Nr. 307-B.....	64
<i>McShane gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 43290/98, 28. Mai 2002.....	20
<i>Medvedev und Andere gegen Frankreich [GK]</i> , Nr. 3394/03, EGMR 2010.....	46, 47
<i>Meftah und Andere gegen Frankreich [GK]</i> , Nrn. 32911/96, 35237/97 und 34595/97, EGMR 2002-VII.....	72
<i>Megadat.com SRL gegen Moldawien</i> , Nr. 21151/04, 8. April 2008.....	89
<i>Mehmet Nuri Özen und Andere gegen die Türkei</i> , Nrn. 15672/08 und andere, 11. Januar 2011.....	85, 86
<i>Mehmet Salih und Abdülsamet Çakmak gegen die Türkei</i> , Nr. 45630/99, 29. April 2004.....	84
<i>Melnik gegen die Ukraine</i> , Nr. 72286/01, 28. März 2006.....	42
<i>Meltex Ltd gegen Armenien (Entschdg.)</i> , Nr. 37780/02, 27. Mai 2008.....	53
<i>Menteş und Andere gegen die Türkei</i> , 28. November 1997, EGMR 1997-VIII.....	73, 82
<i>Mentzen gegen Lettland (Entschdg.)</i> , Nr. 71074/01, EGMR 2004-XII.....	78, 90, 94, 95
<i>Merger und Cros gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 68864/01, 11. März 2004.....	25
<i>Merit gegen die Ukraine</i> , Nr. 66561/01, 30. März 2004.....	29
<i>Messina gegen Italien (Nr. 2)</i> , Nr. 25498/94, EGMR 2000-X.....	81
<i>Micallef gegen Malta [GK]</i> , Nr. 17056/06, EGMR 2009.....	14, 15, 16, 26, 65, 97
<i>Michalak gegen Polen (Entschdg.)</i> , Nr. 24549/03, 1. März 2005.....	30
<i>Michaud gegen Frankreich</i> , Nr. 12323/11, EGMR 2012.....	17, 49, 75
<i>Mieg de Boofzheim gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 52938/99, 3. Dezember 2002.....	70
<i>Migliore und Andere gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nrn. 58511/13, 59971/13 und 59987/13, 12. November 2013.....	42, 44
<i>Mihova gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nr. 25000/07, 30. März 2010.....	62
<i>Mikolajová gegen die Slowakei</i> , Nr. 4479/03, 18. Januar 2011.....	28, 76
<i>Mikulić gegen Kroatien</i> , Nr. 53176/99, EGMR 2002-I.....	77
<i>Mileva und Andere gegen Bulgarien</i> , Nrn. 43449/02 und 21475/04, 25. November 2010.....	78
<i>Milosević gegen die Niederlande (Entschdg.)</i> , Nr. 77631/01, 19. März 2002.....	29
<i>Miroļubovs und Andere gegen Lettland</i> , Nr. 798/05, 15. September 2009.....	41, 42, 43, 44, 45
<i>Miszczynski gegen Polen (Entschdg.)</i> , Nr. 23672/07, 8. Februar 2011.....	42
<i>Mutluk Ölmez und Yıldız Ölmez gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 39464/98, 1. Februar 2005.....	34
<i>Moldovan und Andere gegen Rumänien (Entschdg.)</i> , Nrn. 8229/04 und andere, 15. Februar 2011.....	40
<i>Mólka gegen Polen (Entschdg.)</i> , Nr. 56550/00, EGMR 2006-IV.....	75
<i>Monedero Angora gegen Spanien (Entschdg.)</i> , Nr. 41138/05, EGMR 2008.....	70
<i>Monnat gegen die Schweiz</i> , Nr. 73604/01, EGMR 2006-X.....	14
<i>Monory gegen Rumänien und Ungarn</i> , Nr. 71099/01, 5. April 2005.....	79
<i>Montcornet de Caumont gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 59290/00, EGMR 2003-VII.....	71
<i>Montera gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nr. 64713/01, 9. Juli 2002.....	70
<i>Moon gegen Frankreich</i> , Nr. 39973/03, 9. Juli 2009.....	18
<i>Mooren gegen Deutschland [GK]</i> , Nr. 11364/03, EGMR 2009.....	30
<i>Moreira Barbosa gegen Portugal (Entschdg.)</i> , Nr. 65681/01, EGMR 2004-V.....	25, 33
<i>Moreno Gómez gegen Spanien</i> , Nr. 4143/02, EGMR 2004-X.....	84
<i>Moretti und Benedetti gegen Italien</i> , Nr. 16318/07, EGMR 2010.....	45, 80
<i>Moskal gegen Polen</i> , Nr. 10373/05, 15. September 2009.....	90
<i>Moskovets gegen Russland</i> , Nr. 14370/03, 23. April 2009.....	18
<i>Mosley gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 48009/08, 10. Mai 2011.....	74
<i>Mouillet gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 27521/04, 13. September 2007.....	68
<i>Moustaquim gegen Belgien</i> , 18. Februar 1991, Serie A Nr. 193.....	81
<i>MPP Golub gegen die Ukraine (Entschdg.)</i> , Nr. 6778/05, 18. Oktober 2005.....	25, 29
<i>Mrkić gegen Kroatien (Entschdg.)</i> , Nr. 7118/03, 8. Juni 2006.....	53
<i>Municipal Section of Antilly gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 45129/98, EGMR 1999-VIII.....	13, 45
<i>Murray gegen Vereinigtes Königreich</i> , 28. Oktober 1994, Serie A Nr. 300-A.....	83
<i>Mustafa und Armağan Akin gegen die Türkei</i> , Nr. 4694/03, 6. April 2010.....	80, 81
<i>Mutlu gegen die Türkei</i> , Nr. 8006/02, 10. Oktober 2006.....	84
<i>Mykhaylenky und Andere gegen die Ukraine</i> , Nrn. 35091/02, 35196/02, 35201/02, 35204/02, 35945/02, 35949/02, 35953/02, 36800/02, 38296/02 und 42814/02, EGMR 2004-XII.....	45

—N—

<i>N.K.M. gegen Ungarn</i> , Nr. 66529/11, 14. Mai 2013.....	89
<i>Nada gegen die Schweiz</i> [GK], Nr. 10593/08, EGMR 2012.....	17, 48, 49, 78
<i>Nagovitsyn und Nalgiyev gegen Russland</i> (Entschdg.), Nrn. 27451/09 und 60650/09, 23. September 2010.....	30, 31, 32
<i>Narinen gegen Finnland</i> , Nr. 45027/98, 1. Juni 2004.....	85
<i>Nassau Verzekering Maatschappij N.V. gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 57602/09, 4. Oktober 2011.....	15, 16
<i>Naydyon gegen die Ukraine</i> , Nr. 16474/03, 14. Oktober 2010.....	20
<i>Nekvedavicius gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 46165/99, 19. Juni 2003.....	79
<i>Nencheva und Andere gegen Bulgarien</i> , Nr. 48609/06, 18. Juni 2013.....	19
<i>Neves e Silva gegen Portugal</i> , 27. April 1989, Serie A Nr. 153-A.....	61
<i>Nicoleta Gheorghie gegen Rumänien</i> , Nr. 23470/05, 3. April 2012.....	68, 69, 104
<i>Niemietz gegen Deutschland</i> , 16. Dezember 1992, Serie A Nr. 251-B.....	73, 75, 78, 82, 85
<i>Nikolova und Vandova gegen Bulgarien</i> , Nr. 20688/04, 17. Dezember 2013.....	68
<i>Nizomkhon Dzjurayev gegen Russland</i> , Nr. 31890/11, 3. Oktober 2013.....	22
<i>Nogolica gegen Kroatien</i> (Entschdg.), Nr. 77784/01, EGMR 2002-VIII.....	30, 31
<i>Nolan und K. gegen Russland</i> , Nr. 2512/04, 12. Februar 2009.....	23
<i>Nold gegen Deutschland</i> , Nr. 27250/02, 29. Juni 2006.....	42
<i>Nölkenbockhoff gegen Deutschland</i> , 25. August 1987, Serie A Nr. 123.....	15, 16
<i>Norbert Sikorski gegen Polen</i> , Nr. 17599/05, 22. Oktober 2009.....	28
<i>Normann gegen Dänemark</i> (Entschdg.), Nr. 44704/98, 14. Juni 2001.....	18
<i>Novinskiy gegen Russland</i> , Nr. 11982/02, 10. Februar 2009.....	20
<i>Novoseletskiy gegen die Ukraine</i> , Nr. 47148/99, EGMR 2005-II.....	84
<i>Nurmagomedov gegen Russland</i> , Nr. 30138/02, 7. Juni 2007.....	20, 71
<i>Nylund gegen Finnland</i> (Entschdg.), Nr. 27110/95, EGMR 1999-VI.....	79

—O—

<i>OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos gegen Russland</i> , Nr. 14902/04, 20. September 2011.....	40, 41
<i>Öcalan gegen die Türkei</i> (Entschdg.), Nr. 5980/07, 6. Juli 2010.....	72
<i>Öcalan gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 46221/99, EGMR 2005-IV.....	46
<i>Odièvre gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 42326/98, EGMR 2003-III.....	77
<i>Oferta Plus SRL gegen Moldawien</i> , Nr. 14385/04, 19. Dezember 2006.....	20
<i>O'Halloran und Francis gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nrn. 15809/02 und 25624/02, EGMR 2007-VIII.....	97
<i>Ohlen gegen Dänemark</i> (Streichung aus dem Register), Nr. 63214/00, 24. Februar 2005.....	18
<i>Olaechea Cahuas gegen Spanien</i> , Nr. 24668/03, EGMR 2006-X.....	22
<i>Olbertz gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 37592/97, EGMR 1999-V.....	89
<i>Olczak gegen Polen</i> (Entschdg.), Nr. 30417/96, EGMR 2002-X.....	89
<i>Oleksandr Volkov gegen die Ukraine</i> , Nr. 21722/11, EGMR 2013.....	68, 75
<i>Oleksy gegen Polen</i> (Entschdg.), Nr. 1379/06, 16. Juni 2009.....	17
<i>Olujic gegen Kroatien</i> , Nr. 22330/05, 5. Februar 2009.....	63
<i>Omkanananda und Divine Light Zentrum gegen die Schweiz</i> , Nr. 8118/77, 19. März 1981.....	38
<i>Öneryıldız gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 48939/99, EGMR 2004-XII.....	84, 87
<i>Orlic gegen Kroatien</i> , Nr. 48833/07, 21. Juni 2011.....	83
<i>Oršuš und Andere gegen Kroatien</i> [GK], Nr. 15766/03, EGMR 2010.....	64
<i>Osman gegen Vereinigtes Königreich</i> , 28. Oktober 1998, EGMR 1998-VIII.....	61
<i>Osmanov und Husseinov gegen Bulgarien</i> (Entschdg.), Nrn. 54178/00 und 59901/00, 4. September 2003.....	17
<i>Österreichischer Rundfunk gegen Österreich</i> (Entschdg.), Nr. 57597/00, 25. Mai 2004.....	14
<i>Otto gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 21425/06, 10. November 2009.....	35
<i>Özpınar gegen die Türkei</i> , Nr. 20999/04, 19. Oktober 2010.....	75
<i>Öztürk gegen Deutschland</i> , 21. Februar 1984, Serie A Nr. 73.....	67, 68

—P—

<i>P. und S. gegen Polen</i> , Nr. 57375/08, 30. Oktober 2012.....	74
<i>P.B. und J.S. gegen Österreich</i> , Nr. 18984/02, 22. Juli 2010.....	80

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>P.G. und J.H. gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 44787/98, EGMR 2001-IX.....	77, 85
<i>Paeßgen GmbH gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nrn. 25379/04, 21688/05, 21722/05 und 21770/05, 18. September 2007.....	87
<i>Paksas gegen Litauen</i> [GK], Nr. 34932/04, EGMR 2011.....	26, 63, 70
<i>Paladi gegen Moldawien</i> [GK], Nr. 39806/05, 10. März 2009.....	21, 22
<i>Palić gegen Bosnien und Herzegowina</i> , Nr. 4704/04, 15. Februar 2011.....	55
<i>Panjeheighalehei gegen Dänemark</i> (Entschdg.), Nr. 11230/07, 13. Oktober 2009.....	64
<i>Pannullo und Forte gegen Frankreich</i> , Nr. 37794/97, EGMR 2001-X.....	75
<i>Papachelas gegen Griechenland</i> [GK], Nr. 31423/96, EGMR 1999-II.....	34
<i>Papamichalopoulos und Andere gegen Griechenland</i> , 24. Juni 1993, Serie A Nr. 260-B.....	54
<i>Papon gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 344/04, EGMR 2005-XI.....	65
<i>Parizov gegen die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</i> , Nr. 14258/03, 7. Februar 2008.....	30
<i>Paşa and Erkan Erol gegen die Türkei</i> , Nr. 51358/99, 12. Dezember 2006.....	16
<i>Patera gegen die Tschechische Republik</i> (Entschdg.), Nr. 25326/03, 10. Januar 2006.....	39
<i>Pauger gegen Österreich</i> , Nr. 24872/94, Kommissionsentscheidung vom 9. Januar 1995.....	40
<i>Paul und Audrey Edwards gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 46477/99, 7. Juni 2001.....	33
<i>Paulino Tomás gegen Portugal</i> (Entschdg.), Nr. 58698/00, 27. März 2003.....	28
<i>Peck gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 44647/98, EGMR 2003-I.....	73, 76
<i>Peers gegen Griechenland</i> , Nr. 28524/95, EGMR 2001-III.....	19
<i>Pellegrin gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 28541/95, EGMR 1999-VIII.....	63
<i>Pellegriti gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 77363/01, 26. Mai 2005.....	29
<i>Peñafiel Salgado gegen Spanien</i> (Entschdg.), Nr. 65964/01, 16. April 2002.....	57, 64, 70
<i>Peraldi gegen Frankreich</i> (Entschdg.), Nr. 2096/05, 7. April 2009.....	24, 40
<i>Perez gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 47287/99, EGMR 2004-I.....	62
<i>Perlala gegen Griechenland</i> , Nr. 17721/04, 22. Februar 2007.....	92
<i>Peruzzo und Martens gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nrn. 7841/08 und 57900/12, 4. Juni 2013.....	76
<i>Petra gegen Rumänien</i> , 23. September 1998, 1998-VII.....	20
<i>Petrina gegen Rumänien</i> , Nr. 78060/01, 14. Oktober 2008.....	76
<i>Pfeifer gegen Österreich</i> , Nr. 12556/03, 15. November 2007.....	76
<i>Phillis gegen Griechenland</i> (Nr. 2), 27. Juni 1997, EGMR 1997-IV.....	62
<i>Phillis gegen Griechenland</i> , Nr. 28970/95, Kommissionsentscheidung vom 17. Oktober 1996.....	44
<i>Phillips gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 41087/98, EGMR 2001-VII.....	71
<i>Piechowicz gegen Polen</i> , Nr. 20071/07, 17. April 2012.....	81
<i>Pierre-Bloch gegen Frankreich</i> , 21. Oktober 1997, EGMR 1997-VI.....	65, 70
<i>Piętka gegen Polen</i> , Nr. 34216/07, 16. Oktober 2012.....	101
<i>Pini und Andere gegen Rumänien</i> , Nrn. 78028/01 und 78030/01, EGMR 2004-V.....	79, 80
<i>Pisano gegen Italien</i> (Streichung aus dem Register) [GK], Nr. 36732/97, 24. Oktober 2002.....	18
<i>Pištárová gegen die Tschechische Republik</i> , Nr. 73578/01, 26. Oktober 2004.....	87
<i>Pla und Puncernau gegen Andorra</i> , Nr. 69498/01, EGMR 2004-VIII.....	81, 92
<i>Płoski gegen Polen</i> , Nr. 26761/95, 12. November 2002.....	73
<i>POA und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> (Entschdg.), Nr. 59253/11, 21. Mai 2013.....	40, 41
<i>Pocius gegen Litauen</i> , Nr. 35601/04, 6 Juli 2010.....	64
<i>Polanco Torres und Movilla Polanco gegen Spanien</i> , Nr. 34147/06, 21. September 2010.....	15, 16, 76
<i>Popov gegen Moldawien</i> , Nr. 74153/01, 18. Januar 2005.....	43
<i>Poslu und Andere gegen die Türkei</i> , Nrn. 6162/04 und andere, 8. Juni 2010.....	35
<i>Post gegen die Niederlande</i> (Entschdg.), Nr. 21727/08, 20. Januar 2009.....	19
<i>Powell und Rayner gegen Vereinigtes Königreich</i> , 21. Februar 1990, Serie A Nr. 172.....	84
<i>Poznanski und Andere gegen Deutschland</i> (Entschdg.), Nr. 25101/05, 3. Juli 2007.....	42
<i>Predescu gegen Rumänien</i> , Nr. 21447/03, 2. Dezember 2008.....	42
<i>Predil Anstalt gegen Italien</i> (Entschdg.), Nr. 31993/96, 14. März 2002.....	30
<i>Prencipe gegen Monaco</i> , Nr. 43376/06, 16. Juli 2009.....	28
<i>Pressos Compania Naviera S.A. und Andere gegen Belgien</i> , 20. November 1995, Serie A Nr. 332.....	29, 30
<i>Pretty gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 2346/02, EGMR 2002-III.....	73, 77
<i>Preussische Treuhand GmbH & Co. Kg a. A. gegen Polen</i> (Entschdg.), Nr. 47550/06, EGMR 2008.....	54
<i>Price gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 12402/86, Kommissionsentscheidung vom 9. März 1988.....	81
<i>Pridatchenko und Andere gegen Russland</i> , Nrn. 2191/03, 3104/03, 16094/03 und 24486/03, 21. Juni 2007.....	63

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Prokopovich gegen Russland</i> , Nr. 58255/00, EGMR 2004-XI.....	82
<i>Prystavka gegen die Ukraine (Entschdg.)</i> , Nr. 21287/02, EGMR 2002-X	26, 27
<i>Puchstein gegen Österreich</i> , Nr. 20089/06, 28. Januar 2010.....	31
<i>Putistin gegen die Ukraine</i> , Nr. 16882/03, 21. November 2013	76
<i>Putz gegen Österreich</i> , 22. Februar 1996, EGMR 1996-I.....	69

—Q—

<i>Quark Fishing Ltd gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 15305/06, EGMR 2006-XIV	51
---	----

—R—

<i>R gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 33506/05, 4. Januar 2007	71
<i>R.R. gegen Polen</i> , Nr. 27617/04, EGMR 2011	74
<i>Radio France und Andere gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 53984/00, EGMR 2003-X	13, 14, 29
<i>Raimondo gegen Italien</i> , 22. Februar 1994, Serie A Nr. 281-A	18, 71
<i>Rambus Inc. gegen Deutschland (Entschdg.)</i> Nr. 40382/04, 16. Juni 2009.....	48
<i>Ramsahai und Andere gegen die Niederlande [GK]</i> , Nr. 52391/99, EGMR 2007-II.....	15
<i>Raninen gegen Finnland</i> , 16. Dezember 1997, EGMR 1997-VIII	74
<i>Rantsev gegen Zypern und Russland</i> , Nr. 25965/04, EGMR 2010	50
<i>Rasmussen gegen Dänemark</i> , 28. November 1984, Serie A Nr. 87	77
<i>Ravnsborg gegen Schweden</i> , 23. März 1994, Serie A Nr. 283-B.....	69
<i>Refah Partisi (the Welfare Party) und Andere gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nrn. 41340/98, 41342/98, 41343/98 und 41344/98, 3. Oktober 2000	65, 70
<i>Řehák gegen die Tschechische Republik (Entschdg.)</i> , Nr. 67208/01, 18. Mai 2004	43
<i>Reinprecht gegen Österreich</i> , Nr. 67175/01, EGMR 2005-XII.....	73
<i>Reklos und Davourlis gegen Griechenland</i> , Nr. 1234/05, 15. Januar 2009.....	76
<i>Revel und Mora gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 171/03, 15. November 2005.....	59
<i>Rezgui gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 49859/99, EGMR 2000-XI.....	27
<i>Rhazali und Andere gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 37568/09, 10. April 2012	27
<i>Riad und Idiab gegen Belgien</i> , Nrn. 29787/03 und 29810/03, EGMR 2008.....	26
<i>Riener gegen Bulgarien</i> , Nr. 46343/99, 23. Mai 2006.....	39
<i>Rinck gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 18774/09, 19. Oktober 2010.....	98, 99, 104
<i>Ringelsen gegen Österreich</i> , 16. Juli 1971, Serie A Nr. 13	25, 62
<i>Rizi gegen Albanien (Entschdg.)</i> , Nr. 49201/06, 8. November 2011.....	66
<i>Robert Lesjak gegen Slowenien</i> , Nr. 33946/03.....	31
<i>Roche gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 32555/96, EGMR 2005-X.....	60, 61
<i>Romanczyk gegen Frankreich</i> , Nr. 7618/05, 18. November 2010	66
<i>Rosenzweig und Bonded Warehouses Ltd gegen Polen</i> , Nr. 51728/99, 28. Juli 2005.....	89
<i>Rossi und Andere gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nrn. 55185/08 und andere, 16. Dezember 2008.....	16
<i>Rotaru gegen Rumänien [GK]</i> , Nr. 28341/95, EGMR 2000-V.....	76
<i>RTBF gegen Belgien</i> , Nr. 50084/06, 29. März 2011	65
<i>Rudzińska gegen Polen (Entschdg.)</i> , Nr. 45223/99, EGMR 1999-VI.....	89
<i>Ruiz-Mateos gegen Spanien</i> , 23. Juni 1993, Serie A Nr. 262	63
<i>Ryabov gegen Russland</i> , Nr. 3896/04, 31. Januar 2008.....	20
<i>Ryabykh gegen Russland</i> , Nr. 52854/99, EGMR 2003-IX.....	89

—S—

<i>S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nrn. 30562/04 und 30566/04, EGMR 2008.....	76, 77, 94
<i>S.H. und Andere gegen Österreich</i> , Nr. 57813/00, EGMR 2010	79
<i>S.P., D.P. und A.T. gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 23715/96, Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1996.....	19
<i>Sabanchiyeva und Andere gegen Russland</i> , Nr. 38450/05, EGMR 2013.....	75
<i>Sablon gegen Belgien</i> , Nr. 36445/97, 10. April 2001	66
<i>Sabri Güneş gegen die Türkei [GK]</i> , Nr. 27396/06, 29. Juni 2012	32, 33, 34, 35
<i>Saccoccia gegen Österreich (Entschdg.)</i> , Nr. 69917/01, 5. Juli 2007.....	66, 71
<i>Sadak gegen die Türkei</i> , Nrn. 25142/94 und 27099/95, 8. April 2004.....	39

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Saghinadze und Andere gegen Georgien</i> , Nr. 18768/05, 27. Mai 2010.....	25, 29, 87
<i>Şahmo gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 37415/97, 1. April 2003.....	34
<i>Saint-Paul Luxembourg S.A. gegen Luxemburg</i> , Nr. 26419/10, 18. April 2013.....	83
<i>Sakellaropoulos gegen Griechenland (Entschdg.)</i> , Nr. 38110/08, 6 Januar 2011.....	64
<i>Sakhnovskiy gegen Russland [GK]</i> , Nr. 21272/03, 2. November 2010.....	28
<i>Salabiaku gegen Frankreich</i> , 7. Oktober 1988, Serie A Nr. 141-A.....	70
<i>Salduz gegen die Türkei [GK]</i> , Nr. 36391/02, EGMR 2008.....	71
<i>Salesi gegen Italien</i> , 26. Februar 1993, Serie A Nr. 257-E.....	63
<i>Salman gegen die Türkei [GK]</i> , Nr. 21986/93, EGMR 2000-VII.....	15
<i>Sămbăta Bihor Greco-Catholic Parish gegen Rumänien (Entschdg.)</i> , Nr. 48107/99, 25. Mai 2004.....	36
<i>Sambăta Bihor Greco-Catholic Parish gegen Rumänien</i> , Nr. 48107/99, 12. Januar 2010.....	62
<i>San Leonard Band Club gegen Malta</i> , Nr. 77562/01, EGMR 2004-IX.....	66
<i>Sancho Cruz und Andere gegen Portugal</i> , Nos. 8851/07 und andere, 18. Januar 2011.....	100
<i>Şandru und Andere gegen Rumänien</i> , Nr. 22465/03, 8. Dezember 2009.....	55
<i>Sanles Sanles gegen Spanien (Entschdg.)</i> , Nr. 48335/99, EGMR 2000-XI.....	15
<i>Sapeyan gegen Armenien</i> , Nr. 35738/03, 13. Januar 2009.....	33
<i>Sargsyan gegen Aserbaidschan (Entschdg.) [GK]</i> , Nr. 40167/06, 14. Dezember 2011.....	37
<i>Savino und Andere gegen Italien</i> , Nrn. 17214/05, 20329/05 und 42113/04, 28. April 2009.....	63
<i>Savridin Džurayev gegen Russland</i> , Nr. 71386/10, EGMR 2013.....	22
<i>Savu gegen Rumänien (Entschdg.)</i> , Nr. 29218/05, 11. Oktober 2011.....	101, 104
<i>Scavuzzo-Hager gegen die Schweiz (Entschdg.)</i> , Nr. 41773/98, 30. November 2004.....	28
<i>Schalk und Kopf gegen Österreich</i> , Nr. 30141/04, 24. Juni 2010.....	80
<i>Schmautzer gegen Österreich</i> , 23. Oktober 1995, Serie A Nr. 328-A.....	69
<i>Schouten und Meldrum gegen die Niederlande</i> , 9. Dezember 1994, Serie A Nr. 304.....	63
<i>Schwizgebel gegen die Schweiz</i> , Nr. 25762/07, EGMR 2010.....	75
<i>Sciacca gegen Italien</i> , Nr. 50774/99, EGMR 2005-I.....	76
<i>Scoppola gegen Italien (Nr. 2) [GK]</i> , Nr. 10249/03 EGMR 2009.....	28, 30, 36
<i>Scordino gegen Italien (Entschdg.)</i> , Nr. 36813/97, EGMR 2003-IV.....	29
<i>Scordino gegen Italien (Nr. 1) [GK]</i> , Nr. 36813/97, EGMR 2006-V.....	17, 18, 29, 31, 91
<i>Scozzari und Giunta gegen Italien [GK]</i> , Nrn. 39221/98 und 41963/98, EGMR 2000-VIII.....	13
<i>Sdruzeni Jihoceske Matky gegen die Tschechische Republik (Entschdg.)</i> , Nr. 19101/03, 10. Juli 2006.....	59
<i>Sejdić und Finci gegen Bosnien und Herzegowina [GK]</i> , Nrn. 27996/06 und 34836/06, EGMR 2009.....	17, 45, 49
<i>Sejdović gegen Italien [GK]</i> , Nr. 56581/00, EGMR 2006-II.....	26, 28, 29
<i>Selçuk und Asker gegen die Türkei</i> , 24. April 1998, EGMR 1998-II.....	83
<i>Selmouni gegen Frankreich [GK]</i> , Nr. 25803/94, EGMR 1999-V.....	24, 29
<i>Senator Lines GmbH gegen 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Entschdg.) [GK]</i> , Nr. 56672/00, EGMR 2004-IV.....	16
<i>Sergey Zolotukhin gegen Russland [GK]</i> , Nr. 14939/03, EGMR 2009.....	18, 73
<i>Şerife Yiğit gegen die Türkei [GK]</i> , Nr. 3976/05, 2. November 2010.....	80
<i>Shamayev und Andere gegen Georgien und Russland (Entschdg.)</i> , Nr. 36378/02, 16. September 2003.....	38
<i>Shamayev und Andere gegen Georgien und Russland</i> , Nr. 36378/02, EGMR 2005-III.....	23
<i>Shefer gegen Russland (Entschdg.)</i> , Nr. 45175/04, 13. März 2012.....	98, 99, 100
<i>Shevanova gegen Lettland (Streichung aus dem Register) [GK]</i> , Nr. 58822/00, 7. Dezember 2007.....	18
<i>Shimovolos gegen Russland</i> , Nr. 30194/09, 21. Juni 2011.....	76
<i>Sidabras und Džiautas gegen Litauen (Entschdg.)</i> , Nrn. 55480/00 und 59330/00, 1. Juli 2003.....	70
<i>Sidabras und Džiautas gegen Litauen</i> , Nrn. 55480/00 und 59330/00, EGMR 2004-VIII.....	75, 76
<i>Sigalas gegen Griechenland</i> , Nr. 19754/02, 22. September 2005.....	62
<i>Siliadin gegen Frankreich</i> , Nr. 73316/01, EGMR 2005-VII.....	14, 47
<i>Silickienė gegen Litauen</i> , Nr. 20496/02, 10. April 2012.....	72
<i>Šilih gegen Slowenien [GK]</i> , Nr. 71463/01, 9. April 2009.....	51, 52, 54, 55, 56
<i>Silver und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , 25. März 1983, Serie A Nr. 61.....	85
<i>Simitzi-Papachristou und Andere gegen Griechenland (Entschdg.)</i> , Nrn. 50634/11 und andere, 5. November 2013.....	44
<i>Sindicatul Păstorul cel Bun gegen Rumänien [GK]</i> , Nr. 2330/09, EGMR 2013.....	38
<i>Sisojeva und Andere gegen Lettland (Streichung aus dem Register) [GK]</i> , Nr. 60654/00, EGMR 2007-I.....	18, 21, 92
<i>Skorobogatykh gegen Russland (Entschdg.)</i> , Nr. 37966/02, 8. Juni 2006.....	59
<i>Slavgorodski gegen Estland (Entschdg.)</i> , Nr. 37043/97, 9. März 1999.....	28

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Slavicek gegen Kroatien (Entschdg.)</i> , Nr. 20862/02, 4. Juli 2002	29
<i>Slivenko und Andere gegen Lettland (Entschdg.)</i> [GK], Nr. 48321/99, EGMR 2002-II	87
<i>Smirnov gegen Russland (Entschdg.)</i> , Nr. 14085/04, 6. Juli 2006	27, 64
<i>Smirnova gegen Russland</i> , Nrn. 46133/99 und 48183/99, EGMR 2003-IX	77
<i>Société Colas Est und Andere gegen Frankreich</i> , Nr. 37971/97, EGMR 2002-III	82
<i>Söderman gegen Schweden</i> [GK], Nr. 5786/08, EGMR 2013	47, 75
<i>Soering gegen Vereinigtes Königreich</i> , 7. Juli 1989, Serie A Nr. 161	16, 46
<i>Solmaz gegen die Türkei</i> , Nr. 27561/02, EGMR 2007-II	37
<i>Sovtransavto Holding gegen die Ukraine</i> , Nr. 48553/99, EGMR 2002-VII	89
<i>Sporrong und Lönnroth gegen Schweden</i> , 23. September 1982, Serie A Nr. 52	59, 62
<i>Stamoulakatos gegen Griechenland (Nr. 1)</i> , 26. Oktober 1993, Serie A Nr. 271	52, 53
<i>Stamoulakatos gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 27567/95, Kommissionsentscheidung vom 9. April 1997	43
<i>Stanev gegen Bulgarien</i> [GK], Nr. 36760/06, EGMR 2012	59
<i>Star Cate – Epilekta Gevmata und Andere gegen Griechenland (Entschdg.)</i> , Nr. 54111/07, 6. Juli 2010	92
<i>State Holding Company Luganskvugillya gegen die Ukraine (Entschdg.)</i> , Nr. 23938/05, 27. Januar 2009	14
<i>Stec und Andere gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> [GK], Nrn. 65731/01 und 65900/01, EGMR 2005-X	88, 90
<i>Steel und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , 23. September 1998, EGMR 1998-VII	72
<i>Stefanescu gegen Rumänien (Entschdg.)</i> , Nr. 11774/04, 12. April 2011	99, 105
<i>Stegarescu und Bahrin gegen Portugal</i> , Nr. 46194/06, 6 April 2010	64
<i>Steininger gegen Österreich</i> , Nr. 21539/07, 17. April 2012	70
<i>Stephens gegen Malta (Nr. 1)</i> , Nr. 11956/07, 21. April 2009	46, 47
<i>Stephens gegen Zypern, die Türkei und die Vereinten Nationen (Entschdg.)</i> , Nr. 45267/06, 11. Dezember 2008	46, 47
<i>Šitić gegen Kroatien</i> , Nr. 29660/03, 8. November 2007	68
<i>Stjerna gegen Finnland</i> , 25. November 1994, Serie A Nr. 299-B	73
<i>Stojkovic gegen die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</i> , Nr. 14818/02, 8. November 2007	18
<i>Stoll gegen die Schweiz</i> [GK], Nr. 69698/01, EGMR 2007-XIV	94
<i>Stran Greek Refineries und Stratis Andreadis gegen Griechenland</i> , 9. Dezember 1994, Serie A Nr. 301-B	87
<i>Stukus und Andere gegen Polen</i> , Nr. 12534/03, 1. April 2008	14
<i>Suküt gegen die Türkei (Entschdg.)</i> , Nr. 59773/00, 11. September 2007	65, 68
<i>Šumbera gegen die Tschechische Republik (Entschdg.)</i> , Nr. 48228/08, 21. Februar 2012	100, 105
<i>Sürmeli gegen Deutschland (Entschdg.)</i> , Nr. 75529/01, 29. April 2004	39
<i>Sürmeli gegen Deutschland</i> [GK], Nr. 75529/01, EGMR 2006-VII	28, 30
<i>Surugiu gegen Rumänien</i> , Nr. 48995/99, 20. April 2004	83, 84
<i>Szabó gegen Schweden (Entschdg.)</i> , Nr. 28578/03, EGMR 2006-VIII	71
<i>Szotł-Medyńska gegen Polen (Entschdg.)</i> , Nr. 47414/99, 9. Oktober 2003	27
<i>Szűcs gegen Österreich</i> , 24. November 1997, EGMR 1997-VII	60

—T—

<i>Tahsin Acar gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 26307/95, EGMR 2004-III	22
<i>Tănase gegen Moldawien</i> [GK], Nr. 7/08, EGMR 2010	14, 17, 26, 29, 57
<i>Tanrıkuu gegen die Türkei</i> [GK], Nr. 23763/94, EGMR 1999-IV	20
<i>Taşkın und Andere gegen die Türkei</i> , Nr. 46117/99, EGMR 2004-X	59, 64
<i>Tătar gegen Rumänien</i> , Nr. 67021/01, 27. Januar 2009	78
<i>Taylor-Sabori gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 47114/99, 22. Oktober 2002	85
<i>Techniki Olympiaki A.E. gegen Griechenland (Entschdg.)</i> , Nr. 40547/10, 1. Oktober 2013	30
<i>Ternovszky gegen Ungarn</i> , Nr. 67545/09, 14. Dezember 2010	74, 75
<i>The Georgian Labour Party gegen Georgien</i> , Nr. 9103/04, 8. Juli 2008	44
<i>The Holy Monasteries gegen Griechenland</i> , 9. Dezember 1994, Serie A Nr. 301-A	14
<i>Thévenon gegen Frankreich (Entschdg.)</i> , Nr. 2476/02, EGMR 2006-III	19
<i>Tinnelly & Sons Ltd und Andere und McElduff und Andere gegen Vereinigtes Königreich</i> , 10. Juli 1998, EGMR 1998-IV	62
<i>Todorov gegen Bulgarien (Entschdg.)</i> , Nr. 65850/01, 13. Mai 2008	89
<i>Topčić-Rosenberg gegen Kroatien</i> , Nr. 19391/11, 14. November 2013	80
<i>Torri gegen Italien</i> , 1. Juli 1997, EGMR 1997-IV	66
<i>Transpetrol, a.s., gegen die Slowakei (Entschdg.)</i> , Nr. 28502/08, 15. November 2011	14

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Tre Traktörer Aktiebolag gegen Schweden</i> , 7. Juli 1989, Serie A Nr. 159	62, 89
<i>Treska gegen Albanien und Italien (Entschdg.)</i> , Nr. 26937/04, EGMR 2006-XI	47
<i>Trofimchuk gegen die Ukraine (Entschdg.)</i> , Nr. 4241/03, 31. Mai 2005	96
<i>Trubnikov gegen Russland</i> , Nr. 49790/99, 5. Juli 2005	23
<i>Tucka gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 34586/10, 18. Januar 2011	33
<i>Tuna gegen die Türkei</i> , Nr. 22339/03, 19. Januar 2010	55
<i>Turgut und Andere gegen die Türkei</i> , Nr. 1411/03, 8. Juli 2008	53
<i>Tyrer gegen Vereinigtes Königreich</i> , 25. April 1978, Serie A Nr. 26	51, 103
<i>Tysiąc gegen Polen</i> , Nr. 5410/03, EGMR 2007-I	74

—U—

<i>Ukraine-Tyumen gegen die Ukraine</i> , Nr. 22603/02, 22. November 2007	14
<i>Ülke gegen die Turkey (Entschdg.)</i> , Nr. 39437/98, 1. Juni 2004	34
<i>Ulyanov gegen die Ukraine</i> , Nr. 16472/04, 5. Oktober 2010	59
<i>Unédic gegen Frankreich</i> , Nr. 20153/04, 18. Dezember 2008	14
<i>Üner gegen die Niederlande [GK]</i> , Nr. 46410/99, EGMR 2006-XII	78
<i>Užkauskas gegen Litauen</i> , Nr. 16965/04, 6. Juli 2010	64
<i>Uzun gegen Deutschland</i> , Nr. 35623/05, EGMR 2010	76

—V—

<i>V.C. gegen die Slowakei</i> , Nr. 18968/07, EGMR 2011	74
<i>Vallianatos und Andere gegen Griechenland [GK]</i> , Nrn. 29381/09 und 32684/09, EGMR 2013	13, 14, 81
<i>Van Colle gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 7678/09, 13. November 2012	15
<i>Van der Heijden gegen die Niederlande [GK]</i> , Nr. 42857/05, 3. April 2012	80
<i>Van der Putten gegen die Niederlande (Entschdg.)</i> , Nr. 15909/13, 27. August 2013	102
<i>Van der Tang gegen Spanien</i> , 13. Juli 1995, Serie A Nr. 321	13
<i>Van der Ven gegen die Niederlande</i> , Nr. 50901/99, EGMR 2003-II	81
<i>Van Droogenbroeck gegen Belgien</i> , 24. Juni 1982, Serie A Nr. 50	60
<i>Van Marle und Andere gegen die Niederlande</i> , 26. Juni 1986, Serie A Nr. 101	89
<i>Van Velden gegen die Niederlande</i> , Nr. 30666/08, 19. Juli 2011	102
<i>Van Vondel gegen die Niederlande</i> , Nr. 38258/03, 25. Oktober 2007	86
<i>Vanyan gegen Russland</i> , Nr. 53203/99, 15. Dezember 2005	72
<i>Varbanov gegen Bulgarien</i> , Nr. 31365/96, EGMR 2000-X	42
<i>Varnava und Andere gegen die Türkei [GK]</i> , Nrn. 16064/90 und andere, EGMR 2009	15, 32, 34, 37, 39, 51, 52, 53, 55, 91
<i>Vartic gegen Rumänien (Nr. 2)</i> , Nr. 14150/08, 17. Dezember 2013	102
<i>Vasilchenko gegen Russland</i> , Nr. 34784/02, 23. September 2010	63, 99, 104
<i>Vasilij Ivashchenko gegen die Ukraine</i> , Nr. 760/03, 26. Juli 2012	20
<i>Vasilkoski und Andere gegen die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</i> , Nr. 28169/08, 28. Oktober 2010	29
<i>Vassilios Athanasiou und Andere gegen Griechenland</i> , Nr. 50973/08, 21. Dezember 2010	31
<i>Veeber gegen Estland (Nr. 1)</i> , Nr. 37571/97, 7. November 2002	54
<i>Velikova gegen Bulgarien (Entschdg.)</i> , Nr. 41488/98, EGMR 1999-V	15, 18
<i>Velikova gegen Bulgarien</i> , Nr. 41488/98, EGMR 2000-VI	19
<i>Vera Fernández-Huidobro gegen Spanien</i> , Nr. 74181/01, EGMR 2010	71
<i>Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz (Nr. 2) [GK]</i> , Nr. 32772/02, EGMR 2009	25, 39, 58, 66
<i>Veriter gegen Frankreich</i> , Nr. 31508/07, 14. Oktober 2010	28, 29
<i>Verlagsgruppe News GMBH gegen Österreich (Entschdg.)</i> , Nr. 62763/00, 16. Januar 2003	65
<i>Vernillo gegen Frankreich</i> , 20. Februar 1991, Serie A Nr. 198	28
<i>Vijayanathan and Pusparajah gegen Frankreich</i> , 27. August 1992, Serie A Nr. 241-B	16
<i>Vilho Eskelinen und Andere gegen Finnland [GK]</i> , Nr. 63235/00, EGMR 2007-IV	63, 65, 87
<i>Vilnes und Andere gegen Norwegen</i> , Nrn. 52806/09 und 22703/10, 5. Dezember 2013	75
<i>Vistiņš und Perepjolkins gegen Litauen [GK]</i> , Nr. 71243/01, 25. Oktober 2012	97
<i>Vladimir Romanov gegen Russland</i> , Nr. 41461/02, 24. Juli 2008	25
<i>Voggenreiter gegen Deutschland</i> , Nr. 47169/99, EGMR 2004-I	25, 62

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Vojnović gegen Kroatien (Entschdg.)</i> , Nr. 4819/10, 26. Juni 2012	39
<i>Von Hannover gegen Deutschland (Nr. 2) [GK]</i> , Nrn. 40660/08 und 60641/08, EGMR 2012	76
<i>Von Hannover gegen Deutschland</i> , Nr. 59320/00, EGMR 2004-VI	76

—W—

<i>Wakefield gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 15817/89, Kommissionsentscheidung vom 1. Oktober 1990	80
<i>Weber gegen die Schweiz</i> , 22. Mai 1990, Serie A Nr. 177	69
<i>Weber und Saravia gegen Deutschland (Entschdg.)</i> , Nr. 54934/00, EGMR 2006-XI	46, 50, 76
<i>Welch gegen Vereinigtes Königreich</i> , 9. Februar 1995, Serie A Nr. 307-A	73
<i>Wendenburg und Andere gegen Deutschland (Entschdg.)</i> , Nr. 71630/01, EGMR 2003-II	89
<i>Wieser und Bicos Beteiligungen GmbH gegen Österreich</i> , Nr. 74336/01, EGMR 2007-XI	85
<i>Williams gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 32567/06, 17. Februar 2009	26, 33
<i>Winterstein und Andere gegen Frankreich</i> , Nr. 27013/07, 17. Oktober 2013	82
<i>Wisse gegen Frankreich</i> , Nr. 71611/01, 20. Dezember 2005	86
<i>Worm gegen Österreich</i> , 29. August 1997, EGMR 1997-V	34
<i>Worwa gegen Polen</i> , Nr. 26624/95, EGMR 2003-XI	74
<i>Woś gegen Polen</i> , Nr. 22860/02, EGMR 2006-VII	63

—X—

<i>X gegen Belgien und die Niederlande</i> , Nr. 6482/74, Kommissionsentscheidung vom 10. Juli 1975	79
<i>X gegen Deutschland</i> , Nr. 1611/62, Kommissionsentscheidung vom 25. September 1965	50
<i>X gegen Deutschland</i> , Nr. 7462/76, Kommissionsentscheidung vom 7. März 1977	57
<i>X gegen die Niederlande</i> , Nr. 7230/75, Kommissionsentscheidung vom 4. Oktober 1976	57
<i>X gegen Finnland</i> , Nr. 34806/04, EGMR 2012	74
<i>X gegen Frankreich</i> , 31. März 1992, Serie A Nr. 234-C	18, 62
<i>X gegen Frankreich</i> , Nr. 9587/81, Kommissionsentscheidung vom 13. Dezember 1982	52
<i>X gegen Frankreich</i> , Nr. 9993/82, Kommissionsentscheidung vom 5. Oktober 1982	79
<i>X gegen Italien</i> , Nr. 6323/73, Kommissionsentscheidung vom 4. März 1976	52
<i>X gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 6956/75, Kommissionsentscheidung vom 10. Dezember 1976	45
<i>X gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 7308/75, Kommissionsentscheidung vom 12. Oktober 1978	85
<i>X und Andere gegen Österreich [GK]</i> , Nr. 19010/07, EGMR 2013	80
<i>X und Y gegen Belgien</i> , Nr. 8962/80, Kommissionsentscheidung vom 13. Mai 1982	85
<i>X und Y gegen die Niederlande</i> , 26. März 1985, Serie A Nr. 91	74
<i>X, Y und Z gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , 22. April 1997, EGMR 1997-II	78
<i>X. gegen Vereinigtes Königreich (Entschdg.)</i> , Nr. 8206/78, Kommissionsentscheidung vom 10. Juli 1981	39
<i>Xenides-Arestis gegen die Türkei</i> , 46347/99, 22. Dezember 2005	31

—Y—

<i>Y.F. gegen die Türkei</i> , Nr. 24209/94, EGMR 2003-IX	19, 74
<i>Yaşa gegen die Türkei</i> , 2. September 1998, 1998-VI	15
<i>Yatsenko gegen die Ukraine</i> , Nr. 75345/01, 16. Februar 2012	56
<i>Yepishin gegen Russland</i> , Nr. 591/07, 27. Juni 2013	21
<i>Yıldırım gegen Österreich (Entschdg.)</i> , Nr. 34308/96, 19. Oktober 1999	77
<i>Yonghong gegen Portugal (Entschdg.)</i> , Nr. 50887/99, EGMR 1999-IX	51
<i>Yordanova und Andere gegen Bulgarien</i> , Nr. 25446/06, 24. April 2012	82
<i>Yorgiyadis gegen die Türkei</i> , Nr. 48057/99, 19. Oktober 2004	52
<i>Yurttas gegen die Türkei</i> , Nrn. 25143/94 und 27098/95, 27. Mai 2004	39

—Z—

<i>Z gegen Finnland</i> , 25. Februar 1997, EGMR 1997-I	76
<i>Z und Andere gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i> , Nr. 29392/95, EGMR 2001-V	61
<i>Zaicevs gegen Lettland</i> , Nr. 65022/01, 31. Juli 2007	69

LEITFADEN ZU DEN ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN - INDEX

<i>Zalli gegen Albanien (Entschd.), Nr. 52531/07, 8. Februar 2011</i>	63
<i>Zana gegen die Türkei, 25. November 1997, EGMR 1997-VII</i>	53
<i>Zander gegen Schweden, 25. November 1993, Serie A Nr. 279-B</i>	59
<i>Zapletal gegen die Tschechische Republik (Entschd.), Nr. 12720/06, 30. November 2010</i>	59
<i>Zastava It Turs gegen Serbien (Entschd.), Nr. 24922/12, 9. April 2013</i>	14
<i>Zehentner gegen Österreich, Nr. 20082/02, 16. Juli 2009</i>	13
<i>Zehmalová und Zehmal gegen die Tschechische Republik (Entschd.), Nr. 38621/97, EGMR 2002-V</i>	75
<i>Zhigalev gegen Russland, Nr. 54891/00, 6. Juli 2006</i>	87
<i>Ziętal gegen Polen, Nr. 64972/01, 12. Mai 2009</i>	14
<i>Živić gegen Serbien, Nr. 37204/08, 13. September 2011</i>	101, 103
<i>Znamenskaïa gegen Russland, Nr. 77785/01, 2. Juni 2005</i>	81
<i>Zorica Jovanović gegen Serbien, Nr. 21794/08, EGMR 2013</i>	79
<i>Zwinkels gegen die Niederlande (Entschd.), Nr. 16593/10, 9. Oktober 2012</i>	102
<i>Zypem gegen die Türkei [GK], Nr. 25781/94, EGMR 2001-IV</i>	46, 50, 83